



Universität Zürich
Institut für Politikwissenschaft

Forschungsbereich Policy-Analyse & Evaluation

Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich

Bericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern

Koordination:

Thomas Widmer und Felix Strebel

Mit Beiträgen von:

Charles Landert und Martina Brägger

Peter Rüesch und Laila Burla

Chantal Wyssmüller und Janine Dahinden

Jérôme Endrass, Arja Laubacher, Frank Urbaniok und Astrid Rossegger

Felix Strebel und Thomas Widmer

Zürich, 14. November 2008

Seilergraben 53, CH-8001 Zürich
Telefon (+41 44) 634 38 41 Telefax (+41 44) 634 49 25 Email: thow@ipz.unizh.ch

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Zusammenfassung	9
1 Einleitung	13
2 Der Islam im Alltag und die religiöse Neutralität in der Schweiz	17
3 Statistischer Überblick	21
4 Teilstudie Bildung	31
<i>Charles Landert und Martina Brägger</i> Landert & Partner, Sozialforschung – Evaluation - Konzepte	
5 Teilstudie Gesundheit	63
<i>Peter Rüesch und Laila Burla</i> Fachstelle Gesundheitswissenschaften, Departement Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)	
6 Teilstudie Sozialhilfe	97
<i>Chantal Wyssmüller und Janine Dahinden</i> Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM, Universität Neuenburg und Zentrum für sozialwissenschaftliche Analysen MAPS, Universität Neuenburg	
7 Teilstudie Straf- und Massnahmenvollzug	131
<i>Jérôme Endrass, Arja Laubacher, Frank Urbaniok und, Astrid Rossegger</i> Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Justizvollzug Kanton Zürich	
8 Weitere Themenfelder	161
<i>Felix Strebel, Thomas Widmer</i> Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich	
9 Synthese	187
10 Literatur und Quellen	201

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Zusammenfassung	9
1 Einleitung	13
1.1 Ausgangslage	13
1.2 Konzept der Gesamtstudie	13
1.3 Projektorganisation	13
1.4 Rahmenkonzept der Teilstudien	14
1.4.1 Thematik und Ausrichtung	14
1.4.2 Fragestellung	14
1.4.3 Vorgehen	15
1.5 Literaturüberblick	15
2 Der Islam im Alltag und die religiöse Neutralität in der Schweiz	17
2.1 Der Islam im Alltag	17
2.2 Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schweiz	19
3 Statistischer Überblick	21
3.1 Einleitung, Datenquellen und Methoden	21
3.2 Ergebnisse	22
3.3 Empfehlungen	30
3.4 Zusammenfassung	31
4 Teilstudie Bildung	33
4.1 Ausgangslage und Fragestellungen	33
4.2 Durchführung	34
4.3 Ergebnisse	35
4.3.1 Einleitung: Muslimische SchülerInnen in der öffentlichen Schule	35
4.3.2 Statistische Daten	37
4.3.3 Religion und Schule: rechtliche Grundlagen	38
4.3.4 Schulreformen und -entwicklung vor dem Hintergrund religiöser und kultu- reller Differenz	40
4.3.5 Die Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich	43
4.3.6 Befragungen auf der Stufe Volksschule (Primarschule und Sekundarstufe I)	45
4.3.7 Befragungen auf der Sekundarstufe II: Bereich Berufsbildung	51
4.3.8 Befragungen zur Lehrerbildung und zu den Unterstützungsangeboten für Lehrpersonen	52
4.3.9 Elternbildung als Vermittlerin zwischen Schule und Elternhaus	53
4.4 Kommentar und Empfehlungen	54
4.5 Zusammenfassung	56
4.6 Anhang	57
5 Teilstudie Gesundheit	63
5.1 Einleitung	63
5.1.1 Auftrag und Fragestellungen	63
5.1.2 Behandlung, Pflege muslimischer Patienten/innen: Befunde der Fachliteratur ..	63
5.1.3 Datenlage in der Schweiz zu muslimischen Patienten/innen	67
5.1.4 Methodisches Vorgehen	69
5.2 Ergebnisse: Muslimische Patientinnen und Patienten im Spital	72
5.2.1 Zahlen zu muslimischen Patienten/innen in Zürcher Spitälern	72

5.2.2	Bedürfnisse muslimischer Patienten/innen	76
5.2.3	Berührungspunkte zwischen muslimischen Patienten/innen und Spitalpersonal	81
5.3	Diskussion, Schlussfolgerungen, Empfehlungen.....	88
5.3.2	Methodische Grenzen	90
5.3.3	Schlussfolgerungen, Empfehlungen.....	91
5.4	Zusammenfassung	93
6	Teilstudie Sozialhilfe	97
6.1	Einleitung.....	97
6.1.1	Ausführungen zur Fragestellung und Ausrichtung der Teilstudie „Sozialhilfe“	98
6.1.2	Öffentliche Sozialhilfe im Kanton Zürich: Rechtliche Grundlagen und Organisation.....	99
6.1.3	Aktuelle Kennzahlen zur öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich	100
6.1.4	Öffentliche Sozialhilfe und (islamische) Religionszugehörigkeit/Religiosität: Grundlegende Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen	100
6.1.5	Methodisches Vorgehen im Rahmen der Teilstudie Sozialhilfe.....	103
6.2	Ergebnisse.....	107
6.2.1	Muslimische Sozialhilfebedürftige im Kanton Zürich: Eine Annäherung	107
6.2.2	Bedeutung von (islamischer) Religiosität und Glaubenspraxis im Zusammenhang mit der öffentlichen Sozialhilfe: Generelle Einschätzung der befragten Sozialhilfe-Fachleute	110
6.2.3	Elemente islamischer Religionsausübung und öffentliche Sozialhilfe: Identifizierte Berührungspunkte und (potentielle) Problemfelder	112
6.2.4	Umgang der staatlichen Sozialhilfe-Akteur/inn/e/n mit religiös begründeten Anliegen.....	118
6.3	Schlussfolgerungen, Handlungsbedarf und Empfehlungen.....	121
6.4	Zusammenfassung	128
7	Teilstudie Straf- und Massnahmenvollzug	131
7.1	Einleitung.....	131
7.1.1	Teilstudie Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug	131
7.1.2	Fragestellung.....	132
7.1.3	Die Strafanstalt Pöschwies.....	133
7.1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Religionsausübung während des Strafvollzugs	134
7.2	Methode	134
7.2.1	Interviews mit Insassen und Mitarbeitenden des JuV	135
7.2.2	Fragebogenuntersuchung und Auswertung der Insassendossiers	135
7.3	Aktueller Stand der Literatur	136
7.3.1	Situation der Muslime im Schweizer Strafvollzug	136
7.3.2	Situation der Muslime im deutschen Strafvollzug.....	137
7.3.3	Situation der Muslime im Strafvollzug in Frankreich	137
7.3.4	Situation der Muslime im Strafvollzug in Grossbritannien	138
7.3.5	Zusammenfassung und praktische Relevanz	139
7.4	Merkmale muslimischer und nicht-muslimischer Insassen im Strafvollzug (Kanton Zürich)	140
7.5	Elemente der Religionsausübung.....	146
7.5.1	Glaubensbekenntnis, Almosen (Zakat) und Wallfahrt (Hadsch).....	147
7.5.2	Das Gebet (Salat)	147
7.5.3	Das Fasten (Ramadan)	149
7.5.4	Ernährung.....	150
7.6	Mit der Religionsausübung assoziierte strukturelle Aspekte.....	150
7.6.1	Religiöse Betreuung.....	150

7.6.2	Verankerung der Religionsausübung in der Hausordnung	151
7.6.3	Verankerung des Islam im Internetauftritt	152
7.6.4	Akzeptanz des Islam und Wissen über den Islam	152
7.6.5	Umgang mit weiblichem Personal	153
7.7	Verbesserungs- und Lösungsvorschläge der Befragten	153
7.8	Empfehlungen	154
7.8.1	Einleitende Bemerkung	154
7.8.2	Strafanstalt Pöschwies: Essensversorgung während des Ramadan	155
7.8.3	Strafanstalt Pöschwies: Angabe der Himmelsrichtung „Osten“	155
7.8.4	Strafanstalt Pöschwies: Einführen von „Freistellungstagen“	155
7.8.5	Strafanstalt Pöschwies: Strukturelle Einbindung der Imame	156
7.8.6	Gleichstellung von Imamen und Pfarrern / Pfarrerinnen im Internetauftritt der Strafanstalt	157
7.8.7	Auswahl und Ausbildung religiösen Betreuungspersonals im JuV	157
7.8.8	Strafanstalt Pöschwies: Integration des Freitagsgebets in die Tagesabläufe	157
7.8.9	Strategie zur Beschäftigung muslimischer Mitarbeiter im JuV	158
7.8.10	Situation in der Haftanstalt für Kurzstrafige	158
7.8.11	Zugang zu Therapien	158
7.8.12	Gefängnisse Kanton Zürich	159
7.9	Zusammenfassung	159
8	Weitere Themenfelder	161
8.1	Bestattung	162
8.1.1	Einleitung	162
8.1.2	Statistik	163
8.1.3	Ergebnisse	164
8.1.4	Empfehlungen	168
8.2	Gebetsräume	169
8.2.1	Einleitung	169
8.2.2	Statistik	169
8.2.3	Ergebnisse	170
8.2.4	Empfehlungen	171
8.3	Leben im Alter	173
8.3.1	Einleitung	173
8.3.2	Statistik	173
8.3.3	Ergebnisse	175
8.3.4	Empfehlungen	177
8.4	Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung	179
8.4.1	Einleitung	179
8.4.2	Statistik	179
8.4.3	Ergebnisse	180
8.4.4	Empfehlungen	182
8.5	Zusammenfassung	184
9	Synthese	187
9.1	Spannungsfelder	187
9.2	Zusammenfassung der spezifischen Erkenntnisse der Teilstudien	188
9.3	Übergreifende Befunde	193
9.4	Zusammenfassung der Empfehlungen	196
9.4.1	Übergreifende Empfehlungen	196
9.4.2	Themenspezifische Empfehlungen	197
10	Literatur und Quellen	201

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung 1970-2000	22
Abbildung 2:	Entwicklung 2001-2007	23
Abbildung 3:	Muslimanteil an der Gesamtbevölkerung	24
Abbildung 4:	Aufenthaltsstatus nach Religionsgruppe im Kanton Zürich	26
Abbildung 5:	Altersstruktur der islamischen Bevölkerung im Kanton Zürich	27
Abbildung 6:	Altersstruktur nach Religionsgruppen	27
Abbildung 7:	Anzahl Kinder der Personen im kinderfähigen Alter	28
Abbildung 8:	Zentrale Themen in der Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen	64
Abbildung 9:	Anteil Patienten/innen mit muslimischer Religionszugehörigkeit in acht Akutspitälern des Kantons Zürich	73
Abbildung 10:	Anteil Muslime/innen in der Bevölkerung und unter Spitalpatienten/innen nach Geschlecht, Kanton Zürich, 15-74 Jährige	74
Abbildung 11:	Anteil Muslime/innen in der Bevölkerung und unter Spitalpatienten/innen nach Altersgruppen, Kanton Zürich, 15-74 Jährige	75
Abbildung 12:	Zustimmung zu verschiedenen Erfahrungen mit dem Schweizer Gesundheitswesen	77
Abbildung 13:	Fehlende Angebote der Orientierungshilfe als Patient/in	78
Abbildung 14:	Fehlende muttersprachliche Information zu ausgewählten Gesundheitsthemen	79
Abbildung 15:	Bedeutung von Dolmetschern in der Kommunikation mit Arzt/Äztin	80
Abbildung 16:	Anzahl Kinder der Personen im kinderfähigen Alter, nach Religionszugehörigkeit (Kanton Zürich)	109
Abbildung 17:	Organigramm des Amtes für Justizvollzug (JuV)	131
Abbildung 18:	Organigramm der Strafanstalt Pöschwies	133
Abbildung 19:	Nationalität und Aufenthaltsstatus	141
Abbildung 20:	Kriminelle Vorgeschichte	143
Abbildung 21:	Therapie und Verwahrung	144
Abbildung 22:	Auseinandersetzungen	145

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Islamische Glaubensströmungen in der Schweiz	25
Tabelle 2:	Geburtsland und Nationalität der Muslime im Kanton Zürich	25
Tabelle 3:	Bevölkerung nach Geschlecht	26
Tabelle 4:	Sozioprofessionelle Kategorien nach Religionsgruppen	29
Tabelle 5:	Gebet ausserhalb vom Gottesdienst	29
Tabelle 6:	MuslimInnen im Kindergarten-/Primarschulalter in Zürcher Gemeinden	61
Tabelle 7:	Anteil der MuslimInnen im Kindergarten-/Primarschulalter in Zürcher Gemeinden	61
Tabelle 8:	Bewertung von Datenbanken mit Relevanz für Teilstudie Gesundheit	68
Tabelle 9:	Auswahl von zehn Fachpersonen aus somatischen Akutspitälern für problemzentrierte Interviews nach Region und Behandlungsbereich	70
Tabelle 10:	Risiko für eine Spitalbehandlung innerhalb von zwölf Monaten für Muslime im Vergleich zu Nicht-Muslimen	74
Tabelle 11:	Übersicht der Themen zur Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen in Akutspitälern aus der Sicht von Muslimen und nicht-muslimischen Professionellen	88
Tabelle 12:	Kennzahlen zur Bevölkerung und zur öffentlichen Sozialhilfe in den ausgewählten Untersuchungsgemeinden	104
Tabelle 13:	Übersicht Interviewpartner/innen	107
Tabelle 14:	Anteil muslimischer Insassen in der Strafanstalt Pöschwies	140
Tabelle 15:	Zivilstand	141
Tabelle 16:	Anlassdelikte für die Unterbringung in der Pöschwies	142
Tabelle 17:	Therapie und Verwahrungen	144
Tabelle 18:	Gewalttätige Auseinandersetzungen während Unterbringung	145
Tabelle 19:	Bedeutung der Religionsausübung	146
Tabelle 20:	Probleme bei der Religionsausübung	147
Tabelle 21:	Häufigkeit des Betens	148
Tabelle 22:	Besuch religiöser Veranstaltungen	149
Tabelle 23:	Belegte Gräber auf dem muslimischen Grabfeld in Witikon (am 31.12.)	163
Tabelle 24:	Musliminnen und Muslime in höheren Altersklassen	174
Tabelle 25:	Musliminnen und Muslime in höheren Altersklassen aus der Schweiz, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien	174

Abkürzungsverzeichnis

AfV	Asylfürsorgeverordnung
AOZ	Asylorganisation Zürich
ASP	Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung
BVD	Bewährungs- Und Vollzugsdienste
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EKA	Eidgenössische Ausländerkommission
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUMC	European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia
GD	Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
GKZ	Gefängnisse Kanton Zürich
GMM	Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
IRAS	Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft
JHG	Jugendhilfegesetz
JI	Direktion der Justiz und des Innern, Kanton Zürich
JuV	Amt für Justizvollzug
LCH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
MZU	Massnahmenzentrum Uitikon für junge Erwachsene
NCBI	National Coalition Building Institute
PH	Pädagogische Hochschule
PHZH	Pädagogische Hochschule Zürich
PPD	Psychiatrisch-Psychologischer Dienst
PSYREC	Psychiatriestatistik
PZZ	Pflegezentren der Stadt Zürich
QUIMS	Qualität in multikulturellen Schulen
SAGW	Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
SGB	Schweizerische Gesundheitsbefragung
ShG	Sozialhilfegesetz Kanton Zürich
SHP	Schweizerisches Haushaltspanel
ShV	Sozialhilfeverordnung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SSA	Schulsozialarbeit
VIOZ	Verein Islamischer Organisationen Zürich
VZ	Volkszählung

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht zeigt verschiedene Berührungspunkte zwischen dem Staat und der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich auf. Eingehend behandelt werden die Bereiche Bildung, Gesundheit, Sozialhilfe sowie Strafvollzug. Weiter werden die Themen Bestattung, Leben im Alter, Anstellung in der öffentlichen Verwaltung und Gebetsräume besprochen. In allen Bereichen wurde die Seite der Musliminnen und Muslime wie auch die staatliche Seite berücksichtigt. Der Bericht basiert auf einer Studie, die als Antwort auf ein Postulat des Kantonsrats die Situation der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich untersucht.

Daten wurden anhand verschiedener Methoden erhoben. Die Volkszählung aus dem Jahr 2000 weist für den Kanton Zürich 66'500 Personen mit muslimischem Glauben aus, was rund 5.3 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Aus einer Erhebung bei den Gemeinderegistern hat sich ergeben, dass sich das starke Wachstum dieser Bevölkerungsgruppe zwischen 1970 und 2000 in den vergangenen sieben Jahren verlangsamt hat. Darüber hinaus existieren keine Daten über den Islam in der Schweiz und im Kanton Zürich, da die islamische Glaubengemeinschaft einerseits öffentlich-rechtlich nicht anerkannt ist und andererseits die religiöse Ansicht zu den besonders schützenswerten Personendaten zählt. Auch über die Glaubenspraxis lassen sich kaum Aussagen machen. Spezifische Literatur über die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich gibt es (abgesehen von Artikeln in den Tageszeitungen) nicht. Vereinzelt existiert Literatur zu Teilbereichen für die gesamte Schweiz.

In den untersuchten Bereichen haben sich folgende übergreifende Spannungsfelder herauskristallisiert: „Gleichbehandlung versus Bedürfnisgerechtigkeit“, „Integration versus Segregation“ und „öffentliche versus private Zuständigkeit“.

Im **Bildungswesen** ist geklärt, wie die individuellen Bedürfnisse erfüllt oder eingeschränkt werden. Schon früh haben sich hier die verschiedenen Instanzen mit dem Islam auseinandergesetzt. Es drängen sich keine fundamentalen Änderungen auf; die bestehende Praxis soll weiter entwickelt werden. Der Kanton könnte innovative Bildungsformate in der Elternbildung testen, um die Integration von Minderheiten zu fördern. In der Untersuchung wurden die Bereiche Volksschule, Sekundarstufe II, Lehrer-/Lehrerinnenbildung und Elternbildung berücksichtigt.

Durch die engen Kontakte zwischen Klienten und Pflegepersonal existieren im **Gesundheitswesen** viele Schnittstellen zwischen staatlicher Dienstleistung und den religiösen Bedürfnissen. Der Fokus in der vorliegenden Untersuchung liegt hauptsächlich auf den Akutspitälern. Trotz unterschiedlicher Berücksichtigung muslimischer Wünsche im Angebot der Gesundheitsversorgung wird dieses von muslimischen Migrantinnen und Migranten im Kanton vorwiegend positiv wahrgenommen. Eine grundsätzliche Sensibilität in diesen Bereichen der Pflege ist bei den Spitälern vorhanden. Die Infrastruktur scheint nicht überall adäquat, respektive neutral zu sein. Die sprachlichen Barrieren stellen zwar keinen religionspezifischen Aspekt dar, sind durch den hohen Migrationsanteil bei den Musliminnen und Muslimen im Kanton Zürich jedoch eng damit verbunden. Eine Überbrückung dieser Barriere ist für das Wohlbefinden von Patientinnen und Patienten elementar. Die Religionsvielfalt wird von den Institutionen noch zu wenig als Chance erkannt.

Die Praxis in der **Sozialhilfe** erfolgt in der Regel unter Ausblendung religiöser Bedürfnisse. Dadurch fehlen auch Daten zu den sozialhilfebeziehenden Personen mit muslimischem Hintergrund. Die Glaubenspraxis wird, wie von Fachpersonen der Sozialhilfe bemerkt, im Allgemeinen und die islamische im Besondern nicht als Problemursache oder Hindernis staatlicher Sozialhilfetätigkeit wahrgenommen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind religionsneutral formuliert, weshalb vermutet wird, dass die Gleichbehandlung respektive eine so genannte „Religionsblindheit“ indirekter Diskriminierung Vorschub leisten kann. Dies

kann dazu führen, dass Bedürfnisse von Klientinnen und Klienten sehr unterschiedlich behandelt werden. Die Versorgung muss nicht im Sinne der Laizität stattfinden, ein strategischer Grundsatzentscheid, wie man mit Diversität verschiedenster Art umzugehen gedenkt, ist jedoch wichtig. Um einen solchen Entscheid in der Sozialhilfe adäquat umzusetzen, ist ein Organisationsentwicklungsprozess gefordert, der zusätzlich die transkulturelle Kompetenz institutionell wie auch individuell fördert. Eine potentiell konfliktive Schnittstelle zeigt sich durch die teilweise existierenden Vorurteile auf Arbeitgeberseite, was die Arbeits(re)integration von sozialhilfebedürftigen Personen erschwert.

Das Grundrecht der Religionsausübung ist eine Herausforderung für Einrichtungen im **Straf- und Massnahmevollzug**. Rund jeder dritte Insasse einer Strafanstalt in der Schweiz gibt an, muslimischen Glaubens zu sein. Da sich die Untersuchung auf die Strafanstalt Pöschwies beschränkt, wurden Gruppen wie die jugendlichen oder die weiblichen Straftäter in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt. Um die Problemfelder in einen grösseren Bedeutungskontext einzuordnen, wurde in der vorliegenden Untersuchung auch das Verhalten der muslimischen Straftäter im Strafvollzug untersucht. Der Strafvollzug bringt einige unvermeidliche Einschränkungen in der Religionsausübung mit sich. Eine Reihe von strukturellen Anpassungen wurde bereits eingeführt. Durch die strukturelle Einbindung eines Imams konnte eine Reihe von Vollzugsproblemen entschärft werden. Dies hat sich bereits in andern Ländern bewährt. Die teilweise bestehende, professionelle Unterstützung und Begleitung trägt zur Integration der Insassen bei. Die religiöse Neutralität kann laut der vorliegenden Untersuchung mit dem Hauptaugenmerk auf der Strafanstalt Pöschwies als weitgehend garantiert bezeichnet werden. In einzelnen Bereichen wären zusätzlich positive Leistungen wünschenswert; zudem liegen Hinweise vor, dass die Situation in anderen Strafvollzugseinrichtungen des Kantons weniger gut ist.

Die **vier weiteren Themenfelder** weisen unterschiedliche Schnittstellen zwischen der muslimischen Religionsausübung und der staatlichen Tätigkeit auf.

Die anhaltende Aktualität der *Bestattungsfrage* zeigt, dass die hiesige Bestattungspraxis den religiösen Bedürfnissen der muslimischen Bevölkerungsgruppe nicht durchgehend gerecht wird. Trotz einer Anpassung der Bestattungsverordnung hat die wachsende muslimische Bevölkerungsgruppe im Kanton Zürich in der Mehrheit der Gemeinden nicht die Möglichkeit, sich nach den eigenen Ritualen bestatten zu lassen. Mitunter aus diesem Grund lässt sich noch immer ein grosser Teil der gläubigen Musliminnen und Muslime aller Generationen nach ihrem Tod in ihr Heimatland rückführen.

Gegenwärtig lebt nur eine relativ kleine Anzahl von *muslimischen Personen in höherem Alter* im Kanton Zürich. Mehrheitlich findet die Pflege dieser Personen im engeren Familienkreis statt. Wie bei der Pflege von gläubigen Personen aller Religionen verlangt auch die Pflege von gläubigen Musliminnen und Muslimen eine gewisse Rücksichtnahme und Beachtung spezifischer Bedürfnisse. Bei Spitex-Betrieben herrscht ein Defizit an Information und Vorwissen über die Bedürfnisse von nicht-christlichem Klientel. Ähnlich der Situation bei der Sozialhilfe stellt sich die Frage nach einem grundlegenden Konzept, um den Bedürfnissen und der zunehmenden Religionsvielfalt in dieser Alterskohorte gerecht zu werden.

Es wird angenommen, dass der Anteil praktizierender Musliminnen und Muslime im Arbeitsumfeld einen ähnlichen Anteil wie bei Personen anderer Religionen einnimmt, jedoch gegenwärtig nur wenige *Musliminnen und Muslime in staatlichen Institutionen* angestellt sind. Bei der Ausübung der religiösen Praktiken an staatlichen Arbeitsplätzen konnten keine grösseren Schwierigkeiten eruiert werden, da die Praktizierung der fünf Säulen in der Regel klar als private Angelegenheit betrachtet wird. Allenfalls kann religiöse Kleidung bei Anstellungsverfahren einen kaum zu überprüfenden Nachteil darstellen.

Die *Gebetsräume* im Kanton Zürich sind wie mehrheitlich in der Schweiz meist unscheinbar an peripheren Lagen zu finden. Der oft bestehende Mangel an Gebetsräumlichkeiten hat zur Folge, dass einzelne Gruppen weniger die Möglichkeit haben, diese aufzusuchen. Direkte Konfliktfelder mit dem Staat als Instanz für Bewilligungen bestanden nur in wenigen Ausnahmen. Problematischer gestaltet sich die Lage regelmässig bei hohem Verkehrsaufkommen, verursacht durch den Besuch der Gebetsräume, wobei es sich dabei nicht direkt um Schnittstellen mit der Praxis der Religionen handelt. Die Sensibilisierung der Gesellschaft gilt es nachhaltig zu fördern, um eine verstärkte Segregation auch unter den muslimischen Gruppen zu verhindern.

Grundsätzlich zeigt sich in den untersuchten Schnittstellen keine systematische Benachteiligung. Bei verschiedenen Aspekten treten jedoch Defizite auf, die mit konkreten Massnahmen angegangen werden sollten. Ebenfalls gilt es verschiedentlich Grundsatzentscheide zu treffen, inwiefern die Religion im Rahmen von Diversity Management eine Rolle spielen soll.

Aus übergreifenden Erkenntnissen und Erkenntnissen aus den Teilstudien wurden handlungsrelevante Empfehlungen an die verschiedenen Adressaten generiert.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Vor dem Hintergrund einer kontrovers geführten politischen Diskussion um den Bau von Minaretten in der Schweiz überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 12. Dezember 2006 ein Postulat, mit dem letzterer eingeladen wird, einen Bericht zur Situation der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich zu erstellen (KR-Nr. 257/2006).

Die Vorbereitung des Berichts wurde der Direktion der Justiz und des Innern (JI) übertragen. Die vorliegende Studie soll als Grundlage zu diesem Postulatsbericht dienen. Die Studie soll nicht nur allfällige Problembereiche ausmachen, sondern auch Angaben liefern, die konkret genug sind, um gegebenenfalls mögliche Massnahmen zu umreissen.

1.2 Konzept der Gesamtstudie

Der Postulatstext geht davon aus, dass die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich eine homogene Gruppe bildet. Diverse Studien lassen indes vermuten, dass bei der muslimischen Bevölkerung im alltäglichen Leben nicht so sehr die Religion, sondern vielmehr die Herkunft die prägende Rolle spielt. So stammen die heute in der Schweiz lebenden rund 340'000 Musliminnen und Muslime aus über hundert verschiedenen Ländern (Volkszählung 2000). Zu der geographischen Herkunft kommen die unterschiedlichen Glaubensausrichtungen im Islam. Im Kanton Zürich lebten im Jahr 2000 66'520 Musliminnen und Muslime, wovon 9'519 (14.3%) die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen.

Hauptziel der Studie ist es, in unterschiedlichen Bereichen die Schnittstellen zwischen den staatlichen Aufgaben und der muslimischen Bevölkerung zu untersuchen. Ob allfällige Problemfelder ihren Ursprung in der Religion oder in der Herkunft, der Nationalität, der sozialen Schicht oder in anderen Aspekten haben, gilt es dabei zu beachten. Die spezifizierte Fragestellung folgt in Kapitel 1.4.

Die Studie untersucht aus staatlicher Perspektive ausgewählte Politikbereiche eingehender in spezifischen Teilstudien, nämlich erstens Bildung, zweitens Gesundheit, drittens Sozialhilfe sowie viertens Straf- und Massnahmenvollzug. Weitere Politikfelder (Bestattung, Gebetsräume, Leben im Alter, Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung) bilden den Gegenstand eines summarischen Überblicks. Einleitend zeigt ein statistischer Überblick die Relevanz der Thematik im Kanton Zürich auf. Abgeschlossen wird der Bericht mit einem Synthesekapitel, welches die Erkenntnisse der Teilstudien zusammenführt und diskutiert.

1.3 Projektorganisation

Mit der Bearbeitung der ersten drei Teilstudien (Bildung, Gesundheit und Sozialhilfe) wurden Fachpersonen betraut, die bereits im Vorfeld über entsprechende Kenntnisse in den jeweiligen Themenbereichen verfügten. Im Rahmen des Gesamtkonzepts wurden die entsprechenden Teilstudien konzipiert. Die Teilstudie im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug wurde direktionsintern durch das Amt für Justizvollzug realisiert. Die Studienleitung zeichnet sich verantwortlich für die Gesamtstudie sowie den summarischen Überblick zu den weiteren Themenfeldern.

1.4 Rahmenkonzept der Teilstudien

Die nachfolgenden Festlegungen dienen als Grundlage und als Rahmen für die Teilstudien.

1.4.1 *Thematik und Ausrichtung*

Die Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich stellt eine gegenwartsbezogene Analyse der staatlichen Aktivitäten mit Berührungspunkten zur muslimischen Bevölkerung dar. Dabei sind namentlich Themen im Zentrum des Interesses, die mit der Religionszugehörigkeit und der Religionsausübung direkt im Zusammenhang stehen. Davon zu unterscheiden sind Aspekte, die weniger von der Religion als vielmehr vom individuellen Migrationshintergrund geprägt sind. Dies betrifft beispielsweise kulturelle Fragen, die mit der individuellen Herkunft zusammenhängen. Im Zentrum dieser Studie stehen also nicht Fragen der Migration oder Integration im Allgemeinen, sondern Fragen der Religionspraxis von Musliminnen und Muslimen im Kanton Zürich.

Die Studie befasst sich mit der im Kanton Zürich ansässigen muslimischen Bevölkerung ungeachtet der spezifischen Glaubensrichtung innerhalb des Islams. Sowohl hinsichtlich der Glaubensrichtung wie auch der Staatsangehörigkeit wurden jedoch so weit als möglich differenzierte Ergebnisse angestrebt. Weiter ist den Geschlechterdifferenzen angemessen Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Studie orientiert sich an staatlichen Aktivitäten auf kantonaler und kommunaler Ebene und thematisiert die Berührungspunkte zwischen Staatsaktivitäten im entsprechenden Politikfeld und der muslimischen Bevölkerung, und ob in diesem Zusammenhang allenfalls Probleme auftreten. Ebenso interessieren dabei die Vorkehrungen, die bereits getroffen wurden, um allfällige Probleme zu vermeiden und wie sich diese gegebenenfalls bewährt haben.

Die Studie generiert für jeden Bereich handlungsrelevante Empfehlungen, die geeignet sind, allfällige Problemfelder zielgerichtet anzugehen.

1.4.2 *Fragestellung*

Die Teilstudien befassen sich namentlich mit folgenden Fragen, welche in den Teilstudien noch konkretisiert werden:

- Wie gross ist der relative und absolute Umfang der betroffenen islamischen Bevölkerung im entsprechenden Politikfeld? Wie lässt sich die betroffene islamische Bevölkerung weiter charakterisieren, welche Teilgruppen lassen sich identifizieren? Wie hat sich diese Population in den letzten rund zehn Jahren verändert und welche Prognosen bestehen für die Zukunft?
- Hinsichtlich welcher Teilaspekte des Islam bestehen Berührungspunkte mit der staatlichen Tätigkeit? Welche Elemente der Religionsausübung sind durch die entsprechende staatliche Tätigkeit betroffen? Namentlich soll in diesem Zusammenhang eine differenzierte Darlegung im Hinblick auf die zentralen Elemente des islamischen Glaubens (,fünf Säulen': Glaubensbekenntnis, Gebet, Abgabe, Fasten und Pilgerfahrt), sowie auf weitere Aspekte der islamischen Glaubenspraxis (Ernährung, Kleidung, Geschlechterverhältnis, Sexualverhalten usw.) erfolgen. Dabei sind wenn möglich soziodemographische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand etc. zu berücksichtigen.
- Welche Probleme bestehen allenfalls im Zusammenwirken von staatlicher Tätigkeit und islamischem Glauben? Welchen Umfang und welche Bedeutung haben diese Probleme? Welche Vorkehrungen wurden allenfalls getroffen, um diese Schwierigkeiten zu beheben oder zu reduzieren? Mit welchem Erfolg?

- Welche Empfehlungen lassen sich aufgrund der Befunde abgeben? Wo besteht allenfalls Handlungsbedarf und welche Massnahmen sind erfolgversprechend?

1.4.3 Vorgehen

Grundsätzlich werden die oben umschriebenen Fragen mit einem empirischen Ansatz angegangen. Ausgangspunkt in allen Bereichen bildete die Aufarbeitung der Literatur zum jeweiligen Thema. Die verfügbaren quantitativen Daten werden in den jeweiligen Kapiteln einbezogen und diskutiert, während Kapitel 3 einen Überblick über die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich anhand quantitativer Daten verschafft. Mehrheitlich stützen sich die Teilstudien auf die Erkenntnisse aus Experteninterviews. Abschliessend werden die übergreifenden Erkenntnisse im Synthesekapitel dargestellt und Empfehlungen formuliert.

1.5 Literaturüberblick¹

Nach einer Welle der Arbeitsmigration in den 1960er und 1970er Jahren haben sich viele Musliminnen und Muslime in Europa in den 1990er Jahren dazu entschieden, sich hier endgültig niederzulassen. Einige Gegebenheiten haben sich im christlich geprägten Europa mit dieser Tendenz verändert und auch zunehmend das Interesse verschiedener wissenschaftlicher Bereiche geweckt. Zentral in dieser Hinsicht ist die Frage der gesellschaftlichen, aber auch der rechtlichen Integration in den oft säkularen Staaten Europas (u. a. Cesari/McLoughlin 2005, Salvatore 2007). Das Interesse an der Ausgestaltung der Beziehung zwischen Politik und Religion hat sich speziell seit dem 11. September 2001 noch einmal verstärkt (Minkenberg/Willems 2002). Mit der Herausforderung der Muslime in Europa beschäftigt sich aus muslimischer Sicht in erster Linie Bassam (2007) und Ramadan (2004). Sie vertreten ein Konzept des Euro-Islams, der eine klare Trennung von Religion und Staat in der westlichen Welt akzeptiert und darin keinen grundsätzlichen Widerspruch zum Islam sieht. Dieser Zweig distanziert sich von fundamentalistisch-islamistischen Positionen. Eine mögliche Einbettung muslimischer Werte in die säkulare Gesellschaft erläutert March (2007). Für eine engere Zusammenarbeit zwischen der muslimischen und der christlichen Bevölkerung in Europa plädiert Lewis (2003) und belegt mögliche Folgen daraus anhand von unterschiedlichen Beispielen.

Der Islam in Europa und dessen Einfluss auf die hiesige Politik und Gesellschaft wird gegenwärtig in verschiedenen Sammelbänden mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und Blickwinkeln beleuchtet (u. a. Wohlrab/Tezcan 2007). Das Symbol des islamischen Kopftuchs ist auch im Bereich der wissenschaftlichen Literatur eines der häufig diskutierten Themen. Einerseits werden die Rechtssprechungen unterschiedlicher nationaler Höchstgerichte verglichen (Marko 2006), und andererseits wird die Kopftuchdebatte in den einzelnen europäischen Ländern analysiert (u. a. Joppke 2007). In Ländern wie beispielsweise in Deutschland wird in wissenschaftlichen Kreisen zunehmend der Einfluss des Islams auf die Religionspolitik untersucht (u. a. Willems 2008).

In einigen europäischen Ländern wurden aus sozial- und migrationswissenschaftlicher Perspektive in Studien mehrheitlich Personengruppen mit unterschiedlicher Herkunft in den Fokus genommen, nicht aber die muslimische Religionsgemeinschaft als solches oder die unterschiedlichen Ausprägungen des Islams. So existieren in Deutschland vorwiegend Studien über die türkische Bevölkerung, in England über die pakistanischen und in Frankreich über die nordafrikanischen Migrantinnen und Migranten, ohne dass auf die innerreligiösen Unterschiede eingegangen wird. In diesen Untersuchungen stehen meist spezifische Aspekte der Integration im Zentrum (Öztürk 2007). Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intole-

¹ Die Grundzüge des Islam werden in deutscher Sprache beispielsweise von Halm (2005) und Heine (2003) erläutert.

ranz verfasst regelmässig Berichte über Fremdenfeindlichkeit und den Stand der Integration in einzelnen Ländern und liefert so eine Grundlagen für mögliche Ländervergleiche (ECRI 2004).

Einen Überblick über den Islam in der Schweiz geben Baumann und Jäggi (1991). Neuere Literatur über den Islam in der Schweiz ist meist in Sammelbänden über die in der Schweiz praktizierten Religionen im Allgemeinen zu finden (Baumann/Stolz 2007a). Ebenfalls einen Überblick mit einer Fokussierung auf die Identitätsprofile der Musliminnen und Muslime in der Schweiz wird von Gianni (2005) gegeben. Der Bericht von Ambühl im Rahmen einer Tagung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW (2003) fokussiert den Alltag und das Leben zwischen den Kulturen. Das Spezielle an dieser Publikation ist die Unterscheidung der muslimischen Gemeinschaften nach den Sprachregionen der Schweiz. Zunehmend und speziell seit dem 11. September 2001 rückt die Darstellung der Muslime in den Medien auch in den Interessensbereich der Forschung in der Schweiz (Imhof/Ettinger 2007). Pahud de Mortanges und Tanner (2002) beleuchten die muslimische Glaubenspraxis und die Schnittstellen in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts der Schweiz. Pahud de Mortanges (2006) beschäftigt sich ebenfalls mit aktuellen Rechtsfragen zum Islam in der Schweiz und betrachtet diese im Kontext der Vielfalt dieser Religion. Speziell die Frage des Minarettbaus und der öffentlich-rechtlichen Anerkennung sind dabei von zentraler Bedeutung.

Spezifische Literatur über Muslime im Kanton Zürich lässt sich abgesehen von Artikeln in den Tageszeitungen kaum finden. Vereinzelt wird auch bei der Frage in Bereichen wie der öffentlich-rechtlichen Anerkennung oder bei der Bestattung (Conforti 2003, Mahnig 2002) spezifisch auf die Situation im Kanton Zürich eingegangen.

Die Literatur zu den spezifischen Themen der Teilstudien wird in den jeweiligen Kapiteln aufgearbeitet.

2 Der Islam im Alltag und die religiöse Neutralität in der Schweiz

2.1 Der Islam im Alltag

Zu den wesentlichen Kennzeichen des heutigen Islam gehören die Tatsachen, dass es den islamischen Staat nicht mehr gibt, und dass es eine umfassende Organisation der islamischen Glaubensgemeinschaften – also so etwas wie eine islamische „Kirche“ – nie gegeben hat (Halm 2005: 57). In Diskussionen über den Islam gilt es die aus der historischen Entwicklung entstandenen Unterschiede der Religionspraxis zu beachten. Ebenfalls einen Einfluss auf die religiöse Praxis der Muslime in der Schweiz haben die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe. Die Herkunftsländer der Musliminnen und Muslime in der Schweiz nehmen ein Spektrum von Marokko bis Indonesien ein. Nicht zuletzt ist die Ausübung einer Religion wie auch die Überzeugung immer sehr individuell geprägt, was eine Generalisierung erschwert.

Die Grundlage des Glaubens im Islam ist der Koran, welcher Mohammed von Allah offenbart wurde. Die fünf Grundpflichten des islamischen Glaubens werden auch als die fünf Säulen bezeichnet, auf welchen die Religion basiert. Durch weit zurückgehende Tradition der fünf Säulen und das Bekenntnis der meisten muslimischen Gruppen zu ihnen, werden diese als die zentralen Elemente der muslimischen Religionsausübung betrachtet.²

Glaubensbekenntnis (schahâda)

Mit dem Zeugnis: „Ich bezeuge, dass es keine Gottheit ausser Gott gibt, und dass Mohammed der Gesandte Gottes ist“ bekennt sich der gläubige Muslim und die gläubige Muslimin mehrmals täglich zu seiner Religion (Halm 2005: 60). Es sollte der erste Satz sein, der von einem Neugeborenen gehört wird und der letzte, welcher eine sterbende muslimische Person von sich gibt. Der Ausspruch des Bekenntnisses in ehrlicher Absicht reicht aus, um zum Islam zu konvertieren.

Gebet (salât)

Beim Gebet richtet sich die gläubige Person fünfmal täglich in Richtung Kaaba in Mekka und vollzieht dabei eine Abfolge von Körperhaltungen. Der Teppich, auf dem das Gebet in der Regel verrichtet wird, dient zur Hygiene ebenso wie der symbolische Akt der Reinigung in Form einer Waschung vor dem Gebet. Das Gebet kann überall gehalten werden, und wo sich mehrere muslimische Personen befinden, sollen diese zusammen in der Gemeinschaft beten. In der Regel wird eine Predigt nur am Freitag vor dem Mittagsgebet gehalten.

Fasten (siyâm)

Der Fastenmonat Ramadan ist der neunte Monat des islamischen Mondkalenders. Fasten bedeutet, dass tagsüber keine flüssigen und festen Speisen zu sich genommen werden. Ebenfalls gilt in dieser Zeit die Enthaltensamkeit von sexuellen Aktivitäten. Nach dem Sonnenuntergang sind all diese Beschränkungen bis zum Morgengrauen aufgehoben. Während des Fastenmonats wird versucht, möglichst sorgfältig mit den religiösen Pflichten umzugehen. In einigen Fällen ist Dispens vom Fasten gegeben. Kranke, Schwangere, Stillende, sehr alte Menschen, Reisende und Kämpfer im Dschihad sind von dieser Pflicht ausgenommen (Heine 2003: 70). Wie weit eine solche Dispens jedoch gilt, ist umstritten, wie auch die Frage, ob eine Kompensation möglich und zwingend ist.

Die Zugehörigkeit zu der muslimischen Gemeinschaft zeigt sich kaum je so offensichtlich wie während des Fastenmonats.

² Die Ausführungen zum Islam im Alltag wurden vorwiegend von Heine (2003) und Halm (2005) übernommen.

Armensteuer (zakât)

Die ideale islamische Gesellschaft baut auf einer Solidaritätsgemeinschaft auf. Die Solidarität basiert auf einer freiwilligen Abgabe. Die Höhe der Abgabe wird je nach Land und nach Erwerbsart unterschiedlich beziffert, da im Koran lediglich vom „Entbehrlichen“ gesprochen wird (Halm 2005: 69). Ebenfalls werden die Gelder für unterschiedliche Zwecke eingesetzt. In der Diaspora zahlen viele Musliminnen und Muslime das Zakât an den Kulturverein, bei dem sie Mitglied sind.

Pilgerfahrt (haddsch)

Im Vergleich zu den anderen Säulen muss die Pilgerfahrt nach Mekka von einem Muslim und einer Muslimin im Leben nur einmal vollzogen werden. Ziel der Reise ist die Heilige Moschee in Mekka und das ehrwürdige Heiligtum, dessen Zentrum die Kaaba bildet. Die Pilgerfahrt ist für Musliminnen und Muslime eine Pflicht, sofern sie sich diese leisten können und die Verantwortung in der Zeit der Abwesenheit übergeben können. Vor Ort werden jene Riten vollzogen, die nach den Überlieferungen auch Mohammed auf seiner Abschiedswallfahrt in Mekka praktiziert hat.

Neben den fünf Säulen gibt es noch eine Reihe weiterer Pflichten, Gebote und Verbote, die vom Islam vorgeschrieben werden. Sie unterscheiden sich von den fünf Säulen durch ihre weniger umfassende Verbreitung und/oder durch ihren weniger zwingenden Charakter. Im Folgenden werden einzelne dieser weiteren Aspekte des Islams kurz vorgestellt.

Gesetz (scharia)

Der Koran, als das Wort Gottes, enthält eine Reihe von Geboten und Verboten (wie das Alkoholverbot, die Erbteilung etc.), ist aber alleine noch keine vollständige Rechtsordnung. Den umfangreicheren Komplex bilden die göttlichen Willensäusserungen, die im Handeln des Propheten erkannt wurden und auch als Sunna bekannt sind (Halm 2005: 74). Da den einzelnen Teilen der Sunna von den unterschiedlichen Glaubensrichtungen im Islam unterschiedliche Priorität eingeräumt wird, bildet die Scharia auch kein kodifiziertes respektive ausformuliertes Gesetzesbuch. Scharia bedeutet wörtlich übersetzt „Weg zur Tränke“.

Speisevorschriften³

Grundsätzlich unterscheidet man im Islam zwischen *halal* (erlaubt, rein) und *haram* (verboten, unrein). Bei der Nahrung werden diese Einschränkungen gesundheitlich und traditionell begründet. Konkret gilt beispielsweise Schweinefleisch als unrein und ist daher strikte verboten. Dies bringt auch mit sich, dass von gläubigen Musliminnen und Muslimen beispielsweise keine mit Gelatine angereicherten Speisen konsumiert werden. Ebenfalls ist die Einnahme von Blut untersagt und verlangt daher die Schächtung der Tiere nach klaren Vorgaben. Da laut dem Koran die Sünde des Alkohols grösser sei als sein Nutzen, ist den Musliminnen und Muslimen dessen Genuss untersagt.

Kopftuch

Die Vielfalt des Islams zeigt sich beispielsweise in der Auslegung der Frage der Bekleidung und der Verschleierung im Speziellen. Die Suren (Abschnitte des Korans) zu dieser Thematik sind wenig explizit formuliert und folglich werden diese unterschiedlich ausgelegt. In manchen Gegenden ist die völlige Verhüllung der Frauen vorgeschrieben, während dies in andern Ländern eher unüblich ist. Aus diesem Grund kann das Kopftuch bei Musliminnen einerseits als religiöses, aber auch als kulturelles Merkmal angesehen werden.

³ Die Ausführungen in diesem Abschnitt wurden vorwiegend von Baumann und Jäggi (1991) übernommen.

2.2 Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schweiz

Das Recht auf die freie und individuelle Wahl der Religion wurde in der Schweiz erst mit der Bundesverfassung von 1874 garantiert. Dieses Freiheitsrecht wurde durch das Nebeneinander von Katholiken und Protestanten und den unterschiedlichen Ansichten über die Ausübung des Glaubens in die Verfassung aufgenommen (Wytttenbach 2007). Präziser handelt es sich bei der Religionsfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung um die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese positive Freiheit garantiert, dass jede Person ihre Religion frei wählen darf, und negativ, dass niemand zu einer bestimmten religiösen Handlung gezwungen werden darf. Die weltanschauliche Neutralität des Staates ist eine staatsrechtliche Folge aus den Konflikten zwischen den Protestanten und Katholiken in der Schweiz, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die staatliche Tätigkeit in verschiedener Hinsicht noch heute christlich geprägt ist. Unter dem gegenwärtig zunehmenden religiösen Pluralismus in der Schweiz werden die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die religiöse Neutralität des Staates oft als Garant für die Koexistenz und den religiösen Frieden gesehen. Das Prinzip der Entflechtung von Politik und Religion und der Erklärung letzterer zur „Privatsache“ genießt daher den dominierenden Status in der Schweiz und bildet eine Antwort auf religionspolitische Fragen (Willems 2002: 89).

Das Religionswesen ist nach Art. 72 der Bundesverfassung nicht Bundes-, sondern eine Kantonsangelegenheit. Die Vorgaben der Bundesverfassung beschränken sich folglich auf ein Minimum. Im Wesentlichen entsprechen die Handlungen der Kantone dem übergeordneten Religionsrecht, wenn sie Religionsgemeinschaften nicht feindschaftlich behandeln und das Rechtsgleichheitsgebot einhalten (Art. 8, Abs. 1 BV, Hafner/Gremmelspacher 2005: 6). Die religiöse Neutralität setzt keine vollkommene Trennung von Kirche und Staat voraus, eine solche gibt es in der Schweiz nur in den beiden Kantonen Genf und Neuenburg. Die Neutralitätspflicht verbietet dem Staat auch keineswegs, dass religiöse Dienstleistungen angeboten werden (z. B. Religionsunterricht an Schulen). Nimmt der Staat solche Aufgaben wahr, dann verlangt die Neutralitätspflicht die unparteiische, gleichmässige Berücksichtigung aller in der pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen (Wyss 2005: 3).⁴

Die schweizerische Rechtsordnung, die in einem christlichen Kontext entstanden ist, jedoch einen säkularisierten Charakter besitzt, wirkt sich auf das Leben der Gläubigen aller religiösen Gemeinschaften aus (Angst/Kreienbühl/Naguib 2006: 10). Einzelne Grund- und Menschenrechte garantieren die Ausübung des Glaubens und schützen vor Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit. Im Speziellen sind dies das Diskriminierungsverbot⁵ sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit⁶ (ebd.: 11). Die individuelle Glaubenspraxis wie auch die kollektive Ausübung des Glaubens werden durch diese Rechtsgrundlagen geschützt. Welche Glaubenselemente dabei zu einer religiösen Überzeugung gehören, wird nicht vom Staat, sondern von den Gläubigen definiert. Die Ausübung der Religionsfreiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und den Schranken der Sittlichkeit wie auch der Wahrung der öffentlichen Ordnung. Daher kann die Religionsfreiheit des Einzelnen an Grenzen überwiegender Interessen der Öffentlichkeit und des Rechtsstaates stossen und unter gewissen Umständen bis auf die Kerngehalte eingeschränkt werden. Der Staat steht in solchen Fällen immer vor einer Güterabwägung (Wytttenbach 2007).

⁴ Beschränkungen der Religionsfreiheit, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte anderer dienen, sind in Art. 36 BV geregelt. Der Kerngehalt ist jedoch unantastbar.

⁵ Dieses schützt die Menschen vor ungerechtfertigter Ausgrenzung, Benachteiligung und Ungleichbehandlung u. a. aufgrund ihrer Religion (Art. 8 BV).

⁶ Diese gewährleistet die freie Ausübung der Religion und des Glaubens. Eingehalten werden müssen jedoch immer bestimmte rechtsstaatliche Grenzen.

Weder die Bundesverfassung noch die Europäische Menschenrechtskonvention verpflichten die Kantone zur rechtsgleichen Behandlung und damit zur Herstellung der sogenannten positiven Parität unter den Religionsgemeinschaften. Eine unterschiedliche Behandlung der Gemeinschaften hingegen ist nur dann gerechtfertigt, wenn dafür nicht-religiöse und sachliche Gründe bestehen (Hafner/Gremmelspacher 2005: 17). In dieser Hinsicht muss vor allem das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) und das Willkürverbot Beachtung finden. Der frühere Bundesrichter Giusep Nay (2002) sieht keine objektiven Gründe dafür, wieso der islamischen Religionsgemeinschaft in der Schweiz die öffentlich-rechtliche Anerkennung verweigert wird. Trotz solcher Meinungen wurde im Kanton Zürich 2003 ein neues Anerkennungsgesetz vom Volk an der Urne verworfen. Aufgrund des kantonalen Vollzugs der Anerkennung von Religionsgemeinschaften ist die Praxis in den 26 Kantonen nicht einheitlich. Die muslimische Gemeinschaft wird gegenwärtig in keinem Kanton auf derselben Ebene öffentlich-rechtlich anerkannt wie die katholische und die protestantische Gemeinschaft.

Trotz der auferlegten Neutralitätspflicht ist der Staat unter bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung „religiöser Dienstleistungen“ innerhalb der eigenen Institutionen bzw. zur Duldung religiöser Aktivitäten verpflichtet, was Wyttenbach (2007) mit „wohlwollendem Säkularismus“ betitelt. Die grundrechtliche Garantie der Religionsfreiheit verlangt vom Gemeinwesen mitunter sogenannte positive staatliche Leistungen, mit denen Individuen die Religionsausübung und somit die Grundrechtswahrnehmung überhaupt ermöglicht werden soll (Wyss 2005: 3). Wie mit der Vielfalt (Diversity Management) konkret umgegangen wird, ist je nach Institution und nach Gemeinde sehr unterschiedlich. Die absolute Neutralität wäre daher nur mit einer „Religionsblindheit“ durchzusetzen.

Wie die Geschichte und die heutige Diskussion um „fremde“ religiöse Sitten und Gebräuche der Gegenwart zeigt, muss sich die Religionsfreiheit auch immer wieder unter neuen Herausforderungen bewähren. Einmal mehr wird deutlich, dass die soziale und rechtliche Bereitschaft und Fähigkeit von Gesellschaft und Staat zur strukturellen Integration verschiedenster kultureller, religiöser, politischer und weltanschaulicher Lebensweisen ein wesentliches Element gesellschaftlicher Entwicklung ist (Wyttenbach 2007).

3 Statistischer Überblick

3.1 Einleitung, Datenquellen und Methoden

Die Analyse statistischer Daten soll die Relevanz der Thematik der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich aufzeigen. Die Wahrnehmung des Islams in Westeuropa und auch in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten grundsätzlich verändert. Eine Voraussetzung dafür bildet die stärker gewordene Präsenz der islamischen Glaubensgemeinschaft, welche in diesem Kapitel behandelt wird.

Eine robuste Datengrundlage besteht in der Volkszählung vom Bundesamt für Statistik (BFS), die bis anhin alle zehn Jahre durchgeführt wurde. Der Individualdatensatz erlaubt eine Auswertung nach den unterschiedlichsten Indikatoren, die auf den folgenden Seiten im Hinblick auf die hier interessierenden Fragen detailliert diskutiert werden. Der Schwerpunkt der Auswertung liegt auf der Ebene des Kantons Zürich.

Die letzte Volkszählung fand im Jahr 2000 statt. Wegen der leicht veralteten Datenlage wurde versucht, die Aktualität der Aussagen anhand von neueren Gemeindedaten zu verbessern. Um die tendenzielle Entwicklung innerhalb der letzten sieben Jahre zu eruieren, wurden die Daten der Einwohnerregister bei den Gemeinden und Städten des Kantons direkt erfragt. Die Mehrheit der Gemeinden nimmt jedoch einzig die Zugehörigkeit zu den Landeskirchen in die Stammdaten auf, wodurch alle weiteren Konfessionen in die Kategorie „übrige“ oder „andere“ fallen. Eine Vollabdeckung mit aktuellen Angaben ist daher nicht möglich. Folglich konnten nur zwanzig Prozent der Gemeinden den Anteil der muslimischen Gemeinschaft an der ansässigen Wohnbevölkerung beziffern.⁷ Auf den vorliegenden Daten der Gemeinden basierend können keine Aussagen, etwa zur sozioökonomischen Struktur, gemacht werden, sondern lediglich Angaben zum Umfang dieser Religionsgruppe. Der Umweg mit einer Schätzung anhand der Herkunftsländer der Neuzuzüger wird als zu unsicher betrachtet: Dabei würden beispielsweise alle Schweizer Muslime und Musliminnen nicht beachtet (Heiniger 2003: 17).

Die Bevölkerungserhebungen des Statistischen Amtes des Kantons folgen grundsätzlich dem Konzept des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Auf Grund der föderalistischen Struktur des schweizerischen Systems wird dieses Konzept in den einzelnen Einwohnerregistern jedoch nicht einheitlich angewendet. Zudem werden die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter nicht einheitlich von den Registern erfasst.

Einerseits ist die Deklaration der Glaubenszugehörigkeit speziell bei nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionen sehr vage. Andererseits besagt die Glaubenszugehörigkeit noch nichts über die eigentliche Überzeugung oder die Befolgung der fünf Säulen des Islams im alltäglichen Leben. Das Schweizerische Haushaltspanel (SHP) beinhaltet drei Fragen zur Religionsausübung. Die Stichprobengrösse ist jedoch relativ klein und da die Fragebogen nur in den drei Landessprachen existieren, werden sprachlich schwach integrierte Personen aus der Auswahlgesamtheit ausgeschlossen. Wie viele Musliminnen und Muslime die Religion praktizieren ist daher nicht klar ersichtlich, ebenso die Glaubensausrichtung innerhalb des Islams (Heiniger 2003: 5). Bei der Betrachtung der Daten gilt es diesem Aspekten Rechnung zu tragen.

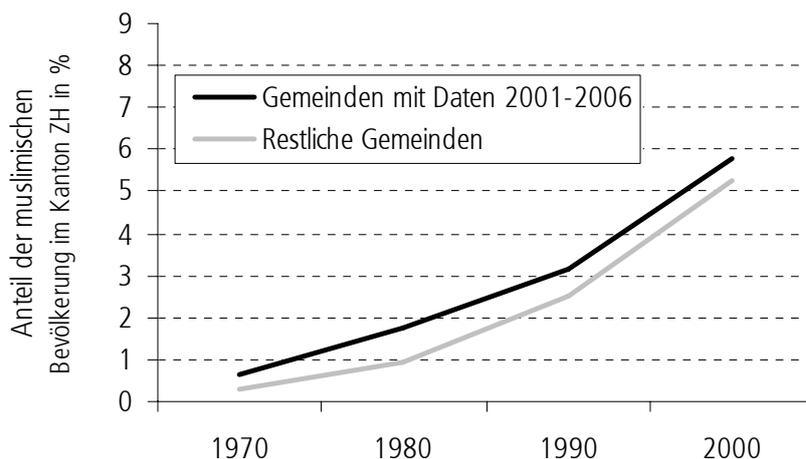
⁷ Die Tatsache, dass laut dem Bundesgesetz über den Datenschutz Daten über die religiösen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person zu den besonders schützenswerten Personendaten zählen, macht die Erfassung dieses Merkmals bzw. die statistische Verwendung solcher Daten schwierig (Heiniger 2003: 14). Im Kanton Zürich existiert keine Gesetzesgrundlage zur Erhebung zusätzlicher Ausprägungen.

Wenn nichts anderes erwähnt wird, handelt es sich im vorliegenden Kapitel immer um Werte für den Kanton Zürich. Die spezifischen Statistiken zu den einzelnen Teilbereichen der Studie werden in den jeweiligen Kapiteln besprochen.

3.2 Ergebnisse

Anfangs der 1970er Jahre lebten im Kanton Zürich laut der Volkszählung rund 4'000 Musliminnen und Muslime (0.6% der Bevölkerung). 1990 wurden 30'000 Personen (2.6%) mit der Religionszugehörigkeit Islam gezählt. Das demographische Wachstum ist unter anderem durch die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz und den geopolitischen Kontext zu erklären. Ein weiterer Aspekt wird speziell mit der Zuwanderung von Musliminnen und Muslimen aus dem ehemaligen Jugoslawien in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre von zentraler Bedeutung. Bis zum Jahr 2000 wuchs die muslimische Gemeinschaft auf 66'520 Personen an. Der Kanton Zürich weist folglich im Jahr 2000 mit 5.3 Prozent (siehe Abbildung 1) einen leicht höheren Muslimanteil als die restliche Schweiz mit 4.3 Prozent aus. Während diese Religionsgruppe im Zeitraum zwischen 1980 und 2000 um das sechsfache gewachsen ist, hat die Gruppe der sich als konfessionslos bezeichnenden Personen im selben Zeitabschnitt um das zehnfache zugenommen.

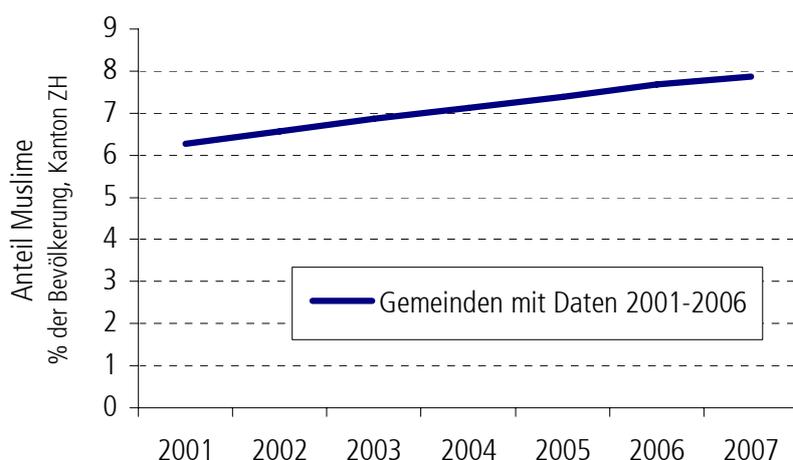
Abbildung 1: Entwicklung 1970-2000



Die schwarze Kurve zeigt die Entwicklung der muslimischen Bevölkerung in den Gemeinden für welche auch Daten aus den Gemeinderegistern bis 2007 vorhanden sind (vgl. Abbildung 2).

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

In den 29 Gemeinden, welche in ihren Einwohnerregistern die Gruppe der Musliminnen und Muslime aufführen, betrug dieser Anteil im Jahr 2007 7.9 Prozent (im Jahr 2001 6.3%). Das starke Wachstum der muslimischen Bevölkerung, das sich in den 1990er Jahren zunehmend verstärkte, hat sich in diesen Gemeinden folglich mit der Jahrtausendwende verlangsamt (siehe Abbildung 2).

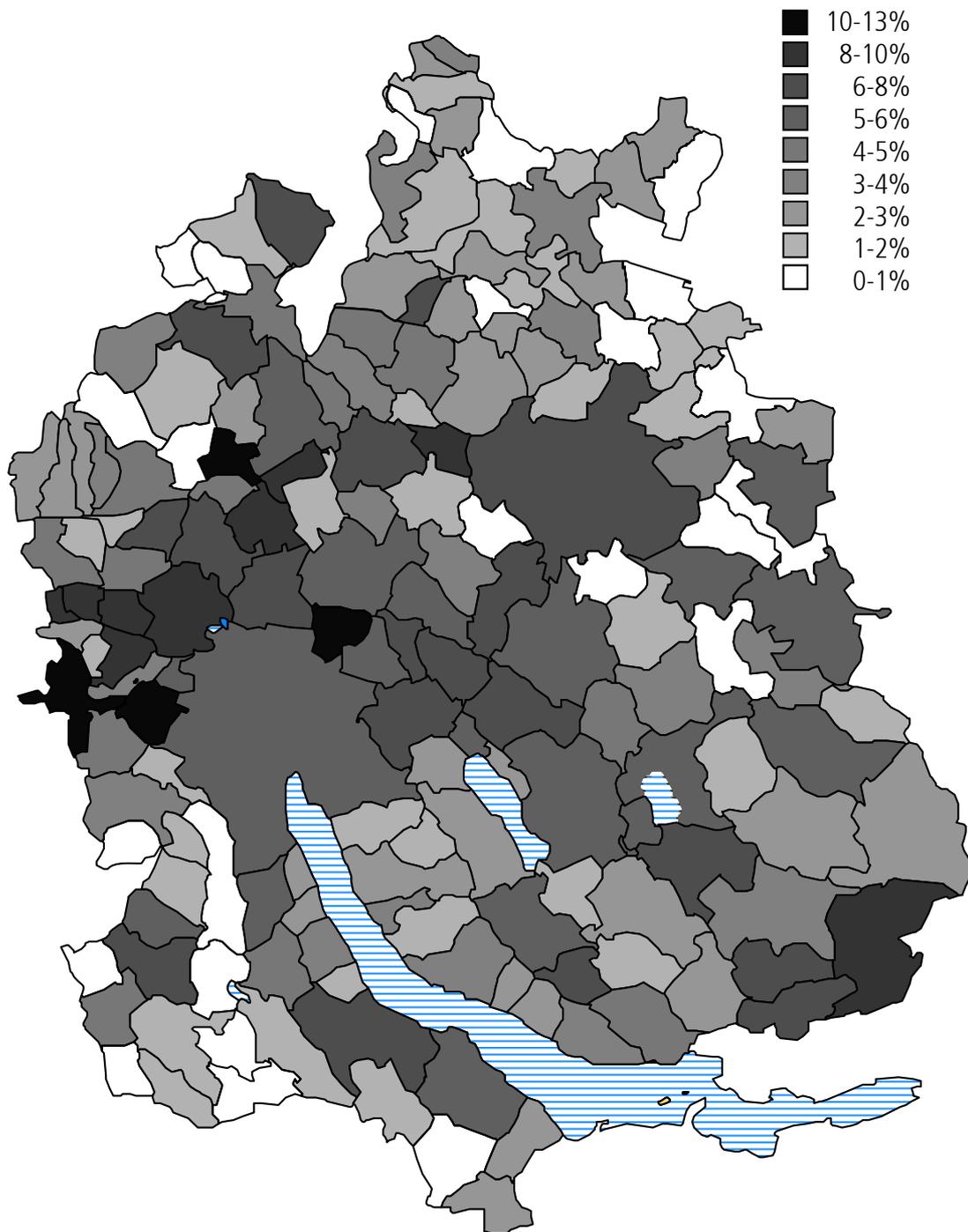
Abbildung 2: Entwicklung 2001-2007

Quelle: eigene Erhebung

Die 29 Gemeinden decken rund 17 Prozent der Bevölkerung des Kantons ab. Die Struktur und die geographische Verteilung dieser Gemeinden ist stark durchmischt und es lässt sich daher annehmen, dass dieses Aggregat als repräsentativ für den Kanton erachtet werden kann. Die Entwicklung des Anteils der Musliminnen und Muslime in den beiden Gemeindeaggregaten verlief zwischen 1970 und 2000 analog (siehe Abbildung 1).

Aus den oben genannten Gründen wird für den ganzen Kanton Zürich angenommen, dass sich das Wachstum der muslimischen Bevölkerungsgruppe seit dem Jahr 2000 leicht abgeschwächt hat.

Zwischen den einzelnen Gemeinden im Kanton Zürich variiert der Anteil der ansässigen Musliminnen und Muslime in hohem Masse. So waren in Dietikon im Jahr 2000 12.2 Prozent und beispielsweise in Maschwanden null Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner muslimischen Glaubens. Der höchste Anteil an Musliminnen und Muslimen gemessen an der Gesamtbevölkerung findet sich im Westen des Kantons. Speziell zeigt sich dies in den Gemeinden des Limmattals wie beispielsweise in Schlieren und Dietikon, wo der Anteil über zehn Prozent beträgt.. So gibt es in verschiedenen Regionen auch Gemeinden mit einem sehr hohen Anteil, die an eine Gemeinde mit einem sehr tiefen Anteil an Muslimen und Musliminnen grenzen. Die Stadt Winterthur weist beispielsweise einen relativ hohen Muslimanteil aus, während die umliegenden Gemeinden über eher tiefe Werte verfügen. Mit 5.7 Prozent liegt die Stadt Zürich nahe am kantonalen Mittelwert, während die ländliche Regionen im Norden des Kantons und die vermögenden Gemeinden am nördlichen Zürichseeufer einen eher tiefen Anteil ausweisen (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Muslimanteil an der Gesamtbevölkerung

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Vergleicht man den Muslimanteil in den Gemeinden des Kantons Zürich in Zusammenhang mit den aggregierten sieben Gemeindetypen (Statistik Zürich 1995) fällt auf, dass die Arbeitsplatzgemeinden⁸ um die Stadt Zürich einen relativ hohen Muslimanteil aufweisen.

⁸ Merkmale: Ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Zahl der Arbeitsplätze und Zahl der wohnhaften Erwerbstätigen

Vereinzelt treten auch suburbane Gemeinden⁹ aus den Bezirken Dietikon, Dielsdorf und Bülach am oberen Ende der Statistik auf. Die Gemeinden ohne Musliminnen und Muslime oder mit einem sehr tiefen Anteil haben vorwiegend periurbanen Charakter¹⁰, sind vereinzelt ländlich und selten auch reicher Ausprägung.

Auch in der Schweiz zeigen sich die internen Verschiedenheiten der muslimischen Bevölkerung in kultureller, ethnischer und nationaler Hinsicht. Wie oben erwähnt, gibt es keine statistischen Erhebungen über die glaubenstheoretische Ausrichtung dieser Religionsgruppe in der Schweiz. In der Schweiz bilden nach Annahmen von Schatz (2003) die Sunniten die grösste Glaubensströmung des Islams (siehe Tabelle 1). Die Aleviten nehmen in der Schweiz mit schätzungsweise 23 Prozent innerhalb der muslimischen Glaubensgemeinschaft einen verhältnismässig grossen Anteil ein, welcher sich auf türkischstämmige Musliminnen und Muslime zurückführen lässt.

Tabelle 1: Islamische Glaubensströmungen in der Schweiz

	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
Sunniten	225'000	72%
Schiiten	15'000	5%
Aleviten	70'000	23%
Ahmadis	500	0.2%
Total	310'500	100%

Quelle: Werte stammen aus der Publikation von Schatz (2003), die Daten werden darin aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen.

Mehr als die Hälfte der Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich stammt aus dem Balkan (siehe Tabelle 2). Der muslimische Bevölkerungsteil mit türkischer Herkunft bildet die zweitgrösste Gruppe mit rund zwanzig Prozent. Knapp 10'000 Personen und folglich 14 Prozent der muslimischen Bevölkerung besitzen einen Schweizer Pass. Die Hälfte davon ist ebenfalls in der Schweiz geboren. Diese Gruppe setzt sich aus eingebürgerten Personen, Konvertitinnen und Konvertiten, wie auch aus Kindern von schweizerischen Musliminnen zusammen.

Tabelle 2: Geburtsland und Nationalität der Muslime im Kanton Zürich

	Nationalität		Geburtsland Schweiz	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	9'519	14%	4'416	46%
Afrika	3'066	5%	379	12%
Asien	3'448	5%	357	10%
Balkan*	36'946	56%	7'043	19%
Türkei	12'882	19%	4'053	31%
übrige	654	1%	178	27%
Gesamt Muslime	66'520	100%	16'426	25%

*Zum Aggregat „Balkan“ wurden die Staaten Serbien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien sowie Albanien gezählt.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

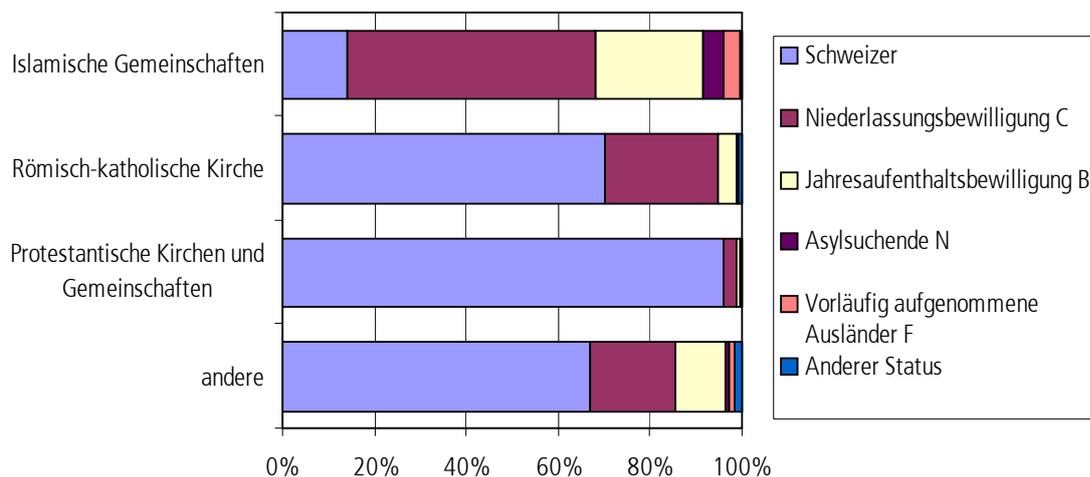
Die islamische Gemeinschaft unterscheidet sich hinsichtlich der Aufenthaltsstatu grundlegend von den anderen Religionsgemeinschaften (siehe Abbildung 4). Nicht wenig erstaunlich ist, dass rund 85 Prozent aller Musliminnen und Muslime in der Schweiz nicht die hiesige Staatsbürgerschaft besitzt. Der grösste Teil (knapp 80%) dieser Religionsgruppe lebt mit Niederlas-

⁹ Merkmale: Grosser Anteil Wegpendler, geringe Anzahl Arbeitsplätze

¹⁰ Merkmale: Grosser Anteil Wegpendler, grösserer Anteil an Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern

sungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B permanent in der Schweiz. Viele Personen haben nach zehn Jahren ununterbrochenem Wohnsitz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aufgrund der geopolitischen Situation stellten die Musliminnen und Muslime im Jahr 2000 die grösste Gruppe von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen ausländischen Personen.

Abbildung 4: Aufenthaltsstatus nach Religionsgruppe im Kanton Zürich



Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

In den 1970er Jahren war das Geschlechterverhältnis bei den Musliminnen und Muslimen in der Schweiz noch durch die Arbeitsmigration in einem Verhältnis zwischen Männern und Frauen von 2:1 geprägt (Gianni 2005: 16). Der Entscheid, hier zu bleiben, hatte in vielen Fällen den Familiennachzug zur Folge. In der Zwischenzeit zeigt sich die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich hinsichtlich der Geschlechterzugehörigkeit trotz einem leichten Männerüberschuss praktisch ausgeglichen (siehe Tabelle 3).

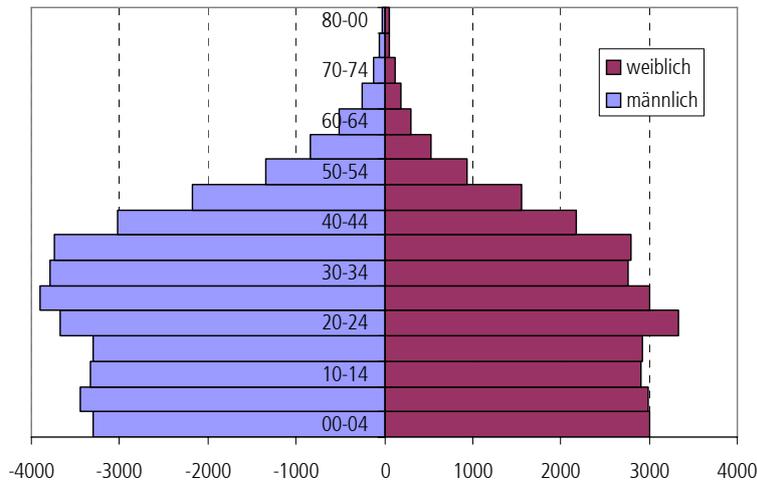
Tabelle 3: Bevölkerung nach Geschlecht

	männlich		weiblich		Gesamt
Christliche Gemeinschaft	450'782	47.6%	495'371	52.4%	946'153
Islamische Gemeinschaften	36'863	55.4%	29'657	44.6%	66'520
Gesamtbevölkerung	613'038	49.1%	634'868	50.8%	1'247'906

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Die Alterspyramide der Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich weist eine Glockenform auf (siehe Abbildung 5). Aufgrund des grossen Anteils der muslimischen Population aus dem Balkan prägt diese Herkunftsgruppe die demographische Pyramide am stärksten. Bei den türkischen Musliminnen und Muslimen ist die Altersgruppe zwischen 25 und 45 Jahren am stärksten ausgeprägt, während die Bevölkerungsgruppe aus dem Balkan noch jünger ist und viele dieser Personen bereits in der Schweiz geboren wurden. Die türkische Gruppe formt folglich die Pyramide zu einer Glocke.

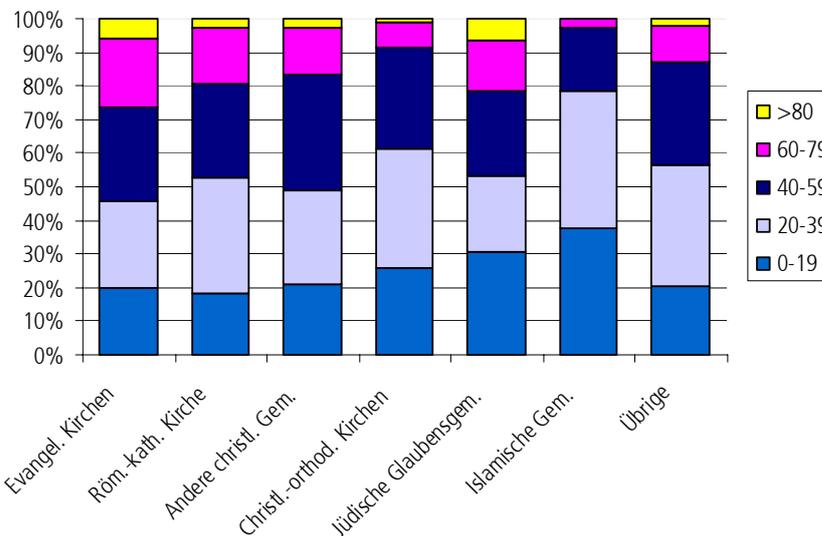
Abbildung 5: Altersstruktur der islamischen Bevölkerung im Kanton Zürich



Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Im Vergleich mit anderen Religionsgruppen weist die muslimische klar das jüngste Profil auf (siehe Abbildung 6). Knapp achtzig Prozent der Personen sind jünger als vierzig Jahre, während sich diese Werte bei den Angehörigen der christlichen Kirchen um die fünfzig Prozent bewegt. Viele dieser jungen Musliminnen und Muslime sind hier aufgewachsen. Auch wenn einige von ihnen nicht hier geboren wurden, so sind sie hier zur Schule gegangen, was eine gewisse Sozialisierung mit sich bringt.

Abbildung 6: Altersstruktur nach Religionsgruppen



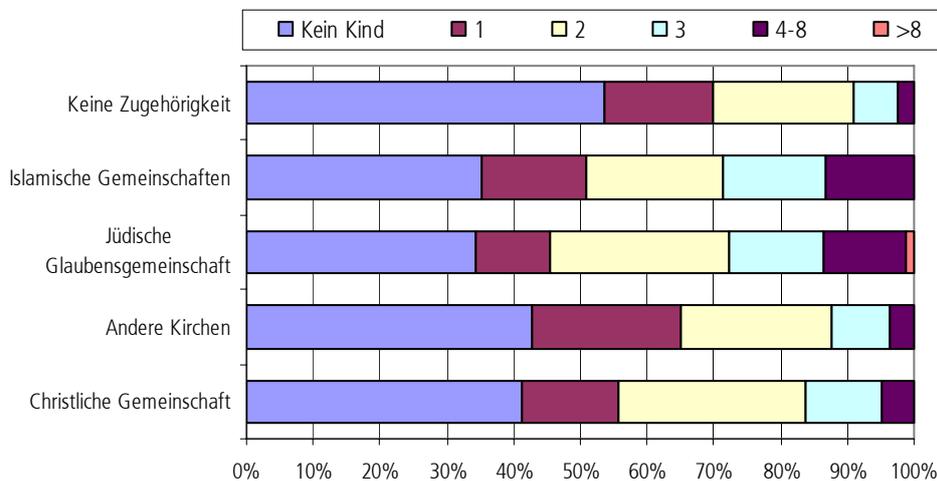
Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Rund zwei Drittel der Muslime und Musliminnen sind im erwerbsfähigen Alter. Daraus folgt, dass sie einen Beitrag zur Schweizer Wirtschaft leisten und dadurch unter anderem die Altersvorsorge unterstützen und Steuern entrichten.

Die steigende Lebenserwartung lässt auch für die muslimische Religionsgruppe eine zunehmend ältere Gesellschaft erwarten. Findet keine neue Einwanderungswelle aus muslimischen

Ländern statt, so wird folglich die Alterspyramide dieser Bevölkerungsgruppe abflachen. Es ist zu erwarten, dass sich die Bevölkerungsstruktur der Angehörigen des muslimischen Glaubens in der Schweiz an der christlichen Bevölkerung angleichen und der Anteil der höheren Alterskohorten zunehmen wird.

Abbildung 7: Anzahl Kinder der Personen im kinderfähigen Alter



Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Mitunter hat die durchschnittlich hohe Anzahl von Familien mit einer grossen Kinderzahl bei den Muslimen in der Schweiz zum Wachstum dieser Bevölkerungsgruppe der vergangenen dreissig Jahren beigetragen. Speziell bei der christlichen Gemeinschaft, die den grössten Bevölkerungsanteil in der Schweiz bildet, sind Familien mit einer grossen Anzahl Kinder seltener (siehe Abbildung 7). Nach der Ansicht verschiedener Interviewpartner und -partnerinnen von muslimischen Organisationen zeigt sich jedoch allmählich bei der zweiten und dritten Generation eine Anpassung an das westeuropäische Familienbild mit einer tieferen Anzahl von Kindern pro Familie.

Die islamische Gemeinschaft weist einen hohen Anteil an ungelerten Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern aus (siehe Tabelle 4). Die Erwerbslosenquote ist mit 8.3 Prozent gegenüber den anderen Glaubensgemeinschaften auffallend hoch. Die Gründe dafür mögen in erster Linie migrationsbedingt sein. Im Vergleich mit der jüdischen und der christlichen Religionsgruppe ist folglich der Anteil bei den Kategorien zwischen dem oberen Management und den qualifizierten Berufen um einiges tiefer. Der hohe Wert bei den „nicht zuteilbaren Erwerbstätigen“ (21.4%) mag an der verhältnismässig hohen Zahl an Asylbewerbern und Asylbewerberinnen wie auch an den Personen, die sich vollumfänglich um den eigenen Haushalt kümmern, liegen. Aufgrund des tiefen Durchschnittsalters ist die Zahl der Nichterwerbspersonen verhältnismässig tief.

Tabelle 4: Sozioprofessionelle Kategorien nach Religionsgruppen

Jahr 2000 in %	Oberstes Management	Freie Berufe	Andere Selbständige	Akademische Berufe und oberes Kader	Intermediäre Berufe	Qualifizierte nicht-manuelle Berufe	Qualifizierte manuelle Berufe	Ungelernte Angestellte und Arbeiter	Nicht zuteilbare Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichtwerbbspersonen	Kinder bis 15 Jahre
Christliche Glaubensgemeinschaft	1.5	0.8	4.8	5.4	9.9	12.4	3.6	5.9	10.7	1.9	28.9	14.2
Jüdische Glaubensgemeinschaft	1.4	2.8	5.2	8.0	6.7	5.6	0.4	1.7	9.7	2.6	31.9	23.8
Islamische Gemeinschaften	1.0	0.1	1.7	0.8	2.8	4.4	3.2	11.3	21.4	8.3	16.4	28.5
Keine Zugehörigkeit	2.4	1.8	7.1	9.9	13.1	12.3	3.0	3.7	11.1	2.9	18.7	13.8
Gesamt	1.6	0.8	4.8	5.6	9.6	11.5	3.3	5.9	12.5	2.5	26.7	15.4

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Die subjektive Bedeutung der Religion und die Ausübung des Glaubens sind Aspekte, die quantitativ nur schwer zu beziffern sind. Wissenschaftliche Untersuchungen aus verschiedenen westeuropäischen Ländern zeichnen unterschiedliche Bilder auf (zusammengefasst in Maussen 2005). Grundsätzlich wird aber erkannt, dass die erste Generation die Religion vorwiegend in der kultureller Form des Herkunftslandes praktiziert. Die jüngeren Generationen leben die Religion mit weniger Bezug zum Herkunftsland.

Tabelle 5: Gebet ausserhalb vom Gottesdienst

Jahr 2004	Christen	Muslime	Total	
Nie	26.1%	34.2%	26.2%	1'745
Ein paar Mal im Jahr	16.8%	17.5%	16.8%	1'121
Etwa einmal im Monat	8.7%	10.0%	8.7%	579
Mindestens einmal pro Woche	15.7%	10.8%	15.6%	1'042
Täglich oder beinahe täglich	32.7%	27.5%	32.6%	2'172
Total	100%	100%	100%	6'659
	6'539	120	6'659	

Quelle: Schweizerisches Haushaltspanel (SHP) 2004

Wie eine Untersuchung über den Glauben bei der zweiten türkischen Generation in Deutschland zeigt, hat der Glaube an Allah wie auch die Bedeutung Mohammeds bei den meisten Türkinnen und Türken einen sehr hohen Stellenwert. Bei nur rund einem Fünftel herrscht kein religiöser Glaube vor (Survey 97 in Sonderegger 2001: 81). Da ein grosser Teil der muslimischen Türkinnen und Türken in der Schweiz der alevitischen Ausrichtung des Islams folgt¹¹,

¹¹ Unter den Aleviten gibt es viele verschiedene Auffassungen der Religion. Im wesentlichen spielt der Koran für sie eine untergeordnete Rolle, die Scharia wird abgelehnt und die fünf Säulen des Islam werden im Alltag nicht strikte eingehalten. Aus diesen Gründen werden die Aleviten von den übrigen Musliminnen und Muslimen oft als häretisch bezeichnet. Die Aleviten sehen sich selbst als Muslime, doch ein grosser Teil von ihnen betet nicht täglich und fastet nicht im Monat Ramadan (Schatz 2002: 15).

darf dieses Glaubensbekenntnis nicht auf die religiöse Praxis dieser Bevölkerungsgruppe und schon gar nicht auf alle Musliminnen und Muslime in der Schweiz projiziert werden.

Im Gegensatz zum islamischen Glauben scheint die religiöse Praxis für die Mehrheit der türkischen Jugendlichen keine grosse Bedeutung zu haben (Sonderegger 2001: 82). Die Daten des schweizerischen Haushaltspanel (SHP) stützen diese Aussage in der Hinsicht, dass ein Drittel aller Muslime nie ausserhalb von Gottesdiensten betet (vgl. Tabelle 5).¹² Verglichen mit den Musliminnen und Muslimen betet ein grösserer Teil der christlichen Bevölkerung mindestens einmal pro Woche oder täglich. Durch die in Kapitel 3.1 hingewiesenen Probleme der Stichprobengrösse und der Sprache müssen diese Werte kritisch betrachtet werden. Zumindest lässt sich daraus aber ablesen, dass die Religionsausübungen der Christinnen und Christen und die der Musliminnen und Muslime in der Schweiz hinsichtlich des Betens nicht grundlegend divergieren.

In verschiedenen Interviews hat sich gezeigt, dass sich nach heutiger Glaubenspraxis der Ramadan als die am stärksten eingehaltene Glaubenspflicht herauskristallisiert (ebenfalls Böhler 2002: 444). Da im Gegensatz zum individuellen Gebet beim Ramadan die soziale Kontrolle durch die gemeinschaftliche Einbindung sehr stark ist, wird der persönliche Entscheidungsspielraum stark eingeschränkt (Sonderegger: 2001: 83).

Über die Ausübung der weiteren Säulen des Islams (Armensteuer und Pilgerfahrt) durch die in der Schweiz wohnhaften Musliminnen und Muslimen können keinerlei statistische Angaben gemacht werden.

3.3 Empfehlungen

Die Religion ist in der öffentlichen Statistik mit einem starken Unsicherheitsfaktor behaftet. Aktuelle Daten auf Kantonsebene sind zu dieser Charakteristik keine enthalten. In Gemeinden, in denen im Register neben den Landeskirchen der Islam ebenfalls als Einzelkategorie ausgewiesen wird, lassen sich diese Werte oft nicht mit den Volkszählungsergebnissen vergleichen.

Konsistentere Angaben erhofft man sich anhand der neuen Volkszählungsmethode zu gewinnen, welche ab dem Jahr 2010 in Kraft treten soll. Für die nicht in amtlichen Registern enthaltenen Merkmale werden Stichprobenerhebungen durchgeführt.¹³ Folglich wird die Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Religionsgruppe auf einem Sample basieren, welches speziell für kleine Gemeinden keine verlässlichen Aussagen ermöglichen wird.

Für die Bereitstellung von Angeboten in den unterschiedlichsten Bereichen, welche die islamische Gemeinschaft wie auch andere Religionsgemeinschaften nicht blind behandelt, ist eine solide Datenbasis die zentrale Grundlageinformation für die Gemeinden und den Kanton.

Empfehlung 1.1:

Das statistische Amt des Kantons Zürich soll prüfen, inwiefern eine Anpassung von § 39 a des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich¹⁴ und die Erweiterung auf relevante nicht staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften die statistische Erfassung dieses Merkmals verbessern kann.

¹² Bei der Bezeichnung „Gottesdienst“ ist Vorsicht geboten, da der Begriff in dieser Art im Islam nicht gebraucht wird. In der Moschee wird grundsätzlich gebetet und kein Gottesdienst nach christlicher Auffassung abgehalten. Folglich wird die Variable „Teilnahme am Gottesdienst“ aus dem schweizerischen Haushaltspanel (SHP) nicht verwendet.

¹³ Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung Art. 1 Absatz 4.

¹⁴ Gesetz über das Gemeinwesen (Kanton Zürich), 131.1.

3.4 Zusammenfassung

Auffallend bei der Betrachtung der Auswertung von Kennzahlen zur muslimischen Bevölkerung ist das hauptsächlich durch Migration bedingte Wachstum zwischen 1970 und 2000. Die Daten aus 29 Einwohnerregistern weisen auf einen Trendbruch und ein geringeres Wachstum seit der Jahrtausendwende hin. Mehrheitlich leben Personen mit muslimischem Hintergrund aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei im Kanton Zürich, während ein Viertel der Musliminnen und Muslime in der Schweiz geboren ist. Der Anteil der muslimischen Bevölkerung variiert in den Gemeinden des Kantons im Jahr 2000 zwischen null und 12.2 Prozent. Ein höherer Anteil ist speziell in den Arbeitsplatzgemeinden des Limmattals zu finden, während periurbane Gemeinden eher weniger von Musliminnen und Muslimen bewohnt werden. Trotz der leicht veralteten Datenlage der Volkszählung zeigt die Auswertung nach Religionsgemeinschaften grosse demographische Unterschiede zwischen den Glaubensgemeinschaften auf. Speziell gilt dies für die Altersstruktur, die sozio-professionellen Merkmale und für die Zusammensetzung nach Aufenthaltsstatus. Über die Glaubenspraxis lassen sich nur wenig valide Aussagen tätigen. Der Ramadan ist gegenwärtig in der westlichen Welt wohl der am stärksten ausgeprägten Aspekt der islamischen Glaubenspraxis.

4 Teilstudie Bildung

4.1 Ausgangslage und Fragestellungen

Mit einem Ausländeranteil von rund zwanzig Prozent der Bevölkerung nimmt die Schweiz einen europäischen Spitzenplatz ein. Historisch betrachtet ist das keine neue Situation: Bereits 1910 betrug der Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund fünf Prozent – ein Ausländeranteil, der allerdings erst 1967 als Folge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Sechzigerjahre wieder erreicht werden sollte. Die Immigranten stammten hauptsächlich aus Ländern Südeuropas. Mehr oder minder erfolgreich haben sich die Menschen in die Schweizer Gesellschaft integriert – und ihre Entwicklung zum Teil sehr erfolgreich und nutzbringend mitgeprägt. Die »Überfremdungsinitiativen« der Sechziger- bzw. Siebzigerjahre hingen denn auch weniger mit Problemen zusammen, die von ausländischen Bevölkerungsteilen erzeugt worden wären, als mit der Angst schweizerischer Bevölkerungsteile vor einem Arbeitsplatzverlust.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts präsentiert sich die Situation in einem wesentlichen Aspekt anders: Mit dem Zuzug von Menschen aus islamischen Ländern steht die Gesellschaft vor der Aufgabe, sich mit der wenig vertrauten Kultur eines nicht-christlichen Bevölkerungsteils auseinanderzusetzen. Auch wenn man Abstand nimmt vom unreflektiert kolportierten Generalverdacht, islamischer Glaube bedeute per se islamischer Fundamentalismus und Gewaltbereitschaft, besteht doch kein Anlass, vor real existierenden Problemen die Augen zu verschliessen. Die Erfahrung lehrt, dass abgeschlossene Parallelwelten sich auf die Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Teilsysteme negativ auswirken.

Am deutlichsten wird der Bedarf an konkreter – und gegenseitiger – Auseinandersetzung sichtbar im Bereich der öffentlichen Bildungseinrichtungen. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht stellt die öffentliche Schule mit den Stufen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I im Alltag von muslimischen Familien den wichtigsten Berührungspunkt zu staatlichen Einrichtungen dar. Für Eltern, die den Islam praktizieren, können sich beim Schuleintritt ihrer Kinder subjektiv Grenzen einstellen, wenn religiöse Vorschriften einerseits und Anforderungen der Schule bzw. der Schulorganisation andererseits nicht zu vereinbaren scheinen. Dadurch ergeben sich Herausforderungen sowohl für die Schulen als auch für die Eltern: Beide Seiten sind gefordert, Konfliktsituationen zu meistern und – im Interesse der Kinder und Jugendlichen – lösungsorientierte Auseinandersetzungen zu führen.

Wie bedeutsam solche Situationen sind und wie sie von den Beteiligten bewältigt werden, war Inhalt der Teilstudie »Muslime im Bildungsbereich« zum Bericht »Muslime im Kanton Zürich«. Diese geht auf jene Handlungsfelder ein, in denen der Staat über Möglichkeiten der Einflussnahme verfügt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Teilsysteme Volksschule, Sekundarstufe II, die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung, die Elternbildung sowie die übergeordneten Strukturen der kantonalen und kommunalen Bildungsverwaltung (Bildungsdirektion, Schulbehörden).

Aufgabe der Untersuchung war es, die Gegebenheiten vor Ort (Schulen mit muslimischen Kindern und Jugendlichen) zu analysieren, die spezifischen Schwierigkeiten aller Beteiligten zu erkennen und allenfalls notwendige Massnahmen vorzuschlagen.

Die Definition des Auftrags umfasste folgende Fragestellungen:

- Wie stellt sich gelebte Religion (religiöse Feste, religiöse Traditionen, religiöse Handlungen und Symbole und ihre Beziehung zu Schule und Unterricht, religiöse Erziehung der Muslime) an der Schnittstelle von staatlichen Bildungseinrichtungen und Privatsphäre dar?
- Wie steht es um das Spannungsfeld Menschenrechte, Kinderrechte und Religionsausübung im staatlichen Bildungssystem?
- Welche verbindlichen Vorgaben (Lehrplan, Unterrichtsbesuch, Teilnahme an schulischen Sonderveranstaltungen wie Schullager, Schulreise usw.) machen Bildungseinrichtungen? Wie reagieren Bildungsinstitutionen auf Anliegen der muslimischen Bevölkerung, insbesondere im Falle von (subjektiven) Unvereinbarkeiten? Welches ist die Praxis bei Dispensationsgesuchen?
- Wie lässt sich der schulische Alltag beschreiben (gegenseitige Wahrnehmung von Lehrpersonen und muslimischen Eltern, besondere Situationen im Schuljahr und im Klassenzimmer im Zusammenhang mit Religion)?
- Welchen Rahmenbedingungen sehen sich Muslime und Musliminnen in der Lehrerausbildung und als Lehrpersonen gegenüber?

In prominenter Weise zu bearbeiten waren geschlechterspezifische Fragekomplexe wie etwa Kopftuch, Dispensation im Schwimmunterricht, Begrüßungsformen usw.

Die Imam-Ausbildung war nicht Gegenstand der Studie. Unter dem Titel *Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz?* schliesst Ende Mai 2009 ein vom Schweizerischen Nationalfonds finanziertes Projekt des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 ab, das sich gezielt diesem Aspekt der Fragestellung widmet.

4.2 Durchführung

Die Teiluntersuchung »Muslime im Bildungsbereich« stellte den Aspekt der gegenseitigen Anpassungs- und Vermittlungsleistungen von Eltern und Schule ins Zentrum. Die Arbeitshypothese lautete: Muslimische Eltern und ihre Kinder, die Schulen und deren Personal sowie die Bildungsverwaltung erbringen Anpassungsleistungen, welche die Erfüllung beiderseitiger Bedürfnisse und Erwartungen in hohem Masse ermöglichen.

Zur Beantwortung der Fragestellungen bediente sich die Studie statistischen Zahlenmaterials (vgl. Kapitel 4.3.2 sowie Anhang A2), der Literatur und weiterer schriftlicher Quellen (vgl. Kapitel 6) sowie der leitfadengestützten, qualitativen Befragung von insgesamt 48 Personen. Diese bildeten je kleine, in der Regel voneinander unabhängige kleine Stichproben von Zielpersonen, die im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Thema bedeutsame Aussagen machen konnten:

- Muslimische Kinder und Jugendliche (dreizehn Interviews),
- muslimische Eltern (acht Interviews),
- Lehrpersonen und Schulleitungen (acht Interviews),
- Lehrpersonen bzw. Rektoren von Berufsschulen (vier Interviews),
- SchulpräsidentInnen (fünf Interviews),
- Bezirksräte (vier Interviews),

- Rechtsdienst der Bildungsdirektion (ein Interview),
- diverse weitere Fachpersonen (vier Interviews).

Alle Interviews, d.h. auch diejenigen mit muslimischen Eltern, wurden in deutscher Sprache geführt. Ob dies die Ergebnisse massgeblich beeinflusst hat, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Allerdings gibt es keine gesicherten Hinweise für die Annahme, dass zwischen den Sprachkompetenzen von muslimischen Eltern und ihrem religiösen Verhalten ein Zusammenhang bestehen würde. Demgegenüber ist denkbar, dass muslimische Eltern aufgrund allenfalls mangelnder Sprachkenntnisse in ihrer Wahrnehmung von Schule und Unterricht eher Missverständnissen unterliegen als muslimische Eltern, die sich gut in der Lokalsprache ausdrücken können. Derart unterschiedliche Erfahrungen stehen aber nicht in erster Linie im Zusammenhang mit Religion, sondern mit Problemen der Kommunikation allgemein. Ein ausführlicher Beschrieb des für die Untersuchung gewählten Vorgehens findet sich im Anhang A1.

Der Einbezug von Zahlenmaterial und unterschiedlichen Perspektiven vom Untersuchungsgegenstand Betroffener erlaubte es, einen kohärenten Beschrieb der aktuellen Situation vorzunehmen, indem gleich lautende und sich (scheinbar) widersprechende Aussagen bewertet und interpretiert werden konnten.

Insgesamt darf davon ausgegangen werden, dass das gewählte methodische Vorgehen aus Recherchen, Literaturstudium und Direktbefragungen einer vielfältigen Stichprobe von Zielpersonen einen verlässlichen Überblick zum vorgegebenen Untersuchungsgegenstand erlaubt.

4.3 Ergebnisse

4.3.1 Einleitung: *Muslimische SchülerInnen in der öffentlichen Schule*

Muslime in unserer Gesellschaft sind spätestens seit dem 11. September 2001 und dem Karikaturenstreit zu Beginn des Jahres 2006 ein öffentliches Thema. Wenngleich eine Umfrage des »Blick« 2004 ergeben hat, dass drei Viertel der SchweizerInnen den Islam nicht als Bedrohung empfinden, sind die Diskussionen in Medien und Politik meist hitzig und emotional (EKR 2006: 18-20). Auch muslimische Kinder in der öffentlichen Schule werden zum Gegenstand öffentlicher Meinung. Medienartikel, politische Vorstösse und Kampagnen greifen das Thema auf. Wohl wird die Diskussion vergleichsweise objektiv und sachlich geführt.

Obwohl grundsätzlich alle SchülerInnen und ihre Familien Quelle von Problemen und Konflikte sein können, erhält das Thema *muslimische SchülerInnen* besondere Beachtung. Dafür gibt es drei Erklärungen:

- Zum einen bilden muslimische Kinder nach den christlichen Kindern die grösste Religionsgruppe in den Schulen. Im Kanton Zürich sind rund zehn Prozent aller Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren (Volkszählung 2000), bzw. rund neun Prozent aller SchülerInnen muslimisch (Statistisches Amt Kanton Zürich 2006).
- Zweitens gehören sie nicht nur einer anderen Religion an, sondern haben mit wenigen Ausnahmen auch ausländische Wurzeln und oft eine andere Muttersprache als Deutsch. Die meisten muslimischen Kinder in der Schweiz (ca. 90 Prozent, Gianni 2005) stammen ursprünglich aus dem ehemaligen Jugoslawien oder der Türkei.
- Drittens verlangen einige Ausrichtungen des Islams von gläubigen Muslimen religiöse Praktiken, welche sie nicht einfach mit dem vorherrschend christlich geprägten öffentlichen Leben in der Schweiz in Einklang bringen können. Die Schule als Teil des öffentlichen Lebens ist verglichen mit anderen Bereichen stark geregelt, weshalb das Potenzial

für Konflikte besonders hoch ist: *»Kein anderer Bereich in der öffentlichen Sphäre hat soviel Anlass zu interkulturellen Auseinandersetzungen gegeben wie die öffentliche Schule [...]«* (Kälin 2000: 140).

Wenn Schule und muslimisches Elternhaus bzw. SchülerInnen sich mit scheinbar nicht verträglichen Positionen gegenüberstehen, geht es zum einen zumeist um die Teilnahme am Turn- und Schwimmunterricht, an Ausflügen/Klassenlagern und Weihnachtsfeiern sowie am Unterricht über sexuelle Aufklärung und in der Folge um den Wunsch der Eltern nach einer Dispensation des Kindes vom Unterricht. Das zweite Problemfeld betrifft Fragen zur Kleidung.

Die gegenläufigen Positionen tangieren die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit (Diskriminierungsverbot) und das Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau. Diese Grundrechte gilt es vor dem Hintergrund der allgemeinen Schulpflicht gegeneinander abzuwägen. Wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, verfügt die Schweiz über eine mittlerweile grosse Rechtssicherheit, was allerdings nicht ausschliesst, dass im konkreten Fall immer wieder gegenseitiges Informieren, der Dialog oder das Aufklären von Missverständnissen nötig sind, um für alle Beteiligten – Schule, Eltern und ihre Kinder – tragfähige Lösungen zu finden.

Für die gute Integration der ihren Glauben praktizierenden muslimischen SchülerInnen sowie für eine gute Beziehung zwischen Schule und Eltern braucht es laut Hössli (2006) transparente Regeln. Entscheidend ist in allen Situationen, wie Lehrpersonen ihre muslimischen SchülerInnen und deren Eltern behandeln und auf sie zugehen. Dafür wiederum ist entscheidend, welches Wissen Lehrpersonen haben und welche Haltung sie gegenüber dem Islam einnehmen. Laut Hössli (2006) ist das Verhalten von Lehrpersonen oft von Vorurteilen und Unwissen, aber auch von falscher Rücksichtnahme statt von Respekt und Werthaltung geprägt. So kann es für muslimische SchülerInnen unangenehm sein, wenn die Lehrperson sie über das Ramadan Fest ausfragt, obwohl ein Teil der SchülerInnen das Fest zu Hause nicht traditionell feiert. Dahinter steht die Vorstellung, alle MuslimInnen seien religiös und kennen die religiösen Praktiken. Die muslimische Bevölkerung ist jedoch sehr heterogen, und es ist auch *»nicht einfach zu definieren, was religiöse Praxis für eine Religion bedeutet, die fast gänzlich in der Privatsphäre gelebt werden kann«* (Gianni 2005: 10). Laut Gianni, der sich auf unterschiedliche Quellen stützt, praktizieren zehn bis fünfzehn Prozent der Muslime in der Schweiz ihren Glauben mehr oder weniger streng (Gianni 2005: 10, zitiert aus Lathion 2003). Jäggi spricht von 75 bis 90 Prozent Muslimen in der Schweiz, die *»säkularisiert, d.h. mehr oder weniger areligiös oder islamfern sind«* (Jäggi 2002: 5).

Entgegen landläufiger Meinung stellt die muslimische Bevölkerung der Schweiz bezüglich der Intensität ihrer Religionsausübung also keinen Sonderfall dar. Campiche bestätigt die oben erwähnten Proportionen aufgrund der Ergebnisse seiner zweiten grossen Umfrage zur Religion in der Schweiz von 1999 (Campiche 2004) in Bezug auf die christlichen Konfessionen. Er unterscheidet zwischen einer institutionellen Religion, die sich klar an die dominanten Landeskirchen gebunden weis und derzeit immer mehr zurückgeht, und einer universalen Religion, welche viel diffuser, allgemeiner und privater ist, sich in der Schweiz aber markant ausbreitet.

Neben der Vorstellung, alle Muslime seien streng religiös, kreisen viele Vorurteile um die Stellung muslimischer Frauen. *»Bei NichtmuslimInnen herrscht oft das Bild vor, dass die muslimischen Frauen nichts zu sagen und kein Selbstbestimmungsrecht haben, zurückgeblieben, ungebildet und nicht aufgeklärt wären, keinen Spass am Leben haben und die Emanzipation an ihnen vorbeigegangen sei.«* (Hössli 2007: 44). Sinnbild dieser Vorstellungen für die Unterdrückung der Frau ist das Kopftuch, spätestens seit den Debatten in Frankreich und Deutschland. Viele Frauen tragen das Kopftuch freiwillig, wenn nicht sogar mit Stolz. Das

Thema Gleichstellung von Muslimen und Musliminnen darf aber auch nicht verharmlost werden. Es gibt Länder, in denen die Frauen den Männern tatsächlich untergeordnet sind. In solchen Ländern herrschende Praktiken wie Beschneidung von Mädchen, Verheiratung von Kindern, Polygamie oder Züchtigung werden im Allgemeinen aber als kulturelle Besonderheiten und nicht als religiöse Praktiken betrachtet. Sie stossen bei MuslimInnen in der Schweiz auch auf Ablehnung (Gianni 2005). Tatsache ist aber auch in der Schweiz, dass muslimische Eltern häufiger Dispensationsgesuche für ihre Töchter als für ihre Söhne einreichen (Wytttenbach 2006). Für Lehrpersonen besteht die Herausforderung, zum Wohle der Mädchen zu handeln und Religionsfreiheit und Gleichstellung in jedem Fall neu gegeneinander abzuwägen. Besonderes Feingefühl und eine klare Werthaltung benötigen Lehrpersonen beim Verdacht, eine muslimische Schülerin werde zum Tragen des Kopftuches gezwungen, ihre Ausbildung von den Eltern vernachlässigt (nicht aber jene ihrer Brüder) oder das Mädchen soll gegen seinen Willen verheiratet werden.

Vorurteile und kulturelle Unterschiede beeinflussen auch die Beziehung zwischen Lehrpersonen und Eltern muslimischer Kinder. Fühlen sich Lehrerinnen von muslimischen Vätern nicht respektvoll und gleichwertig behandelt, müssen sie ihre Person davon abgrenzen können. Gleiches ist für alle Lehrpersonen nötig, wenn MuslimInnen ihnen ihrerseits mit Vorurteilen begegnen. Nach diesen Vorurteilen seien NichtmuslimInnen spiessig, aufs Materielle fixiert, egoistisch und überheblich. Sie pflegten keine Gastfreundschaft und die Familien seien ihnen unwichtig. Die Mehrheit sei ungläubig und manche Frauen hätten zu wenig Scham- und Ehrgefühl (Hössli 2006).

Damit muslimische SchülerInnen und Eltern in die Schule integriert werden und eine respektvolle Zusammenarbeit entstehen kann, sind Lehrpersonen in vielfältiger Weise gefordert, wie die genannten Beispiele zeigen: Als Voraussetzung sollen sie die islamischen Traditionen kennen und sich auch der eigenen Traditionen und Werthaltungen bewusst sein. Als Repräsentanten der öffentlichen Schule müssen Lehrpersonen die geltenden Rechtsgrundlagen kennen und befolgen. Sie sollen ihr eigenes Verhalten, sowie das Verhalten muslimischer SchülerInnen und ihrer Eltern reflektieren und Vorurteile erkennen können. Erfüllen Lehrpersonen diese Voraussetzungen, geht es in einem zweiten Schritt darum, ihre interreligiösen Kompetenzen an die SchülerInnen zu vermitteln.

In den letzten Jahren sind schulische Programme und Ratgeber entwickelt worden, welche die Lehrpersonen in dieser schwierigen Aufgabe unterstützen (vgl. Abschnitte 4.3.3 und 4.3.3).

4.3.2 Statistische Daten

Die Analyse der Volkszählungsdaten nach Alter erlaubt eine Schätzung der Anzahl Schulkinder mit muslimischem Elternhaus. Im Jahr 2000 besuchten rund 14'000 muslimische Kinder und Jugendliche den Kindergarten oder die obligatorische Schule im Kanton Zürich.

Aufgrund von eigenen Berechnungen kommen wir für das Schuljahr 2006/07 auf ca. 15'000 muslimische Kinder und Jugendliche in Kindergarten und Volksschule. Heute dürften ca. 11'000 MuslimInnen im Kindergarten- bzw. im Primarschulalter stehen und etwa 4'000 das Oberstufenalter haben, was etwa elf Prozent der gesamten Schülerpopulation ausmacht. Innerhalb von sechs Jahren ist der Anteil der muslimischen Kinder und Jugendlichen in den Schulen also ziemlich stabil geblieben. Gemäss regionalisierter Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich bis 2030 (Bucher 2007: 6) wird sich dies künftig auch wenig ändern. Schätzungsweise die Hälfte dieser SchülerInnen stammen aus einem Elternhaus, in dem eine unserer Landessprachen gesprochen wird.

Die eingangs des Kapitels 4.2 erwähnten Anpassungsleistungen stellen sich an den Schulen des Kantons Zürich in ungleicher Weise. Zum einen verteilt sich die muslimische Population

geografisch nicht proportional. In mehr als der Hälfte aller Zürcher Gemeinden besuchen maximal zehn Kinder, in etwa jeder sechsten Gemeinde fünfzig oder mehr muslimische Kinder den Kindergarten oder die Primarschule (vgl. Tabelle 6 und Tabelle 7 im Anhang A2). Dabei ist aber nicht die absolute Zahl von muslimischen Kindern in der Gemeinde relevant. Gewichtiger ist aus Sicht der Lehrpersonen, der Schulpflegen und der muslimischen Familien selber vor allem ihr Anteil in einer Klasse. Infolge ihrer überdurchschnittlichen Vertretung in der ökonomisch schwachen Gruppe konzentrieren sich muslimische Familien häufig auf einzelne Quartiere (z. B. Quartiere mit preiswertem Wohnraum). So weisen in den drei Gemeinden mit einem mittleren Anteil muslimischer SchülerInnen von über zwanzig Prozent (Dietikon, Schlieren, Opfikon) einzelne Schulen deutlich höhere Anteile von MuslimInnen in den Klassen aus. Dasselbe gilt auch in ausgesprochen hohem Mass für Quartiere der Städte Winterthur und Zürich.

Verallgemeinert lässt sich feststellen: Je grösser der Anteil von muslimischen SchülerInnen in einer Schulgemeinde ist und je mehr muslimische SchülerInnen in einer Klasse unterrichtet werden, desto mehr wächst die Notwendigkeit für Lehrpersonen, sich mit dem Islam, seinen religiösen Feiertagen und der alltäglichen religiösen Praxis auseinanderzusetzen. Denn mit dem Anteil von muslimischen Kindern in einer Klasse erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich in der Begegnung von muslimischen Kindern und Schule bzw. muslimischen Eltern und Schule Fragen ergeben und besondere Situationen miteinander zu besprechen und zu regeln sind. Daraus wiederum erwächst für alle Beteiligten die Chance aber auch die Notwendigkeit, die Differenz zwischen unterschiedlichen Religionen und Kulturkreisen zum Ausgangspunkt von Lernprozessen zu machen. In Schulen, in denen nur wenige oder selten muslimische Kinder unterrichtet werden, kann es demgegenüber dazu kommen, dass Lehrpersonen unvorbereitet mit Aspekten der islamischen Religion und ihrer Praxis in Berührung kommen und – im ungünstigeren Fall – inadäquat handeln und dadurch Irritation und Konfliktsituationen auslösen.

Die zweite »Ungleichheit« bezieht sich auf die Schulstufen: Da der Anteil von muslimischen SchülerInnen, die den Übertritt an die Sekundarschule A oder ins Gymnasium schaffen, deutlich unterdurchschnittlich ist, resultiert eine zusätzliche Konzentration von MuslimInnen in den Sekundarschulen B und C. Lehrpersonen der Sekundarschulen B und C in Quartieren mit einem hohen Anteil ökonomisch schwacher Gruppen unterrichten in der Regel die höchsten Anteile von MuslimInnen in ihren Klassen. (Aus diesem Grund verzichtete die Studie auch auf Befragungen in der Sekundarstufe A bzw. in Gymnasien: Jugendliche, die diese Schultypen besuchen, haben die Integration in der Regel erfolgreich absolviert und verfügen über ausreichend Erfahrung, Schulalltag und Religionsausübung zu vereinbaren.)

Fazit ist damit, dass in sehr vielen Zürcher Schulgemeinden bzw. Schulen die Wahrscheinlichkeit relativ gross ist, selten oder praktisch nie ein muslimisches Kind in der Schülerpopulation zu haben. Andererseits gibt es Brennpunkte, d.h. Schulen, an denen mit Anteilen von fünfzig Prozent MuslimInnen in einer Klasse das Aufeinandertreffen von Schule und Islam Normalität und deshalb ein gewohnter Aspekt des alltäglichen pädagogischen Handelns geworden ist. Wie der Kanton Zürich dieser Situation Rechnung trägt, geht aus den folgenden Abschnitten hervor.

4.3.3 Religion und Schule: rechtliche Grundlagen

Neutralität des Staates bedeutet im Kontext der Religion, dass der Staat kein religiöses Bekenntnis hat, für kein Bekenntnis wirbt und niemanden bei der Ausübung seiner religiösen Überzeugung hindert. Die öffentliche Schule als staatliche Institution repräsentiert den Staat und bekennt sich ebenfalls zur weltanschaulichen Neutralität. In der neuen Bundesverfassung bedeutsam ist hierfür der *Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)*:

- Art. 15 Abs. 2: Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen («innere Freiheit«).
- Art 15 Abs. 4: Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen («äussere Freiheit«).

Artikel 62 (Schulwesen) legt die Schulpflicht bzw. das Grundrecht auf öffentliche Bildung in der Volksschule fest:

- Art 62 Abs. 2: Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit bezog sich ursprünglich auf das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten. Heute gewährleistet es, dass die Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen die öffentliche Schule besuchen können (Kälin 2000).

Mit den Verfassungsartikeln 15 und 62 stehen sich Grundrechtsinteressen gegenüber: Auf Ebene der SchülerInnen ‚konkurriert‘ Religionsfreiheit mit dem obligatorischen Unterrichtsbesuch, während auf Ebene der Schule die Neutralität mit der Religionsfreiheit von Lehrpersonen ‚konkurriert‘. Drei Konflikte, die dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt wurden, zeigen dieses Spannungsfeld zwischen Neutralität, obligatorischem Unterricht und Religionsfreiheit auf:

- 1990 stand die Anordnung der Gemeinde Cadro (Tessin) zur Diskussion, in allen Klassenzimmern Kruzifixe aufzuhängen. Nachdem der Bundesrat seine Bewilligung aussprach, erklärte das Bundesgericht das Anbringen von Kruzifixen in Klassenzimmern als verfassungswidrig (Bundesgerichtsentscheid 116 IA 252). In der Begründung bezog sich das Bundesgericht auf die Neutralität der öffentlichen Schule und auf den Minderheitenschutz, welcher die Ausrichtung des Unterrichts zugunsten einer oder mehrerer Religionen untersagt.
- Nachdem sein Gesuch von der Schulpflege abgelehnt wurde, seine Tochter vom Schwimmunterricht zu dispensieren, klagte 1993 ein Vater eines muslimischen Mädchens beim Bundesgericht. Dieses entschied zu Gunsten des Vaters und erklärte die Verweigerung der Dispensation als Eingriff in die Religionsfreiheit (Bundesgerichtsentscheid 119 IA 178).¹⁵
- 1997 wies das Bundesgericht die Beschwerde einer zum Islam konvertierten Lehrerin ab. Der Kanton Genf verbot ihr, während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen. Das Bundesgericht unterstützte diesen Entscheid: Obwohl die Glaubensfreiheit der Lehrerin eingeschränkt werde, entspreche das Verbot einem überwiegenden öffentlichen Interesse (insbesondere der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule) und sei verhältnismässig (Bundesgerichtsentscheid 123 I 296).

Die Fälle veranschaulichen die geltende Auslegung der Bundesverfassung, wonach für die Schule und ihre Repräsentanten die Neutralität, für muslimische Kinder und ihre Eltern die Religionsfreiheit am stärksten gewichtet werden. Dies bedeutet nicht, dass Religionsfreiheit über allem steht. Öffentliche Schulen müssen eine Dispensation nur erteilen, wenn der Schul-

¹⁵ Das Bundesgericht entschied am 24.10.2008 im Verfahren 2C-149/2008 entgegen dem Entscheid von 1993, dass muslimische Kinder aus religiösen Gründen nicht vom Schwimmunterricht dispensiert werden müssen. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht nach Abschluss dieser Teilstudie gefällt und floss deswegen nicht in die vorliegende Untersuchung ein.

betrieb geordnet und effizient bleibt. Dispensationen sollen verhältnismässig gesprochen werden und das öffentliche Interesse nicht verletzen (Bundesgerichtsentscheid 117 IA 331).

Pahud de Mortanges (2006: 272ff.) zeigt auf, dass es mit der schweizerischen Rechtssetzung und Rechtssprechung möglich ist, das sensible Gleichgewicht konkurrierender Grundrechte aufrechtzuerhalten, ohne eine der beteiligten Parteien über Gebühr zu beeinträchtigen, in den religiösen Gefühlen zu verletzen oder in der Ausübung ihrer Religion zu behindern. Dass unterschiedliche Auffassungen zur Ausübung des muslimischen Glaubens selten vor Gericht beurteilt werden müssen, hat u. a. auch im Zusammenhang mit der Anpassungsfähigkeit des Islams zu tun, der praktische Alternativen für zahlreiche Lebenssituationen bereit hält, in denen die Verrichtung der religiösen Pflichten erschwert oder unmöglich ist.

4.3.4 Schulreformen und -entwicklung vor dem Hintergrund religiöser und kultureller Differenz

Die Volksschule im Kanton Zürich hat sich in den letzten Jahren auf dem Hintergrund von sozialen und pädagogischen Entwicklungen wesentlich verändert. Wichtige Anstösse für Innovationen gingen von der in den 1990er Jahren einsetzenden Immigration aus Ländern Südosteuropas mit vorherrschend islamischer Tradition und damit der wachsenden Zahl ausländischer, fremdsprachiger und muslimischer (nichtchristlicher) SchülerInnen aus. Zunehmend schien es nun nicht mehr opportun, in einer plurikulturellen Gesellschaft *Biblische Geschichte* als Schulfach weiterzuführen. Andererseits galt es, das Bedürfnis nach Tradierung des Wissens über Religion zu erfüllen. Die öffentliche Diskussion über den Islam allgemein sowie Religion als Unterrichtsfach hat dadurch grundlegend an Bedeutung gewonnen. Zudem nehmen sich mehrere schulische Massnahmen der Herausforderungen an, welche durch die Zunahme nicht-christlicher SchülerInnen entstehen (vgl. Hösli 2006). Diese Massnahmen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil grösserer schulischer Veränderungen.

Nachdem sich die Heterogenität der Schülerpopulation zunächst (1991) im neuen Volksschul-lehrplan widerspiegelte, wurden mit dem neuen Volksschulgesetz, das die StimmbürgerInnen des Kantons Zürich am 5. Juli 2005 angenommen haben (Bildungsdirektion Kanton Zürich o.J. a), auch strukturelle Reformen eingeleitet. Kernelement des neuen Volksschulgesetzes sind die Bestimmungen zur geleiteten Schule. Die Schulen erhalten mehr Gestaltungsfrei-raum, um flexibler und schneller auf die Bedürfnisse von SchülerInnen und Eltern reagieren zu können. Um dies gewährleisten zu können, müssen Entwicklungen klassenübergreifend angegangen werden. Als Wesensmerkmal geleiteter Schulen steht daher nicht mehr die eigene Klasse, sondern die Schule als Ganzes im Vordergrund. Die geleiteten Schulen sind aber nicht ganz frei in ihrer Gestaltung, sondern müssen sich an die Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes halten. Dieses gibt den Bereich Integration als Leitmaxime vor: Die Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen hat einen hohen Stellenwert. Durch integrative Fördermassnahmen werden lernschwache wie begabte Kinder so weit als möglich in der Regelklasse unterrichtet. Die SchülerInnen- und Elternmitwirkung soll zu einer offeneren und transparenteren Schule beitragen, und die Einführung von Blockzeiten und ausser-schulischen Betreuungsangeboten trägt den veränderten Familienstrukturen Rechnung.

Um die Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft zu gewähren, müssen SchülerInnen aus schulbildungsfernen und fremdsprachigen Familien besonders gefördert werden. Auch der Kontakt zwischen der Schule und fremdsprachigen Eltern bedarf erfahrungsgemäss besonderer Sorgfalt. Das neue Volksschulgesetz sieht daher vor, Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger fachlich und finanziell zu unterstützen. Bei einem Anteil von mehr als vierzig Prozent fremdsprachiger SchülerInnen können sich Schulen am Programm QUIMS (*Qualität in multikulturellen Schulen*) beteiligen.

QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen)

Seit 1999 unterstützt das Programm QUIMS die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der Integration der Schülerschaft: In der Sprachförderung sorgen die QUIMS-Schulen für qualifizierten Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie für die Zusammenarbeit mit den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK). Zur Förderung des Schulerfolgs verstärken sie die individuelle Lernunterstützung und bieten Unterstützung bei Stufenübergängen. Um die Integration zu fördern, stärken die Schulen eine Kultur der Anerkennung und Gleichstellung und beziehen SchülerInnen und Eltern aktiv in den schulischen Alltag ein. Wie folgende Auszüge aus den Instrumenten zeigen, greift QUIMS Gegenstände auf, die beim Zusammentreffen verschiedener Kulturen und Religionen bedeutsam sein können (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2007a):

11. Die Schule pflegt eine Kultur des respektvollen Zusammenlebens:
 - a) Klare und gemeinsam ausgehandelte Regeln fördern das respektvolle Zusammenleben.
 - d) Die Lehrpersonen sind achtsam gegenüber eigenen klischeehaften Zuschreibungen und Vorurteilen (negative und idealisierende).
 - e) Die Lehrpersonen fördern bei den SchülerInnen das interkulturelle Lernen und eine gegenseitige Verständigung.
13. Die Schule fördert die Mitwirkung der Eltern:
 - c) Die Schulleitung und die Lehrpersonen sorgen für eine klare und verständliche Information der Eltern.
 - d) Die Lehrpersonen interessieren sich für die Sichtweisen und Lebenssituationen der Eltern und pflegen das regelmässige partnerschaftliche Gespräch.

QUIMS-Schulen erhalten in den ersten zwei Jahren eine Einführung, Beratungen und interne Weiterbildungen. Pro Schule durchläuft eine Lehrperson den Zertifizierungslehrgang zur QUIMS-Beauftragten an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Der Kanton leistet jährliche Beiträge von 30'000 bis 60'000 Franken pro Schule. Aus dem QUIMS-Budget werden zwei bis fünf Wochenstunden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Massnahmen sowie externe Aufträge und zusätzliche Weiterbildungen bezahlt. Die Schulen verpflichten sich, die Vorgaben zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten für QUIMS-Beauftragte und Schulleitung einzuhalten (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2006) und alle zwei Jahre einen Bericht über die durchgeführten Massnahmen zu verfassen.

QUIMS integriert alle Fragestellungen an Schulen, die sich durch die kulturelle Differenz von schweizerischen und ausländischen Familien ergeben. Religiöse Praxis ist kein Sonderfall, sondern ein Aspekt eines ganzheitlichen Verständnisses von SchülerInnen und ihren Familien, die aus einem anderen Kulturkreis stammen. Möglicherweise vor diesem Hintergrund sind Äusserungen einiger der von uns befragten Müttern zu verstehen, die Schulen übten sich in Bezug auf religiöse Fragen ihres Erachtens allgemein in zu grosser Zurückhaltung. Ob sich diese Einschätzung mit dem Unterrichtsfach Religion und Kultur verändert, steht offen, da das Fach aktuell erst stufenweise (»von unten«, d.h. ab der ersten Klasse beginnend) eingeführt wird.

Auch Schulen mit einem Anteil von fremdsprachigen SchülerInnen unter vierzig Prozent erhalten fachliche und finanzielle Unterstützung für Integrationsmassnahmen.

Die Volksschule veränderte sich auch aufgrund neuer Lehrpläne. So wurde der Sprachunterricht ausgebaut und der konfessionelle Unterricht wird künftig zugunsten des neuen Faches Religion und Kultur aufgegeben. 2003 beschloss der Bildungsrat im Kanton Zürich, den Religionsunterricht auf der Unter- und Oberstufe zu erneuern und als obligatorisch zu erklären. Im Februar 2006 legte er die Eckwerte und den Lehrplan für das neue Fach *Religion und Kultur* fest. Das Fach behandelt nicht nur das Christentum, sondern erweitert die Sicht auf die anderen grossen Weltreligionen. Es soll SchülerInnen für die Differenzen und Gemeinsamkeiten der grossen Religionen sensibilisieren und die gegenseitige Toleranz fördern (Aeppli 2006). Im Zentrum steht die *Erkenntnis* und nicht das *Bekenntnis* zu einem Glauben. »Der Besuch des Faches ‚Religion und Kultur‘ ist deshalb für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Abmeldungen unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sind nicht möglich.« (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2006b). Die VertreterInnen der islamischen Gemeinschaften unterstützen diese Innovation explizit. Der Kanton Zürich hat zusammen mit der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) für das neue Unterrichtsfach Religion und Kultur den Lehrinhalt zum Islam erarbeitet (EKR 2003: 34).

Der Lehrplan enthält auch unter den bereichsübergreifenden Unterrichtsgegenständen Lernziele, welche den Themen Kulturvermittlung, Wertvorstellung und Toleranz zugeordnet werden können. Unter *politischer Bildung* sollen sich SchülerInnen beispielsweise im Fach *Mensch und Umwelt* »mit Wertvorstellungen der eigenen Kultur identifizieren und sich möglichst vorurteilsfrei mit Wertvorstellungen anderer Kulturen auseinandersetzen«. Dafür sollen neu auch religiöse Feiertage und verschiedene Schöpfungsgeschichten behandelt werden (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2007d: 372). Im März 2005 beschloss der Bildungsrat zudem eine Lehrplanänderung. Einzelne Ziele und Inhalte der früheren *Biblischen Geschichte* wurden in die obligatorischen Fächer verschoben. Für das neue Fach *Religion und Kultur* ist ein Impulsheft *Feste und Feiern* erschienen. Die kantonale Lehrmittelkommission evaluiert zurzeit bestehende Lehrmittel. Auf der Basis entsprechender Erkenntnis soll ein neues Lehrmittel konzipiert werden. Für die Übergangszeit bis zur definitiven Einführung im Schuljahr 2011/12 wird demnächst eine Wegleitung zum Umgang mit bestehenden Unterrichtsmaterialien publiziert.

Die Bildungsdirektion informiert auf ihrer Webseite (www.vsa.zh) detailliert über die Einführung von *Religion und Kultur* und die damit verbundenen Änderungen im Lehrplan. Nach der Pilotphase im Schuljahr 2006/07 können Schulgemeinden das Fach *Religion und Kultur* seit dem Schuljahr 2007/08 auf der Sekundarstufe I und ab Schuljahr 2008/09 in der Primarschule einführen. Eine flächendeckende Einführung und Gleichstellung mit anderen Fächern des Lehrplans erfolgt frühestens im Schuljahr 2011/12. Erst zu diesem Zeitpunkt werden genügend Lehrpersonen für das neue Fach zur Verfügung stehen, welche ein Diplom der Pädagogischen Hochschule (PH) für das Fach *Religion und Kultur* oder einen Ausweis der entsprechenden Weiterbildung benötigen (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2007b). Die PH ist bestrebt, dass alle Studierenden mit dem Thema in Kontakt kommen. Daher sind in der Ausbildung für die Primarstufe zwei Module des Schwerpunktfaches *Religion und Kultur* obligatorisch.

Eine grosse Palette an Beratungsangeboten, Programmen, Weiterbildungen und Ratgebern steht den Lehrkräften bereits heute zur Verfügung, die zwar weniger umfassend als QUIMS sind, aber die einzelnen Aspekte daraus abdecken:

- Das *National Coalition Building Institute Schweiz* (NCBI) ist einer von mehreren schulexternen Akteuren, welche Programme (Peacemaker/Gewaltprävention) und verschiedene Workshops (Themen wie Islamophobie) anbieten. Das NCBI ist zudem Herausgeber des Ratgebers für den Unterricht »Muslimische Kinder in der Schule« (Hösli 2006). Dieser

Ratgeber erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch und fordert an einigen Stellen auch zu kritischem Kommentar heraus (vgl. hierzu auch Bajwa 2006: 26f.), eröffnet aber den Lehrpersonen einen handlungsorientierten Zugang zu Fragestellungen, die im Schulalltag aufscheinen können.

- Für Konzeptarbeiten im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern mit Migrationshintergrund bieten die *Fachstelle Elternmitwirkung*, eine private, mit Mitteln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unterstützte Beratungsstelle oder die *interkulturelle Vermittlung* Unterstützung.
- Neben Beratung für Konzeptarbeiten können die Schulen die *interkulturelle Vermittlung* auch für einzelne Elterngespräche oder Elternabende beziehen (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2005). Das Angebot wird gerne genutzt, wodurch sich die *interkulturelle Vermittlung* zu einem schulexternen Akteur etablierte, der wie der *Schulpsychologische Dienst* oder die *Logopädie* nicht mehr von der Volksschule wegzudenken ist.
- Eine weitere Massnahme ist mit der *Schulsozialarbeit* (SSA) gegeben. Im Unterschied zu anderen Akteuren sind SchulsozialarbeiterInnen in der Regel räumlich in den Schulen integriert und können daher sehr niederschwellig arbeiten. Neben der Betreuung von SchülerInnen bei persönlichen Problemen sowie Klasseninterventionen übernimmt die SSA eine Triagefunktion und vermittelt zwischen Schule und Eltern – auch bei Problemen aufgrund religiöser oder kultureller Zugehörigkeit einer Person. Die Grundausbildung für angehende SSA thematisiert den Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund, so im Zertifikatskurs »*Schule und soziale Arbeit – Systemische Schulsozialarbeit*« an der *Fachhochschule Nordwestschweiz* im dreitägigen Modul »*Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund*«.

Verschiedene Projekte, die sich mit Massnahmen zur Gestaltung des interkulturellen Zusammenlebens befassen, beinhalten auch Elemente der Elternbildung. Und Erwachsenenbildungsprogramme für ein fremdsprachiges Publikum befassen sich mit der Institution Schule. So ist die öffentliche Schule ein zentrales Thema in den verschiedenen Deutsch- und Integrationskursen oder Treffpunkten und Kulturvermittlungen. Die Eltern erhalten Information über das Schulsystem sowie die Anforderungen und Erwartungen der Schule gegenüber den Eltern vermittelt. Finanzielle Unterstützung an solche Projekte fliesst seitens der Integrationskredite des Bundes bzw. des Kantons Zürich, aber auch von Städten und Gemeinden

Allgemein kann gesagt werden, dass Bildungspolitik und Bildungsverwaltung in erster Linie unter dem Etikett »multikulturelle Gesellschaft« Massnahmen definieren und umsetzen, um die Chancengleichheit der SchülerInnen möglichst gut zu gewährleisten. Dabei spielte die Religion zunächst keine besondere Rolle. Im Konzept des QUIMS etwa ist der (unterschiedliche) religiöse Hintergrund der Elternhäuser kein hervorstechendes Thema. Den Besonderheiten, die sich aus der Begegnung von christlich geprägter Schweizer Schule und muslimischen SchülerInnen ergaben, tragen der Sektor interkulturelle Pädagogik sowie die Lehrerbildung bzw. -weiterbildung dennoch Rechnung mit Information, Bildungsangeboten und Beratungsleistungen.

4.3.5 Die Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat im interkantonalen Vergleich schon früh die Initiative ergriffen und muslimische Kinder in der Schule zum Gegenstand einer Verlautbarung gemacht. 1989 erliess sie erstmals Richtlinien in Bezug auf muslimische SchülerInnen, welche 2003 in Zusammenarbeit mit der *Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich* (VIOZ) überarbeitet wurden (Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2003a). In diesen Richtlinien greift das Volksschulamt die rechtlich lösbaren Probleme im Umgang mit muslimischen

mischen SchülerInnen und ihren Eltern auf und erläutert, was der Kanton in den jeweiligen Situationen für ‚verhältnismässig‘ hält. Die starke Gewichtung der Religionsfreiheit von SchülerInnen kommt dabei deutlich zum Ausdruck. Gleichzeitig zeigen die Richtlinien auch Grenzen und Werthaltungen der Schule auf:

- Alle SchülerInnen haben das Recht auf Dispensation vom Unterricht, wenn ihre Eltern dies aus religiösen Gründen verlangen (Volksschulverordnung § 29). Dispensationsgründe sind insbesondere hohe Feiertage oder Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, wie das Zucker- und das Opferfest des islamischen Glaubens.
- Während des Ramadans (Fastenmonat) werden muslimische Kinder auf Begehren der Eltern vom Turnen und Kochunterricht befreit und anderweitig beschäftigt. Kinder strenggläubiger Muslime werden für die Zeit des Freitaggebets dispensiert, wenn die Eltern das Gebet in der Moschee als Pflicht betrachten. Die SchülerInnen sind zur Nacharbeit verpflichtet
- Muslimische SchülerInnen müssen am Turn- und Schwimmunterricht teilnehmen. Sie müssen jedoch die Möglichkeit erhalten, ihren Körper während des Unterrichts zu bedecken und alleine oder abgeschirmt zu duschen. Beantragen Eltern eine Freistellung vom Schwimmunterricht, klärt die Schulleitung, unter welchen Bedingungen die Teilnahme am Schwimmen möglich ist. Meist erfolgt der Schwimmunterricht in der Primarschule. *»Der islamische Glaube verlangt eine Bedeckung des weiblichen Körpers erst von der Pubertät an, sodass nur in wenigen Einzelfällen aus religiösen Gründen um eine Dispensation vom Schwimmunterricht ersucht wird«* (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, KR-Nr. 15/2006: 3).
- Die Teilnahme am Klassenlager ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen. Mindestens eine weibliche Begleitperson muss am Lager teilnehmen, und die Schule muss nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantieren und auf Essensvorschriften Rücksicht nehmen. Bei Bedarf soll mit Eltern besprochen werden, unter welchen Bedingungen ihr Kind am Lager teilnehmen kann. Finden Eltern und Lehrpersonen keine Einigung, besuchen die betroffenen SchülerInnen während der Zeit des Schullagers den Unterricht in einer anderen Klasse.
- Es gibt keine Vorschrift zur Bekleidung der Kinder.
- SchülerInnen werden nicht aus religiösen Gründen von einzelnen Unterrichtsstunden oder -inhalten dispensiert. Dies gilt auch für den Sexualunterricht in der Oberstufe und das in der Einführung stehende Fach Religion und Kultur, das ab Schuljahr 2008/09 das ehemalige freiwillige Fach Biblische Geschichte ersetzt.

Die Richtlinien der Bildungsdirektion haben schweizweit breite Anerkennung gefunden und werden häufig in positivem Sinne als Referenzrahmen zitiert. Auch internationale Organisationen, wie die OSZE-Unterorganisation für die Bekämpfung der Diskriminierung und Intoleranz gegen Muslime beurteilen die Richtlinien als ausgewogen.

Als Fazit der Abschnitte 4.3.1 bis 4.3.5 gilt: Der Kanton Zürich hat sich sorgfältig mit der Frage auseinandergesetzt, wie religiösen Bedürfnissen von muslimischen Kindern und Jugendlichen in der Schule Rechnung getragen werden kann. Er hat dabei rechtskonforme und pragmatische Lösungen erarbeitet, die für alle Beteiligten annehmbar sind. Dieser vorläufige Befund hat sich in den Befragungen der unmittelbar betroffenen MuslimInnen und der Akteure des Zürcher Bildungswesens weitestgehend bestätigt. Ihre Perspektive stellen wir in den Abschnitten 4.3.5. bis 4.3.8 dar.

4.3.6 Befragungen auf der Stufe Volksschule (Primarschule und Sekundarstufe I)

Perspektive der Eltern

Die Intensität des Kontaktes zwischen Schule und Elternhaus ist bei den befragten Eltern unterschiedlich und mehr von ihnen selber als von der Schule bzw. den Lehrpersonen bestimmt. Sie erleben den Kontakt mit der Schule in der Regel oder immer positiv, sie fühlen sich *»ganz normal und respektvoll«*, *»nie anders als andere Eltern«* behandelt. Ihre Religion (oder das Kopftuch) hat im Kontakt mit den Lehrpersonen nie eine Rolle gespielt, wenngleich eine Befragte aus einer Gemeinde praktisch ohne muslimische Familien sich bei ihren Schulbesuchen exponiert vorkommt. Eine befragte Mutter lernte die Schule als *»freundlich distanziert«* kennen. Diese Wahrnehmung machte sie allgemein, aber speziell auch bezogen auf den Umgang mit Religion und religiösen Bräuchen. Ein Grund für die von ihr beobachtete Neigung von Lehrpersonen, allgemein bei religiösen Themen eher auf Distanz zu gehen, ist ihr nicht bekannt.

Der Erfahrungshintergrund der befragten Eltern deckt Kontakte mit der Volksschule, der Berufsbildung und der Lehrerbildung ab. Sie bewegen sich gemäss Selbsteinschätzung zwischen den Polen *»nicht streng gläubig«* und *»Religion spielt wichtigste Rolle in der Alltagsbewältigung«*. Für die einen spielen Religion und religiöse Praktiken (Gebet, Feiertage) nicht sehr in den Alltag hinein. Sie verzichten jedoch auf Schweinefleisch und Alkohol. In anderen Fällen tragen die Mutter und/oder die Tochter/Töchter das Kopftuch, und religiöse Feste werden gefeiert. Die befragten Eltern erkennen auch in Ostern und Weihnachten wichtige christliche Feiern, die ihre Kinder kennen sollten.

Die einen Kinder besuchen den islamischen Religionsunterricht, weil die Eltern wünschen, dass sie etwas vom Islam und der Geschichte erfahren. Den anderen ist es selbst überlassen, wie sie ihre Religiosität leben und ob sie den Religionsunterricht besuchen wollen. Die Kinder (Mädchen) aller Befragten nehmen bzw. nahmen am Schwimmunterricht teil. (Der Schwimmunterricht erfolgte bei allen Töchtern vor der ersten Menstruation.) Auch Klassenlager stellten kein besonderes Problem dar. Über die Regeln in den Lagern (getrennte Schlafzimmer, kein Schweinefleisch) wurden die Befragten ausreichend und rechtzeitig informiert.

Bei aller Verschiedenheit in der Praxis der Religionsausübung stimmen die befragten Eltern im Interesse an einer Auseinandersetzung mit Glauben und Religion(en) überein, und sie erwarten von der Schule und den Lehrpersonen eine grössere Sensibilität gegenüber religiösen Aspekten der Erziehung. Mehrfach wird das Bedauern über eine breit vorherrschende Indifferenz der Lehrpersonen gegenüber religiösen Fragen geäussert.

Die Befragten haben die Erfahrung gemacht, dass sie von der Schule und den Lehrpersonen das bekommen, was sie brauchen – man müsse sich allerdings manchmal auch darum bemühen. Zumeist scheinen sie gut orientiert über die Grundsätze der Schule im Zusammenhang mit Bedürfnissen von MuslimInnen bzw. Angehörigen anderer nicht-christlicher Religionen. Eine Mutter war nicht sicher, ob Jokertage (gemäss Art. 30 der Volksschulverordnung) für Absenzen wegen religiöser Feiertage zu nutzen sind oder ob sie – kumulativ – zu erteilten Dispensationen beansprucht werden dürfen.

Die Wege, die es zu beschreiten gilt, wenn Fragen auftauchen, sind bekannt. Die befragten Eltern wenden sich zuerst und direkt an die Lehrpersonen oder allenfalls auch an die Schulleitung, zumeist auch mit guten Erfahrungen. Vielfach geht es um Belange, für die die jeweilige Lehrperson nicht speziell sensibilisiert ist. Irritiert sind Eltern, wenn ihr Kind gewissermassen als Experte für den Islam betrachtet wird, wie etwa im Falle eines Viertklass-Mädchens mit türkischem Vater, das aufgefordert wird, *»nächstes Mal einen Vortrag über den Islam«* zu halten.

Alle genannten Beispiele, in denen religiöses Empfinden verletzt wurde, hatten mit dem Sexualkundeunterricht in gemischtgeschlechtlichen Klassen zu tun, wobei im einen Fall zudem der Zeitpunkt der Sexualkundeaktionen als zu früh betrachtet wurde bzw. die Eltern das entsprechende Wissen lieber selber vermitteln würden. Die anderen genannten (ansatzweise) konfliktiven Beispiele haben ihren Grund nicht in Aspekten der Religionsausübung bzw. religiösen Empfindens, sondern allgemein in unterschiedlichen Auffassungen von Unterricht, Lehrerverhalten, Lebensweise usw., bisweilen auch in Vorurteilen und in negativen Bildern, die von Medien über Angehörige islamischen Glaubens verbreitet würden.

Der Einführung des obligatorischen Faches Religion und Kultur stimmen die Befragten zu. Für Muslime bedeute dies die Abkehr vom bisherigen Monopol der christlichen Kirche in den Schulen, was nicht zuletzt mit Blick auf Klassen mit nur noch wenigen im christlichen Glauben erzogenen Kindern nachvollziehbar sei. In positivem Sinne kommentierte eine Mutter, dass mit dem neu konzipierten Fach der Religion allgemein wieder ein höherer Stellenwert eingeräumt werde.

Perspektive der Kinder und Jugendlichen

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen war beschränkt ergiebig. Dies hat mit zwei Umständen zu tun: Religion ist zunächst Sache der Eltern, die mehr oder weniger stark besorgt sind für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Von den dreizehn befragten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besuch(t)en vier den islamischen Religionsunterricht, weil ihre Eltern wünsch(t)en, dass sie vom Islam und seiner Geschichte erfahren. Diejenigen, die sich selber bereits in einem frühen Alter zur Religionsausübung hingezogen fühlen, ernten anscheinend oft grosses Unverständnis seitens ihrer Umgebung, gelegentlich auch der Lehrpersonen. Die Tochter einer befragten Mutter, heute bereits im jungen Erwachsenenalter stehend, berichtete über entsprechende Erfahrungen während ihrer (allerdings bereits einige Jahre zurückliegenden) Schulzeit.

Alle Befragten fühlen sich an ihrer Schule sehr wohl. Sie sehen sich nicht als Aussenseiter wahrgenommen und werden genau gleich wie alle anderen behandelt, sowohl von MitschülerInnen als auch von Lehrpersonen. Ein befragter Junge besucht auch den freiwilligen Religionsunterricht an der Schule. Kürzlich waren die verschiedenen Vorstellungen von Gott im Christentum Thema. Der Lehrer kam auf ihn, den einzigen Muslim in der Klasse, zu, um nach seiner Vorstellung zu fragen. Bald soll auch der Islam behandelt werden.

Im Kochunterricht, den ein befragter Junge besucht, hat die Lehrerin immer Trutenfleisch als Ersatz für Schweinefleisch dabei, und auch sonst nimmt seine Gruppe Rücksicht auf ihn. Von einigen Bekannten und Freunden weiss er, dass sie am Opferfest (kurban bayrami/id al-adha) frei nehmen.

Für alle befragten Kinder und Jugendlichen wurde nie ein Dispensationsgesuch an die Schule eingereicht. Ein Mädchen nimmt im langen Kleid am Schwimmunterricht teil und findet dafür problemlos das Verständnis ihrer MitschülerInnen.

Perspektive der Lehrpersonen

Die befragten Lehrpersonen haben unterschiedlichen Zugang zum Thema Muslime und Schule. Dies hängt einerseits mit der Zusammensetzung ihrer Schülerpopulation zusammen. Unterschiedlich hohe Anteile von MuslimInnen haben oft auch eine unterschiedlich intensive Berührung mit dem Islam zur Folge. Andererseits spielt die persönliche Affinität zum Gegenstand eine Rolle. Wie häufig und in welcher Form seitens der Lehrpersonen eine praktische Auseinandersetzung mit dem Thema Muslime in der Schule erfolgt, hat denn auch sowohl objektive als auch subjektive Hintergründe. Bei der folgenden Darstellung ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der Lehrpersonen wohl eine Selbstselektion stattgefunden hat.

Personen mit besonderem Interesse am Unterricht von kulturell heterogenen Klassen haben sich unseres Erachtens bereitwilliger für ein Gespräch zur Verfügung gestellt als solche ohne diese Affinität. Drei der befragten LehrerInnen haben sich im Übrigen selber aktiv um eine Stelle in einer Schule mit vielen ausländischen Kindern bzw. Jugendlichen bemüht.

Tatsächlich zeigen die Gespräche mit den Lehrpersonen, dass sie unterschiedlich intensiv und mit unterschiedlichen Themen konfrontiert werden, die in einem Zusammenhang mit der religiösen Praxis von muslimischen SchülerInnen stehen.

Folgende Themen sind in den Schulen Gegenstand von problemlösenden Gesprächen:

- Festtage des Islam (Dispensationsgesuche, Ess- und Trinkverhalten während des Ramadan): Es wurden keine Besonderheiten erwähnt. Dispensationsgesuche sind bezogen auf die Zahl der MuslimInnen in den Klassen der Lehrpersonen selten und haben bislang zu keinen Unvereinbarkeiten geführt.
- Essensvorschriften: Essensvorschriften sind relativ oft ein Thema, aber zumeist unproblematisch. Speisen im Hort und im Klassenlager werden deklariert; es kann auf vegetarisches Essen ausgewichen werden; als Alternative zu Bratwürsten mit Schweinefleisch werden solche mit Hühnerfleisch angeboten. Es zeigten sich allerdings Differenzen in Bezug auf das Angebot von alternativen Mahlzeiten (im Klassenlager). Während es für die einen normal ist und keines Aufhebens bedarf, während einer Woche beim Speiseplan besonders aufmerksam zu planen, verstehen andere dies als Einschränkung und sorgen sich nicht um Varianten zu Schweinefleisch bzw. schweinefetthaltigen Produkten. Um dieses Problem zu umgehen, bittet eine Lehrerin vor einer Exkursion die Eltern, ihren Kindern spezielle Essenspakete mitzugeben.
- Bekleidungsvorschriften (Tragen des Kopftuchs): Zwei Lehrpersonen haben in ihren Klassen schon Mädchen gehabt, die ein Kopftuch trugen. Es brauchte jeweils eine Angewöhnungsphase für die KlassenkameradInnen. Das Kopftuchtragen war aber auch Anlass für Diskussionen über religiöse Gebräuche in der Schweiz sowie in anderen Kulturen. In einer Oberstufenklasse war die Zahl der MuslimInnen so gross, dass das Kopftuch gar kein Aufsehen erregte.
- Schwimmunterricht (Bekleidung der Mädchen, gemeinsames/getrenntes Duschen): Es konnten in allen berichteten Fällen Lösungen gefunden werden, die niemanden beeinträchtigten.
- Weihnachtssingen, Weihnachtsspiele (Verzicht auf Mitsingen von Liedern der christlichen Tradition, Verzicht auf Rollenübernahmen): Gegenstand der Auseinandersetzung mit den Eltern war in den meisten Fällen die Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Integration der Kinder im Klassenverband. Es wurde von keinem Fall berichtet, für den nicht eine für alle Beteiligten akzeptierbare Lösung gefunden worden wäre. Allerdings dauerte es in einer Ausnahme sehr lange, bis die Eltern (der Vater) dem Wunsch von Lehrperson (und Kind!) nachgaben.
- Mensch und Umwelt-Unterricht (z. B. Besuch von Kirchen und Museen; Weigerung, eine Kirche zu betreten): Da es sich bei den dargestellten Fällen jeweils um eine Exkursion handelte, wurden die Eltern ohnehin informiert. So kam es zu keinen für die Eltern unvorhersehbaren Situationen. Die Lehrpersonen bestehen in der Regel darauf, dass Kirchen- und Museumsbesuche Teil der Schulbildung und Kinder und Jugendliche davon nicht auszunehmen sind. In einem Fall besuchte ein Kind ersatzweise den Unterricht in einer anderen Klasse.

- Beschneidung (Foppen des betroffenen Knaben durch Klassenkameraden): Die Lehrerin erklärte der Klasse den Sachverhalt und mahnte sie an, den betroffenen Schüler in Ruhe zu lassen, was in der Folge auch geschah.
- Klassenlager (strikte Trennung der Schlafräume nach Geschlechtern, Unterbindung des Kontakts während der Schlafzeiten): Das Thema ist den Lehrpersonen gut vertraut. Die vorausschauende Organisation der Schlafräume ist allen Befragten geläufig; Nachfragen von Eltern, d.h. Vätern, sind häufig, z.T. auch Versuche, das Kind (die Tochter) von der Teilnahme an einem Lager fernzuhalten. Dispensationen wurden aber in keinem Falle erteilt.
- Kontakt mit Eltern, insbesondere Kontakt von Lehrerin und Vater (Begrüssungstraditionen): Praktisch alle Befragten haben in ihrer Lehrerkarriere Erfahrungen gesammelt, die zum Teil, vor allem beim ersten Mal, auch als (sehr) unangenehm empfunden wurden.

Die befragten Lehrpersonen haben allgemein Modi gefunden, in anforderungsreichen Situationen adäquat zu handeln. Anzumerken ist, dass die aufgezählten Situationen in den meisten Fällen nicht dominant in den Alltag hinein spielen, sondern sporadisch auftauchen und in der Regel bilateral – auf einer Vertrauensbasis – mit den Eltern besprochen und Lösungen gesucht werden.

An erster Stelle bei den Vorgehensweisen der Lehrpersonen steht die frühzeitige, sorgfältige Information über Rahmenbedingungen und Abmachungen (z. B. bei Klassenlagern, vor der ersten Schwimmstunde u. a.). Bekannte Probleme werden so vorweg thematisiert und umgangen. Ein (gemäss Auskunft einer Islamexpertin) offenbar häufiges Problem ergibt sich aus der Gewohnheit von Lehrpersonen, Informationen schriftlich abzugeben. Ihrer Einschätzung nach kann es deshalb passieren, dass eine Information untergeht, weil in vielen Herkunftsländern muslimischer Eltern die mündliche Information einen höheren Stellenwert und Beachtungsgrad genießt.

Gegenüber Eltern, die streng ihrer religiösen Tradition folgen, versuchen einige der befragten Lehrpersonen, mit Argumentationen des Korans scheinbar unverrückbare Haltungen zu bewegen, mit dem Ziel, eine Marginalisierung des Kindes zu verhindern. Beispielsweise wurden Eltern eingeladen sich zu überlegen, ob die Dispensation des Mädchens vom Schwimmunterricht vor Eintritt der ersten Menstruation wirklich gewünscht sei. Oder das Mitspielen im Theater wird von einem Vater untersagt, nach einigen Gesprächen mit der Lehrerin aber zugunsten des enttäuschten Kindes am Ende doch noch erlaubt.

Einzelne Befragte haben bei auf ersten Blick komplizierten Situationen (z. B. im Zusammenhang mit Betvorschriften) auch schon mit einem Imam (oder gar mehreren Imamen) Kontakt aufgenommen und um Rat nachgesucht. Zumindest bei den von uns befragten Lehrpersonen scheint die Balance angestrebt zu werden zwischen den Ansprüchen des Kindes auf Gleichbehandlung im Klassenverband und denen der Eltern (deren Wünsche die Kinder nicht immer teilen). Mehrere Lehrpersonen haben erfahren, dass sich starre Positionen von Eltern (meist Väter) über Monate hinweg halten können und am Ende plötzlich aufgegeben werden.

Ein Oberstufenlehrer, der drei Klassenzüge mit einem hohen Anteil von muslimischen SchülerInnen geführt hat, macht sehr gute Erfahrungen mit Elterngesprächsrunden, in denen das Thema Religion und Schule unter Mitwirkung von interkulturellen Übersetzern in den Vordergrund gerückt wird. Er hat vor allem zwei positive Effekte beobachtet: Zum einen können die immer wiederkehrenden Fragen effizient beantwortet und mit den anwesenden Eltern diskutiert werden. Zum anderen entsteht eine Atmosphäre des Vertrauens. Wenn Eltern wieder vor einer Frage stehen, melden sie sich eher und suchen das Gespräch.

Die Schulleiterin einer Oberstufenschule mit sechzig Prozent ausländischen Jugendlichen vorwiegend aus Familien Ex-Jugoslawiens meinte zur Situation an ihrer Schule, Probleme im Zusammenhang mit der Religion der Einwandererfamilien seien viel seltener, als man denke. Sie betont, dass die Lehrpersonen an ihrer Schule gerade wegen des sehr hohen Ausländeranteils eine offene Haltung gegenüber ausländischen SchülerInnen haben und Heterogenität als Ressource und Stärke einer Schule betrachten. An ihrer Schule fällt es gar nicht auf, dass muslimische SchülerInnen anwesend sind. Falls es zu Problemen kommt, liegen deren Wurzeln in der Regel im kulturellen Hintergrund und der sprachlichen Verständigung und weniger in der Religionszugehörigkeit. So führte die Schule im vergangenen Dezember ein Weihnachtsspiel auf. Alle Eltern und die Imame wurden informiert. Daraufhin meldeten sich muslimische Eltern mit Fragen. In der Folge lud die Schule die Eltern zu einem Gespräch ein. Am Ende nahmen alle SchülerInnen am Konzert teil.

Unabhängig von der jeweiligen Fragestellung stehen Kindeswohl und Chancengleichheit als Handlungsmaximen der Lehrpersonen im Vordergrund. Hinzu kommen fallweise auch praktische Überlegungen (Machbarkeit von Massnahmen, Vereinbarkeit von Vorgehensweisen mit der Organisation des Unterrichts). Beispielsweise weist eine Lehrperson die muslimischen Eltern darauf hin, dass im Klassenlager fleischlos gegessen werde. Eine andere sieht dagegen keinen speziellen Speiseplan vor, erklärt den Eltern aber, dass die Verwendung von Schweinefleisch und Schweinefleisch oder -fett enthaltenden Produkten deklariert werde.

Die verbreitete grundsätzliche Haltung der Befragten ist eine liberale, was bedeutet, dass die Anliegen der Eltern ernst genommen und bei der Organisation des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Klasse berücksichtigt werden. Eine derartige Einstellung ist für die meisten Lehrpersonen ohnehin nützlich, unabhängig von der Religion und sozialen Herkunft der Eltern, weil verhärtete Beziehungen mit Eltern sich über eine lange Zeit beeinträchtigend auswirken.

Die Lehrpersonen weisen auf einen Sachverhalt hin, der auch von der befragten Dozentin an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) bestätigt wurde: Kommt die Klasse im Unterricht auf religiöse Feste, Praktiken, Traditionen zu sprechen, zeigen sich die Schweizer Kinder meist deutlich zurückhaltender, weil sie oft über wenig Wissen über die christlichen Feste und Traditionen verfügen und damit eine schwache Basis für Erzählungen verfügen. Eine Befragte bezieht diese Feststellung aber auch auf BerufskollegInnen selber, von denen einige nicht über einen persönlichen Standpunkt in religiösen Fragen verfügten, deshalb auch *»la-vierten und um religiöse Themen einen Bogen machten«*. Diese Feststellung deckt sich mit der Anmerkung einer muslimischen Mutter, die sowohl bei den Schweizer Lehrpersonen wie auch den SchülerInnen den Fundus vermisst, der eine intensivere Moderation von Auseinandersetzungen in der Klasse über Religion und religiöse Bräuche erlauben würde.

Insgesamt sind aus Sicht der befragten Lehrpersonen viele Probleme um MuslimInnen in der Schule von Personen ausserhalb der Schule herbeigeredet. Während Einzelfälle hochgespielt werden, sind sie am Arbeiten und bewältigen die meisten kleinen und grossen Fragen selber. Dass es KollegInnen gibt, die sich aus der Diskussion und der Praxis der Integration von MigrantInnen heraushalten und ihre Arbeit auf das so genannte *»Kerngeschäft«* (Wissen und Fertigkeiten vermitteln) beschränken, ist ihnen allerdings auch vertraut. Sie sehen deren Grundhaltung aber nicht im Zusammenhang mit der Einstellung gegenüber Kindern und Familien aus anderen Kulturen, sondern als Teil deren persönlichen Profils. Sich in multikulturellen Schulen völlig aus der Integrationsthematik heraushalten zu können, scheint dennoch je länger je mehr unmöglich zu werden.

Die Lehrpersonen erleben heterogene Gruppen von SchülerInnen zum einen als herausfordernd und bisweilen auch sehr beanspruchend, insgesamt dennoch als eine grosse Bereiche-

rung und als bedeutsame Ressource. Sie weisen auch darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen grosse Toleranz zeigen würden und so betrachtet Vertreter einer neuen Generation darstellen, die den Umgang mit dem Anderen, dem Fremden gewohnt und das Zusammenleben zu gestalten bereit sind.

Perspektive der SchulpräsidentInnen

Gegenstand der Erhebung bei SchulpräsidentInnen war die Frage, ob und inwiefern die Religionsausübung von MuslimInnen in den Schulalltag hineinspielen und allenfalls die Behörden beschäftigen.

Die Auskünfte der Befragten thematisierten nur einen Gegenstand, die Dispensationsgesuche. Eltern, die aus religiösen Gründen ihr Kind vom Unterricht oder einzelnen Lektionen dispensieren lassen wollen, haben ein Gesuch an die Schulpflege zu richten. Sind sie mit deren Entscheidung nicht einverstanden, können sie dagegen rekurren. Bis Ende Juli 2007 waren die Bezirksschulpflegen die Instanz für schulische Rekurse; seit dem 1. August 2007 sind dies die Bezirksräte.

Mit der Einrichtung der geleiteten Schule haben nun die meisten Schulpflegen die Erteilung von Dispensationen an die Schulleitungen delegiert. Dies scheint gut zu funktionieren, zeigt doch die exemplarische Befragung von SchulpräsidentInnen, dass nur wenige Dispensationsgesuche bis zur Schulpflege gelangen. In der Schulgemeinde einer befragten Schulpräsidentin mit einem Anteil von ca. 25 Prozent muslimischen SchülerInnen sind dies pro Jahr ein bis zwei Dispensationsgesuche. So kam es vor, dass Eltern ihre Töchter bereits vor dem Eintreten der ersten Menstruation vom Schwimmunterricht dispensieren lassen wollten, was von der Schulpflege abgelehnt wurde. Allgemein werfen die Gesuche kaum Probleme auf, und im Zweifelsfalle entscheiden die Behörden im Sinne der Eltern. Die SchulpräsidentInnen sind mit der Praxis zufrieden, offenbar auch, weil Lehrpersonen und Schulleitung mit den Empfehlungen der Bildungsdirektion über eine bewährte Orientierung verfügen.

Eine Befragte empfindet die Empfehlungen eher als Richtlinien für die Praxis und ist darüber nicht glücklich. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Schule klar deklarieren sollte, wie sie funktioniere. Sache der Eltern sei es dann, sich zu arrangieren. Dies bedeute etwa, dass in Lagern oder im Kochunterricht keine Alternativmenüs angeboten werden sollten.

Recherchen bei den Rekursinstanzen und der Rechtsauskunftsstelle der Bildungsdirektion

Die Anzahl der Rekurse bei den Bezirksschulpflegen bzw. neu den Bezirksräten vermittelt einen Eindruck, wie sehr es im Zusammenhang mit religiösen Fragestellungen muslimischer Eltern zu konfliktiven Situationen kommt, die auf der Stufe Schulpflege nicht zum von den Eltern gewünschten Resultat führten. Von den Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich liegen die Jahresberichte der Schuljahre 2004/05 und 2005/06 vor. In beiden Jahren wurden rund 450 Rekurse eingereicht; bei 58 Prozent bzw. 60 Prozent bildeten Zuteilungsentscheide wegen unzumutbarer Schulwege oder Kostenübernahme/Beteiligung an Sonder- bzw. Privatschulen den häufigsten Rekursgrund (Bildungsrat des Kantons Zürich 2006 und 2007).

Die Auskünfte der Bezirksräte beziehen sich auf eine Beobachtungsperiode von etwas mehr als einem halben Jahr. Keine der befragten Personen nannte einen Fall, in dem Fragen der Religionsausübung den Grund für einen Rekurs darstellten.

Eine Quantifizierung der Anfragen an die Rechtsauskunftsstelle der Bildungsdirektion, die mit der Religionsausübung von MuslimInnen im Zusammenhang stehen, ist nicht möglich. Die auftauchenden Fragen betreffen vorwiegend Kleidervorschriften, Absenzen und Dispensationsgesuche. Anfragende sind vor allem Schulbehörden und SchulleiterInnen, weniger Eltern

– weil diese nach persönlicher Einschätzung der Auskunft gebenden Befragten über eigene Informationskanäle verfügten.

4.3.7 Befragungen auf der Sekundarstufe II: Bereich Berufsbildung

Jugendliche in der Berufsausbildung besuchen die Berufsschule in der Regel an einem einzigen Tag in der Woche. Der Unterricht ist in einen fachlichen (FU) und einen allgemein bildenden Unterricht (ABU) gegliedert, die Auszubildenden besuchen ihre Lektionen zumeist bei einigen wenigen (drei bis vier) Lehrpersonen. Die Gespräche mit Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Den von uns kontaktierten Schulen ist die Religionszugehörigkeit ihrer Auszubildenden formell nicht bekannt. In einzelnen Schulen ist der Anteil von Auszubildenden, deren Eltern aus Heimatländern mit vorwiegend muslimischer Tradition stammen, relativ hoch. Dies hat mit der Übervertretung von ausländischen Jugendlichen in handwerklichen Berufen zu tun.
- Aspekte der Religion oder religiöse Bräuche haben im schulischen Alltag an Berufsschulen keinen oder einen marginalen Stellenwert. Dies dürfte weniger mit der Verpflichtung zur religiösen Neutralität der Schulen zu tun haben, sondern viel eher mit der von den Befragten beobachteten Haltung und dem Selbstverständnis der Auszubildenden mit muslimischem Hintergrund. Zum einen sind sie oft Schweizer BürgerInnen und versuchen, eine Reduktion ihrer Person auf ein einziges Merkmal zu verhindern, insbesondere wenn für sie selber Religion nicht oder wenig einschneidend in den Alltag hinein spielt. Ihr Wunsch ist die Normalität. Viele haben individuell erlebt, dass die Zuschreibung von ethnischen oder kulturellen Merkmalen zur Abwertung ihrer Person führte. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Religionszugehörigkeit.
- Wer den Islam (streng) praktiziert und in der Berufsausbildung steht, hat bereits früher gelernt, sich in der Schweizer Gesellschaft und ihren Institutionen zu bewegen und Glauben, religiöse Praxis und Alltag (Ausbildungsplatz, Berufsschule, Freundeskreis usw.) zu integrieren. Die Schulen (auch die Gymnasien) verfügen über Räume, in denen dem Gebet nachgegangen werden kann; die Schulkantinen nehmen bei der Menugestaltung auf die muslimischen SchülerInnen Rücksicht.
- Trotz Anpassungsleistungen muslimischer Jugendlicher und damit verbunden der geringen Erkennbarkeit der Glaubenszugehörigkeit sind deren äusserliche Zeichen wie das Kopftuch – vor allem in Berufsschulen mit hohen Frauenanteilen unter den SchülerInnen – seit Jahren vertraut und akzeptiert.
- Die persönliche Identität baut stark auf der Position in der Arbeitswelt auf. Lehrpersonen an Berufsschulen beobachten auch unter muslimischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem bei Kindern der ersten Einwanderergeneration, individuelle Prozesse des Rückzugs aus religiösen Traditionen. Das bedeutet aber nicht, dass die in der Familie oder in Gemeinschaften des Herkunftslandes gefeierten Feste an Bedeutung verlieren würden.

Soweit dies in den wenigen Gesprächen überhaupt festgestellt werden konnte, können religiöse Aspekte auch im Unterricht an Berufsschulen ein Thema sein: im Lernbereich Gesellschaft beispielsweise unter den Aspekten Ethik, Identität und Sozialisation oder Kultur. Wie dies geschieht, ist bedingt durch den Gestaltungsraum der ABU-Lehrpersonen offen, tangiert aber nicht die Religionsausübung der Auszubildenden.

4.3.8 Befragungen zur Lehrerbildung und zu den Unterstützungsangeboten für Lehrpersonen

Die Ausbildung, Weiterbildung und Begleitung von Lehrpersonen an Klassen mit einer heterogenen Schülerschaft ist Aufgabe der PHZH. Die Sensibilisierung für die Zusammenarbeit mit muslimischen Eltern und das Unterrichten von muslimischen Kindern erfolgt in der Abteilung Schule und Gesellschaft, vor allem im Fachbereich Sozialisation und Differenz. Allgemein leistet dieser Fachbereich einen Beitrag »zum Verstehen der Bedingungsfaktoren von Bildungschancen und Bildungsverläufen im Spannungsfeld von sozialen Ausdifferenzierungsprozessen (Reproduktion von sozialen Ungleichheiten) und sozialen Integrationsprozessen (Neuverteilung von sozialen Chancen). Neben einer pädagogischen Sicht auf diese Thematik bezieht er auch eine soziologische und eine ethnologische Perspektive mit ein« (Bildungsdirektion 2008).

Unter den vielfältigen Bildungs- und Beratungsangeboten der PHZH für Studierende und Lehrpersonen, die auf den Islam und seine Praxis im Alltag eingehen, sind die beiden (Ausbildungs-)Wahlmodule Studienaufenthalt in Süd-Ost-Europa (Modul BE 332) und Migration und ihre Literatur (BE 330) hervorzuheben. In den letzten Jahren entschieden sich jeweils etwa zwanzig Prozent der Studierenden im entsprechenden Jahrgang für eines dieser Angebote.

Eine befragte Dozentin, die mehrere Jahre in der Gestaltung und Durchführung dieser Module tätig war, mahnt, das Thema MuslimInnen und Schule nicht zu dramatisieren. Lediglich zehn bis fünfzehn Prozent von den in der Schweiz lebenden MuslimInnen praktizieren ihren Glauben mehr oder weniger strikt im Alltag. Eine höhere Priorität als die Religionsausübung hätten für die muslimischen Eltern von Kindern im schulpflichtigen Alter zumeist Schule, Schulerfolg und Familie. Die Befragte, die auch in Österreich und Deutschland arbeitet, erlebt das Thema Islam in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland und Österreich emotional und politisch weniger aufgeladen, auch wenn dies bisweilen in der (Schweizer) Innensicht anders aussehe.

In den beiden Wahlmodulen geht es darum, ein neues Bild von Schule und Familie zu vermitteln, indem die Studierenden entweder in einem Heimatland der muslimischen Familien oder durch die Beschäftigung mit der Migration in der Literatur Aspekte mitbekommen, die sich bislang ihrer Wahrnehmung entzogen. Bei den acht- bis zehntägigen Reisen in Länder Süd-Ost-Europas leben die Studierenden in Familien und bekommen mit, welche Bedeutung die Religion im Alltag von MuslimInnen hat und welche alltäglichen Formen die Religionsausübung einnimmt. Der Reise geht im Rahmen der Vorbereitung eine Unterrichtssequenz über den Islam und geschichtliche Aspekte des Ziellandes voraus.

Gemäss den praktischen Erfahrungen der befragten Dozentin in der Beratung von Lehrpersonen stellen ein- oder beiderseitige Vorurteile, Nichtwissen und Gerüchte am häufigsten den Boden für Schwierigkeiten oder Konflikte zwischen Schule, Lehrpersonen und muslimischen Eltern dar. Die meisten immigrierten Eltern müssen sich zuerst einmal über die Zürcher Schule orientieren. Und die Lehrpersonen müssen zu verstehen lernen, dass Fragen und allenfalls auch Bemängelungen von muslimischen Eltern gegenüber der Schule mit der Sorge um ihre Kinder und das familiäre Zusammenleben zu tun haben. Dank der beiderseitigen Bemühungen verringern sich Missverständnisse und Reibungsverluste.

Das Lehrpersonal an Zürcher Schulen verfügt über im interkantonalen Vergleich vielfältige und gut ausgebaute Angebote, um die Zusammenarbeit mit muslimischen Eltern für beide Seiten gewinnbringend zu gestalten. Neben den Wahlmodulen und Weiterbildungsangeboten der PHZH sind die »Handreichung Richtlinien« und diverse weitere Handreichungen der Bildungsdirektion (siehe oben), QUIMS sowie der *Sektor Interkulturelle Pädagogik* der Bil-

ungsdirektion zu erwähnen. Letzterer trägt wesentlich dazu bei, anstehende Probleme nicht zu verschleppen. Eltern und Lehrpersonen fühlen sich deshalb Ernst genommen, anders als in zwei anderen Kantonen, in die die befragte Dozentin sehr guten Einblick hat. In den Lehrergesprächen hat sich allerdings gezeigt, dass auch sensibilisierte Lehrpersonen über die Anlaufstellen der Bildungsdirektion für Fragen zum Islam und zur religiösen Erziehung von muslimischen SchülerInnen nicht zwingend Bescheid wissen. So war zwei befragten Lehrerinnen die Rechtsberatung der Bildungsdirektion nicht bekannt, was damit zusammenhängen dürfte, dass bislang keine Situation auftauchte, in der eine rechtliche Auskunft notwendig gewesen wäre.

An Unterstützungsangeboten für Lehrpersonen fehlt es nicht. Zahlreiche Akteure helfen im Kanton Zürich mit, dass es an der Schnittstelle von Schule und Islam zu fruchtbaren Auseinandersetzungen über die Anliegen der beteiligten Partner kommt. Neben der Bildungsdirektion und ihrer wichtigen Gesprächspartnerin VIOZ sind es 42 islamische Zentren, die PH, Lehrpersonen für den islamischen Religionsunterricht, katholische und reformierte Kirchgemeinden, islamische Frauen- und Müttergruppen, um nur die wichtigsten zu nennen. Hilfreich sind auch Engagements von nationalen Organisationen, so etwa die Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft (IRAS) oder der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (vgl. Stellungnahme in LCH 2007).

Im Kanton Zürich ist die Zahl von MuslimInnen (Personen mit Wurzeln in muslimischen Ländern, aber auch KonvertitInnen), die die Lehrerausbildung absolvieren, sehr klein. Nach mündlichen Angaben einer Auskunftsperson waren es im Schuljahr 2007/08 lediglich drei Studierende. Der Kanton Zürich kennt keine Regelungen in Bezug auf die Bekleidung (Kopftuch) von muslimischen LehrerInnen, für die Praxis steht aber eine interne rechtliche Beurteilung zur Verfügung. Es gilt das Neutralitätsgebot, nicht aber ein Verbot religiöser Zeichen, unabhängig davon, ob dies ein kleines Kreuz an der Halskette oder ein Kopftuch sei. Für ein solches Verbot besteht im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage.

4.3.9 Elternbildung als Vermittlerin zwischen Schule und Elternhaus

Elternbildung ist allgemein der anerkannte Weg, um Kenntnisse vor allem über Erziehung, Schule und kindliche Entwicklung, aber auch die Elternrolle zu vermitteln. Die Schulen haben keine gesetzliche Verpflichtung zur Elternbildung. Sie sind aber darauf angewiesen, dass die Kinder in einem fördernden und unterstützenden Umfeld aufwachsen können. Daraus ergibt sich eine implizite Notwendigkeit, die Beziehung zwischen Schule und Elternhaus so zu gestalten, dass über die Ziele und Wege der öffentlichen Bildung und Erziehung Konsens besteht. Dies gilt generell, aber ganz besonders, wenn Eltern aus einem Land mit anderem kulturellen Hintergrund unser Schulsystem mit seinen Möglichkeiten und Grenzen noch wenig verstehen und sich deshalb mit ihm vertraut machen müssen.

Institutionalisierte Elternbildung wird im Kanton Zürich von privaten Anbietern und den Regionalstellen bzw. den Bezirksjugendsekretariaten des Amtes für Jugend und Berufsberatung angeboten und von letzteren koordiniert. Die Auseinandersetzung mit Religion, mit religiösen Bräuchen oder den Berührungspunkten von verschiedenen Kulturen und Religionen schlägt sich im Programm nicht nieder. Dieses Defizit steht aber in keinem Bezug zur islamischen Religion: Allgemein richtet sich das Angebot am Interesse und Bildungskonsumverhalten von (deutschsprachigen) Mittelschichteltern aus. Fremdsprachige Eltern stossen bereits in den Ausschreibungstexten auf kaum verständliche lokalsprachliche Ausdrücke. Konzepte für (niederschwellige) Angebote fehlen weitgehend.

Dies dürfte wohl der Grund dafür sein, dass (informelle) Elternbildung zunehmend stärker als Sache der Schule betrachtet wird. Viele Pädagoginnen und Pädagogen erfahren, dass fehlende

oder ungenügende Unterstützung der Eltern das Unterrichten und Erziehen von Kindern und Jugendlichen generell erschwert. Was zwischen einzelnen Lehrpersonen und Eltern (individuell oder an gemeinsamen Treffen wie z. B. Elternabend) geschieht, kann auch als Elternbildung bezeichnet werden, nur handelt es sich dabei nicht um die klassische Form des Elternkurses.

Im Zuge der Einrichtung von geleiteten Schulen betonten Bildungspolitiker und -verwaltung die Bedeutung der Elternmitwirkung in der Schule. Die nun gesetzlich festgelegte Elternmitwirkung soll nicht nur die Verbindlichkeit der Elternteilnahme erhöhen, sie soll auch den Informationsaustausch erleichtern, das Wissen über das Funktionieren von Schule sowie die Rechte und Pflichten der Eltern verbessern. Damit werden auch die Voraussetzungen für den Dialog optimiert, wenn insbesondere muslimische Eltern Fragen oder Sorgen in Bezug auf die Religionsausübung haben. Vorbildlich sind die nunmehr neu konzipierten »Deutschkurse für Eltern im Schulhaus« der Stadt Zürich. Sie streben die Vertiefung der Deutschkenntnisse von fremdsprachigen Eltern an, lassen aber auch Raum zur Thematisierung von Erziehungs- und Betreuungsfragen oder von Erwartungen und Ansprüchen an Schule, Kinder und Eltern (*Stadtrat der Stadt Zürich 2008: 3*).

Die Gespräche mit den Lehrpersonen haben unsere Einschätzung gestützt, dass informelle Elternbildung in den Schulen zunimmt (Elterngespräch, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Schule). Wenn im Zuge dieser informellen Elternbildung auch Fragestellungen zur Religionsausübung von MuslimInnen an Gewicht gewinnen, ist dies mehr als ein wünschbarer Nebeneffekt. Die Aufgabe der Elternkontakte besteht darin, gute Bildungschancen der SchülerInnen und das Gesamtwohl der Kinder zu gewährleisten. Die Frage von Religionsausübung und Schule gehört zweifelsohne in diesen Kontext.

4.4 Kommentar und Empfehlungen

Von einer profunden Kenntnis des Islams und seiner Ausrichtungen sowie der zahlreichen Varianten seiner praktischen Ausübung kann bei Lehrpersonen nicht ausgegangen werden. Die Schulen sind aber in der Lage, wiederkehrende und neu auftauchende Fragestellungen selbständig oder mit den hierfür spezialisierten Fachleuten innerhalb und im Umfeld der Bildungsdirektion zu bearbeiten und zu lösen. Sie verfügen über Mittel (Vorgehensmuster, schulinterne Weiterbildung, Schulentwicklungsprojekte, Elternarbeit und -mitwirkung, Mitarbeitergespräch u. a.), um unnötige Spannungen zwischen Schule und Elternhaus allgemein vorzubeugen bzw. solche für alle Seiten befriedigend zu lösen.

Allgemein weisen Recherchen sowie Interviews mit Beteiligten darauf hin, dass es in Bezug auf muslimische Kinder und Jugendliche in der Schule – wie bei jeder für ein Bildungssystem neuen Situation – einer Phase der gegenseitigen Information und Eingewöhnung bedarf. Voraussetzung dafür sind Interesse und Verständnis für das Gegenüber, also Haltungen, die zweifelsohne von Eltern oder Lehrpersonen nicht immer aufgebracht werden, etwa wenn anderweitige grosse Beanspruchung die Geduld und die Offenheit für den Dialog reduzieren oder die gegenseitige Wahrnehmung ungünstig beeinflusst.

Unseres Erachtens sollten allfällige Probleme mit MuslimInnen in Zürcher Bildungseinrichtungen aber nicht allein auf dem Hintergrund der religiösen Differenz betrachtet werden. Glaube, Religion und religiöse Praxis sind zwar als mögliche Elemente von Verständigungsproblemen zu berücksichtigen, und zwar durchaus stärker, als dies heute bisweilen der Fall ist. Viel wesentlicher scheint es uns aber, die generellen Hintergründe von konfliktiven Situationen zwischen Bildungsinstitutionen, ihren VertreterInnen und dem Elternhaus allgemein zu erkennen. Klassische Konfliktsituationen sind etwa fehlende oder mangelhafte Vertrautheit mit anderen sozialen Schichten, Unkenntnis/Unverständnis anderer Lebensweisen, bewusstes

oder unbewusstes Beharren auf einer als »schweizerisch« verstandenen Kultur, Zurückhaltung gegenüber dem Fremden und Unvertrauten, gegenseitige Vorurteile, berufliche Belastung u. a.

Letztlich geht es um die Frage, wie das Bildungssystem und sein Personal mit Ungewohntem, mit »Störungen« ihrer Normalität umgehen, unterschiedslos, ob es sich um unrealistische Erwartungen von Eltern, Störungen durch ein unterbetreutes Kind oder eben Wünsche von praktizierenden Muslimen handelt. Dass sich Probleme mit Offenheit, auf einen Konsens ausgerichtet und mit dem Kindeswohl und seinen Bildungsansprüchen vor Augen eher bewältigen lassen als mit Beharren auf scheinbar unverrückbaren Gepflogenheiten unserer Schule, braucht nicht betont zu werden.

Die Zürcher Schulen und muslimische Eltern leben seit Jahren mit der religiösen Differenz. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat sich bereits vor rund zwanzig Jahren des Themas MuslimInnen in der Schule angenommen. Sie verfügt heute über eine funktionale Struktur und ein Unterstützungssystem für Lehrpersonen und Eltern, um die im Alltag auftauchenden Fragen rund um die religiöse Praxis des Islams konstruktiv anzugehen. Diese Ausgangslage hat zur Förderung einer unaufgeregten und sachlichen Haltung gegenüber Fragen rund um die Praxis des Islams geführt.

Vor diesem Hintergrund drängen sich keine grundsätzlich neuen Vorkehrungen zur Gestaltung der Berührungspunkte von islamischer Religionsausübung und Schule auf. Dies umso mehr, als davon ausgegangen werden kann, dass Islamwissen und adäquate Schulpraxis sich in den nächsten Jahren unter den Lehrpersonen weiter verbreiten werden – gleich und mit der gleichen zeitlichen Verzögerung, wie dies bislang in Bezug auf jede neue Einwanderungsgruppe geschah. Kein Nachteil für alle Betroffenen wäre es aber, wenn die Sensibilität für religiöse Aspekte in Bildung und Erziehung künftig auch in der (säkularisierten) Schule wachsen würde.

Unsere Empfehlungen bestehen demnach vor allem in der Ermunterung, die bisherige, in der Studie beschriebene Praxis im Schulalltag fortzusetzen.

1. Das Zusammentreffen von unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Haltungen im Schulwesen darf nicht als ein »zu lösendes Problem« verstanden werden, sondern ist Teil unseres Alltags. Darum gilt es, Probleme und potenzielle Konfliktsituationen zwischen muslimischen Familien und dem vorherrschend christlich geprägten Bildungssystem aufmerksam wahrzunehmen und sorgfältig zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass Islamwissen den Lehrpersonen vor allem der Volksschule den Zugang zu muslimischen Eltern und ihren Kindern auch künftig erleichtern wird.

Die Bildungsdirektion soll deshalb den eingeschlagenen Weg des Dialogs und der Pragmatik sowie des Austauschs mit den VertreterInnen der muslimischen Population fortsetzen und den Schulen die heute angebotene Unterstützung auch weiterhin gewährleisten.

2. Erfahrungen mit anderen Einwanderergruppen haben gezeigt, dass in der Schweiz bis zu drei Generationen nötig sind, um eine Normalität des Zusammenlebens zu etablieren.

Die Mittel, die bisher in Massnahmen zur Information und Sensibilisierung von Lehrpersonen über den Islam sowie zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen eingesetzt werden, sind weiterhin zu gewährleisten. Die vorhandenen wirksamen Formen der Information sowie Angebote der Unterstützung von Lehrpersonen und Eltern sollen darüber hinaus bei sich bietender Gelegenheit periodisch in Erinnerung gerufen werden.

4.5 Zusammenfassung

In den Zürcher Kindergärten und Volksschulen werden heute rund 15'000 (knapp zehn Prozent) Kinder und Jugendliche mit muslimischem Elternhaus unterrichtet. Davon dürften aufgrund von Schätzungen von Fachleuten 1'500-2'000 Familien angehören, die sich strengeren religiösen Verhaltensvorschriften unterziehen, d.h. in Ernährung und Kleidung, bei religiösen Feiertagen, beim Gebet oder im Umgang mit dem anderen Geschlecht Regeln befolgen, deren Einhaltung ohne Dialog mit der Schule schwierig werden könnte.

Das Zürcher Bildungssystem, vor allem die Volksschule, reagierte mit vielfältigen Massnahmen auf die Einwanderung von muslimischen Familien und die veränderten Anforderungen an die Schulen. Den Hintergrund stellte dabei allerdings weniger der Islam als eher das sich ausbildende Profil einer plurikulturellen Gesellschaft dar, die in erster Linie die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten will. Die freie Ausübung der Religion ist somit einer von mehreren zu berücksichtigenden Aspekten der Schulpraxis.

1989, mit Blick auf die Zahl der später einsetzenden Einwanderungen aus muslimischen Ländern relativ früh, erarbeitete die Bildungsdirektion Richtlinien zum Umgang mit muslimischen Kindern und Eltern. Dadurch minimierte sie das Entstehen eines heterogenen, individuell und deshalb bisweilen vom Zufall bestimmten Verhaltens der Lehrerschaft. Allgemein werden die Zürcher Richtlinien von BeobachterInnen – Medien, Fachleute, andere Kantone, internationale Organisationen wie die OSZE-Unterorganisation für die Bekämpfung der Diskriminierung und Intoleranz gegen Muslime – als ausgewogen beurteilt. Zu einigen immer wieder auftretenden Fragestellungen liegen aufgrund von Rekursen in anderen Kantonen Entscheide des Bundesgerichts vor.

Welche praktischen Lösungen angezeigt sind, wenn praktizierende muslimische Eltern ihren Kindern ein Schwimmverbot auferlegen wollen, Bedenken gegenüber dem Besuch eines Klassenlagers haben oder sich gegen den Sexualkundeunterricht sträuben, dürfte heute den Lehrpersonen – zumal in Schulen mit vielen muslimischen Kindern und Jugendlichen – geläufig sein. Von einem flächendeckend sehr guten Informationsstand der Lehrpersonen kann nicht ausgegangen werden – der Grad der Informiertheit von Lehrpersonen wächst wie in vielen anderen Wissensgebieten mit der Auftretenswahrscheinlichkeit von Situationen, in den sie auf entsprechende Wissensbestände angewiesen sind. Dass in der Praxis dennoch keine grossen Konflikte und Störungen entstehen, lässt sich u. a. auch aufgrund der praktisch ausbleibenden Rekurse von Eltern an die Bezirksräte vermuten.

Besonders sensible Stufen in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Bildungssystem und den muslimischen Eltern sind die Primarschule und die Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler mit muslimischem Elternhaus befinden sich hier in einem Alter, in dem einerseits religiöse Fragen an Bedeutung gewinnen und andererseits der Islam – bei Einsetzen der Pubertät – die Einhaltung spezifischer Regeln vorgibt. In dieser Phase der Entwicklung nimmt aber auch das Autonomiestreben der Jugendlichen zu, wodurch nicht von vornherein klar ist, welches im Einzelfall der Wunsch von Eltern und welches derjenige des Kindes (oder Jugendlichen) ist.

Im Kanton Zürich ist denn auch der *Sektor Interkulturelle Pädagogik* der Bildungsdirektion strukturell bedeutsam. Er steht den Lehrpersonen sowie Schulleitungen und Eltern lösungsorientiert als Unterstützung zur Seite. Gleiches gilt für die Pädagogische Hochschule Zürich. Ihre bezüglich des Islams bedeutsamsten Ausbildungsmodule haben eine gute Reichweite: zwanzig Prozent eines Jahrgangs der Lehrerausbildung werden erreicht. Dies begünstigt, dass aktuelles Wissen über den Islam und den muslimischen Alltag über neu ausgebildete Lehrpersonen in die Schulen einfließt und sich wohl auch künftig weiter ausbreiten dürfte.

Dass sich die Begegnungen zwischen der Schule, d.h. den Lehrpersonen, und muslimischen Eltern heute innerhalb der Bandbreiten einer Normalität, lösungs- und am Kindeswohl orientiert abspielen, basiert auch auf der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den VertreterInnen der islamischen Gemeinschaften und Gremien bzw. Verwaltungsstellen des Kantons Zürich. Offenkundig und nützlich ist auch das Engagement privater Organisationen des interreligiösen Diskurses sowie der Kirchen und einiger politischer Parteien zur Verbreitung sachlicher Informationen über den Islam und die MuslimInnen in der Schweiz.

Gegenseitige Information, Absprachen und das Finden von tragfähigen Lösungen für Schule und Elternhaus sind vor allem auf der Volksschulstufe bedeutsam, da viele Regeln des Islams erst ab einsetzender Pubertät der Jugendlichen ihre Gültigkeit erhalten. Mädchen sind tendenziell häufiger Betroffene als Jungen.

Im Zeitpunkt des nachobligatorischen Schulbesuchs (Gymnasium, Berufsschule) verfügen die muslimischen SchülerInnen in der Regel über ein Handlungsrepertoire und die Schulen über Modalitäten (Beträume, Menügestaltung in der Schulkantine u. a.), die die konfliktfreie Integration unterschiedlicher Ansprüche begünstigen. Muslimische LehrerInnen an öffentlichen Schulen unterliegen dem Neutralitätsgebot, welches aber keine Vorschriften in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole (hier: Kopftuch) macht.

Unsere Studie stellt der Praxis, also dem gelebten Zusammenwirken von MuslimInnen und Schule einen – möglicherweise erstaunlich – positiven Ausweis aus. Allerdings vermag sie nicht zu quantifizieren, wie häufig für Eltern oder für die Schule unbefriedigende Situationen vorkommen, in denen keine Lösungen für Probleme, die mit religiöser Erziehung im Zusammenhang stehen, gefunden werden. Die in unserer Studie befragten PädagogInnen gehen offen auf MuslimInnen zu und bemühen sich situativ, vertretbare Lösungen zum Wohl des Kindes und seiner Familie zu finden. Auch die befragten Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen gaben an, dass in ihren Fällen immer befriedigende Lösungen gefunden worden seien. Die staatlichen Strukturen und Richtlinien werden von den Betroffenen als hilfreich erfahren. Doch auch sie können nicht mit absoluter Sicherheit verhindern, dass sich aufgrund von Vorurteilen, Unwissen oder fehlender Sensibilisierung für die Perspektive der Gesprächspartner, Missverständnisse herausbilden und Situationen entstehen, welche die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und muslimischen Eltern beeinträchtigen. Ein völlig »reibungloses« Zusammenwirken von Menschen unterschiedlichster Prägung ist eine Idealvorstellung. Sich der Verwirklichung anzunähern erfordert Sensibilität, Toleranz, Flexibilität – menschliche Qualitäten, die sich nicht staatlich lenken oder verordnen lassen.

4.6 Anhang

A1 Vorgehensweise, Methode und Einschränkungen

Aufgrund eigener Arbeiten in Schulen (Fallstudien zu anderen Untersuchungsgegenständen wie Lehrerbeltung, Einführung geleiteter Schulen) sowie Gesprächen mit muslimischen Frauen, die an niederschweligen Sprachkursen teilnahmen, gingen wir von der *Hypothese aus*, dass muslimische Eltern und ihre Kinder sowie die Schulen und ihr Personal Anpassungsleistungen erbringen, welche die Erfüllung beiderseitiger Bedürfnisse und Erwartungen in hohem Masse ermöglichen.

In einem ersten Schritt gingen wir dieser Hypothese aufgrund von Forschungsliteratur und anderen schriftlichen Datenquellen nach, um dann die Befragungsthemen präziser einzufassen und die Zielgruppen für Befragungen zu bestimmen. Von Beginn weg konzentrierten wir uns auf qualitative Methoden, d.h. leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Auskunftspersonen. Wir suchten uns dem Untersuchungsgegenstand zu nähern, indem wir die Perspektive

unterschiedlicher Zielgruppen einnahmen und die gemachten Aussagen auf ihre Kongruenz überprüften.

Zunächst war dies im Rahmen von Fallstudien in Schulgemeinden unterschiedlichen Profils vorgesehen (überdurchschnittliche Anteile von MuslimInnen/städtischer Raum; überdurchschnittliche Anteile von MuslimInnen/ländlicher Raum, geringer Anteil von MuslimInnen). Den Zugang zum Feld wollten wir über Schulleitungen und Lehrpersonen erschliessen. Als es darum ging, Termine zu vereinbaren und den Zugang zu Zielgruppen zu vermitteln, stellten sich die anfänglich positiven Interessenskundgebungen häufig als wenig verbindlich heraus.

Aus diesem Grund modifizierten wir das ursprüngliche Untersuchungsdesign und führten anstelle von jeweils untereinander verbundenen Interviews in vier Schulgemeinden Einzelinterviews durch mit Personen aus verschiedenen Gemeinden und Kontexten (Schulstufen, Zusammensetzung der Schülerpopulation u. a.). Ob sich damit das Profil der befragten Stichprobe verschoben hat (z. B. in Richtung von unproblematischen Konstellationen, Übervertretung von befragungsbereiten Personen mit tendenziell eher guten Erfahrungen mit den Bildungseinrichtungen) ist schwer abschätzbar. Wir neigen zur Annahme, dass die alltäglichen Begegnungen zwischen muslimischen Eltern und Lehrpersonen gut eingefangen wurden, aber individuelle, hervorstechende Erfahrungen von MuslimInnen mit unserer Schule der Beobachtung entgingen.

Die Studie geht auf jene Handlungsfelder ein, in denen der Staat über Möglichkeiten der Einflussnahme verfügt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Teilsysteme Volksschule, Sekundarstufe II, die Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung, die Elternbildung sowie die übergeordneten Strukturen der kantonalen und kommunalen Bildungsverwaltung (Bildungsdirektion, Schulbehörden).

In zwei dieser vier Themenfelder nahmen wir eine Begrenzung der Untersuchung vor.

- Auf der Sekundarstufe II untersuchten wir die Situation von MuslimInnen an Berufsschulen. Aufgrund der Ergebnisse des Berufsbildungsteils und mit Blick auf die Ergebnisse der statistischen Analysen verzichteten wir auf Befragungen im Gymnasialbereich.
- Im Bereich Elternbildung arbeiteten wir nur auf der Basis von Dokumenten. Bei unseren Recherchen hatte sich herausgestellt, dass die Angebote der Elternbildung eher hochschwellig sind und deshalb die potenzielle Zielgruppe muslimische Eltern kaum erreichen.

Informationsquellen waren (neben den im Verzeichnis aufgeführten schriftlichen und elektronischen Dokumenten): Muslimische Kinder und Jugendliche (dreizehn Interviews), muslimische Eltern (acht Interviews), Lehrpersonen und Schulleitungen (acht Interviews), Lehrpersonen bzw. Rektoren von Berufsschulen (vier Interviews), SchulpräsidentInnen (fünf Interviews), Bezirksräte (vier Interviews), Rechtsdienst der Bildungsdirektion (ein Interview) sowie diverse weitere Fachpersonen (vier Interviews).

Die Auswahl der Personen erfolgte aufgrund verschiedener Kriterien. Zum einen bildeten die ursprünglich ausgewählten vier (Schul-)Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von muslimischen Kindern und Jugendlichen den Ausgangspunkt für Kontakte mit Lehrpersonen. Diese wiederum knüpften Kontakte zu Eltern und versuchten diese für ein Gespräch zu motivieren. Aufgrund ausbleibender Selbstmeldungen suchten wir den Kontakt zu Eltern über weitere Kanäle, so v. a. einen Imam sowie weitere Vermittler von Adressen.

Aufgrund von Erfahrungen in der Umfrageforschung war uns bewusst, dass es sich beim Gegenstand Religion/Weltanschauung um eines der schwierigeren Befragungsthemen der Sozialforschung handelt, umso mehr als sich bei den interessierenden Zielpersonen um

MigrantInnen handelt, zu denen der Zugang aus verschiedenen Gründen (z. B. Bereitschaft, Erreichbarkeit, Sprache, Vorbehalte gegenüber im »Amtsauftrag« auftretenden Personen) aufwändig ist. Aus forschungsökonomischen Gründen befragten wir nur in deutscher Sprache. Damit fanden Eltern zwangsläufig keinen Eingang ins Sample, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren.

A2 Statistische Daten: Volkszählung 2000 und Bildungsstatistik 1990, 2000 und 2006

Um uns einen ersten Überblick zu verschaffen, wie gross im Kanton Zürich die Population von SchülerInnen ist, deren Eltern sich einer muslimischen Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlen und wie diese Population gegliedert ist, zogen wir zwei Datenquellen bei. Zum einen wertete das Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich die Volkszählungsdaten von 2000 aus, zum anderen analysierten wir die Daten der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion.

Diese statistischen Analysen dienen zwei Zielen. Zum einen sollte die zahlenmässige Bedeutung der muslimischen Schülerpopulation, zum anderen deren geografische Verteilung beschrieben werden. Ausgehend von diesen Informationen war es möglich, die Situation in den Schulen darzustellen. Je grösser der Anteil von muslimischen SchülerInnen in einer Schulgemeinde ist und je mehr muslimische SchülerInnen in einer Klasse unterrichtet werden, desto mehr wächst die Notwendigkeit für Lehrpersonen, sich mit dem Islam, seinen jahreszeitlichen religiösen Feiertagen und der alltäglichen religiösen Praxis auseinanderzusetzen. Denn mit dem Anteil von muslimischen Kindern in einer Klasse erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich in der Begegnung von muslimischen Kindern und Schule bzw. muslimischen Eltern und Schule Fragen ergeben und besondere Situationen miteinander zu besprechen und zu regeln sind. Daraus wiederum erwächst für alle Beteiligten die Chance aber auch die Notwendigkeit, die Differenz zwischen unterschiedlichen Religionen und Kulturkreisen zum Ausgangspunkt von Lernprozessen zu machen.

In Schulen, in denen nur wenige oder selten muslimische Kinder unterrichtet werden, kann es demgegenüber dazu kommen, dass Lehrpersonen unvorbereitet mit Aspekten der islamischen Religion und ihrer Praxis in Berührung kommen und – im ungünstigeren Fall – inadäquat handeln und dadurch Irritation und konfliktive Situationen auslösen.

Die Volkszählung vermittelt Zahlen, wie viele EinwohnerInnen des Kantons Zürich sich einer islamischen Gemeinschaft zugehörig zählen. Im Jahr 2000 waren dies 66'520 Personen, was 5.3 Prozent der Bevölkerung entspricht. Interessant ist die Verteilung dieser Population nach Muttersprache. Als Muttersprache gilt gemäss Bundesamt für Statistik die Sprache, in welcher man denkt und die man am besten beherrscht. Personen, die Deutsch und eine Fremdsprache gleichermaßen beherrschen, gelten als deutschsprachig.

- deutsch 2.4% (45.3% bezogen auf die Muslimpopulation)
- französisch, italienisch, rätoromanisch 0.1% (1.8%)
- slawische Sprachfamilie 0.8% (15.1%)
- andere, v.a. türkisch und albanisch 2.1% (39.6%)

Knapp die Hälfte der MuslimInnen im Kanton Zürich – über 30'000 Personen – geben eine der vier Landessprachen als Muttersprache an. Somit ist das Verhältnis von MuslimInnen mit einer der vier Landessprachen als Muttersprache zu MuslimInnen, die eine slawische Sprache, türkisch, albanisch oder arabisch als Muttersprache angeben, fast ausgeglichen.

In Bezug auf die Staatszugehörigkeit teilt sich die muslimische Population wie folgt auf:

– Staaten des früheren Jugoslawien	2.9 %
– Türkei	1.0 %
– Schweiz	0.8 %
– afrikanische Staaten (ohne Maghrebstaaten)	0.2 %
– Staaten des Maghreb (v.a. Tunesien, Algerien, Marokko)	0.1 %
– andere Staaten	0.3 %

Die Analyse der Volkszählungsdaten nach Alter erlaubt eine Schätzung der Anzahl Schulkinder mit muslimischem Elternhaus. Im Jahr 2000 besuchten rund 14'000 muslimische Kinder und Jugendliche den Kindergarten oder die obligatorische Schule im Kanton Zürich.

Mithilfe der Bildungsstatistik lassen sich die Volkszählungsdaten einerseits aktualisieren und validieren andererseits Schätzungen anstellen, wie viele muslimische SchülerInnen auf welchen Stufen bzw. in welchem Schultyp eingeschult sind.

Unsere Schätzungen bedienen sich des Merkmals der Staatszugehörigkeit. Von der Staatszugehörigkeit kann zwar nicht direkt auf die Religionszugehörigkeit geschlossen werden. Aber je nach Staat ist die Kongruenz mit einer vorherrschenden Religion relativ hoch. So gehören jeweils rund 80 Prozent der im Kanton Zürich lebenden Staatsangehörigen aus der Türkei, Algerien, Tunesien, dem Libanon oder Iran der islamischen Religion an. Bei den Staatsangehörigen aus Ländern Ex-Jugoslawiens sind es – bedingt durch den relativ grossen Anteil Angehöriger der christlich-orthodoxen Konfession – knapp 50 Prozent. Mit entsprechenden Berechnungen kommen wir für das Schuljahr 2006/07 auf ca. 15'000 muslimische Kinder und Jugendliche in Kindergarten und Volksschule. Heute dürften ca. 11'000 MuslimInnen im Kindergarten- bzw. im Primarschulalter stehen und etwa 4'000 das Oberstufenalter haben, was etwa elf Prozent der gesamten Schülerpopulation ausmacht. Innerhalb von sechs Jahren ist der Anteil der muslimischen Kinder und Jugendlichen in den Schulen also ziemlich stabil geblieben. Gemäss regionalisierter Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich bis 2030 (Bucher 2007: 6) wird sich dies künftig auch wenig ändern, begründbar sowohl mit dem wahrscheinlichen Einwanderungsverhalten als auch den Geburtenraten, die sich zwischen ausländischer und schweizerischer Wohnbevölkerung angleichen.

Die Analyse der Volkszählungsdaten nach Wohnort zeigt die räumliche Verteilung der muslimischen Population. Uns interessierten die absolute Zahl sowie der prozentuale Anteil an der Schülerpopulation von muslimischen Kindern im Kindergarten- bzw. Primarschulalter nach Gemeinde. Damit sollten Zahl und Anteil der Zürcher Gemeinden mit hohen Anteilen und hohen absoluten Zahlen muslimischer SchülerInnen eruiert werden.

Tabelle 6: MuslimInnen im Kindergarten-/Primarschulalter in Zürcher Gemeinden

Bezirk	Anzahl Gemeinden mit ... Anzahl MuslimInnen 6 - 12 Jahre				Total
	0-10	11-49	50-99	100 ++	
Affoltern	10	3		1	14
Andelfingen	23	1			24
Bülach	7	8	4	3	22
Dielsdorf	11	8	2	1	22
Dietikon	4	4	1	2	11
Hinwil	5	5	2		12
Horgen	3	5	2	2	12
Meilen	1	8	2		11
Pfäffikon	2	4	2	3	11
Uster	1	5	1	3	10
Winterthur	11	9		1	21
Zürich				1	1
Total	78	60	16	17	171

Quelle: BFS VZ 2000.

In etwa jeder sechsten Gemeinde besuchen 50 oder mehr muslimische Kinder den Kindergarten oder die Primarschule. Aus Sicht der Lehrpersonen, der Schulpflegen und der muslimischen Familien selber ist nicht allein die absolute Zahl von muslimischen Kindern in der Gemeinde bedeutsam, sondern auch ihr Anteil in einer Klasse. Eine Annäherung an die Realität ist wiederum möglich über die Volkszählungsdaten, da Gemeinde- und Schulgemeindegrenzen auf Primarschulstufe weitgehend deckungsgleich sind. Tabelle 2 gibt Mittelwerte für ganze Gemeinden wieder.

Tabelle 7: Anteil der MuslimInnen im Kindergarten-/Primarschulalter in Zürcher Gemeinden

Bezirk	Anzahl Gemeinden mit ... Anteil MuslimInnen 0 - 12 Jahre				Total
	0 - 5.9%	6.0 - 11.9%	12 - 19.9%	20% ++	
Affoltern	10	2	2		14
Andelfingen	20	4			24
Bülach	6	12	3	1	22
Dielsdorf	8	11	3		22
Dietikon	4	4	1	2	11
Hinwil	5	5	2		12
Horgen	5	6	1		12
Meilen	7	3	1		11
Pfäffikon	4	4	3		11
Uster	5	3	2		10
Winterthur	15	4	2		21
Zürich			1		1
Total	89	58	21	3	171

Quelle: BFS VZ 2000; Spezialauswertung durch Felix Strelbel, IPZ/Universität Zürich.

Lesehilfe: Sechs Prozent Anteil bedeutet durchschnittlich ein Kind, 20 Prozent und mehr drei oder mehr Kinder pro Klasse.

Muslimische Familien konzentrieren sich infolge ihrer überdurchschnittlichen Vertretung in der ökonomisch schwachen Gruppe häufig auf einzelne Quartiere (z. B. Quartiere mit preiswertem Wohnraum), wodurch ihr Anteil an der Schülerpopulation in den entsprechenden Schulhäusern die in Tabelle 7 dargestellten Werte übersteigt. So weisen in den drei Gemeinden mit einem mittleren Anteil muslimischer SchülerInnen von über zwanzig Prozent (Dietikon, Schlieren, Opfikon) einzelne Schulen deutlich höhere Anteile von MuslimInnen in den

Klassen aus. Dasselbe gilt auch in ausgesprochen hohem Mass für Quartiere der Städte Winterthur und Zürich.

Zu bedenken ist weiter, dass eine zusätzliche Konzentration von MuslimInnen in den Sekundarschulen B und C resultiert, da der Anteil von muslimischen SchülerInnen, die den Übertritt an die Sekundarschule A oder in das Gymnasium schaffen, deutlich unterdurchschnittlich ist. Aus diesen Gründen unterrichten Sekundarschule B- und C-Lehrpersonen in Quartieren mit einem hohen Anteil ökonomisch schwacher Gruppen in der Regel die höchsten Anteile von MuslimInnen in ihren Klassen.

5 Teilstudie Gesundheit

5.1 Einleitung

5.1.1 Auftrag und Fragestellungen

Der vorliegende Bericht ist Teil einer umfassenderen Untersuchung zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich. Diese Untersuchung setzt sich aus mehreren Teilstudien zusammen, die ausgewählte Bereiche staatlichen Handelns mit Blick auf die muslimische Bevölkerung beleuchten. Die vorliegende Teilstudie befasst sich mit dem Bereich des Gesundheitswesens.

Wie in den anderen Teilstudien werden vier Fragenkomplexe bearbeitet, diese lauten für den Gesundheitsbereich wie folgt:

1. Wie gross ist der *relative und absolute Umfang der betroffenen islamischen Bevölkerung* unter Patientinnen und Patienten, die Leistungen des Gesundheitssystems in Anspruch nehmen?
2. Bei welchen Teilaspekten des Islams bestehen *Berührungspunkte zur staatlichen Tätigkeit*? Welche Elemente der Religionsausübung sind durch die entsprechende staatliche Tätigkeit betroffen?
3. Welche *Probleme* bestehen allenfalls im Zusammenwirken von staatlicher Tätigkeit und islamischem Glauben? Welchen Umfang und welche Bedeutung haben diese Probleme? Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um diese Schwierigkeiten zu beheben oder zu reduzieren? Mit welchem Erfolg?
4. Welche *Empfehlungen* lassen sich aufgrund der Befunde abgeben? Wo besteht allenfalls Handlungsbedarf und welche Massnahmen sind erfolgsversprechend?

5.1.2 Behandlung, Pflege muslimischer Patienten/innen: Befunde der Fachliteratur

5.1.2.1 Übersicht

Es liegen nur wenige wissenschaftliche Arbeiten zum Thema muslimische Patienten/innen im Spital vor. In der Schweiz sind in den letzten Jahren zwar verschiedene Berichte zur Lage der Muslime erschienen (Gianni 2005; Angst/Kreienbühl/Naguib 2006), nur wenige befassen sich aber mit der Gesundheitsversorgung (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) 1999).

Empirische Studien, welche die Situation von Patienten/innen muslimischen Glaubens in Spitälern untersuchen, gibt es im deutschsprachigen Raum nur vereinzelt (Ethno-Medizinisches Zentrum 2001; Wunn 2006). Es liegen jedoch einige theoretische Abhandlungen vor, die als Orientierungshilfen für Fachpersonen im Gesundheitsbereich dienen sollen, wobei hier vor allem auf die Arbeiten von Ilkilic (2002; 2005) und Rey-Stocker (2006) zu verweisen ist. Die beiden Autor/innen liefern eine fundierte Auseinandersetzung mit den

¹⁶ Die Autorin und der Autor danken den Spitälern und ihren Verwaltungsdirektionen für die Bereitstellung interner Daten und allen Interviewpartnern für die Gewährung von Zeit und Offenheit im Gespräch. Ausserdem danken wir Dr. Susanne Fischer für ihre anregenden Kommentare zu einer Vorversion dieses Berichtes

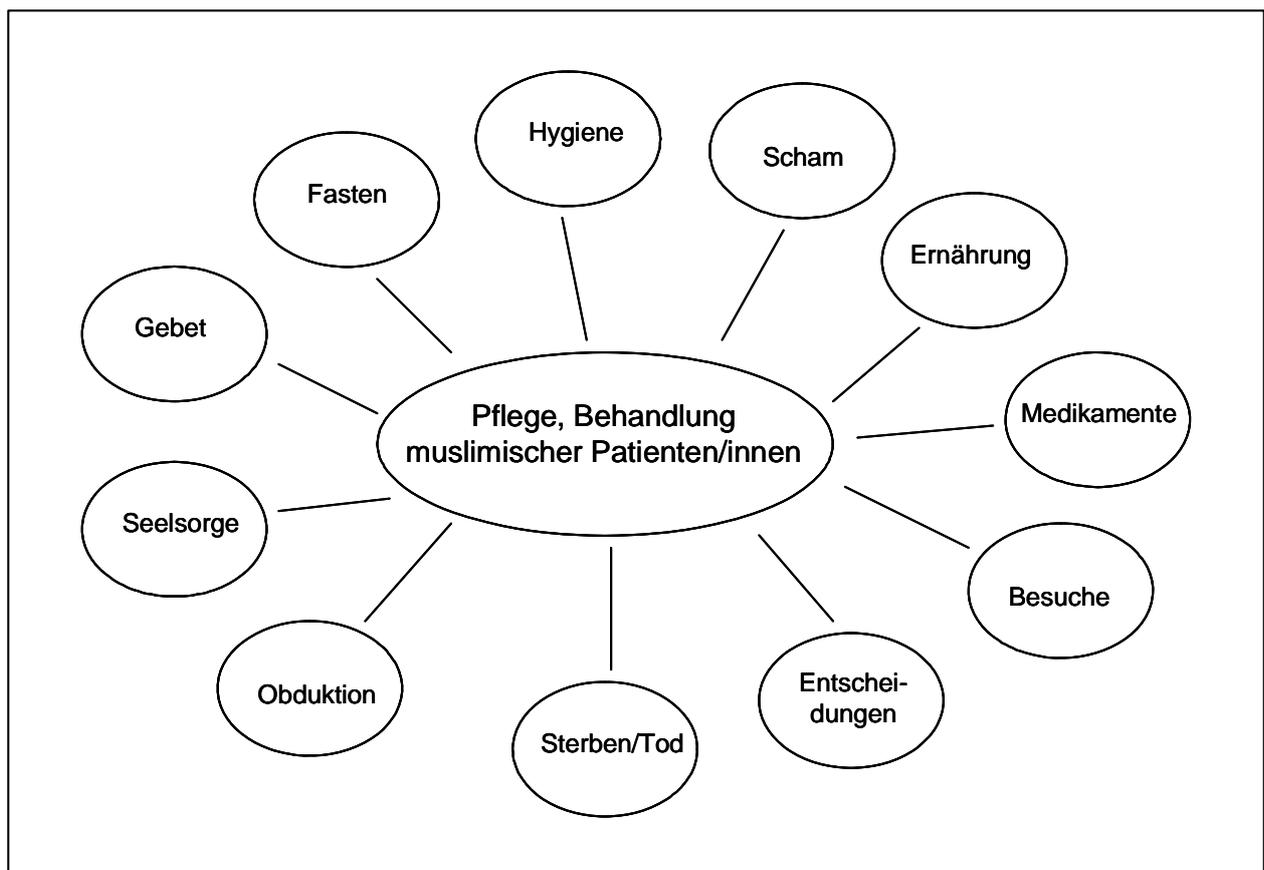
islamischen Vorschriften und Vorstellungen sowie den entsprechenden Bedeutungen und Konsequenzen für die Betreuung muslimischer Patienten/innen im Gesundheitswesen.

Im englischsprachigen Raum ist die Literaturlage breiter. So existieren einige publizierte wissenschaftliche Studien zu diesem Bereich (Cortis 2000, Gastrad/Sheikh 2002, Cioffi 2004, Alkhawari et al. 2005, Hammoud et al. 2005, Ismail et al. 2005, Shamshad/Crown 2005, Hamdan 2007) sowie eine Reihe von Handbüchern und Orientierungshilfen (Islamic Council of Queensland 1996, Henley/Schott 1999, Sheikh/Gastrad 2001, Sachedina 2005).

Relativ breit ist die Fachliteratur sowohl im deutsch- als auch englischsprachigen Raum zum weiteren Themenbereich von Migration und Gesundheitsversorgung. In diesen Arbeiten wird Religionszugehörigkeit und Religionsausübung zwar meistens thematisiert, aber oft eher marginal behandelt. Eine Ausnahme stellt das Werk von Domenig (2007) dar, welches als Standardwerk für den deutschsprachigen Raum zu beurteilen ist. Im Zusammenhang mit einer migrations-sensiblen Gesundheitsversorgung ist auch das Handbuch „Diversität und Chancengleichheit“ (2006) zu nennen, welches vom Bundesamt für Gesundheit mit dem Spitalverband H+ herausgegeben wurde.

Im Folgenden werden die in der Fachliteratur thematisierten Berührungspunkte und potenziellen Problembereiche beim Umgang mit muslimischen Patienten/innen im Spital dargestellt, wobei es sich um insgesamt elf zentrale Themen handelt (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Zentrale Themen in der Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen



5.1.2.2 Berührungspunkte und potenzielle Problembereiche bei der Betreuung muslimischer Patientinnen und Patienten

Ritueller Gebet

Zu den religiösen Grundpflichten eines Muslims gehört das fünfmal täglich verrichtete Pflichtgebet („salat“), welches in Richtung Mekka ausgerichtet sein sollte. Wichtige Voraussetzungen für das Gebet ist die Reinheit des Ortes sowie die rituelle Teilkörperwaschung („wudu“). Zum Pflichtgebet gibt es weitere freiwillige Gebete. Im Spital kann die Ausübung des Gebets erschwert werden, wenn kein geeigneter Raum oder Ort dafür zur Verfügung steht. Zudem können die Patienten/innen Hemmungen haben, das Gebet zu verrichten bzw. das Bedürfnis dazu dem Pflegepersonal mitzuteilen (Ethno-Medizinisches Zentrum 2001, Sheikh/Gastrad 2001, Ilkilic 2005, Rey-Stocker 2006).

Speisevorschriften

Gemäss den religiösen Vorschriften des Islams sind der Genuss von Schweinefleisch und von sämtlichen Produkten, die vom Schwein stammen sowie die Einnahme von Alkohol verboten (sog. "haram"). Das Fleisch muss geschächtet sein. Im Spital geht es in diesem Zusammenhang um die Frage, ob Speisen ohne Schweinefleisch und Alkohol oder sogar Menüs mit „Halal“-Fleisch zur Auswahl stehen, und inwiefern Patienten/innen über die Zutaten informiert werden (Ethno-Medizinisches Zentrum 2001, Ilkilic 2005, Rey-Stocker 2006).

„haram“-Medikamente

Da Schweinefleisch und Alkohol als verboten („haram“) gelten, dürfen auch keine Medikamente die „haram“-Substanzen beinhalten, eingenommen werden. Gemäss dem Grundsatz, „Notlagen heben Verbote auf“, sind aber solche Präparate erlaubt, wenn die Gesundheit gefährdet ist. Im Spital kann es zu Problemen kommen, wenn Patienten/innen aus diesem Grund bestimmte Medikamente nicht einnehmen wollen. Meist geht es dann darum, einen Ersatz ohne „haram“-Substanzen zu finden (Henley/Schott 1999; Hammoud et al. 2005, Ilkilic 2005).

Fasten

Der Monat Ramadan beinhaltet den Verzicht auf flüssige und feste Nahrung, auf Rauchen und Geschlechtsverkehr von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang. Auch die orale Einnahme von Medikamenten macht das Fasten ungültig. Dies gilt je nach Rechtsschule des Islam z. B. auch für Infusionen, Injektionen und Nasentropfen. Kranke oder auch Schwangere sind von dieser Pflicht ausgenommen, dennoch kann es immer wieder vorkommen, dass muslimische Patienten/innen während eines Spitalaufenthaltes fasten möchten. Dies kann zu Problemen führen, wenn es organisatorisch nicht möglich ist, dass Essen früher bzw. später zu servieren, oder wenn das Fasten aus medizinischer Sicht bedenklich ist (Henley/Schott 1999, Sheikh/Gastrad 2001).

Schamgefühl

Gemäss Ilkilic (2005) resultiert „die Bedeckung des Körpers, der Schutz vor Blicken und das Vermeiden von Körperkontakt mit Fremden“ aus dem islamischen Verständnis von Schamgefühl, Intimität und körperlicher Unversehrtheit. Die Literatur zeigt, dass v. a. Frauen aber auch Männer muslimischen Glaubens die Betreuung durch gleichgeschlechtliches Personal bevorzugen. Dies gilt insbesondere für gynäkologische und andere intime Untersuchungen oder Pflegehandlungen. Die Intimsphäre ist im Spital allgemein ein heikles Thema, der Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Betreuung scheint aber bei muslimischen Patienten/innen häufiger als bei anderen vorzukommen. Spitäler sind oft damit konfrontiert, dass

eine gleichgeschlechtliche Betreuung aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht gewährleistet werden kann (Henley/Schott 1999; Ethno-Medizinisches Zentrum 2001; Hammoud et al. 2005; Ilkalic 2005).

Hygiene

Bei der rituellen Waschung für das Gebet (s.o.) werden Hände, Mund- und Nasenhöhlen, Gesicht, Arme bis über die Ellbogen sowie Füße bis über die Knöchel mit fliessendem Wasser gewaschen. Eine weitere Voraussetzung für das Gebet ist das Abspülen des Intimbereichs nach einem Toilettengang. Probleme im Spital kann es dann geben, wenn keine geeigneten Waschmöglichkeiten bestehen. Insbesondere bei bettlägerigen Patienten/innen könnten die Bedürfnisse hinsichtlich der Hygiene ein Problem darstellen (Henley/Schott 1999; Sheikh/Gastrad 2001; Ilkalic 2005).

Krankenbesuche

In der Fachliteratur sind im Zusammenhang mit muslimischen Patienten/innen im Spital auch Krankenbesuche immer wieder ein Thema. Besuche, um den Patienten zu fragen, wie es ihm geht, Anteil zu haben an seinem Leid und Betroffenheitsgefühle und Genesungswünsche vor Ort zu übermitteln, sind auch religiös bedingt. Besuche können je nach Anzahl und Dauer zu Problemen im Spital führen, weil das Personal an der Arbeit gehindert wird, oder weil sie Mitpatienten/innen oder auch die Patienten/innen selbst belasten (Ilkalic 2005).

Entscheidungsfindung

Teilweise wird auch die Entscheidungsfindung bei anstehenden Behandlungen thematisiert (vgl. Ilkalic 2002). So wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsfindung in muslimischen Familien eher kollektiv erfolgt, was in einem Spannungsfeld zur eher individualistischen Sicht der Selbstbestimmung in westlichen Ländern steht. Das Spitalpersonal kann damit konfrontiert werden, dass Angehörige stärker in Gespräche und Entscheidungsprozess einbezogen werden möchten. In diesem Zusammenhang ist auch der Entscheidungsprozess und die Kommunikation zwischen Mann und Frau ein Thema. So weisen einige Autoren darauf hin, dass es Probleme geben kann, weil der Ehemann für die Patientin entscheidet, oder weil sich der Mann ungenügend einbezogen fühlt (Ilkalic 2002).

Knabenbeschneidung

Die Beschneidung der Knaben wird vom Islam befürwortet. Der Zeitpunkt der Beschneidung variiert je nach Rechtsschule und kulturellem Hintergrund zwischen dem siebten Tag nach der Geburt bis zur Volljährigkeit. Die Beschneidung wird, insbesondere wenn sie noch im Babyalter vollzogen wird, oft im Spital durchgeführt. Wird die Beschneidung erst später vorgenommen, so erfolgt sie oft ausserhalb des Spitals (Sheikh/Gastrad 2001; Hammoud et al. 2005; Ilkalic 2005).

Sterben und Tod

Ritualen am Lebensende kommt im Islam wie auch in anderen Religionen eine grosse Bedeutung zu. Sterbende sollten mit dem Kopf in Richtung Mekka ausgerichtet werden. Oft kommen Angehörige, Freunde und Bekannte und manchmal auch ein Imam, um den Sterbenden zu unterstützen und Gebete zu rezitieren. Nach Eintritt des Todes werden verschiedene Rituale durchgeführt, wobei die rituelle Waschung und die Einhüllung des Leichnams in Leinentücher zentrale Aspekte davon darstellen. In den Spitälern geht es v.a. um die Frage, ob die Totenwäsche gemäss den vorgeschriebenen Ritualen im Spital durchgeführt werden kann. Weiter sind aber in diesem Zusammenhang auch die Kontakte des Spitals zur islamischen Gemeinde ein Thema, da gerade am Ende des Lebens Unterstützung durch einen geistlichen

Vertreter häufig gewünscht wird (Henley/Schott 1999; Ethno-Medizinisches Zentrum 2001; Sheikh/Gastrad 2001; Rey-Stocker 2006).

Obduktion und Organtransplantation

Die körperliche Unversehrtheit des Körpers stellt einen zentralen Aspekt im islamischen Glauben dar. Aus diesem Grund gab und gibt es in den unterschiedlichen Rechtsschulen medizinethische Diskurse darüber, ob Obduktion und Organtransplantationen erlaubt sind oder nicht. Die Öffnung des Körpers aus forensischen Gründen scheint weitgehend akzeptiert, während bei der klinischen Obduktion mehr Widerstände vorhanden sind (Ilkilic 2005). Prinzipiell Einigkeit besteht darüber, dass Organspenden erlaubt sind, wenn dadurch das Leben eines anderen Menschen gerettet werden kann (Holznienkemper 2005; Rey-Stocker 2006).

5.1.3 Datenlage in der Schweiz zu muslimischen Patienten/innen

Wie sich bereits im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Migration und Gesundheit“ des Bundesamtes für Gesundheit BAG (2006) zeigte, ist die Datenlage zur Situation von Personen mit Migrationshintergrund im Kontext des Gesundheitswesens relativ mager. Bischoff und Wanner (2004) stellen in einer Machbarkeitsstudie für ein Schweizer Gesundheitsmonitoring von Migranten/innen auf der Basis bestehender Daten fest, dass keine der untersuchten Datenbanken zuverlässige Aussagen zu einzelnen Migrationsgruppen machen kann (weder was die Qualität vorhandener Datenbanken noch was die inhaltlichen Informationen – migrationspezifisch, gesundheitsthematisch – angeht). Elemente sozialer oder kultureller Epidemiologie finden sich nur in den zwei Datenbanken, der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) und dem Schweizerischen Haushaltspanel (SHP).

Ein Hauptproblem liegt darin begründet, dass in den meisten öffentlichen Statistiken sowie repräsentativen Surveys die Religionszugehörigkeit der Studienteilnehmenden entweder gar nicht oder nur rudimentär erfasst ist. Ausserdem sind bestimmte Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund (dazu zählen besonders Asylbewerbende und Sans-Papiers) und potenzieller muslimischer Glaubenszugehörigkeit in den Statistiken nicht enthalten oder unterrepräsentiert. Im Kanton Zürich enthält lediglich die Psychiatriestatistik (PSYREC) einfache Angaben zur Religion; aber auch in dieser Statistik liegen keine Informationen zu nicht-christlichen Religionen vor.

Für die Untersuchung und Klärung insbesondere der ersten Fragestellung zum Umfang der Zielpopulation im Bereich ‚Gesundheit‘ kamen v. a. vier Statistiken und Datenbanken in Frage. In Tabelle 8 wurde eine Bewertung dieser vier Datenbanken nach für die vorliegende Studie relevanten Kriterien vorgenommen.

Tabelle 8: Bewertung von Datenbanken mit Relevanz für Teilstudie Gesundheit

Datenbank	Gesundheit	Migration	Religion	Stichprobe Kt. ZH	Verfügbarkeit
1) Medizinische Statistik (MedStat)	++	-	--	+++	+
2) Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)	+++	+	--	++	++
3) Schweizerisches Haushaltspanel (SHP)	+	++	+	+	+++
4) Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung (GMM)	+++	+++	+	+	++

+ bis +++: eher gut bis sehr gut repräsentiert; - bis --: eher wenig bis sehr wenig/gar nicht repräsentiert; Stichprobengrössen CH/Kt. ZH (Jahr): 1) N=215'288 (Kt. ZH, 2005); 2) N=19'706/1'630 (2002); 3) N=5'705/752 (2004); 4) N=3'024/1'918 (2004)

Gesamthaft kann Folgendes festgehalten werden:

- Keine der aufgeführten Datenbanken erweist sich als optimal für die Bedürfnisse der Teilstudie Gesundheit (d.h. differenzierte Informationen zu Religionszugehörigkeit und zur gesundheitlichen Lage, repräsentative Abbildung der muslimischen Bevölkerung im Kt. Zürich, ausreichend grosses Sample für den Kanton Zürich).
- Nicht geeignet ist die MedStat, da lediglich die Nationalität der Patienten/innen rudimentär (Schweizer vs. Ausländer) erfasst ist.
- Das SHP erfasst sowohl den Migrationshintergrund als auch die Religionszugehörigkeit. Der Bereich Gesundheit ist jedoch vergleichsweise mager erfasst¹⁷.
- Die SGB liefert relativ differenzierte Informationen zum Migrationshintergrund und insbesondere zum Bereich ‚Gesundheit‘, aber die Religionszugehörigkeit ist nicht erfasst.
- Am besten geeignet ist das GMM mit differenzierten Angaben zu Migration, Religion und Gesundheit. Allerdings sind nur ausgewählte Migrantengruppen und Nationalitäten¹⁸ berücksichtigt.

¹⁷ Z. B.: Im Vergleich zur SGB sind nur wenige Angaben zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten verfügbar.

¹⁸ Das GMM basiert auf der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2002 (SGB02). Die Stichprobe des GMM besteht aus drei Teilstichproben bzw. Modulen. Modul I umfasst die Befragten der SGB02 mit einer der folgenden Nationalitäten: CH, D, F, I (N=15579). Modul II besteht aus Personen, die zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung (d.h. ohne Grenzgänger, Kurzaufenthalter und Asylsuchende) zählen; folgende Nationalitäten wurden berücksichtigt: Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Portugal, Türkei, Sri-Lanka (N=2000). Modul III schliesslich umfasst Personen mit Asylstatus aus den Ländern Kosovo und Sri-Lanka (N=500).

5.1.4 Methodisches Vorgehen

5.1.4.1 Studienkonzept: Fokus der Untersuchung, zentrale Etappen

Der Bereich ‚Gesundheit‘ ist ein weites Feld. Deshalb wurde in Absprache mit der Leitung der Gesamtstudie eine Fokussierung der Teilstudie Gesundheit vorgenommen:

- die Analyse quantitativer Sekundärdaten zu den Bedürfnissen muslimischer Patienten/innen bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten in unterschiedlichen Kontexten (ambulante, stationäre, Behandlungen beim Hausarzt oder Spezialarzt usw.) im Kanton Zürich;
- die Analyse qualitativer Daten aus Interviews mit Professionellen im Gesundheitsbereich beschränkt sich auf Fachpersonen, die im stationären Bereich, d.h. in somatischen Akutspitälern für Erwachsene tätig sind.¹⁹

Um eine differenzierte Bearbeitung des Untersuchungsgegenstandes zu garantieren und wegen des begrenzten Informationsgehaltes von öffentlichen Datenbanken, erachteten wir eine Kombination von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden als zwingend. Ausserdem war zu gewährleisten, dass die Perspektive von Personen islamischer Religionszugehörigkeit innerhalb der Studie angemessen berücksichtigt wird²⁰. Die vorliegende Teilstudie setzt sich deshalb aus drei Komponenten bzw. methodischen Zugängen zum Untersuchungsgegenstand zusammen:

- I) Exploration des Untersuchungsthemas und -feldes;
- II) Qualitative Analyse problemzentrierter Interviews mit Spitalmitarbeitenden und muslimischen Personen;
- III) Analyse quantitativer Sekundärdaten.

Diese drei Studienkomponenten werden im Folgenden näher erläutert.

5.1.4.2 Explorativinterviews mit Experten

Es wurden zwei Explorativinterviews mit Experten, einem ehemaligen Direktor eines Spitals sowie einem muslimischen Arzt und Vertreter einer schweizerischen islamischen Organisation, durchgeführt. Ziel dieser Interviews war insbesondere eine Spezifizierung der zentralen Themenfelder, welche für die anschliessende Entwicklung des Interviewleitfadens mit Spitalfachpersonen und Muslim/innen dienen.

Die beiden Interviews zeigten, dass die in der Literatur identifizierten Themen auch für die hiesige Spitalpraxis relevant sind. Die Gespräche brachten jedoch zwei neue Aspekte hervor, die in der Literatur kaum Beachtung finden. Ein Thema war die Information der Patienten/innen. Allgemein sah der ehemalige Spitaldirektor keine spezifischen Problembereiche in den Spitalern bei der Pflege muslimischer Patienten/innen. Bedürfnisse jeglicher Art, auch religiöse, würden soweit wie möglich erfüllt, die Patienten/innen müssten ihre Anliegen aber kommunizieren. Der Vertreter der islamischen Organisation sah allerdings gerade darin ein Problem. Seiner Ansicht nach sollten mögliche Bedürfnisse (z. B. Gebet) direkter vom Spitalpersonal angesprochen werden und über bestehende Angebote (z. B. Gebetsraum, Seelsorge)

¹⁹ Die Einschränkung den Bereich somatische Akutspitäler war aus forschungsökonomischen Gründen (zeitliche und finanzielle Ressourcen) notwendig. Darüber hinaus zeichnete sich schon im Vorfeld der Studie ab, dass besonders im stationären Bereich des Gesundheitssystems Patienten und Patientinnen aus anderen Kulturkreisen heute einen gewissen Problemdruck erzeugen, was sich etwa in dem landesweiten Projekt der ‚Migrant Friendly Hospitals‘ zeigt.

²⁰ Dies betrifft insbesondere die Auswahl von Interviewpartner/innen in den Projektphasen 1 und 3.

aktiv informiert werden. Weiter zeigte sich im Gespräch mit dem muslimischen Vertreter, dass der Bereich der Seelsorge in den Spitälern ein weiteres wichtiges Thema darstellt

5.1.4.3 Qualitative Interviews mit Spital-Fachpersonen und Personen muslimischen Glaubens

Bestimmung der Zielgruppen der Interviews

Eine genauere Identifikation und Analyse der spezifischen Probleme, auf welche der Auftrag fokussiert, kann am besten durch (qualitativ ausgerichtete) problemzentrierte Interviews (vgl. Lamnek 2005) mit zentralen Akteuren im interessierenden Politikbereich geleistet werden. Als zentrale Akteure wurden die folgenden Personenkreise in Betracht gezogen: Pflegende, Ärzte/innen, Mitarbeitende des Sozialdienstes einer Klinik, Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit²¹.

Rekrutierung Spitäler und Interviewpartner/innen

Es wurden 15 halbstrukturierte Interviews mit Mitarbeitenden von Spitälern und muslimischen Personen durchgeführt. Die Rekrutierung der Interviewpartner/innen für die Spitalseite erfolgte über die Direktion bzw. die Pflegedienstleitungen der jeweiligen Kliniken. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf zwei Spitäler des Kantons Zürichs, wobei eine städtische und eine eher ländliche Institution ausgewählt wurden. Pro Spital wurden je fünf Interviews mit Mitarbeitenden geführt, wobei folgende Bereiche vertreten waren: Innere Medizin, Chirurgie, Frauenklinik, Sozialdienst, Notfallstation und Rheumatologie. Bei den befragten Personen handelte es sich um fünf Pflegende, drei Ärzte/innen, einen Sozialarbeiter und eine Hebamme:

Tabelle 9: Auswahl von zehn Fachpersonen aus somatischen Akutspitälern für problemzentrierte Interviews nach Region und Behandlungsbereich

Angebot/Bereich in Klinik	„Städtische Region“	„Ländliche Region“
Innere Medizin	1 (Arzt/Ärztin)	1 (Arzt/Ärztin), 1 (Pflegernde)
Rheumatologie	1 (Pflegernde)	-
Notfallstation	1 (Pflegernde)	-
Frauenklinik	1 (Ärztin)	2 (Pflegernde/ Hebamme)
Sozialdienst	1 (Sozialarbeiter/in)	-
Chirurgie	-	1 (Pflegernde)
Gesamtzahl befragte Fachpersonen	5	5

Um die muslimische Perspektive einzubeziehen, wurden weitere fünf Interviews mit muslimischen Personen geführt. Die befragten Muslime stammen ursprünglich aus den folgenden Ländern: Türkei, Kosovo, Tunesien, Libanon und Äthiopien. Bei den ausgewählten Personen handelte es sich um:

- einen Vertreter einer muslimischen Organisation des Kantons Zürich,

²¹ Es erwies sich als sehr schwierig, muslimische Patienten/innen für eine Teilnahme an der Untersuchung zu gewinnen. Aus diesem Grund sahen wir uns gezwungen, die muslimische Perspektive durch den Einbezug von muslimischen Personen, die zwar über keine Patientenerfahrung aber über Fachexpertise im Gesundheitswesen verfügen, zu garantieren (s.u.).

- zwei interkulturelle Vermittler/innen und
- eine Pflegeassistentin und eine Pflegefachexpertin – beide muslimischen Glaubens

Interviewleitfaden

Als Grundlage für die Interviews wurde ein Interviewleitfaden mit offenen Fragen entwickelt. Für die Konstruktion des Leitfadens wurden die aktuelle englisch- und deutschsprachige Literatur zum Thema sowie die Ergebnisse der Explorativinterviews herangezogen. Der definitive Interviewleitfaden umfasste neben einem offenen Einstieg folgende Aspekte: Gebet, Ramadan, Speisevorschriften, „haram“ (verbotene Medikamente), Schamgefühl, Krankenbesuche, Hygiene, Entscheidungsfindung, Seelsorge, Knabenbeschneidung, den Bereich rund um Sterben und Tod. Als Abschluss wurde nachgefragt, ob bei der Betreuung und Behandlung von muslimischen Patienten/innen oder allgemein von Patienten/innen mit Migrationshintergrund bereits bestimmte Massnahmen getroffen werden und als wie wünschenswert spezifische Massnahmen erachtet werden.

Die Interviewpartner/innen erhielten vorgängig ein Informationsschreiben, das ihnen einen Überblick über den Hintergrund und die Zielsetzung der Studie gab. Die Interviewpartner/innen unterzeichneten vor dem Gespräch eine Einwilligungserklärung. Die Gespräche wurden digital aufgezeichnet, anonymisiert und transkribiert. Die Dauer der Interviews betrug zwischen zwanzig und siebzig Minuten. Die Datenanalyse erfolgte gemäss der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2003). Die Kodierung der Interviewtranskripte erfolgte mit Hilfe der Software Atlas.ti.

5.1.4.4 Quantitative Analyse verfügbarer Statistiken und Sekundärdaten

Ermittlung der Anzahl muslimischer Patienten/innen

Es gibt im Kanton Zürich keine repräsentative Statistik für das Gesundheitswesen, welche detaillierte Informationen zum religiösen Hintergrund der behandelten Patienten in stationären Einrichtungen enthält. Deshalb war ein Schätzverfahren notwendig mit folgendem Vorgehen: Aufgrund der Volkszählungsdaten und den Informationen aus dem GMM-Survey können Zahlen zur muslimischen Bevölkerung im Kontext des Gesundheitswesens extrapoliert werden²². Diese Zahlen dürften jedoch mit einiger Unschärfe behaftet sein aufgrund der erwähnten Probleme der Datenlage (s.o.: fehlende Angaben zur Religionszugehörigkeit, kleine Stichproben, nicht erfasste Migrantengruppen bzw. Under-Reporting).

Behandlungsbedürfnisse muslimischer Patienten/innen

Weil es in der vorliegenden Studie nicht möglich war, direkt Personen muslimischen Glaubens und mit (kurz zurückliegender) Patientenerfahrung zu gewinnen, wurden Sekundärdaten des Gesundheitsmonitorings der Schweizer Migrationsbevölkerung (GMM) aus dem Jahre 2004 beigezogen. Dieses enthält eine Teilstichprobe mit Befragten aus dem Kanton Zürich mit u. a. 212 Personen muslimischer Religionszugehörigkeit. Das GMM enthält eine Reihe von Fragekomplexen, welche die subjektive Erfahrung der Untersuchungsteilnehmenden als Patient/Patientin im Schweizer Gesundheitswesen erfassen. Für die vorliegende Studie sind besonders vier Themen von Bedeutung:

²² Beispiel: Auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich kann der Anteil von Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit in der Bevölkerung und differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt werden. Aus dem GMM- oder ggf. aus dem SHP-Survey kann der Anteil – innerhalb eines bestimmten Untersuchungszeitraums – hospitalisierter Muslims (differenziert nach Alter und Geschlecht) ermittelt werden. Aufgrund dieser beider Informationen kann eine Schätzung vorgenommen werden für die Zahl von Muslims, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in einem Spital im Kanton Zürich behandelt wurden.

- Erfahrungen mit Aspekten des Gesundheitswesens;
- Angebot an Orientierungshilfen;
- Angebot an Informationen zum Gesundheitswesen;
- Kommunikation/Verständigung mit medizinischen Fachpersonen.

Zu beachten ist allerdings, dass sich diese Befunde nicht auf Erfahrungen als Patient/in in Akutspitälern beschränkt, sondern umfassender alle Erfahrungen mit dem Schweizer bzw. kantonalen Gesundheitswesen berücksichtigt.

Die quantitative Datenanalyse erfolgte mit Verfahren der deskriptiven und – wo erforderlich – hypothesenprüfenden Statistik.

5.2 Ergebnisse: Muslimische Patientinnen und Patienten im Spital

5.2.1 Zahlen zu muslimischen Patienten/innen in Zürcher Spitälern

5.2.1.1 Vorbemerkungen

Weil es im Kanton Zürich keine repräsentative Statistik für das Gesundheitswesen mit differenzierten Angaben zum religiösen Hintergrund der Patienten/innen gibt, mussten wir uns auf eine *Schätzung* der Zahl muslimischer Patienten/innen in somatischen Akutspitälern des Kantons beschränken (s.o.). Diese Schätzung erfolgte zum einen über interne, nicht-öffentliche Patientenstatistiken der Spitäler und zum anderen über eine Berechnung aufgrund der Daten der Volkszählung und des Surveys 'Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung (GMM)'.²³

Eine Darstellung von Zeitreihen, welche Angaben zur Entwicklung der muslimischen Patientenpopulation erlaubt hätte, ist jedoch aufgrund der erwähnten stark begrenzten Datenlage nicht möglich.

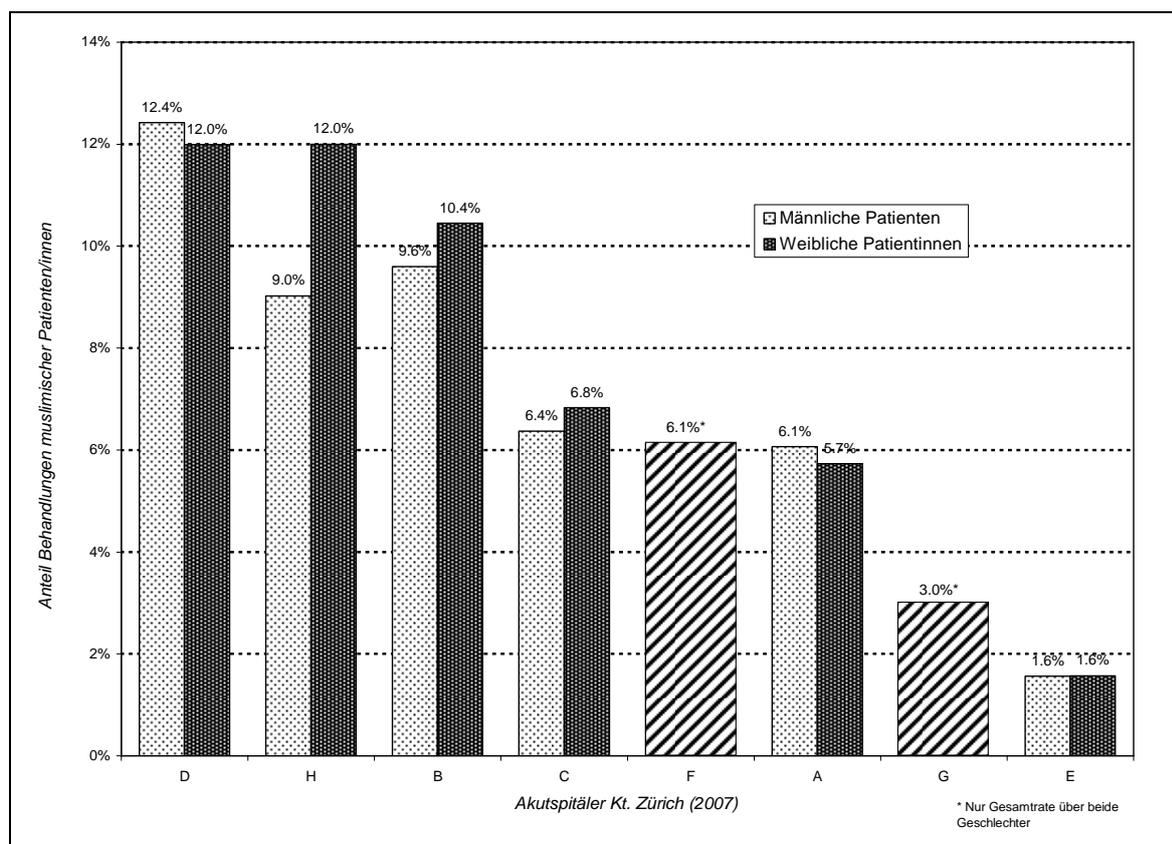
5.2.1.2 Interne Daten der Spitäler

Es standen uns Daten zur Konfession von Patienten/innen aus acht Akutspitälern²³ im Kanton Zürich zur Verfügung. Die Daten beziehen sich mit einer Ausnahme²⁴ auf das Jahr 2007 und umfassen insgesamt 104'118 Behandlungen. Danach betrug der durchschnittliche Anteil von Patienten/innen mit muslimischem Glaubenshintergrund insgesamt 7.2 Prozent mit einer Streubreite von 1.6 bis 12.2 Prozent. Von sechs Spitälern liegen ausserdem Daten differenziert nach dem Geschlecht der Patienten/innen vor. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Muslime/innen bei beiden Geschlechtern insgesamt annähernd gleich gross ausfällt. Zwei Spitäler weisen allerdings einen erhöhten Muslimanteil unter den männlichen Patienten aus (die Darstellung der Befunde über alle Spitäler erfolgt in anonymisierter Form, vgl. Abbildung 9).

²³ Es handelt sich um die folgenden Spitäler: Stadtsspital Triemli, Stadtspital Waid, Kantonsspital Winterthur, Spital Bülach, GZO Wetzikon, Kinderspital, Spital Limmattal, Spital Männedorf

²⁴ Dort ist das Referenzjahr 2003.

Abbildung 9: Anteil Patienten/innen mit muslimischer Religionszugehörigkeit in acht Akutspitälern des Kantons Zürich



Quelle: interne Patientenstatistik der Spitäler; Jahr: 2007

5.2.1.3 Schätzung aufgrund von Volkszählungs- und Survey-Daten

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von kantonsweiten Patientendaten, die nach dem Religionshintergrund aufgeschlüsselt sind, wurde als zweite Variante eine Schätzung der zu erwartenden Patientenzahlen vorgenommen. Die Schätzung erfolgte auf der Grundlage zweier Datenbestände: (1) der Volkszählung 2000 (Daten für den Kanton Zürich) und (2) des Surveys ‚Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung‘ (GMM) aus dem Jahre 2004. Die Volkszählung (VZ) liefert die Basis für die Ermittlung des Bevölkerungsanteils der Muslime im Kanton Zürich. Der GMM-Survey diente zur Berechnung eines ‚Hospitalisierungsfaktors‘ und somit zur Schätzung des Anteils von Muslimen/innen unter den Spital-Patienten/innen des Kantons. Der Hospitalisierungsfaktor gibt, an wie gross der Anteil von Personen mit oder ohne muslimischen Glaubenshintergrundes ist, der im Laufe eines Jahres mindestens einmal in einem Spital behandelt wurde.

Gemäss dem GMM-Monitoring haben Personen mit muslimischen Glaubenshintergrund ein rund doppelt so hohes Risiko (Odds Ratio²⁵) für eine Spitalbehandlung innerhalb eines Jahres als Nicht-Muslime; der Befund ist auch statistisch signifikant (vgl. Tabelle 10).

²⁵ Odds Ratio, Lesebeispiel: OR=2.14 bei muslimischen Männern → muslimische Männer werden im Vergleich zu nicht-muslimischen Männern innerhalb eines Jahres rund zweimal häufiger in ein Spital eingewiesen.

Tabelle 10: Risiko für eine Spitalbehandlung innerhalb von zwölf Monaten für Muslime im Vergleich zu Nicht-Muslimen

Spitalbehandlung	Muslimische Männer	Muslimische Frauen
Stationär	2.14 (1.25-3.61)	1.91 (1.16-3.13)
ambulant	1.83 (1.10-3.05)	2.32 (1.48-3.65)

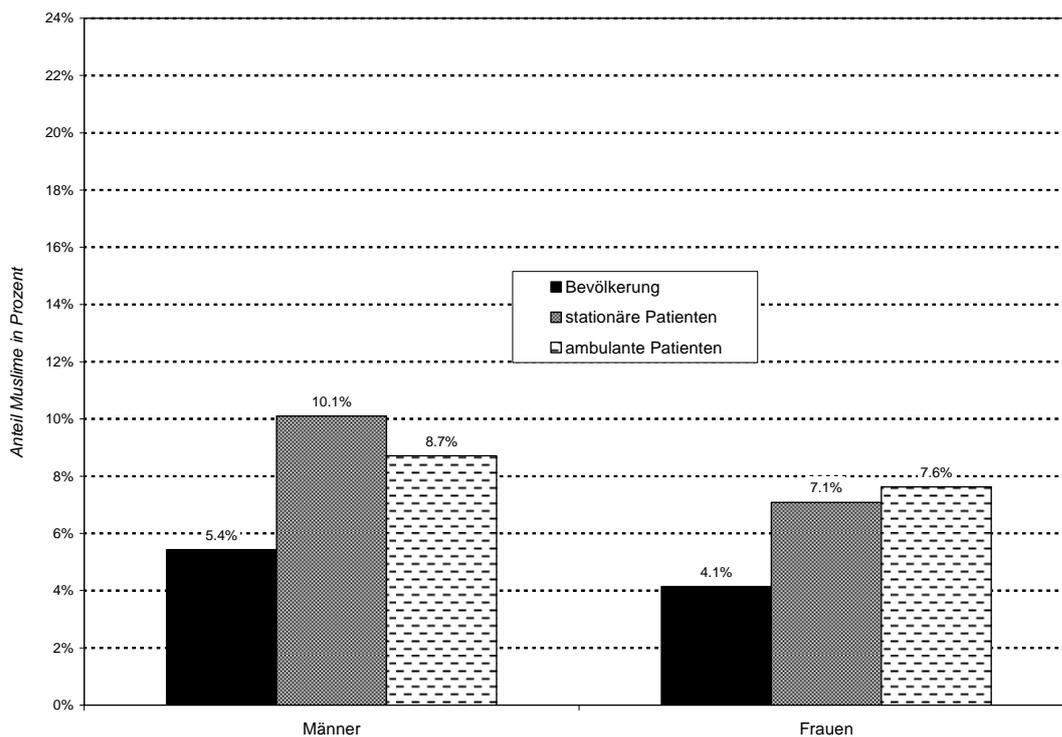
Zellen: Odds Ratios, in Klammern 95%-Vertrauensintervall

Daten für den Kanton Zürich; N=1918

Quelle: Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung GMM, 2004

Aufgrund dieser Angaben lässt sich nun schätzen, wie hoch der Anteil von Musliminnen und Muslimen unter den Spitalpatienten/innen im Kanton Zürich sein dürfte²⁶. Die Abbildung 10 und Abbildung 11 geben die Resultate dieser Schätzung nach Altersgruppen und nach Geschlecht wieder; wobei neben stationären auch ambulante Spitalbehandlungen berücksichtigt sind.

Abbildung 10: Anteil Muslime/innen in der Bevölkerung und unter Spitalpatienten/innen nach Geschlecht, Kanton Zürich, 15-74 Jährige



Quelle: Schätzung aufgrund Volkszählung 2000 und GMM 2004 für den Kanton Zürich

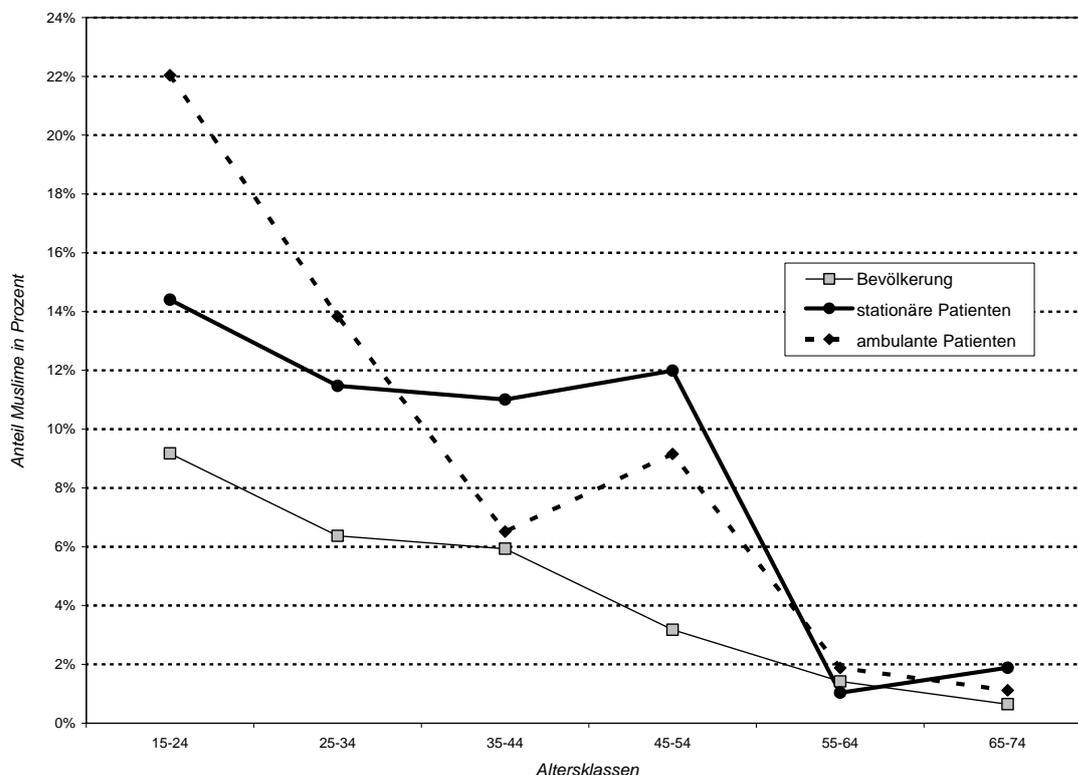
²⁶ Die Schätzung des Anteils von Muslimen unter den Spital-Patienten/innen erfolgte mit folgender Gleichung:

$$m_p = \frac{(p_m * (b_m * b))}{((p_{nm} * (b_{nm} * b)) + (p_m * (b_m * b)))}$$

Wobei gilt: m_p =Anteil Muslime unter Patienten; p_m =Anteil Patienten unter Muslimen (GMM); p_{nm} =Anteil Patienten unter Nicht-Muslimen (GMM); b_m =Anteil Muslime in Bevölkerung (VZ 2000); b_{nm} =Anteil Nicht-Muslime in Bevölkerung (VZ 2000); b =Anz. Einwohner im Kanton, Gesamtbevölkerung (VZ 2000)).

Aufgrund dieser Schätzung ist zu erwarten, dass der Anteil von Muslimen/innen unter Spitalpatienten/innen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erhöht ist (Abbildung 10) und zwar ausgeprägter bei den Männern (10% stationärer Patientenanteil vs. 5% Bevölkerungsanteil) als bei den Frauen (7% stationärer Patientenanteil vs. 4% Bevölkerungsanteil).²⁷

Abbildung 11: Anteil Muslime/innen in der Bevölkerung und unter Spitalpatienten/innen nach Altersgruppen, Kanton Zürich, 15-74 Jährige



Quelle: Schätzung aufgrund Volkszählung 2000 und GMM 2004 für den Kanton Zürich

Bei der Differenzierung nach Altersgruppen zeigen sich markantere Unterschiede (Abbildung 4): Besonders bei Personen jüngeren und mittleren Alters (15-54 Jährige) ist der Anteil von Muslimen/innen unter den Spitalpatienten/-patientinnen im Vergleich zur Bevölkerung deutlich erhöht, wobei er bei den 15-24 Jährigen ambulanten Patienten besonders ausgeprägt ist (stationär: 14%; ambulant: 22%; Gesamtbevölkerung: 9%). Bei den älteren Patienten/innen (über 55 Jahre) weicht der Anteil der Muslime/innen hingegen nur geringfügig vom Anteil in der Bevölkerung ab.

Die hier präsentierten Befunde sind mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen; sie dürften sich eher zur Wiedergabe von Trends (über Altersgruppen und Geschlechter), weniger aber zur präzisen Festlegung der tatsächlichen Zahl von muslimischen Patienten/innen in den Spitälern des Kantons Zürich eignen. Dies hat v.a. zwei Gründe, die mit der Ermittlung des Hospitalisierungsfaktors auf der Grundlage des GMM-Surveys zu tun haben:

²⁷ Würde man ausserdem annehmen, dass der Anteil Muslime in der Bevölkerung zwischen den Jahren 2000 und 2007 linear weiter gewachsen ist wie zwischen 1990 und 2000, so wäre 2007 ein Bevölkerungsanteil von durchschnittlich 7.1 Prozent Muslime (Männer: 7.3%, Frauen: 5.1%) und ein entsprechend erhöhter stationärer muslimischer Patientenanteil von 11.6 Prozent (Männer: 13.6%, Frauen: 9.6%) und ein ambulanter Anteil von 11.0% zu erwarten (Männer: 11.8%, Frauen: 10.3%).

- Selektionseffekt: Die Stichprobe der Muslime im GMM-Survey bildet die Population der Muslime in der Schweiz nicht völlig repräsentativ ab. Befragt wurden Muslime folgender Herkunftsnationen: Bosnien, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien, Türkei, Sri Lanka. Diese Nationalitäten umfassen rund 75 Prozent der Muslime in der Schweiz; nicht vertreten in dieser Stichprobe sind insbesondere Muslime mit Schweizer Pass (rund 14% im Kanton Zürich) sowie aus afrikanischen und asiatischen Ländern.
- Stichprobenfehler: Die Daten sind mit einer gewissen Unschärfe behaftet, da es sich nur um eine Stichprobe und nicht um eine Vollerhebung handelt. Im Kanton Zürich wurden insgesamt N=212 Personen mit muslimischem Glaubenshintergrund befragt.

5.2.1.4 Fazit

- Aufgrund der internen Statistiken von acht Akutspitälern des Kantons beträgt der Anteil der Muslime unter den behandelten Patienten/innen im Durchschnitt rund sieben Prozent und ist damit annähernd gleich hoch wie in der Bevölkerung. Allerdings gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Spitälern.
- Dagegen lässt eine Schätzung muslimischer Patientenzahlen auf der Grundlage der Volkszählung und einer Studie zur Gesundheit der Migrationsbevölkerung einen erhöhten Anteil von Muslimen unter Spitalpatienten/innen erwarten. Besonders ausgeprägt ist dies unter jungen Patienten/innen (15-25 Jährige), wo mit bis zu einem Viertel von Patienten (ambulante Behandlungen) muslimischer Herkunft zu rechnen ist.
- Diese unterschiedlichen Befunde können eine Folge dessen sein, dass beim Schätzverfahren eine Beschränkung auf Akutbehandlungen nicht möglich war und deshalb alle Spitalbehandlungen berücksichtigt werden mussten. Ausserdem fehlen Daten zur Häufigkeit von Hospitalisierungen muslimischer Personen mit Schweizer Pass. Zu beachten ist auch, dass bei den spitalinternen Statistiken möglicherweise nicht alle Patienten/innen ihren Glaubenshintergrund angegeben haben. Die Annahme scheint deshalb plausibel, dass die Spitalstatistik die Zahl muslimischer Patientinnen und Patienten eher unter- und das hier angewandte Schätzverfahren diese überschätzt.
- Deshalb können aufgrund der schwierigen Datenlage keine genauen Aussagen zur Häufigkeit muslimischer Patienten/innen in den Spitälern des Kantons gemacht werden. Indessen können Trends angezeigt werden. So dürfte unter jungen und männlichen Patienten/innen der Anteil von Muslimen im Vergleich zur Bevölkerung erhöht sein. Dementsprechend ist anzunehmend, dass neben der Bevölkerungsstruktur im Einzugsgebiet eines Spitals auch die Geschlechts- und insbesondere die Altersverteilung der Patienten/innen eine Rolle spielt für den konkreten Muslimanteil.

5.2.2 Bedürfnisse muslimischer Patienten/innen

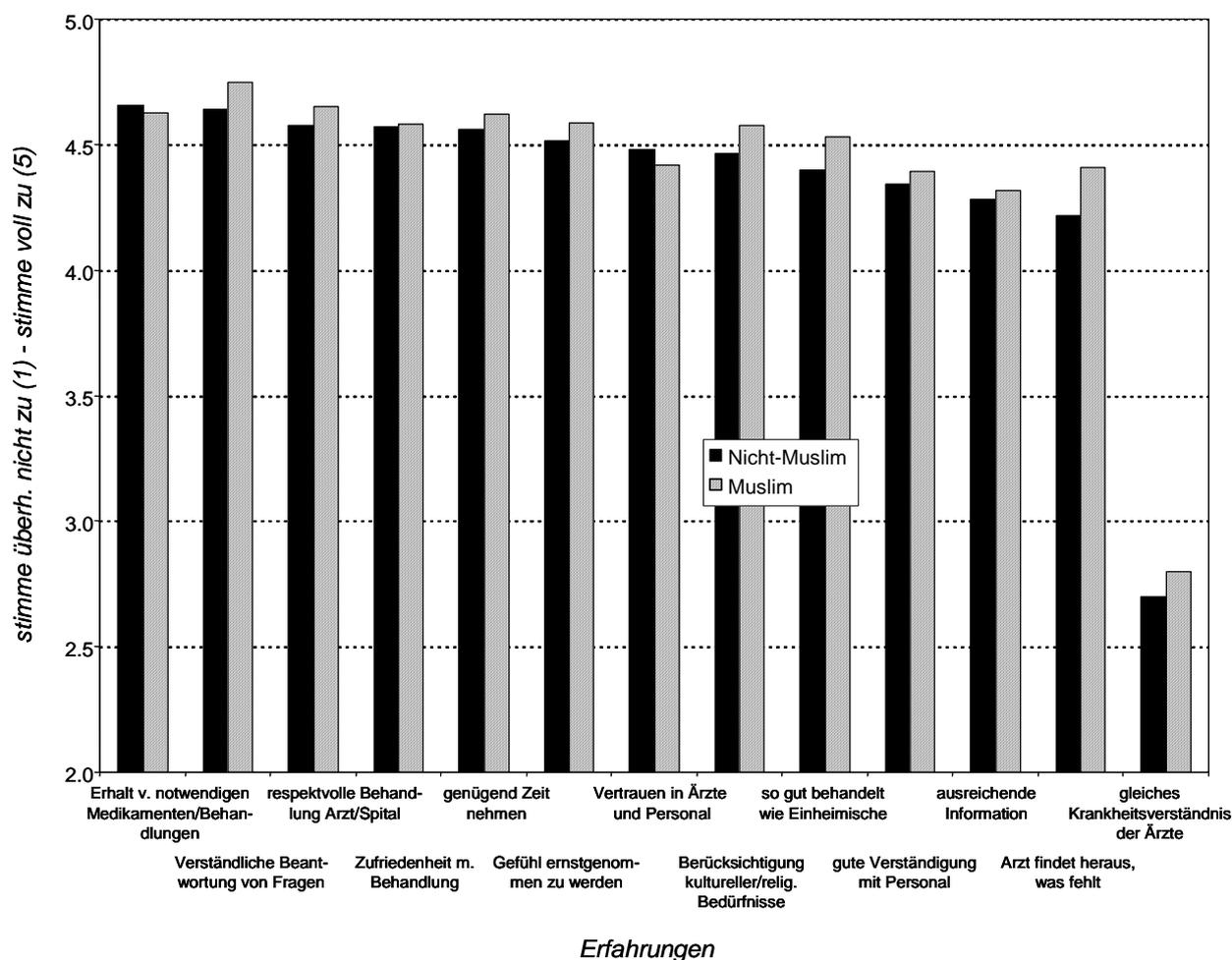
5.2.2.1 Erfahrungen mit dem Schweizer bzw. kantonalen Gesundheitswesen

Bei den folgenden Befunden (Kapitel 5.2.2) ist zu beachten, dass sich diese nicht auf Erfahrungen als Patient/in in Akutspitälern beschränken, sondern umfassender alle Erfahrungen mit dem kantonalen Gesundheitswesen betreffen.

Die im Rahmen der GMM-Studie (s.o. Kapitel 5.1.4.4) befragten muslimischen Migranten/innen berichten insgesamt sehr positiv über ihre Erfahrungen mit dem Gesundheitswesen im Kanton, indem sie i.d.R. bei 13 positiv formulierten Aussagen eine hohe Zustimmung abgeben (vgl. Abbildung 12).

Dennoch zeigen sich gewisse Unterschiede der Bewertung. Sehr positiv beurteilt wurden Aspekte wie: Erhalt notwendiger Behandlungen/Medikamente, verständliche Beantwortung von Fragen, respektvolle Behandlung.

Abbildung 12: Zustimmung zu verschiedenen Erfahrungen mit dem Schweizer Gesundheitswesen



Teilstichprobe Kt. Zürich, nur Migranten/innen, N=1'918

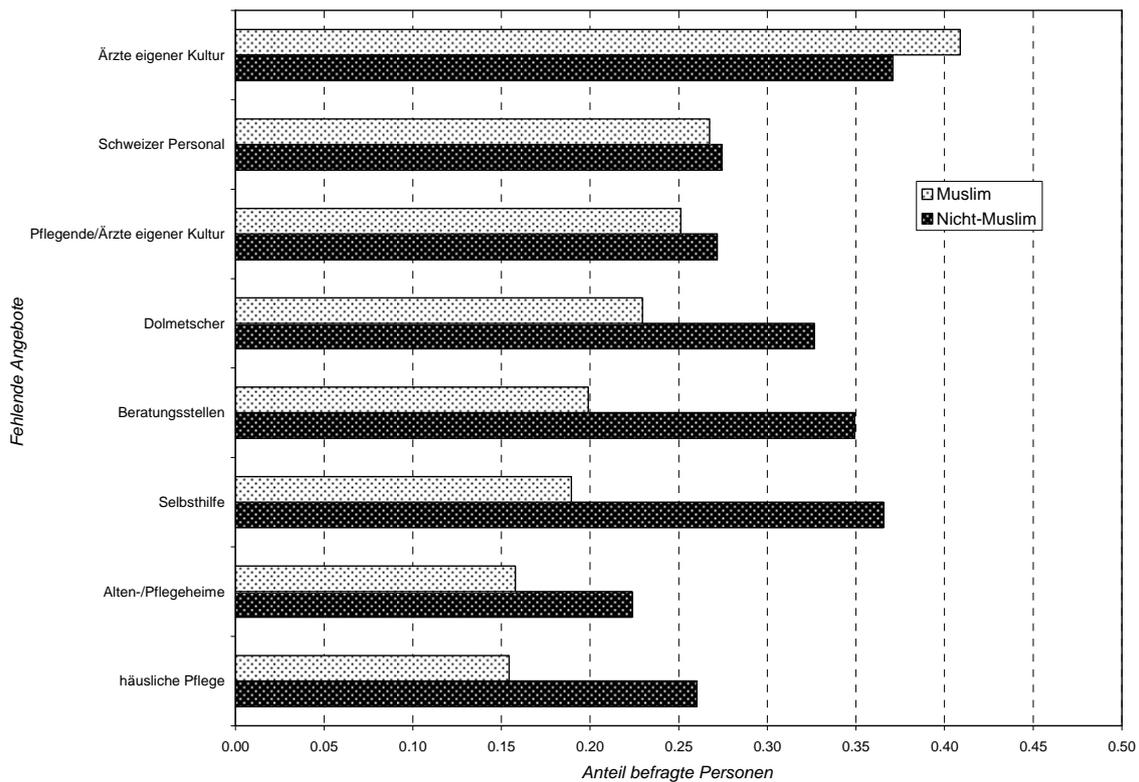
Quelle: GMM 2004

Etwas geringer – aber immer noch hoch – fällt die Zustimmung bei vier Themen aus: Verständigung mit dem Pflegepersonal, ausreichende Information, diagnostischer Erfolg des Arztes („Arzt findet heraus, was fehlt“).

Eindeutig am wenigsten Zustimmung erhält die Aussage, dass Ärzte/innen in der Schweiz *nicht* "anders denken über Krankheit als die Menschen im Herkunftsland" der Familie der Befragten.

5.2.2.2 Verfügbare Orientierungshilfen: Defizite

Die Untersuchungsteilnehmenden wurden nach insgesamt acht Angeboten gefragt, welche einem als Patient/in die Orientierung im Gesundheitswesen erleichtern können; die Teilnehmenden wurden gefragt, inwieweit ihnen diese Angebote fehlen (Abbildung 13).

Abbildung 13: Fehlende Angebote der Orientierungshilfe als Patient/in

Teilstichprobe Kt. Zürich, nur Migranten/innen, N=1'918

Quelle: GMM 2004

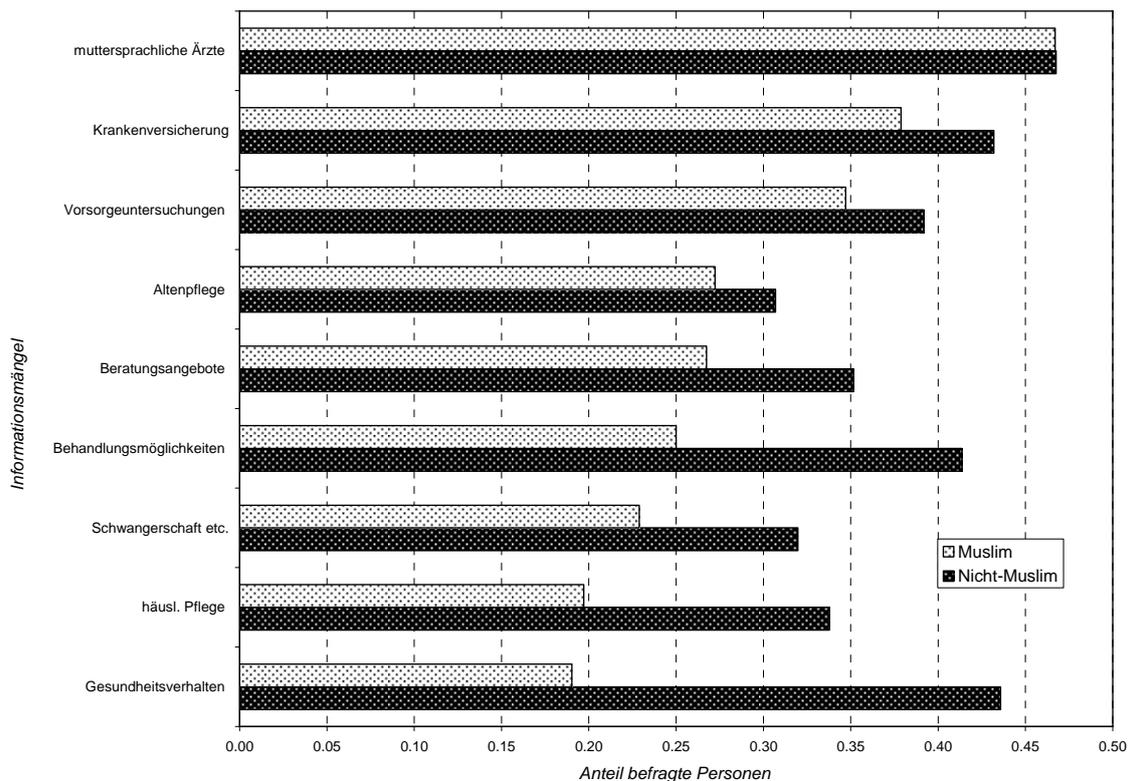
Am meisten bemängelt wird sowohl von muslimischen als auch nicht-muslimischen Migranten/innen die fehlende Möglichkeit der Behandlung durch Ärzte/innen aus dem eigenen Kulturkreis (Muslime/innen: 41% der Nennungen). Ebenfalls relativ oft genannt wird von Muslimen/innen die Betreuung durch Pflegende aus dem eigenen Kulturkreis (25%) oder durch Schweizer Pflegende, die mit dem Islam vertraut sind (27%). Etwas mehr als ein Fünftel (23%) der Muslim/innen vermisst ausserdem professionelle Übersetzer bei der Kommunikation mit Ärzten/innen und Pflegenden. Von geringerer Bedeutung ist das Angebot an ambulanten Pflegekräften aus dem eigenen Kulturkreis und Alten-/Pflegeheime spezifisch für Migranten/innen.

Weiter zeigen sich zwischen Migranten/innen mit muslimischer und nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit bei der Bewertung zweier Angebote signifikante Unterschiede: bei der (fehlenden) Verfügbarkeit von gesundheitlichen Beratungsstellen (Muslime/innen: 20%; Nicht-Muslime/innen: 35%) und von Selbsthilfegruppen (Muslime/innen: 19%; Nicht-Muslime/innen: 37%), die von nicht-muslimischen Migrant/innen kritischer bewertet werden.

5.2.2.3 Verfügbare Informationsmittel: Defizite

Neben der Bewertung von Orientierungshilfen wurde auch nach konkreten muttersprachlichen Informationsmitteln gefragt, wobei neun Aspekte angeboten wurden.

Abbildung 14: Fehlende muttersprachliche Information zu ausgewählten Gesundheitsthemen



Teilstichprobe Kantons Zürichs, nur Migranten/innen, N=1'918

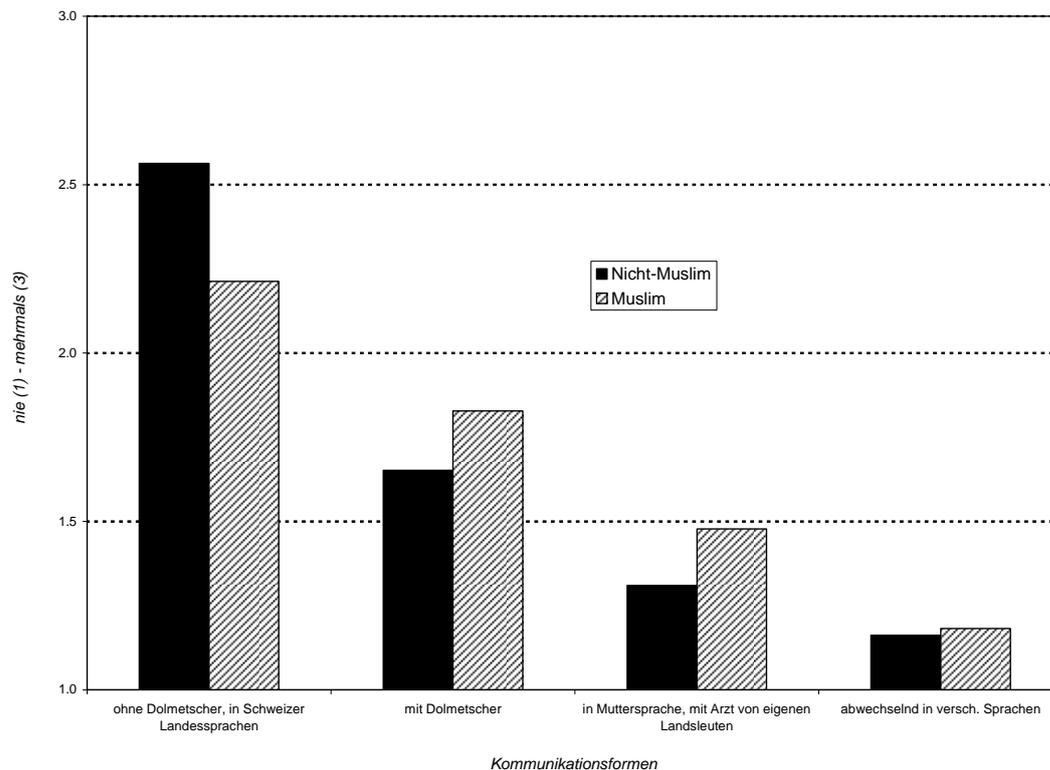
Quelle: GMM 2004

Am meisten vermissen die Befragten muttersprachliche Informationen zu drei Aspekten (Abbildung 14): der Verfügbarkeit von Ärzten/innen, welche die eigene Sprache sprechen (Muslime: 47%), Leistungen und Tarife der Krankenversicherung (Muslime: 38%) und dem Angebot an Vorsorgeuntersuchungen (Muslime: 35%). Aber auch Informationsangebote, die weniger bemängelt werden (z. B. Informationen zu häuslicher Pflege), werden noch rund von einem Fünftel der Befragten als defizitär bewertet.

Einige Informationsangebote werden von Nicht-Muslimen deutlich schlechter beurteilt als von Muslimen, nämlich Informationen zu: Gesundheitsverhalten (z. B. Ernährung, Sport), Behandlungsmöglichkeiten bei bestimmten Erkrankungen und Angeboten der ambulanten Pflege zu Hause.

5.2.2.4 Bedeutung von Dolmetschern

Die Verfügbarkeit von professionellen Dolmetschern wird von einigen Befragten bemängelt (s.o. Abbildung 15). Die Kommunikation mit dem Arzt oder der Ärztin erfolgt denn auch am häufigsten ohne Dolmetscher auf Deutsch (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 15: Bedeutung von Dolmetschern in der Kommunikation mit Arzt/Äztin

Teilstichprobe Kt. Zürich, nur Migranten/innen, N=1'918

Quellen GMM 2004

Rund drei Viertel (76%) der nicht-muslimischen und etwas mehr als die Hälfte (57%) der muslimischen Migrant/innen geben an, schon mehrmals Gespräche mit dem betreuenden Arzt auf Deutsch, ohne Dolmetscher geführt zu haben. Aber auch Dolmetscher werden eingesetzt: So unterstützten Dolmetscher den Austausch mit dem Arzt mindestens einmal bei rund der Hälfte (48%) der Muslime und bei einem Drittel (36%) der Nicht-Muslime.

5.2.2.5 Fazit

Die im Rahmen des GMM befragten muslimischen Migranten bewerten ihre Erfahrungen mit dem Gesundheitswesen im Kanton Zürich insgesamt als positiv.

Es zeigen sich aber auch kritische Aspekte: Diese betreffen besonders die Kommunikation/Verständigung mit den medizinischen Fachpersonen (Pfleger, Ärzte/innen) und die Einbettung bzw. Repräsentanz der eigenen Kultur im Gesundheitswesen und damit auch der Religion als Teil der Kultur. So wünschen sich viele muslimische Migranten/innen (je nach Aspekt zwischen 25-40%) eine Betreuung durch Fachpersonen, von denen ein Verständnis für die kulturspezifischen Bedürfnisse der Patienten/innen zu erwarten ist, indem sie entweder selbst aus dem gleichen Kulturkreis stammen oder aber über entsprechende Erfahrung verfügen.

Dolmetschende können eine Brückenfunktion zwischen den Kulturen wahrnehmen. Rund die Hälfte der befragten Muslime/innen hat schon die Unterstützung von Dolmetschenden im Gesundheitswesen in Anspruch genommen. Dennoch findet das Gespräch mit dem betreuenden Arzt in vielen Fällen auch ohne Dolmetscher/in auf Deutsch statt.

5.2.3 *Berührungspunkte zwischen muslimischen Patienten/innen und Spitalpersonal*

5.2.3.1 Allgemeine Aspekte

Geringer Problemdruck aus Sicht der Spitalfachpersonen

Eine wesentliche Bilanz der durchgeführten Interviews lautet: Aus der Sicht der Spitalmitarbeitenden steht Religion im Spitalalltag eher im Hintergrund. Zwar werden die Mitarbeitenden immer wieder mit bestimmten religiös motivierten Bedürfnissen und Eigenheiten konfrontiert, diese stellen aber aus Sicht der Fachpersonen keine Probleme oder Konfliktbereiche dar.

Die befragten Spitalmitarbeitenden gaben an, dass sie relativ häufig Patienten/innen muslimischen Glaubens betreuen. Die meisten der befragten Fachpersonen sahen jedoch wenig Berührungspunkte mit der Religionsausübung von Patienten/innen. Eigentliche Probleme im Umgang mit muslimischen Patienten/innen wurden kaum gesehen. Bestimmte religiöse Bedürfnisse seien zwar vorhanden (z. B. hinsichtlich Ernährung), diese seien jedoch nicht spezifisch muslimisch und würden auch keine Konfliktbereiche darstellen.

Das Spitalpersonal zeigte im Allgemeinen eine offene Haltung gegenüber muslimischen Patienten/innen, die sich darin äusserte, dass die befragten Spitalmitarbeitenden betonten, dass für sie der Mensch im Zentrum stehe, die Religionszugehörigkeit für sie hingegen nicht wichtig sei und sie oft gar nicht wüssten, welcher Religion jemand angehöre. Äusserungen, die auf Vorurteile oder eine negative Haltung gegenüber Muslim/innen oder dem Islam schliessen lassen, kamen nur ganz vereinzelt vor.

Bedeutung von sprachlichen Barrieren

Demgegenüber wurden in den Gesprächen deutlich, dass sprachliche Barrieren und Kommunikationsschwierigkeiten im Spitalalltag weit dringlichere Probleme darstellen als religiöse oder kulturelle Anliegen. So berichteten alle interviewten Spitalmitarbeitenden, dass Verständigungsschwierigkeiten ein grosses Problem im Spitalalltag darstellten. Sehr häufig seien sie auf Übersetzungen angewiesen, in den seltensten Fällen würde dabei jedoch auf professionelle Dolmetscher/innen oder interkulturelle Vermittler/innen zurückgegriffen. Vielmehr werden häufig Angehörige oder das spitalinterne Personal beigezogen. Die Spitalmitarbeitenden berichteten, dass sie bei vielen muslimischen Patienten/innen mit Sprachschwierigkeiten konfrontiert seien, was sie allerdings als allgemeines Problem bei Patienten/innen mit Migrationshintergrund werteten.

Unterschiede nach Spitalabteilung

Die Befunde der Interviews weisen darauf hin, dass die Mitarbeitenden je nach Spitalabteilung mit unterschiedlichen Aspekten der Pflege muslimischer Patienten/innen in Berührung kommen. So ist die Betreuung durch gleichgeschlechtliches Personal zwar in allen Abteilungen ein Thema, besonders aber in der Frauenklinik. In vielen der untersuchten Abteilungen (z. B. Rheumatologie, Frauenklinik) hat das Personal gar nicht und oder nur sehr selten mit sterbenden Patienten/innen zu tun. Die Notfallstation scheint aufgrund des besonderen Kontextes (u. a. kurzer Kontakt mit Patienten/innen, schnelle Behandlung) ein Spezialfall darzustellen: viele Aspekte, die im Zusammenhang mit der Religionszugehörigkeit relevant sein könnten, sind dort kaum bedeutsam, wie z. B.: Gebet, Hygiene, Rituale rund um das Sterben und den Tod, Fasten u.s.w.

Im Bezug auf den beruflichen Hintergrund der Spitalfachpersonen lassen sich kaum Unterschiede feststellen. Allgemein lässt sich aber feststellen, dass Pflegenden näher am Patienten bzw. an der Patientin sind und dadurch auch mehr mit religiösen Bedürfnissen in Berührung

kommen. Keine Unterschiede in den relevanten Themen ergaben sich zwischen den beiden untersuchten Spitälern.

5.2.3.2 Spezifische Themen der Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu möglichen Berührungspunkte zwischen Spitalbetrieb und der Glaubensausübung von muslimischen Patienten/innen dargelegt. Es handelt sich um insgesamt elf Themenbereiche, die aufgrund ihrer potenziellen Relevanz in den Interviews mit den Spitalfachpersonen angesprochen wurden.

Gebet

Für die Spitalmitarbeitenden war der Bereich rund um das Gebet kein grosses Thema. Die Hälfte der interviewten Personen habe noch nie erlebt, dass eine muslimische Patientin oder ein muslimischer Patient gebetet hätte. Die anderen berichteten, dass hin und wieder Patienten/innen oder Angehörige beten, wobei immer ein Raum zur Verfügung gestellt werden konnte, wenn dies gewünscht wurde. Allgemein werden die Spitalmitarbeitenden kaum nach einem Ort für das Gebet gefragt und keiner der befragten Personen hat je erlebt, dass sich muslimische Patienten/innen nach einem (neutralen) Andachtsraum erkundigen würden.

Die Ansichten der Muslim/innen waren unterschiedlich. Eine Person betrachtete das Gebet als ein Bedürfnis, konnte aber über die Situation in den Spitälern nichts aussagen. Zwei Personen waren der Meinung, dass die Räumlichkeiten kaum ein Problem darstellten, da Räume vorhanden seien bzw. das Gebet an jedem sauberen Ort gemacht werden könne. Einer dieser beiden Personen konnte sich jedoch gut vorstellen, dass einige Muslim/innen Hemmungen haben das Gebet zu verrichten. Für zwei Personen stellt das Gebet ein zentrales Thema dar. Sie waren der Meinung, dass es für viele muslimische Patienten/innen ein grosses Bedürfnis sei, einen ruhigen Ort für das Gebet zu haben. Viele würden sich nicht getrauen danach zu fragen und hätten Hemmungen, das Gebet im Krankenzimmer oder im Aufenthaltsraum zu verrichten. Zudem kritisierten sie, dass die Spitäler nicht aktiv über vorhandene Räume informieren. Sie würden es begrüssen, wenn die Patienten/innen verstärkt aktiv angesprochen und informiert würden, um vorhandene Hemmungen abzubauen und vorhandene Bedürfnisse in diesem Bereich abzudecken.

Hygiene

Mit Ausnahme einer Person waren Fragen rund um die rituelle Waschung und Hygiene im Spitalalltag bisher kein Thema für die Spitalmitarbeitenden. Viele waren sich den möglichen Bedürfnissen in diesem Bereich nicht bewusst. Aus Sicht der Spitalmitarbeitenden sollte dies aber kein Problem darstellen, da genügend Waschmöglichkeiten vorhanden seien.

Die muslimischen Interviewpartner/innen bestätigten, dass die Waschmöglichkeiten im Spital ausreichend seien und sahen in diesem Bereich auch keine Probleme.

Keiner der Interviewpartner/innen hatte Erfahrungen mit bettlägerigen muslimischen Patienten/innen.

Fasten

Die Spital-Mitarbeitenden wurden mit einer Ausnahme noch nie damit konfrontiert, dass Patienten/innen das Fasten im Fastenmonat Ramadan einhalten möchten. Nur eine Mitarbeiterin einer Frauenklinik erzählte, dass sie schon zwei bis drei Frauen betreut hätte, die vor der Geburt gefastet haben, wobei eine davon auch nach der Geburt das Essen erst nach Sonnenuntergang wollte. Gemäss ihrer Erfahrung verlief die Geburt bei diesen Frauen eher schwierig, da diese Frauen aufgrund des Fastens schon vor der Geburt entkräftet gewesen wären. Probleme aufgrund der Verweigerung von Infusionen oder Medikamenten hätte sie nie erlebt. Von

anderen Abteilungen hätte sie aber gehört, dass es diesbezüglich schon Schwierigkeiten gegeben habe. Vom Spitalablauf her sollte es gemäss den Befragten aber durchaus möglich sein, dass Essen früher bzw. später zu erhalten.

Die muslimischen Interviewpartner/innen hatten ebenfalls noch nie erlebt, dass Muslim/innen im Spital fasten möchten. Sie machten alle darauf aufmerksam, dass Kranke, Schwangere und stillende Frauen und andere Personen, deren Gesundheitszustand stark beeinträchtigt ist, von der Fastenpflicht ausgenommen seien.

Ernährung, Speiseregeln

Die Spitalseite sah im Bereich Ernährung grundsätzlich kein Problem. Beim Eintritt würden diesbezügliche Wünsche der Patienten/innen aufgenommen. Sehr häufig wünschen muslimische Patienten/innen kein Schweinefleisch, was immer und ohne Probleme gewährleistet werden könne. Keiner der Befragten hat je erlebt, dass Patienten/innen den Wunsch nach „halal“ (geschächtetem) Fleisch geäussert hätten – die meisten würden auch Fleisch essen, welches nicht geschächtet ist. Patienten/innen, die kein Fleisch möchten, könnten das vegetarische Menü wählen.

Die muslimischen Befragten bestätigten alle, dass es ohne Probleme möglich sei, Essen ohne Schweinefleisch und Alkohol zu erhalten. Einige Muslime würden sich jedoch nicht getrauen, ihre Speiseregeln zu kommunizieren. Weiter sei es für Muslime, die die Sprache nicht beherrschen und die Essgewohnheiten in der Schweiz nicht kennen, manchmal schwierig zu wissen, ob eine bestimmte Mahlzeit (z. B. Fleischkäse) Schweinefleisch oder Alkohol beinhaltet oder nicht. Nicht in allen Spitälern würde dies auf der Speisekarte vermerkt. Für Patienten/innen, die kein Fleisch essen möchten, sei es möglich, Fisch oder vegetarisch zu bestellen. Zwei der befragten muslimischen Personen würden es positiv werten, wenn Spitäler zumindest einmal in der Woche ein „halal“-Essen anbieten würden, schliesslich könnten jüdische Patienten/innen auch eine koschere Mahlzeit bestellen. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass koschere Mahlzeiten extern bestellt werden müssen – die zusätzlichen Kosten müssen die Patienten/innen übernehmen.

„haram“-Medikamente

Für die Spital-Mitarbeitenden waren sogenannte „haram“-Medikamente (d.h. Medikamente, welche Alkohol beinhalten oder aus Schweinerzeugnissen hergestellt werden), nie ein Thema. Keine der befragten Personen wurde jemals von muslimischen Patienten/innen diesbezüglich angesprochen. Einigen war die mögliche Problematik unbekannt. Zwei Personen wiesen darauf hin, dass die meisten Arzneimittel heutzutage sowieso synthetisch hergestellt würden.

Von muslimischer Seite berichteten zwei der insgesamt fünf befragten Personen, dass einige wenige muslimische Patienten/innen nachfragen würden. Beide haben erlebt, dass es im Zusammenhang mit alkoholhaltigen Vitamin D-Tropfen, die Säuglinge im Spital verabreicht bekommen, zu einem Thema wird. Ein alternatives Präparat sei vorhanden, müsse aber gemäss einer Interviewpartnerin selber bezahlt werden. Dem Vertreter der muslimischen Organisation waren hinsichtlich dieses Themas auch keine Probleme bekannt. Aus religiöser Sicht dürften solche Arzneimittel eingenommen werden, eine eher konservativere Schule des Islams sage aber, dass solche Präparate von einem muslimischen Arzt verschrieben werden müssen, um sicherzugehen, dass es wirklich keinen Ersatz dafür gäbe.

Schamgefühl

Die Interviews zeigten, dass das Schamgefühl bei muslimischen Patienten/innen ein zentrales Thema ist. Die Mehrheit der Spitalmitarbeitenden bestätigte, dass muslimische Patienten/innen häufiger als andere Frauen den Wunsch haben von einer Frau untersucht und ge-

pflegt zu werden. Bei muslimischen Männern komme dies auch immer wieder vor, wenn auch weniger häufig. Nur eine Person berichtete, dass sie noch nie erlebt hätte, dass dieser Wunsch geäußert wurde. Auf ihrer Abteilung würde jedoch darauf geachtet, dass intimere Handlungen allgemein durch eine gleichgeschlechtliche Person durchgeführt werden. Eine Pflegefachfrau gab an, dass dieses Bedürfnis nicht muslimspezifisch sei sondern dass z. B. auch ältere Frauen bei intimen Waschungen eine Frau bevorzugen würden. Die Spitalmitarbeiterinnen sagten, dass dem Wunsch in den meisten Fällen Rechnung getragen werden könne. Auch in den Frauenkliniken, wo dies ein zentrales Thema darstellt, könne dies gewährleistet werden, da dort jeweils auch viele Ärztinnen arbeiten. Nur in der Nacht oder an den Wochenenden könne eine gleichgeschlechtliche Behandlung und Betreuung nicht immer garantiert werden. Eine Mitarbeitende auf einer Wöchnerinnenstation erläutert, dass auf ihrer Abteilung Frauen mit gleichem kulturellem Hintergrund zusammengelegt werden. Dadurch könnten auch die Bedürfnisse hinsichtlich Intimsphäre (z. B. beim Stillen) besser erfüllt werden.

Auch von der muslimischen Seite her wurde die Bedeutung dieser Thematik unterstrichen. Die Befragten bestätigten, dass eine gleichgeschlechtliche Behandlung und Betreuung in den Spitälern meistens gewährleistet werden kann, wenn die Frauen (oder auch Männer) diesen Wunsch äussern. Eine Person erwähnte jedoch, dass es in einigen Frauenkliniken als Allgemeinversicherte nicht immer möglich sei von einer Ärztin behandelt zu werden, weshalb viele Musliminnen in Spitälern gebären würden, von denen sie wissen, dass sie eine Ärztin bekommen können. Ein Problem könne auch sein, dass die Frauen sich nicht getrauen danach zu fragen. Gemäss einer Person komme es ab und zu auch zu Missverständnissen und Missmut, weil der Wunsch aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse z. T. unhöflich überkommt.

Der Aspekt des Schamgefühls betrifft allerdings nicht nur Patienten/innen sondern auch Mitarbeiter/innen mit muslimischem Glaubenshintergrund. Eine der befragten muslimischen Frauen, welche in der Pflege arbeitet, berichtete, dass es für sie ein grosses Problem sei, wenn sie männliche Patienten/innen waschen müsse, sie hätte sich aber in all den Jahren nicht getraut, dies gegenüber ihren Vorgesetzten zu erwähnen.

Krankenbesuche

Alle Befragten, sowohl von Spital- wie auch von muslimischer Seite, bestätigten, dass muslimische Patienten/innen relativ viel Besuch haben und dies zu Konflikten mit dem Personal oder Mitpatienten/innen führen könne. Die Spitalmitarbeitenden wiesen aber darauf hin, dass das nicht nur bei Muslimen, sondern auch bei anderen Personen mit Migrationshintergrund oft der Fall sei. Gemäss den Spitalmitarbeitenden würden die vielen Besuche manchmal den Arbeitsablauf der Pflegenden behindern, andererseits könne es für die Mitpatienten/innen aber auch für die Patienten/innen selber ermüdend und belastend sein. Hier einen Kompromiss zu finden, sei manchmal anspruchsvoll – meist lasse sich aber im Gespräch eine Lösung finden. Meistens werden die Leute gebeten in die Cafeteria oder in den Aufenthaltsraum zu gehen. Eine Person, welche in der Frauenklinik arbeitet, berichtete, dass allgemein auf ihrer Abteilung geschaut wird, dass Patientinnen aus dem gleichen Kulturkreis – wenn möglich – zusammengelegt werden, damit sie ihre Gewohnheiten und Gepflogenheiten spannungsfrei leben könnten. Dadurch könnten auch Konflikte im Zusammenhang mit Besuchen vermieden werden.

Wenngleich Krankenbesuche immer wieder zu Konflikten führen, so nahm ein Teil der Spitalmitarbeitenden die vielen Besuche als positiv war. Sie wiesen darauf hin, dass die Besuche für Patienten/innen aus bestimmten Kulturkreisen für das Wohlbefinden sehr wichtig sind.

Entscheidungsfindung

Die Erfahrungen und Ansichten hinsichtlich der Entscheidungsfindung zwischen Mann und Frau waren unterschiedlich. Unter den Spitalmitarbeitenden gaben einige an, dass sie bei muslimischen Patientinnen ab und zu das Gefühl hätten, dass der Mann sprechen und auch entscheiden würde. Die Mehrheit teilte diese Erfahrung nicht. Die Männer seien zwar oft dabei und würden übersetzen, weil sie meist über bessere Deutschkenntnisse verfügten als die Frauen. Dass die Männer aber entscheiden würden oder sich ausgeschlossen fühlten, wenn die Ärzte/innen oder Pflegende mit der Patientin allein sprechen, könnten sie nicht bejahen.

Auch die muslimische Seite war nicht der Meinung, dass der Mann für die Frau sprechen oder entscheiden würde. Im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess erläuterte der Vertreter der muslimischen Organisation jedoch, dass die Angehörigen in muslimischen Gesellschaften z. B. gerade bei der Diagnosestellung stärker einbezogen würden. Die Offenheit, mit der Ärzte/innen in westlichen Gesellschaften auch schwere Erkrankungen mitteilen würden, sei für viele Muslime/innen ungewohnt und z.T. erschreckend. Vielfach würden in islamischen Kulturen die Ärzte/innen zuerst mit den Angehörigen sprechen, die dann versuchen, dem oder der Betroffenen die Diagnose möglichst schonend beizubringen.

Knabenbeschneidung

Beschneidung war kein zentrales Thema in den Interviews. Von den Spitalarbeitenden hatte nur eine Befragte Erfahrungen in diesem Bereich. So würden sie in der Frauenklinik immer wieder mal damit konfrontiert, dass Muslime die Beschneidung sofort nach der Geburt machen möchten. In der Schweiz würde dies aber erst etwas später und dann im Kinderspital durchgeführt.

Die Interviews mit den muslimischen Interviewpartner/innen zeigten, dass der Zeitpunkt der Beschneidung kulturell sehr unterschiedlich ist. Bei den einen wird sie im Säuglingsalter durchgeführt, bei anderen erst später im Alter von sieben Jahren oder älter. Sie bestätigten, dass die Beschneidung im Kinderspital oder von Hausärzten durchgeführt werden kann, dass sie aber häufig auch ausserhalb des Spitals gemacht wird.

Sterben und Tod

Die wenigsten der befragten Spitalmitarbeitenden hatten Erfahrung mit sterbenden muslimischen Patienten/innen. Eine Pflegefachfrau berichtete, dass sie schon einige Todesfälle von Muslimen aus Ex-Jugoslawien erlebt habe. In diesen Fällen fanden aber keine speziellen Rituale statt. Auch die Totenwäsche wurde in diesen Fällen nicht durchgeführt. Eine Ärztin berichtete, dass sie einmal einen sterbenden muslimischen Mann betreute, der bewusstlos eingeliefert worden war. Zuerst konnten keine Angehörige oder Freunde ausfindig gemacht werden – es sei ihr damals plötzlich klar geworden, dass sie gar nicht wisse, was es für einen Muslim heisse, würdevoll zu sterben. Nach diesem Erlebnis hat sie sich vertieft mit den islamischen Ritualen und Vorschriften auseinandergesetzt und hat dazu auch mal eine Weiterbildung für ihre Arbeitskolleg/innen angeboten.

Die befragten Muslim/innen verfügten in diesem Bereich ebenfalls nur über wenig Erfahrungen. Gemäss den Angaben des Vertreters der muslimischen Organisation gibt es noch nicht in allen Spitälern Waschmöglichkeiten für die Totenwäsche. Diese müsste dann jeweils ausserhalb des Spitals durchgeführt werden. Weiter hätte die islamische Organisation die verschiedenen Spitäler im Kanton Zürich angefragt, ob sie einverstanden wären, wenn sie ein Paket mit den für die Rituale benötigten Utensilien (u. a. Leinentuch, Reinigungsmittel) zugesandt bekommen. Von den angeschriebenen Institutionen haben nur zwei in diese Zusammenarbeit eingewilligt.

Seelsorge

Aus der Spitalsicht ist die Seelsorge für muslimische Patienten/innen kein Thema. Keiner der befragten Spitalmitarbeiter/innen hat erlebt, dass ein Patient oder eine Patientin explizit Kontakt zu Angehörigen der muslimischen Religionsgemeinschaft im Zusammenhang mit religiösen oder allenfalls seelsorgerischen Bedürfnissen äusserte. Zwei Mitarbeitende gaben an, dass Kontaktangaben zu Geistlichen anderer Religionen vorhanden seien, diese aber noch nie gebraucht wurden. Eine Pflegeexpertin gab jedoch an, dass in der Pflegeanamnese gefragt wird, ob die Religion praktiziert und eine Unterstützung durch einen Seelsorger gewünscht würde. Dies sollte bei allen Patienten/innen abgeklärt werden. Sie war jedoch der Meinung, dass die Patienteninformation allgemein verbesserungswürdig sei.

Auf der muslimischen Seite betrachteten – abgesehen von einer Person – alle Befragten die fehlende Seelsorge für muslimische Patienten/innen (und Angehörige anderer Religionen) als Problem. Begleitung, Beratung und Unterstützung durch einen Imam oder eine dafür ausgewählte Person der islamischen Gemeinschaft sei äusserst wichtig und stelle ein grosses Bedürfnis dar. Insbesondere in schwierigen Fällen könnte ein solches Gespräch sehr hilfreich und wichtig sein. Die Befragten kritisierten, dass christliche Patienten/innen aktiv informiert und gefragt werden, es für Muslime jedoch kein Angebot gäbe. Wenngleich einige christliche Seelsorger auch Muslime betreuen würden, könne dies in religiösen Fragen nicht weiterhelfen. Viele Muslime wüssten nicht, dass sie eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen können und würden sich auch nicht getrauen, dieses Bedürfnis zu kommunizieren. Die muslimischen Interviewpartner/innen erachteten es als äusserst wichtig, dass für muslimische Patienten/innen auch ein Angebot bestehe. Die Befragten würden es sehr begrüßen, wenn die Spitäler die Patienten/innen über Möglichkeiten besser informieren und Patienten/innen – gerade in schwierigen Situationen – direkt ansprechen würden. In der Patienteninformation sollte ausdrücklich auf die seelsorgerischen Angebote für nicht-christliche Patienten/innen hingewiesen werden. Der Vertreter der islamischen Organisation führte in diesem Zusammenhang aus, dass einige Spitäler in diesem Zusammenhang die aktive Zusammenarbeit mit der islamischen Organisation bzw. mit einem Imam bisher abgelehnt hätten.

Obduktion und Organtransplantation

Keiner der befragten Interviewpartner/innen hatte Erfahrungen im Bereich Organtransplantation. Im Zusammenhang mit der Obduktion berichtete der Vertreter der islamischen Organisation, dass er einmal damit konfrontiert wurde, dass eine Obduktion bei einem muslimischen Mann durchgeführt worden war, obwohl die Familie dies ausdrücklich abgelehnt hätte. Sonst war Obduktion kein Thema in den Interviews.

Bedarf an Massnahmen

Die Spitalmitarbeitenden sahen keinen grossen Bedarf an Massnahmen für den Umgang mit muslimischen Patienten/innen oder anderen Personen mit Migrationshintergrund. Da viele im Zusammenhang mit der Religionsausübung keine Probleme sehen, halten sie auch Massnahmen in diesem Bereich nicht für notwendig.

Im Bezug auf Informationen über verschiedene Religionen und Kulturen fühlten sich die Spitalmitarbeitenden gut abgedeckt. Zusätzliche Weiterbildungen in diesem Bereich wurden nicht als sinnvoll erachtet. Eine Mitarbeiterin einer Frauenklinik wies darauf hin, dass sie eine Arbeitsgruppe zum Thema fremde Religionen und Kulturen gebildet hätten, welche eine ausführliche Dokumentation zusammengestellt hat. Auch Leitlinien (Guidelines) zu diesem Thema betrachteten die Befragten als nicht wirklich hilfreich. In einem der untersuchten Spitäler existierten Guidelines zum Umgang mit muslimischen Patienten/innen.

Eine Ärztin war der Meinung, das Thema Sterben und Tod sei äusserst wichtig und jedes Spital sollte sich überlegen, wie die Mitarbeitenden damit konkret umgehen sollten, und was auf der Ebene der Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden müsste (z. B. Raum für die Leichenwaschung).

Zwei Mitarbeitende würden es begrüssen, wenn die Übersetzung durch Dolmetscher/innen bzw. interkulturelle Vermittler/innen stärker institutionalisiert würde.

Die befragten muslimischen Personen sahen dagegen Bedarf bei einigen Themen. Allgemein wurden Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Information von Patienten/innen erkannt. Patienten/innen – nicht nur die muslimischen – sollen vermehrt über bestehende Angebote informiert werden und aktiv auch auf mögliche religiöse Bedürfnisse angesprochen werden. Insbesondere die Themen Gebet und Seelsorge sollten vom Personal angesprochen werden. Die muslimischen Interviewpartner/innen würden es wichtig finden, dass diese Punkte auf einem Patienteninformationsblatt (möglichst in verschiedenen Sprachen) aufgeführt sind. So sollten nicht nur christliche Patienten/innen auf seelsorgerische Angebote hingewiesen werden, sondern auch Patienten/innen mit anderer Religionszugehörigkeit. Im Zusammenhang mit der Seelsorge sollte nicht nur die Information sondern auch das Angebot verbessert werden. Auch muslimische Patienten/innen sollten in dieser Hinsicht besser betreut und begleitet werden, falls dies gewünscht werde. Eine enge Zusammenarbeit der Spitäler mit den Imamen bzw. mit den islamischen Organisationen wurde in diesem Kontext als wichtig angesehen. Zwei Interviewpartnerinnen würden zudem wünschen, dass in den Spitälern regelmässig ein „Halal“-Menü angeboten würde.

5.2.3.3 Fazit

Die Interviews zeigten, dass sowohl Spitalmitarbeitenden wie auch muslimische Personen allgemein wenig Probleme sehen im Zusammenhang mit der Religionsausübung von muslimischen Patienten/innen im Spital, wenngleich die muslimischen Interviewpartner/innen eine etwas kritischere Sicht einnahmen.

Bei den Spitalmitarbeitenden fällt auf, dass sie wenig mit religiösen Bedürfnissen seitens der Patient/innen in Berührung kommen. Grössere Konfliktbereiche wurden nicht gesehen. Muslimische Patienten/innen werden vom Spitalpersonal auch nicht als „schwierig“ wahrgenommen.

Die befragten muslimischen Personen hatten eine etwas kritischere Sicht, sie nahmen aber keine Diskriminierung von muslimischen Patienten/innen im Spital aufgrund der Religionszugehörigkeit wahr. Die in der Schweiz allgemein kritische Haltung und existierende Vorurteile gegenüber dem Islam kamen aber in allen Gesprächen mit Muslimen zur Sprache.

Eine Übersicht der angesprochenen Themen in den Interviews mit Spitalfachpersonen und Muslimen (Tabelle 11) liefert folgende Bilanz:

- Beide Seiten bestätigten die Bedeutung des sensiblen Umgangs im Bezug auf das Schamgefühl und die Speisevorschriften (kein Schweinefleisch, kein Alkohol). Der Umgang diesbezüglich in den Spitälern wird sowohl von den befragten Muslimen/innen wie auch von der Spitalseite positiv bewertet.
- Die Aspekte Hygiene, Fasten und „haram“-Medikamente stellten in den Gespräche kein zentrales Thema dar und wurden von beiden Seiten als unproblematisch wahrgenommen
- Eher negativ und/oder problematisch stellen sich für Muslime das seelsorgerische Angebot dar, während die Spitalseite darin kein Thema sieht. Das gleiche gilt auch für das Thema Gebet.

- Von beiden Seiten wurde bestätigt, dass muslimische Patienten/innen in Regel viel Besuch haben und dies zu Konflikten führen kann.
- Die Bedeutung von religiösen Anliegen am Lebensende wurde von beiden Seiten betont, jedoch hatten die befragten Personen diesbezüglich wenige Erfahrungen mit muslimischen Patienten/innen. Die Interviewpartner/innen konnten aufgrund mangelnder Erfahrung auch kaum Aussagen machen zu den Themen Obduktion und Organtransplantation.
- Im Bezug auf die Entscheidungsprozesse gab es unterschiedliche Meinungen, die Interviews bestätigten jedoch nicht, dass sich Muslime/innen diesbezüglich von anderen Patienten/innen unterscheiden.
- Während die Spitalfachpersonen eher wenig Bedarf für spezifische Massnahmen im Bereich Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen erkennen, bewerten dies die Muslime kritischer. Diese wünschen insbesondere eine Anpassung der seelsorgerischen Angebote in den Spitälern dahingehend, dass die Bedürfnisse nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften explizit angesprochen werden. Die Muslime wünschen sich im Allgemeinen eine aktivere Informationspolitik von Seiten der Spitäler.

Tabelle 11: Übersicht der Themen zur Pflege und Behandlung muslimischer Patienten/innen in Akutspitälern aus der Sicht von Muslimen und nicht-muslimischen Professionellen

Berührungspunkte, Themen	Muslime	Professionelle
Hygiene	+	0
Scham	+	+
Ernährung	+	+
Entscheidungsprozesse	0	0
Fasten	0	0
Medikamente	0	0
Gebet	-	+
Besuche, Angehörige	-	-
Seelsorge	-	+

+ : unproblematische Wahrnehmung; - : problematische Wahrnehmung; 0: kein Thema; Professionelle: Pflegefachpersonen, Ärzte, Sozialarbeitende

5.3 Diskussion, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

5.3.1.1 Zentrale Befunde

Mit Blick auf die zentralen Fragestellungen liefert die vorliegende Studie die folgenden Ergebnisse:

5.3.1.2 Zahl muslimischer Patienten/innen

- Der Anteil muslimischer Patientinnen und Patienten in den somatischen Akutspitälern des Kantons ist mit rund sieben Prozent im Durchschnitt gleich hoch wie in der Bevölkerung. In allen Spitälern des Kantons hingegen ist aufgrund von Schätzungen ein im Vergleich zur Bevölkerung erhöhter Anteil von Muslimen zu erwarten. Besonders unter Patienten/innen jüngeren und mittleren Alters (15-54-Jährige) erhöhter Anteil von Muslimen zu

erwarten, während unter älteren Patienten/innen Muslime – wie in der Bevölkerung – nur wenig vertreten sind.

- Es sind Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit muslimischer Patienten sowohl zwischen einzelnen Spitälern als auch innerhalb der Spitäler, je nach Abteilung/Station, zu erwarten. Je nach Bevölkerungsstruktur im Einzugsgebiet eines Spitals und nach Alters- und Geschlechterzusammensetzung der Patienten einer Spital-Abteilung ist teilweise mit vielen (bis zu 25%) muslimischen Patienten zu rechnen.
- Bei den Angaben zur Zahl muslimischer Patienten/innen handelt es sich um Schätzungen aufgrund spitalinterner Statistiken, Volkszählungsdaten und einer wissenschaftlichen Studie. Eine repräsentative Gesundheitsstatistik mit differenzierten Angaben zum religiösen Hintergrund von Patienten/innen im Kanton Zürich liegt zur Zeit nicht vor.

5.3.1.3 Berührungspunkte und Probleme in der Behandlung und Pflege muslimischer Patienten/innen

- Muslime beurteilen das kantonale Gesundheitswesen insgesamt als positiv. Deutlich wird aber auch, dass sich Muslime Verbesserungen besonders bei der Kommunikation/Verständigung mit den medizinischen Fachpersonen (Pfleger, Ärzte/innen) wünschen. So ziehen viele muslimische Migranten/innen eine Betreuung durch Fachpersonen vor, von denen ein Verständnis für die kultur- und damit ggf. auch religionsspezifischen Bedürfnisse der Patienten/innen zu erwarten ist, indem sie entweder selbst aus dem gleichen Kulturkreis stammen oder aber über entsprechende Erfahrung verfügen.
- Mögliche sensible Bereiche in der Behandlung und Pflege muslimischer Patienten/innen können gemäss Fachliteratur sein: Hygiene, Scham, (medizinische) Entscheidungsfindung, Besuche von Angehörigen, Ernährung, Einnahme von Medikamenten, Umgang mit Sterben und Tod, Organtransplantation, Obduktion, Rituale (Fasten, Gebet), Seelsorge.
- Probleme zeigen sich aber primär bei zwei der oben genannten Bereiche. Dies betrifft zum einen die spitalinterne Seelsorge, wo keine formellen Angebote für Muslime bestehen. Seelsorgerische Angebote der katholischen und reformierten Landeskirchen sind institutionalisiert und fester Bestandteil des Dienstleistungskataloges der Spitäler. Patienten /innen werden über dieses Angebot sowie dem meist wöchentlich stattfindenden Gottesdienst informiert. Für Patienten/innen muslimischen Glaubens oder andere Glaubensrichtungen bestehen keine Angebote. Zwar haben wohl die meisten Spitäler die Kontaktangaben der Gemeinden und/oder Geistlichen anderer Religionen, jedoch werden die Patienten/innen meist nicht explizit darauf hingewiesen. Eine engere Zusammenarbeit mit der islamischen Dachorganisation bzw. mit einem Imam besteht in den wenigsten Spitälern.
- Zum anderen führen Angehörigenbesuche teilweise zu Konflikten mit der Pflege und/oder Mitpatienten/innen.
- Die befragten Spitalfachpersonen haben wenig Erfahrungen mit sterbenden muslimischen Patienten/innen. Die Interviewpartner/innen betonten jedoch, dass religiöse Aspekte am Lebensende generell und unabhängig von der Religionszugehörigkeit wichtig werden – auch bei weniger religiösen Personen.
- Die befragten Spitalfachpersonen sehen wenig Bedarf für spezifische Massnahmen und Angebote im Bereich der Behandlung und Pflege muslimischer Patienten/innen. Letztere hingegen bewerten dies anders, sie sehen Bedarf bei der Seelsorge und wünschen sich auch eine aktivere Gestaltung der Patienteninformation.

5.3.1.4 Weitere Aspekte

- Aus der Sicht der befragten Spitalfachpersonen sind viele Anforderungen im Umgang mit muslimischen Patienten/innen nicht primär religiös bedingt. Als Hauptschwierigkeit werden vielmehr Sprach- und Kommunikationsprobleme genannt. Trotzdem werden nur vereinzelt professionelle Dolmetschende beigezogen.
- Viele Spitalmitarbeitenden bewerten den Umgang mit muslimischen Patienten/innen als unproblematisch und betonen, dass der religiöse Hintergrund eines Patienten für dessen Betreuung keine Relevanz habe. Diese Sichtweise ist dahin kritisch zu hinterfragen, ob tatsächlich kaum Probleme vorliegen oder aber eine gewisse ‚Blindheit‘ gegenüber den spezifischen Bedürfnissen muslimischer Patienten/innen besteht. Wir gewannen den Eindruck, dass sich die Spitäler bei der Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse muslimischer Patienten/innen nicht besonders aktiv verhalten. So werden muslimische Patienten/innen, abgesehen von den Speisevorschriften, generell wenig auf religiöse Bedürfnisse angesprochen. In der Regel müssen die Patient/innen Wünsche (z. B. bezüglich Gebet, Seelsorge oder Behandlung/Pflege durch eine gleichgeschlechtliche Person) von sich aus thematisieren. Es besteht eine gewisse Tendenz zu folgendem Schluss: Wenn der Patient nichts sagt, dann ist er zufrieden. Allerdings kann 'Nichts Sagen' Ausdruck von Sprachproblemen oder in der spezifischen Abhängigkeit der Patientenrolle begründet sein. Ausserdem wissen viele muslimische Patienten/innen nicht, dass es bestimmte Angebote im Spital gibt und kommen deshalb auch nicht auf die Idee nachzufragen. Oft haben Patient/innen auch Hemmungen, (religiöse) Bedürfnisse zu kommunizieren oder zu praktizieren.

5.3.2 Methodische Grenzen

Grundlage der vorliegenden Studie sind einerseits quantitative Daten zu muslimischen Patienten/innen im Kanton Zürich und andererseits Befunde aus qualitativen Interviews mit Spitalfachpersonen und Muslimen. Bei der Konzeption der Untersuchung galt es eine ausgewogene Balance zwischen dem Anspruch nach wissenschaftlicher Qualität und begrenzten Ressourcen (finanziell, personell, zeitlich) zu finden. Hinzu kam die sehr eingeschränkte quantitative Datenlage zu muslimischen Patientinnen und Patienten. Bei der Bewertung der Ergebnisse dieser Studie sind deshalb die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei den Angaben zu Zahlen von muslimischen Patienten/innen handelt es sich um Schätzungen. Deren Daten basieren zum einen auf internen Statistiken von sieben Akutspitälern; wir erhielten jedoch nicht von allen Spitälern des Kantons mit Leistungsauftrag der GD Daten; ebenfalls nicht vertreten sind Privatspitäler. Ausserdem haben wir keine Anhaltspunkte zur Verlässlichkeit der internen Statistiken. Zum anderen wurde eine Schätzung mit Daten der Volkszählung und aus einer wissenschaftlichen Studie vorgenommen. Letztere basiert auf einer selektierten Stichprobe, in der z. B. Muslime schweizerischer Nationalität nicht enthalten sind.
- Die Interviews mit Spitalfachpersonen bilden die Situation in zwei kantonalen Akutspitälern ab. Eine repräsentative Befragung der Mitarbeitenden sämtlicher Spitäler des Kantons wäre weit ausserhalb des Studienbudgets gelegen. Wir gehen aber davon aus, dass beide Spitäler die Situation in anderen Institutionen gut repräsentieren, indem wir eine Klinik mit städtischem und eine mit eher ländlichem Einzugsgebiet untersuchten. Ausserdem wurden Fachpersonen aus unterschiedlichen Abteilungen der Spitäler befragt. Trotzdem ist zu beachten, dass sich die Situation in anderen Kliniken bis zu einem gewissen Grad unterscheiden kann.

- Dasselbe betrifft auch die befragten Muslime: deren Aussagen widerspiegeln die persönlichen Erfahrungen der Interviewpartner. Allerdings werden die Ergebnisse der Interviews mit Muslimen zumindest teilweise bestätigt durch Resultate einer umfangreicheren Befragung muslimischer Migranten/innen, die im Rahmen einer anderen Studie (Gesundheitsmonitoring der Schweizer Migrationsbevölkerung) vorgenommen wurde.
- Im Rahmen dieser Studie konnten keine Muslime mit unmittelbarer Patientenerfahrung befragt werden. Die interviewten muslimischen Fachpersonen verfügten aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und ihres religiösen Hintergrunds über breite Erfahrung, was die Situation von muslimischen Patienten/innen in Akutspitäler betrifft.

5.3.3 Schlussfolgerungen, Empfehlungen

5.3.3.1 Allgemeines

Die vorliegende Studie liefert Hinweise dafür, dass in den Spitälern in einigen Bereichen des Umgangs mit muslimischen Patient/innen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Wir gewinnen jedoch den Eindruck, dass die identifizierten Probleme nicht Muslime allein sondern auch Angehörige anderer Religionen betreffen. Entsprechende Massnahmen würden folglich nicht nur Patienten/innen muslimischen Glaubens sondern auch Personen anderer Glaubensrichtungen – inklusive Christen – zu gute kommen.

Ausserdem wurde im Rahmen dieser Studie deutlich, dass 'Religion' und 'Kultur' eng miteinander verwoben sind. D.h., mit Blick auf die spezifischen Bedürfnisse muslimischer Patienten/innen kann nicht immer klar definiert werden, ob diese primär Ausdruck des religiösen oder aber kulturellen Hintergrundes der Patienten sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine angemessene Berücksichtigung von Patientenbedürfnissen sich nicht nur auf religiöse Belange beschränken kann. In diesem Sinne formulieren wir im Folgenden Empfehlungen zu denjenigen Bereichen, in denen aufgrund der Befunde dieser Studie Verbesserungspotenziale zu erwarten sind.

5.3.3.2 Empfehlungen an die Spitäler

Aktive Information der Patienten/innen zum Umgang mit religiösen Bedürfnissen

Den Spitälern wird empfohlen, Patienten/innen aktiv über bestehende Angebote und Möglichkeiten zu informieren. Dies gilt für alle Patienten/innen, bei Patienten/innen nicht-christlichen Glaubens scheint hier aber ein besonderer Handlungsbedarf zu bestehen. Insbesondere im Bereich Gebet und Seelsorge wird eine bessere Information der Patienten/innen empfohlen.

Wünschenswert wären auch schriftliche Informationen, in denen Dienste für muslimische Patienten/innen und Personen anderer Glaubensrichtungen explizit beschrieben sind. Wenn möglich sollten diese Informationen in den häufigsten verwendeten Sprachen zur Verfügung stehen.

Die Information sollte auch *aktives Ansprechen* von möglichen Bedürfnissen (z. B. Vorhandensein eines ruhigen Raumes für Gebete, Seelsorge, gleichgeschlechtliche Betreuung) einschliessen. Dies gilt insbesondere für Patienten/innen, die streng(er) gläubig sind, und für Patienten/innen, die sich in schwierigen Situationen (z. B. schwere Erkrankung, Lebensende) befinden.

Formelle Seelsorge-Angebote für muslimische Patienten/innen im Spital

Die Spitalseelsorge sollte so konzipiert sein – und sich auch entsprechend gegen aussen hin präsentieren – dass Angehörige nicht-christlicher Religionen und somit auch Muslims ebenfalls angesprochen werden, wenn diese eine seelsorgerische Begleitung wünschen. Gegenwärtig stellt sich die Seelsorge in vielen kantonalen Spitälern aber gegen aussen hin so dar, dass nur die Landeskirchen vertreten sind.

Der relativ grosse Anteil muslimischer Patient/innen legt eine Institutionalisierung der muslimischen Seelsorge bzw. eine bessere Zusammenarbeit mit muslimischen Seelsorger/innen nahe. Ob und in welcher Form muslimische Seelsorger/innen in die Spitalseelsorge eingebunden werden sollen, müsste noch geprüft werden. Ein Dialog und Austausch zwischen den verschiedenen involvierten Parteien (Spitaldirektion, christliche Seelsorger, Imame, Vertreter islamischer Organisationen) wird diesbezüglich als sinnvoll und erforderlich angesehen. Dabei ist zu beachten, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, inwieweit Seelsorge zu den Kernaufgaben eines Imams gehört. Es müsste deshalb auch geklärt werden, ob ggf. Ausbildungsanforderungen im Bereich der Seelsorge definiert werden müssten, die sich an Imame richten, die in kantonalen Spitälern tätig sind.

Räume für das Gebet

Auch wenn das Gebet im islamischen Glauben nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist, so zeigten die Interviews, dass viele Muslime/innen für das Gebet einen Raum vorziehen würden, wo sie in Ruhe und ungestört beten können. Dies gilt auch für Menschen anderer Glaubensrichtungen.

Den Spitälern wird empfohlen, dass Räume auf den Abteilungen zur Verfügung stehen, in den sich Patient/innen, Angehörige aber auch das Personal für Gebete zurückziehen können. Auf diese Möglichkeiten bzw. das Vorhandensein eines neutralen Andachtsraumes sollte hingewiesen werden.

Geeignete Räume für Krankenbesuche

Die Studie zeigt, dass Krankenbesuche im Spital immer wieder ein Thema sind, welches zu Konflikten führen kann. Dies betrifft jedoch nicht nur muslimische sondern auch andere Patienten/innen mit Migrationshintergrund. Es sollten deshalb wenigstens für ausreichend mobile Patienten/innen geeignetere Besucherräume zur Verfügung stehen. Der Versuch, Patienten/innen aus dem gleichen Kulturkreis möglichst gemeinsam unterzubringen, scheint uns dagegen eher heikel. Dies kann einer wenig wünschbaren kulturellen Segregation im Spital Vorschub leisten und dürfte in der Praxis auch oft schwierig umsetzbar sein.

Konzept zur Begleitung Sterbender muslimischen Glaubens

Spitalverantwortliche sollten sich Gedanken machen, wie sie mit dem Thema Sterben und Tod bei muslimischen Patienten/innen umgehen möchten, und was sie in dieser Hinsicht anbieten können. Auch hier wäre ein Dialog mit der muslimischen Gemeinde vorteilhaft um allfällige Probleme zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten. Massnahmen in diesem Bereich würden teilweise auch Personen anderer Religionszugehörigkeit zugute kommen.

Fortbildung der Spitalmitarbeitenden

Interkulturelle Kompetenzen der Mitarbeitenden sollten gefördert werden. Religiöse Aspekte und mögliche Bedürfnisse in diesem Zusammenhang sollten im Rahmen von Fortbildungen im Bereich kultur- und migrationssensibler Pflege und Betreuung thematisiert werden. Kenntnisse über die verschiedenen Religionen (inklusive Christentum) könnten dazu beitragen, dass das Spitalpersonal auf religiöse Anliegen stärker sensibilisiert ist und diese dann im

Arbeitsalltag auch aktiver wahrnimmt und thematisiert. Durch entsprechende Fortbildungen sollten insbesondere Mitarbeitende erreicht werden, die besonders häufig mit Patient/innen islamischer Religionszugehörigkeit sowie aus anderen Kulturkreisen (z. B. auf der Intensivstation, der Frauenklinik) konfrontiert sind.

Migrationssensible Spital-Policy

Diversität von Patienten/innen und Mitarbeitenden in den Gesundheitsinstitutionen ist eine Tatsache. Diese Diversität bringt Chancen aber auch Herausforderungen mit sich. Dennoch scheinen sich nur wenige Spitäler im Kanton Zürich mit dieser Thematik explizit auseinanderzusetzen. So fällt auf, dass von den öffentlichen Spitälern des Kantons nur eine einzige Institution Mitglied des Netzwerkes „Migrant Friendly Hospitals“ (Saladin 2006) ist.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Spitäler die Diversität und den Umgang damit stärker in ihr Leitbild integrieren würden. Es sollte ein Bekenntnis der Geschäftsleitung für einen aktiven und bedürfnisorientierten Umgang mit Patienten/innen aus anderen Kulturkreisen – und damit auch mit muslimischen Patienten – entwickelt werden. Auf diesem Hintergrund sollten die Spitäler auch entsprechende *transkulturelle* Qualitätsstandards definieren und evaluieren (vgl. Domenig 2007).

5.3.3.3 Empfehlungen an den Kanton

Konzept zur Gesundheitsversorgung in einer kulturell und religiös heterogenen Gesellschaft

Die Gesundheitsdirektion ist damit beauftragt, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Kanton Zürich sicherzustellen. Als zentrale Institution mit Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben sollte diese sich zur Frage einer migrationssensiblen Gesundheitsversorgung positionieren und darlegen, wie im Gesundheitssystem des Kantons Zürich der (kulturellen und religiösen) Diversität unter den Patienten/innen, aber auch unter den Angestellten Rechnung zu tragen ist. Ein erster Schritt dazu wäre das Konzept einer migrationssensiblen Gesundheitsversorgung, das u. a. konkrete Empfehlungen zum Umgang mit Patienten/innen mit Migrationshintergrund enthält.

5.3.3.4 Empfehlungen an die muslimische Gemeinschaft

Aktive Information der Mitglieder

Die Studie hat aufgezeigt, dass der Dialog zwischen den Spitälern und der muslimischen Gemeinde wichtig ist, um bestehende Konfliktbereiche zu diskutieren und Lösungen zu finden. Es scheint jedoch notwendig, dass nicht nur die Spitäler, sondern auch die muslimischen Organisationen im Kanton einen aktiven Beitrag zur besseren Information ihrer Mitglieder leisten. Ein Produkt könnte eine Broschüre, z. B. in der Art eines ‚Guides‘ durch das Zürcher Spitalwesen für Muslime/innen sein. Das Dokument bereitet auf den anstehenden Spitalaufenthalt vor, liefert Informationen über den Spitalbetrieb und ermutigt die Lesenden dazu, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren. Dies könnte einen Beitrag liefern zum Abbau von Ängsten und auch Hemmungen bei einem Spitalaufenthalt. Die Broschüre könnte auch von einer überkonfessionellen Gruppe erarbeitet werden und sich allgemein an Migranten/innen wenden.

5.4 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht ist Teil einer umfassenderen Untersuchung zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich. Die vorliegende Teilstudie befasst sich mit dem Gesundheitswesen, wobei der Bereich der somatischen Akutspitäler im Zentrum steht. Folgende zentrale Fragestellungen wurden untersucht:

- Anteil von Muslimen unter den Patienten/innen;
- Berührungspunkte zwischen der Religionsausübung von muslimischen Patienten/innen und dem staatlichen Handeln im Gesundheitswesen;
- Probleme im Umgang mit muslimischen Patienten/innen und allfällige damit verbundene Massnahmen;
- Ableitung von Empfehlungen aufgrund der Befunde der Studie.

Für die Beantwortung dieser Fragestellungen wurde ein Forschungsdesign mit drei Etappen gewählt: (1) Exploration des Untersuchungsthemas und –feldes, (2) Qualitative Analyse problemzentrierter Interviews mit relevanten Akteuren im Politikfeld, (3) Analyse quantitativer Sekundärdaten.

Die Hauptbefunde der Studie lauten wie folgt:

Aufgrund einer mageren Datenlage können nur mit Vorbehalten Aussagen zur Zahl muslimischer Patienten/innen in den Spitälern des Kantons gemacht werden. Die Auswertung der Statistiken von acht Akutspitälern des Kantons Zürichs zeigt, dass der durchschnittliche Anteil von muslimischen Patienten/innen bei rund sieben Prozent liegt. Ausserdem können Trends angezeigt werden. So dürfte unter jungen und männlichen Patienten/innen der Anteil von Muslimen/innen im Vergleich zur Bevölkerung erhöht sein. Dementsprechend ist anzunehmend, dass neben der Bevölkerungsstruktur im Einzugsgebiet eines Spitals auch die Geschlechts- und insbesondere die Altersverteilung der Patienten/innen eine Rolle spielt für den konkreten Anteil muslimischer Patienten/innen.

Im Rahmen von Interviews mit zehn Spitalmitarbeitenden aus zwei Akutspitälern sowie mit 5 muslimischen Personen wurde Berührungspunkte zwischen der Religionsausübung von muslimischen Patienten/innen und dem Spitalbetrieb näher beleuchtet. Aus der Sicht der Spitalmitarbeitenden wurden wenige Probleme im Zusammenhang mit der Religionsausübung von muslimischen Patienten/innen im Spital wahrgenommen. Die befragten Muslime/innen beurteilten dies teilweise kritischer. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein sensibler Umgang in Bezug auf das Schamgefühl und die religiös motivierten Speisevorschriften der Patienten/innen als besonders wichtig angesehen wird. Der Umgang damit in den Spitälern wird aber von beiden Seiten – Ärzte/innen, Pflegende und Muslime/innen – als positiv bewertet. Von der muslimischen Seite wurde in erster Linie das fehlende seelsorgerische Angebot für Muslime/innen als problematisch bewertet. Zudem wünschten sie sich einen direkteren Umgang mit religiösen Bedürfnissen der Patienten/innen und eine aktivere Informationspolitik von Seiten der Spitäler.

Weitere ergab die Auswertung von Sekundärdaten aus einer schriftlichen Befragung von muslimischen Migrantinnen/innen, dass diese über vorwiegend positive Erfahrungen mit dem Gesundheitswesen im Kanton Zürich berichten. Kritische Aspekte betrafen die Kommunikation/Verständigung mit den medizinischen Fachpersonen (Pflegende, Ärzte/innen) und die Einbettung bzw. Repräsentanz der eigenen Kultur im Gesundheitswesen und damit auch der Religion als Teil der Kultur. So wünschen sich viele Muslime/innen eine Betreuung durch Fachpersonen, die über Kenntnisse der Herkunftskultur der Patienten/innen verfügen.

Folgende Empfehlungen werden aus den Befunden dieser Studie abgeleitet:

a) Ebene der Spitäler:

- aktive Information der Patienten/innen zum Umgang mit religiösen Bedürfnissen;
- formelle Seelsorge-Angebote für muslimische Patienten/innen im Spital;

-
- Angebot von Räumen bzw. Rückzugsmöglichkeiten für das Gebet;
 - geeignete Räume für Krankenbesuche bei grosser Zahl von Angehörigen;
 - spitalinternes Konzept zur Begleitung Sterbender muslimischen Glaubens;
 - Fortbildung der Spitalmitarbeitenden;
 - Entwicklung einer migrationssensiblen Spital-Policy mit Commitment der Geschäftsleitung.
- b) Ebene der verantwortlichen Behörden (Gesundheitsdirektion):
- Konzept zur Gesundheitsversorgung in einer kulturell und religiös heterogenen Gesellschaft.
- c) Ebene der muslimischen Gemeinschaft:
- aktive Information der Mitglieder zur Gesundheitsversorgung im Kanton.

6 Teilstudie Sozialhilfe

6.1 Einleitung

Öffentliche Debatten zur muslimischen Bevölkerung werden derzeit – nicht nur im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz – höchst kontrovers, emotional und polarisiert geführt. Auch die öffentliche Sozialhilfe war hierzulande in jüngster Vergangenheit immer wieder im Gespräch bzw. Gegenstand teilweise heftiger Kritik. Eine Versachlichung dieser Diskussionen tut Not. Die vorliegende Teilstudie „Sozialhilfe“, die im Rahmen der Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich zwischen Januar und April 2008 durchgeführt wurde, kann hoffentlich dazu beitragen. Sie beleuchtet Berührungspunkte zwischen der staatlichen Tätigkeit im Bereich der Sozialhilfe und islamischer Religionsausübung im Kanton Zürich und legt dar, inwiefern sich in diesem Zusammenhang allenfalls besondere Herausforderungen stellen. Der Bericht zeigt weiter auf, welche Mittel für den Umgang mit bestehenden Schwierigkeiten zur Verfügung stehen und wo weitere Massnahmen ansetzen könnten.

Auch für den in dieser Teilstudie behandelten Bereich der öffentlichen Sozialhilfe galt es den im Rahmenkonzept formulierten Fragen nachzugehen (vgl. Kapitel 1.2). Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sozialhilfe stellen sie sich wie folgt:

- Wie gross ist der relative und absolute Umfang der Bevölkerung islamischer Religionszugehörigkeit, die im Kanton Zürich öffentliche Sozialhilfe in Anspruch nimmt, und wie lässt sich diese Bevölkerungsgruppe weiter charakterisieren, welche Teilgruppen lassen sich identifizieren?
- Hinsichtlich welcher Elemente islamischer Religionsausübung (in ihren vielfältigen Formen) bestehen Berührungspunkte mit der staatlichen Tätigkeit in der Sozialhilfe?
- Welche Herausforderungen oder Probleme bestehen allenfalls im Zusammenwirken von staatlichem Handeln im Bereich Sozialhilfe und islamischer Glaubenspraxis? Welche Bedeutung haben diese Besonderheiten? Welche Vorkehrungen wurden allenfalls getroffen, um Schwierigkeiten zu beheben oder zu reduzieren, und mit welchem Erfolg?
- Wo besteht in diesem Zusammenhang allenfalls Handlungsbedarf und welche Massnahmen wären ins Auge zu fassen? Welche Empfehlungen lassen sich aufgrund der Untersuchungsbefunde abgeben?

Bevor im eigentlichen Hauptteil dieses Berichts die Studienergebnisse präsentiert (Kapitel 6.2) und Empfehlungen formuliert werden (Kapitel 6.3), soll zunächst der Fokus der Gesamtstudie auf die muslimische Bevölkerung bzw. auf islamische Religionsausübung kurz kontextuell eingeordnet, Grundlegendes zum Auftrag, zur Organisation und zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich festgehalten sowie die Ausrichtung und Methodik der Teilstudie erläutert werden.

²⁸ Anmerkung der Autorinnen:

Unser Dank geht an alle Personen, die uns in persönlichen und telefonischen Gesprächen bzw. auf schriftlichem Weg Auskunft gegeben oder uns anderweitig bei der Durchführung dieser Studie unterstützt haben.

6.1.1 Ausführungen zur Fragestellung und Ausrichtung der Teilstudie „Sozialhilfe“

In Folge intensivierter Globalisierungsprozesse und geographischer Mobilität zeichnen sich moderne Gesellschaften heute mehr denn je durch religiöse und ethnisch-kulturelle Pluralität aus (Vertovec/Wessendorf 2006). Auch in der Schweiz wurde eine Vielfalt nicht nur an Sprachen, sondern auch an Lebensstilen, Norm- und Wertsystemen und nicht zuletzt religiösen Bekenntnissen und Glaubenspraktiken zu einer unumstösslichen Realität (Baumann/Stolz 2007; Bovay 2004; Haug 2003; Stolz/Baumann 2007). Was den Bereich der Religion angeht, spricht man nicht nur von einer Pluralisierung religiöser Formen – sowohl zwischen religiösen oder konfessionellen Gemeinschaften wie auch innerhalb derselben – sondern gar von einer „Rückkehr der Religion“. Anlass für diese These gaben unter anderem Phänomene wie die Revitalisierung des Islams, aber auch das Auftauchen neuartiger religiös-spiritueller Formen. Gleichzeitig zeigte sich, dass Religionszugehörigkeit auch in der modernen Gesellschaft ein ernst zu nehmendes Differenzierungsmerkmal und damit ein Machtfaktor bleibt, und dass das Bedürfnis nach Religiosität nicht bloss auf den ausserchristlichen Raum oder bestenfalls auf nicht-christlich geprägte Migrant/inn/engruppen im Westen zu reduzieren ist (Baumann/Behloul 2005; Dubach/Campiche 1993; Rieger et al. 2007; Stolz 2006). Um ein konkretes Beispiel zu geben: Eine repräsentative Umfrage im Jahre 1999 erhellte, dass rund 39 Prozent der befragten Schweizer/innen täglich oder fast jeden Tag beten (Campiche 2004). Der ebenfalls repräsentative Religionsmonitor der Bertelsmann Stiftung registrierte 2007 eine ähnlich hohe Häufigkeit: Rund 38 der Befragten beten mindestens mehrmals in der Woche (Huber 2007).

Öffentliche Institutionen sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen an die gesamte Bevölkerung zu richten, so divers diese auch sein mag. Angesichts der oben geschilderten Umstände stellt sich die Frage, wie die Schweizer Gesellschaft und speziell die öffentlichen Institutionen angemessen auf die neue Realität der kulturellen²⁹ und religiösen Vielfalt reagieren können. Verschiedene Studien zeigen auf, dass staatliche Leistungen einerseits nicht alle Teile der Bevölkerung gleichermassen erreichen, und dass sich andererseits in der Interaktion zwischen staatlichen Behörden und Angehörigen spezifischer Bevölkerungsgruppen besondere Herausforderungen ergeben (z. B. für den Bereich der Suchtarbeit Dahinden 2005a). Diese ergeben sich beispielsweise aus Unkenntnis der staatlichen Funktionsweisen oder Sprachschwierigkeiten seitens einiger Teile der Bevölkerung, aber auch aus vorurteilsbehafteten Einstellungen seitens des Verwaltungspersonals oder aus gesellschaftlichen Stigmatisierungsphänomenen. In diesem Zusammenhang spricht man neuerdings auch von der Notwendigkeit einer „Öffnung der Verwaltung“: Sollen nämlich die Kerninstitutionen die Gesamtbevölkerung erreichen – die wie eingangs beschrieben sehr heterogen ist – müssen sie sich für die Pluralität öffnen (Arn 2004; Wüst-Rudin 2005). Bemühungen in diese Richtung können in den Kontext eines allgemeinen „Diversity mainstreaming“ gestellt werden (Squires 2005).

In der vorliegenden Teilstudie werden die von öffentlichen Sozialhilfe-Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Den Fokus der Gesamtstudie auf die Schnittstelle zwischen staatlichen resp. administrativen öffentlichen Akteuren und der muslimischen Bevölkerung möchten wir in diesen Kontext stellen und das Augenmerk insbesondere auf die Rolle öffentlicher Institutionen richten, indem wir fragen: Ergeben sich an dieser Schnittstelle aus religiösen Bedürfnissen der muslimischen Bevölkerung besondere Herausforderungen, und wenn ja welche? Inwieweit könnten staatliche Tätigkeiten so gestal-

²⁹ Kultur wird in diesem Bericht nicht in einem ‚common sense‘ verwendet, sondern verweist auf eine wissenschaftliche Konzeption des Begriffs und bedeutet die von Individuen im Lebensprozess erworbenen spezifischen Dispositionen, welche zu sinnhaftem Handeln und zu intersubjektiver Bedeutungsbildung befähigen (Wicker 1996). Kultur wird demnach als prozesshaft und nicht essentialistisch begriffen. Zur Kritik essentialistischer Kulturbegriffe siehe auch Dahinden (2005b), Grillo (2003), Hannerz (1999), Wimmer (2005).

tet werden, dass denjenigen religiösen Anliegen der vielfältigen muslimischen Bevölkerung, die sich allenfalls als berechtigt erweisen, angemessen Rechnung getragen würde? Eine solche Ausrichtung der Fragestellung ermöglicht unserer Ansicht nach eine pragmatische, lösungsorientierte Sicht der Dinge.

6.1.2 Öffentliche Sozialhilfe im Kanton Zürich: Rechtliche Grundlagen und Organisation

Die Sozialhilfe gilt in der Schweiz als das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherung. Sie ist grundsätzlich eine öffentlichrechtliche Aufgabe und liegt damit in der Verantwortung der staatlichen Organe. Die Bundesverfassung (Art. 12 BV) anerkennt ein Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. In Art. 115 BV wird den Kantonen der Auftrag erteilt, jeder Person, die in der Schweiz wohnhaft und in Not geraten ist, Hilfe und Betreuung zu gewähren sowie die Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Sozialhilfe obliegt i.d.R. den Sozialdirektionen der Kantone; in mehreren Kantonen wird diese Aufgabe allerdings den Gemeinden übertragen – so auch im Kanton Zürich.

Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (ShG) und SKOS-Richtlinien

Im Kanton Zürich bildet Art. 111 der Kantonsverfassung die Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (ShG, teilrevidiert ab 1.1.2008) und die Sozialhilfeverordnung (ShV) führen aus, dass Personen, die aufgrund einer persönlichen und/oder wirtschaftlichen Notsituation der Hilfe bedürfen, einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben. Dazu gehören die allgemeine Beratung und Betreuung sowie die Vermittlung von spezialisierten Institutionen und die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe. Die Sozialhilfe soll grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem oder der Hilfesuchenden erfolgen und die Selbsthilfe bzw. die berufliche und soziale Integration fördern (vgl. Kantonales Sozialamt 2008).

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in einigen Landgemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirkswise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben (vgl. Bentz et al. 2007).

Die wirtschaftliche Hilfe wird auch im Kanton Zürich auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien³⁰ bemessen (vgl. SKOS 2005). Sie gewährleistet das soziale Existenzminimum, welches neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt (Grundbedarf, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung) auch individuelle, situationsbedingte Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Die Bemessung trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Die SKOS-Richtlinien stützen sich auf ein Anreizmodell, in dem die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit aktiv unterstützt und Integrationsbemühungen seitens der Hilfesuchenden honoriert werden. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt oder ausnahmsweise gar eingestellt werden (zumindest vorübergehend).

Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs

Für die Festsetzung und Ausrichtung von Fürsorgeleistungen an bedürftige Personen mit hängigem Asylverfahren, an vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufent-

³⁰ Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), ein von den Kantonen, Gemeinden und privaten Institutionen getragener Verband, hat diese Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe erlassen. Sie werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtsetzung und -sprechung verbindlich. Die Richtlinien werden regelmässig revidiert, die aktuelle Version wurde 2005 publiziert (vgl. SKOS 2005).

haltsbewilligung³¹ gilt – unter Vorbehalt von abweichenden bundesrechtlichen Bestimmungen – ebenfalls kantonales Recht. Die Hilfe für diese Personengruppe erfolgt laut ShG § 5a nach besonderen Vorschriften, welche die vom Regierungsrat erlassene Asylfürsorgeverordnung (AfV) ausführt.³² Gemäss AfV § 6 sorgt der Kanton während einer ersten Phase für die Leistungen an durch den Bund neu zugewiesene Asylsuchende, danach weist er diese den einzelnen Gemeinden zu, an welche damit auch die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen übergeht (zweite Phase). AfV § 14 eröffnet dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit, die Erfüllung ihrer Aufgaben im Asylwesen ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

6.1.3 Aktuelle Kennzahlen zur öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich

Laut dem Sozialbericht 2006 des Kantons Zürich (vgl. Bentz et al. 2007) wurden im Jahr 2006 im Kanton Zürich fast 50'000 Personen mit Sozialhilfe unterstützt, was 3,8 Prozent der Kantonsbevölkerung entspricht.³³ Die Sozialhilfequote einer Gemeinde ist stark abhängig von deren Lage und Grösse: In den Zentrumsstädten betrug sie 2006 5,9 Prozent, während sie in den Agglomerationsgemeinden bei 2,7 Prozent und in den ländlichen Gemeinden bei 1,1 Prozent lag.³⁴ Über die Hälfte der 2006 im Kanton Zürich unterstützten Personen hatten ihren Wohnsitz in den beiden Städten Zürich und Winterthur.

Das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit wird primär von den Chancen bestimmt, die eine Person auf dem Arbeitsmarkt hat. Dies wiederum wird stark beeinflusst von Faktoren wie Alter und beruflichen Qualifikationen. Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu sein, unterscheidet sich ausserdem je nach Wohn- und Familiensituation und nach Staatsangehörigkeit (Unterscheidung In-/Ausländer/in). So tragen etwa allein Erziehende, Geschiedene, ledige Personen, Ausländer/innen sowie Personen mit einer schlechten beruflichen Qualifikation ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko. Die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung von der Sozialhilfe wird abgesehen von den Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der fallspezifischen Problemlage auch von der Verweildauer in der Sozialhilfeabhängigkeit bestimmt: Je länger die Bezugsdauer, desto schwieriger die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Bentz et al. 2007).

6.1.4 Öffentliche Sozialhilfe und (islamische) Religionszugehörigkeit/Religiosität: Grundlegende Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

Wir möchten eingangs kurz erläutern, wie die Begriffe Religion und Religiosität in diesem Bericht und in der Studie verwendet werden. Die Zahl der Definitionsversuche von Religion gehen in die Hunderte – eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung liegt indes nicht vor (für einen Überblick der Diskussion vgl. Pollack 1995). Für unsere Zwecke soll deshalb unter „Religion“ in einer wissenssoziologischen Tradition eine durch habitualisierte Handlungen konstruierte „objektive Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann 1996: 64) verstanden werden, die das Verhalten der Akteure strukturiert, von diesen nicht weiter hinterfragt wird und zumeist

³¹ Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige **mit** Aufenthaltsbewilligung fallen nicht unter die hier erwähnte Personengruppe und sind bezüglich Sozialhilfe den „Einheimischen“ gleichgestellt.

³² Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten bzw. deren Asylgesuch abgelehnt worden ist und die sich also unrechtmässig in der Schweiz aufhalten, haben gemäss ShG § 5c nur Anrecht auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV. Die Gewährung und Ausrichtung dieser Nothilfe ist in der vom Regierungsrat am 24.10.2007 erlassenen Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung) geregelt.

³³ Personen des Asylbereichs sind hier nicht eingeschlossen.

³⁴ Nach der hier verwendeten Raumtypologie des Bundesamtes für Statistik (BFS) gehören im Kanton Zürich neben Zürich und Winterthur auch Pfäffikon, Rüti und Wetzikon zu den Zentrumsstädten (vgl. Bentz et al. (2007: 18) und Bundesamt für Statistik (2008)).

soziale Organisationsformen annimmt. „Religiosität“ bezeichnet im Umkehrschluss die Internalisierung von „Religion“. Religion und Religiosität werden in einem dialektischen Verhältnis zueinander stehend begriffen (Berger und Luckmann 1996: 139). In diesem Sinne interessieren wir uns in der Studie für die „objektive Wirklichkeit“ bezüglich Religion aller befragten Akteure: Diese kann sich – das kommt in der Studie auch deutlich zum Ausdruck – sehr plural und auch widersprüchlich präsentieren.

Weiter muss mit Blick auf die hier zu behandelnde Thematik vorab auf eine grundlegende Tatsache hingewiesen werden, die sowohl die Methodik wie auch die Ergebnisse der vorliegenden Teilstudie massgeblich beeinflusst hat:³⁵ Das Differenzierungsmerkmal Religionszugehörigkeit oder Religiosität spielt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Sozialhilfe – aus Sicht der einschlägigen Gesetze und der ausrichtenden Institutionen – grundsätzlich keine Rolle; es interessiert im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe nicht, welcher Religionsgemeinschaft ein/e Klient/in angehört oder ob er/sie hochreligiös oder gar nicht religiös ist. Mit anderen Worten: Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfe ausrichtenden Institutionen kennen keine Differenzierung ihrer Klientel nach religionsbezogenen Kriterien. Man könnte auch sagen, die öffentlich-rechtliche Sozialhilfe ist von Gesetzes wegen „religionsblind“: Im Zürcher ShG bzw. in der ShV wie auch in den SKOS-Richtlinien findet sich nirgends eine Bezugnahme auf Religionszugehörigkeit oder Religiosität. Explizit angeführt und definiert werden Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnen oder medizinische Grundversorgung; daneben bieten die gesetzlichen Vorgaben Spielraum für die Gewährung „situationsbedingter Leistungen“, die sich infolge einer „besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage“ als notwendig erweisen können (SKOS 2005: C I).

Angesichts der Tatsache, dass sich die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe zu religiös motivierten (Grund-)Bedürfnissen ausschweigen, stellt sich zunächst grundsätzlich die Frage, inwiefern religiös begründete Anliegen bei der Ausrichtung der staatlichen Sozialhilfe eine Rolle spielen (können).³⁶ Nicht aus den Augen zu verlieren ist dabei der Umstand, dass, wie im Rahmen jeder staatlichen Tätigkeit, auch im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe die geschriebenen und ungeschriebenen Grundrechte der Bundesverfassung zu berücksichtigen sind (Art. 35 BV). Im Zusammenhang mit der hier behandelten Thematik ist neben allgemeinen Verfahrensgrundsätzen insbesondere das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) von Bedeutung, welches die freie Ausübung des Glaubens und der Religion in den rechtsstaatlichen Grenzen gewährt, sowie der Anspruch auf Rechtsgleichheit, d.h. auf willkürfreie und nicht schikanöse, diskriminierende oder herablassende Behandlung (Diskriminierungsverbot, Art. 8 BV)³⁷ (vgl. Kantonales Sozialamt 2008). Welchen Platz – dies also die Frage, die im Raum steht – haben religiös motivierte Anliegen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe? (Wie) wird der diesbezüglich gesetzlich belassene Spielraum von den staatlichen Akteuren genutzt?

Die beschriebene grundsätzliche „Religionsblindheit“ der öffentlichen Sozialhilfe impliziert ausserdem, dass die Religionszugehörigkeit der Menschen, die um öffentliche Sozialhilfe

³⁵ Eigentlich handelt es sich beim im Folgenden beschriebenen Sachverhalt bereits um ein wesentliches Ergebnis der vorliegenden Studie, welches aber hier vorweggenommen wird, weil es für das Verständnis alles Weiteren von grundlegender Bedeutung ist.

³⁶ Zu bedenken ist dabei, dass gerade in Krisensituationen Religion durchaus zentral und zu einer wichtigen Ressource werden kann.

³⁷ Insbesondere Art. 8, Abs. 2 BV: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der **religiösen**, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“ (Hervorhebung durch die Autorinnen)

ersuchen bzw. denen solche gewährt wird, nicht systematisch erhoben wird.³⁸ Hieraus wird bereits klar, dass der absolute und relative Umfang der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, welche mit der öffentlichen Sozialhilfe in Kontakt steht (vgl. Forschungsfragen), im Rahmen unserer Teilstudie unmöglich verlässlich quantifiziert werden kann.

Auch wenn die öffentliche Sozialhilfe „religionsblind“ sein mag – was später noch zu diskutieren sein wird – so gibt es nichtsdestotrotz unter den Sozialhilfe-Klient/inn/en eine – sicher nicht unbedeutende – Anzahl Menschen, die sich als Muslime und Musliminnen begreifen. Während einige dies mit einer individuellen, persönlichen Religiosität begründen würden, die sie u. a. im Befolgen bestimmter religiöser Vorschriften des Islams ausdrücken können und möchten, würden andere vielleicht weniger die eigene Religiosität als vielmehr ihre Sozialisierung in einem islamisch geprägten Umfeld als Begründung für ihre muslimische Identität in den Vordergrund rücken. Wieder andere fänden wohl noch weitere individuelle Erklärungen und Motive dafür, warum sie sich als Muslim/in verstehen.

Eine im Jahr 2005 veröffentlichte Studie über die Musliminnen und Muslime in der Schweiz (Gianni 2005) hält fest, dass zwar keine statistischen Daten über Formen und Ausmass religiöser Praktiken der in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime vorlägen, dass aufgrund verschiedener Forschungsarbeiten aber davon ausgegangen werden könne, dass zehn bis zwanzig Prozent praktizierend sind. Eine andere Frage ist indes, was „praktizierend“ bedeutet. Auch bezüglich religiöser Praktiken bestehe, so die Autoren der erwähnten Studie, ein breit gefächertes Spektrum an Ansichten, welche sich aus unterschiedlichen Interpretationen islamischer Texte ergeben. So hat die Religion und das Ausdrücken islamischen Glaubens im Alltag muslimischer Menschen sehr unterschiedliche, u. U. auch situativ wechselnde Bedeutung. Oft sind Textinterpretationen und religiöse Praktiken stark von traditionellen Weltbildern und Lebensweisen geprägt, und ausserdem hängen sie auch von sozioökonomischen Charakteristiken der einzelnen Personen ab. Während die einen also z. B. das Kopftuchtragen als zwingende religiöse Vorschrift des Islam verstehen und darum praktizieren, sehen es andere nicht als unbedingte religiöse Pflicht an und tragen u. U. aus anderen, vielleicht traditionellen Gründen ein Kopftuch, oder eben gar nicht. Wenn jemandem das Fasten während des Ramadan oder das Feiern der grossen islamischen Feste am Herzen liegt, muss das nicht unbedingt mit dem minutiösen Befolgen gewisser Ernährungs- oder Reinheitsvorschriften einhergehen.

Die sogenannte religionssoziologische Dimensionsforschung (Pollack 1995) versuchte den Merkmalen von Religion eine systematische Fassung zu geben und definierte verschiedenen Dimensionen: Intellekt, Ideologie (Glaube), öffentlich rechtliche Praxis, private religiöse Praxis, religiöse Erfahrung, Konsequenzen im Alltag. Wie und bezüglich welcher Dimensionen Religion als „objektive Wirklichkeit“ konstruiert und internalisiert wird, ist auf unterschiedliche Arten und Weisen möglich. Anders formuliert: „Muslim/in sein“ hat viele individuelle Bedeutungen, islamischer Glaube bzw. islamische Identität/Zugehörigkeit wird auf unterschiedliche Dimensionen bezogen und auf zahlreiche verschiedene Arten definiert und gelebt – genauso wie auch anderen (religiösen) Identitäten auf viele individuell unterschiedliche Weisen Ausdruck verliehen wird.

Diesen Tatsachen wurde im Rahmen der vorliegenden Studie in verschiedener Weise Rechnung zu tragen versucht: Zum einen wurden unter „Musliminnen und Muslimen“, „muslimischer Bevölkerung“, „Personen islamischer Religionszugehörigkeit“ usw. sehr breit gefasst jene Menschen verstanden, die sich selber – aus welchen Gründen auch immer – als Mus-

³⁸ Daneben sind auch Datenschutzüberlegungen ein wichtiger Grund, warum auf eine Erhebung der Religionszugehörigkeit verzichtet wird; zählen doch Daten über die religiösen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person zu den besonders schützenswerten Personendaten (Heiniger 2003).

lim/in definieren würden bzw. die ihr Handeln in bestimmten Situationen explizit mit ihrer islamischen Religionszugehörigkeit oder Religiosität begründen. Mit Blick auf die Ergebnisse dieser Untersuchung bleibt darum zu beachten, dass Religiosität – auch islamische – eine sehr individuelle Angelegenheit ist; wann immer im Folgenden unpräzisiert von muslimischen Sozialhilfe-Klient/inn/en die Rede ist, sollte die innere Heterogenität dieser Gruppe bedacht werden.

Zweitens sprachen wir mit unseren Auskunftspersonen (vgl. Kapitel 6.1.5) bloss allgemein von Religion, religiöser Zugehörigkeit, Religiosität oder religiöser Praxis und versuchten das Thema möglichst breit abzudecken.

Drittens folgt aus der „Religionsblindheit“ der Sozialhilfe und der hier verwendeten Definition der „muslimischen Bevölkerung“ – und das sollte man sich mit Blick auf die Studienergebnisse bewusst sein – dass muslimische Sozialhilfe-Klient/inn/en von den Sozialhilfe-Behörden nicht unbedingt und nicht primär als islamische Religionszugehörige oder als religiöse Musliminnen und Muslime wahrgenommen werden – es sei denn, sie selber machten im Kontakt mit den Behörden irgendwie auf ihre Religiosität oder bestimmte Glaubenspraktiken aufmerksam, oder aber die islamische Religionszugehörigkeit werde ihnen von Seiten der Sozialarbeitenden unmittelbar zugeschrieben, basierend u. a. auf individuell oder in der Gesellschaft vorhandenen Stereotypen. Die Aussagen der im Rahmen der Studie befragten Sozialhilfe-Fachleute (vgl. Kapitel 6.1.5) beziehen sich also nicht auf die Gesamtheit ihrer muslimischen Klient/inn/en – geschweige denn generell auf die muslimischen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich – sondern auf diejenigen, die sie in ihrem jeweiligen alltäglichen Arbeitskontext als Muslime oder Musliminnen wahrnehmen.

Schliesslich ist auch zu bedenken, dass die verschiedenen befragten Mitarbeitenden der Sozialhilfeeinrichtungen sehr unterschiedlich auf Fragen der Religion und Religiosität sensibilisiert sind und auch unterschiedliches Wissen bezüglich des Islams haben.

6.1.5 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Teilstudie Sozialhilfe

Da – im Gegensatz zur Situation, wie sie sich etwa in den Bereichen Bildung oder Gesundheit präsentiert – praktisch keine Literatur oder Forschungswissen zu Berührungspunkten zwischen Sozialhilfe und islamischer Religionsausübung in der Schweiz vorhanden ist, hatte die vorliegende Studie explorativen Charakter. Ein qualitatives Vorgehen wurde als angemessen erachtet, da dieses die Sinnstruktur der Akteure generieren kann und so erlaubt, die Thematik aus unterschiedlichen Perspektiven zu erfassen (Flick et al. 2004). In diesem Sinne charakterisiert sich unsere Untersuchung durch ein offenes Forschungsdesign und lehnt sich methodologisch an eine der offenen Formen der *Grounded Theory* (Glaser/Strauss 1998) an.

Das Kernelement bildeten Interviews mit Vertreter/inne/n unterschiedlicher Akteursgruppen, welche dazu dienen sollten, verschiedene Perspektiven auf die vorgegebene Thematik zu gewährleisten. Das in den Interviews generierte Wissen wurde laufend (kurz) analysiert und der Einbezug weiterer Interviewpartner/inne/n erfolgte nach der Logik des *purposive sampling*.

Die Interviewpartner/innen lassen sich vier Gruppen/Perspektiven zuordnen: Eine Gruppe vertritt eine „Innensicht“ der Institutionen der Sozialhilfe, eine zweite nimmt eine „Aussensicht“ ein, und gleichzeitig vertreten die Interviewpartner/innen entweder eine muslimische oder eine nicht-muslimische Innen- bzw. Aussensicht.

A) Institutionelle Innensicht

Expert/inn/en-Interviews mit in der Sozialhilfe tätigen Fachleuten (mit und ohne muslimischem Hintergrund)

In strukturierten Leitfaden-Interviews mit Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Sozialhilfebehörden wurde erhoben, inwiefern sich – aus Sicht der befragten Fachleute – im Kontakt mit muslimischen Klient/inn/en aufgrund deren Religiosität und/oder Religionsausübung Besonderheiten, spezifische Herausforderungen oder gar Probleme ergeben, und wie die Sozialbehörden allenfalls damit umgehen. Im Rahmen der Interviews wurden systematisch allfällige Berührungspunkte zwischen der Sozialhilfe und den wichtigsten religiösen Praktiken im Islam (u. a. den fünf Säulen: Glaubensbekenntnis, Gebet, Abgabe für Bedürftige, Fasten, Pilgerreise) angesprochen.

Nachdem mit der Leitung des Kantonalen Sozialamts erste Fragen (auch bezüglich des Vorgehens) geklärt worden waren, konzentrierte sich die Befragung auf Leitende und Mitarbeitende der Sozialhilfebehörden in den Städten Zürich und Winterthur sowie im Bezirk Affoltern. Der Fokus auf die beiden Städte begründet sich damit, dass in den urbanen Zentren nicht nur der Anteil der Einwohner/innen islamischer Religionszugehörigkeit relativ hoch ist, sondern dass dort auch vergleichsweise viele Sozialhilfeempfänger/innen leben (vgl. Tabelle 1). Gleichzeitig war es naheliegend, kontrastierend auch eine Region einzubeziehen, die sich weniger durch Urbanität auszeichnet.

Tabelle 12: Kennzahlen zur Bevölkerung und zur öffentlichen Sozialhilfe in den ausgewählten Untersuchungsgemeinden

	Gesamtbevölkerung ^a	Bevölkerung islamischer Religionszugehörigkeit ^a		Von der Sozialhilfe unterstützte Personen ^b (ungeachtet der Religionszugehörigkeit)	
		Anzahl	%-Anteil	Anzahl (Ende 2006)	Sozialhilfe-Quote ^c
Bezirk Affoltern	41 821	1 412	3.4%	~500*	~1.8%*
Stadt Winterthur	90 483	6 612	7.3%	4 904	5.0%
Stadt Zürich	363 273	20 888	5.8%	22 130	6,5%

^a Quelle: Volkszählung 2000.

^b Quellen: Sozialhilfestatistik Stadt Winterthur 2006, Dossier für die Pressekonferenz der Sozialbehörde der Stadt Zürich vom 23. Mai 2007, E-Mail-Auskunft Leitung Sozialdienst Bezirk Affoltern, 25.3.2008.

^c Anteil der Bevölkerung in Prozent, die im Jahr 2006 mindestens einmal Sozialhilfe bezogen hat (bezogen auf den Bevölkerungsstand 2006).

* Gemäss Auskunft des Leiters des Sozialdienstes Bezirk Affoltern ist nur der Fallbestand (Anzahl Fälle) genau bekannt – die angeführten Zahlen beruhen demnach auf der Schätzung der Personenzahl.

Zunächst wurden jeweils die Leitenden der Sozialbehörden kontaktiert. Mit ihnen wurden erste Interviews geführt und/oder die Auswahl weiterer Mitarbeitender (Abteilungsleitende, Sozialarbeitende, Sozialberater/innen, interkulturelle Übersetzer/innen bzw. Vermittler/innen³⁹) abgesprochen, mit denen anschliessend ebenfalls Gespräche geführt wurden.

³⁹ *Interkulturelle Übersetzer/innen* sind Fachpersonen für mündliches Übersetzen in Dialogsituationen. Sie ermöglichen eine gegenseitige Verständigung zwischen Gesprächspartner/innen unterschiedlicher sprachlicher Herkunft. Sie dolmetschen unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Gesprächsteilnehmenden. *Interkulturelle Vermittler/innen* informieren adressatengerecht Migrant/inn/en und

Systematisch wurde auch nach Mitarbeitenden mit eigenem muslimischem Hintergrund gefragt und solche für ein Interview zu gewinnen gesucht. Diese Personen vertreten nicht nur eine *institutionelle*, sondern auch eine *muslimische* Innensicht. Wir gingen einerseits davon aus, dass bei diesen Sozialarbeitenden eventuell eine andere, u. U. „islamsensiblere“ Perspektive auf die Thematik vorzufinden wäre. Andererseits interessierte uns, inwiefern diese Mitarbeitenden aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihres islamisch geprägten Hintergrundes für die Sozialhilfe-Institutionen eine Ressource darstellen.

Im Bezirk Affoltern und in der Stadt Zürich wurden auch Fachleute befragt, die in der Ausrichtung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs tätig sind.⁴⁰ Der Einbezug dieses Tätigkeitsfeldes erfolgte aus der Überlegung heraus, dass der Anteil muslimischer Klient/inn/en in diesem Bereich höher sein dürfte als bei der Sozialhilfe nach ShG, und dass dadurch die Berührungspunkte zwischen islamischer Religionsausübung und Sozialbehörden möglicherweise zahlreicher sind bzw. bei den Sozialarbeitenden mehr Erfahrungswissen und eine gewisse Selbstverständlichkeit im Umgang mit spezifischen Anliegen und Bedürfnissen religiöser Musliminnen und Muslime vorhanden ist. Insofern könnten, so die Überlegung, aus den Erfahrungen im Asylbereich eventuell Anregungen gewonnen werden für den Umgang mit entsprechenden Besonderheiten in der „regulären“ Sozialhilfe nach ShG. Zu bedenken ist allerdings, dass die sozialhilfebedürftigen Personen des Asylbereichs einerseits nur einen sehr kleinen Anteil an der gesamten Gruppe der Sozialhilfebedürftigen im Kanton Zürich stellen und dass sich andererseits die Migrationsgeschichten und -erfahrungen der muslimischen Personen des Asylbereichs und ihre aktuelle Lebenssituation (oft erst kurze Verweildauer in der Schweiz, prekärer Aufenthaltsstatus) u. U. deutlich von den Geschichten und Situationen ihrer von der „regulären“ Sozialhilfe unterstützten Glaubensgenoss/inn/en unterscheiden. Daher können die von den im Asylbereich tätigen Interviewpartner/inn/en geschilderten Beobachtungen keinesfalls verallgemeinert werden.

Bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich begreift man die öffentlichen Aufträge gemäss Sozialhilfegesetz, Jugendhilfegesetz und Zivilgesetzbuch als einen einzigen Auftrag zur umfassenden sozialen Grundversorgung. Diesem Verständnis folgend ist in den vergangenen Jahren ein integriertes Betreuungssystem aufgebaut worden, in dessen Rahmen dem sozialen Grundversorgungsauftrag in fünf polyvalenten Sozialzentren sowie spezifischen gesamtstädtischen Beratungsstellen nachgekommen wird. Die in den Stadtzürcher Sozialzentren tätigen Interviewpartner/innen konnten daher z. T. auch von Berührungspunkten mit islamischer Religionsausübung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe⁴¹ berichten.

B) Aussensicht

Zusätzlich wurden – ebenfalls im Rahmen von Leitfaden-Interviews – die Sichtweisen von Personen erhoben, die nicht in den Institutionen der Sozialhilfe verankert sind. Dies einerseits, um eine nicht-staatliche Perspektive auf mögliche Problemfelder beim Kontakt zwischen Sozialhilfebehörden und religiös praktizierenden Muslim/inn/en in die Untersuchung

Fachpersonen öffentlicher Dienstleistungen über kulturelle Besonderheiten, die unterschiedlichen Regeln des Polit- und Sozialsystems oder über unterschiedliche gesellschaftliche Umgangsformen. Vgl. Definitionen der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln INTERPRET (2008), oder Dahinden und Chimienti (2002).

⁴⁰ Im Bezirk Affoltern wird die den Gemeinden übertragene Betreuung sozialhilfeabhängiger Asylsuchender (zweite Phase) – wie die Sozialhilfe nach SHG auch – vom Sozialdienst des Bezirks Affoltern geleistet. Von der Stadt Zürich wurde sie der Asylorganisation Zürich (AOZ) übertragen.

⁴¹ Das kantonale Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (JHG) und die Verordnung zum JHG vom 21. Oktober 1981 schreiben die generelle und individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie vor. Die Durchführung obliegt den Bezirksjugendsekretariaten oder ausnahmsweise – wie in der Stadt Zürich – den Gemeinden (Kantonales Sozialamt 2008).

einzubringen, und andererseits, um einen Einblick zu erhalten, inwiefern innerhalb religiöser Gemeinschaften in sozialen Notlagen Unterstützung geleistet wird. Zum einen wurde ein *Interview mit einer religiösen muslimischen Sozialhilfe-Klientin* geführt, zum anderen mit *einem Vertreter der islamischen Vereinigungen*.

Schliesslich wurden – im Rahmen einer punktuellen Recherche – einige auf die Vertretung bzw. Beratung von Ausländer/inne/n und im Bereich des Sozialrechts spezialisierte *Rechtsanwälte/Rechtsberatungsstellen* kontaktiert und nach ihren Erfahrungen mit Rechtskonflikten in Zusammenhang mit öffentlicher Sozialhilfe und islamischer Glaubenspraxis gefragt.

Zusammenfassend findet sich in Tabelle 13 eine Übersicht über die im Rahmen der vorliegenden Teilstudie konsultierten Personen.

Die „face-to-face“ oder in Einzelfällen telefonischen Interviews wurden anhand eines vorgängig erarbeiteten Leitfadens durchgeführt und (mit wenigen Ausnahmen) aufgezeichnet. Sie wurden inhaltlich transkribiert und mit Hilfe der Software max.qda für qualitative Datenanalyse analysiert.

Ein weiteres Element unserer Untersuchung bestand schliesslich aus der Analyse der zur behandelten Thematik vorhandenen statistischen Daten. Hierbei ging es zunächst darum, herauszufinden, inwiefern im Bereich der Sozialhilfe nach Religionszugehörigkeit differenzierte Daten und statistische Auswertungen vorliegen. Es zeichnete sich indes rasch ab, dass kaum relevantes Datenmaterial vorhanden sein würde (vgl. Kapitel 6.1.4), so dass der quantitative Aspekt in dieser Teilstudie gegenüber dem qualitativen stark in den Hintergrund rückt. Es wurden aber wo möglich weitere, im Zusammenhang mit der muslimischen Bevölkerung und der Sozialhilfe interessierende statistische Daten in die qualitative Analyse der empirisch erhobenen Daten einbezogen.

Kritisch anzumerken bleibt, dass wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Gleichwohl erlaubte es die Triangulation der Sichtweisen, verschiedene Ausschnitte der Realität nachzukonstruieren, so dass die Thematik umfassend abgehandelt werden kann.

Tabelle 13: Übersicht Interviewpartner/innen

Akteursgruppen/ Untersuchungsort	<i>Bezirk Affoltern</i>	<i>Winterthur</i>	<i>Zürich</i>	<i>ortsunbezogen</i>	Total
<i>Institutionelle Innensicht</i>					
Leitung Kantonales Sozialamt	-	-	-	2	2
Leitende Sozialhilfe ShG	1	1	2		4
Leitende Sozialhilfe Asylbereich	1		2		3
Mitarbeitende Sozialhilfe*	2		12		14
<i>Ohne muslimischen Hintergrund</i>	2		5		7
<i>Mit muslimischem Hintergrund</i>			7		7
<i>Asylbereich</i>	1		4		5
<i>Aussensicht</i>					
Muslim/inn/en, Vertreter/innen muslimischer Gemeinschaften	1	-	-	1	2
Rechtsanwälte/Rechtsberater/innen				6	6
Total	5	1	16	9	31

* Sozialarbeiter/innen, Sozialberater/innen, Sachbearbeiter/innen, eine interkulturelle Übersetzerin und Vermittlerin

6.2 Ergebnisse

Aus den erläuterten Gründen kann unsere Teilstudie die Frage nach der absoluten und relativen Anzahl Personen islamischer Religionszugehörigkeit, die im Kanton Zürich von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden, nicht beantworten. Trotzdem soll vorab versucht werden, unter Zuhilfenahme vorhandener statistischer Daten sowie der in den Interviews erhobenen Informationen die sehr heterogene Gruppe muslimischer Sozialhilfebeziehender etwas näher zu beschreiben und insbesondere Gründe aufzuzeigen, warum Muslime und Musliminnen – unabhängig von ihrer islamischen Religionszugehörigkeit oder Religiosität – sozialhilfeabhängig werden (Kapitel 6.2.1). Die Berichterstattung fokussiert anschliessend auf die identifizierten Berührungspunkte zwischen der staatlichen Tätigkeit in der Sozialhilfe und Elementen islamischer Religionsausübung (Kapitel 6.2.2 bis 6.2.4) sowie auf die Frage nach deren Bedeutung bzw. nach Handlungsbedarf (Kapitel 6.3).

6.2.1 *Muslimische Sozialhilfebedürftige im Kanton Zürich: Eine Annäherung*

Obwohl es unter den muslimischen Sozialhilfebedürftigen im Kanton Zürich auch zum Islam konvertierte „Einheimische“ geben mag, kann davon ausgegangen werden, dass der weitaus grösste Teil einen Migrationshintergrund hat, und dass wiederum ein grosser Teil dieser Menschen nicht im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft ist. Islamische Religionszugehörigkeit dürfte also auch bei Sozialhilfebeziehenden in den meisten Fällen mit dem Ausländer/innen-Status verknüpft sein. Mit anderen Worten: Eine von der Sozialhilfe unterstützte muslimische Person ist mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit auch Ausländer/in. Gleichzeitig schätzen die im Rahmen der Studie befragten Sozialhilfe-Fachleute, dass sich unter ihren ausländischen

Klient/inn/en zwischen fünfundzwanzig und dreissig Prozent als muslimisch bezeichnen würden, wenn sie nach der Religionszugehörigkeit gefragt würden.⁴²

Um die hier fokussierte Gruppe muslimischer Sozialhilfebedürftiger näher zu beschreiben bzw. um besser zu verstehen, warum muslimische Menschen mit Migrationshintergrund – und zwar unabhängig von ihrer islamischen Religionszugehörigkeit oder Religiosität – sozialhilfeabhängig werden (und es u. U. über längere Zeit bleiben), kann es daher durchaus erhellend sein, einen Blick auf die Risikofaktoren zu werfen, die dazu beitragen, dass Ausländerinnen und Ausländer markant häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind als Schweizerinnen und Schweizer (im Kanton Zürich 8,0 % gegenüber 2,6 %).

Vergleichsweise viele ausländische Staatsangehörige sind beruflich relativ schlecht qualifiziert⁴³ und daher im Tieflohnssektor beschäftigt, oder nicht selten auch in Arbeitsverhältnissen, die keinen gesicherten Lohn garantieren (Arbeit im Stundenlohn, auf Abruf u. ä.) (Bentz et al. 2007). Stellt man diesen Befund der sozioprofessionellen Situation der Erwerbspersonen⁴⁴ islamischer Religionszugehörigkeit gegenüber, wie sie anlässlich der Volkszählung 2000 erhoben wurde, zeigt sich ein korrespondierendes Bild: Die meisten im Kanton Zürich wohnhaften Muslime und Musliminnen, nämlich nahezu drei Viertel, sind in den Kategorien „Ungelernte Angestellte und Arbeiter“, „Nicht zuteilbare Erwerbstätige“ sowie „Erwerbslose“ zu finden (vgl. Tabelle 4).

Angesichts der häufig prekären Einkommenslage ist die Familiengründung bei der ausländischen Wohnbevölkerung ein grösseres Sozialhilferisiko als bei Schweizer/innen. Dass Kinderkosten bei Ausländer/innen häufiger zu Sozialhilfeabhängigkeit führen, zeigt sich etwa auch bei der Differenzierung der vorhandenen Daten nach Zivilstand bzw. Haushaltstyp (Bentz et al. 2007): Während bei schweizerischen Sozialhilfebeziehenden die Ein-Eltern-Fälle dominieren, überwiegen bei der ausländischen Bevölkerung die Paare mit Kindern. Hinzu kommt, dass ausländische Paare in der Sozialhilfe im Durchschnitt mehr Kinder haben als schweizerische (2,03 gegenüber 1,89). Auch unter den so genannten Working Poor⁴⁵ sind viele ausländische Staatsangehörige (insbesondere aus Nicht-EU-Staaten) zu finden, sind doch von diesem Phänomen Alleinerziehende, grosse Familien (mit drei und mehr Kindern) sowie wenig ausgebildete Personen besonders betroffen.

Der Blick auf die Daten aus der Volksszählung 2000 (vgl. Abbildung 16) bestätigt den relativ hohen Anteil kinderreicher Familien bei den islamischen Religionszugehörigen (26 % haben drei oder mehr Kinder).

⁴² Es handelt sich um eine grobe Schätzung. Ausserdem ist, wie vorne erwähnt, nichts bekannt über die „Qualität“ deren „Muslim/in seins“, d.h. ob bzw. wie sie ihren Glauben praktizieren.

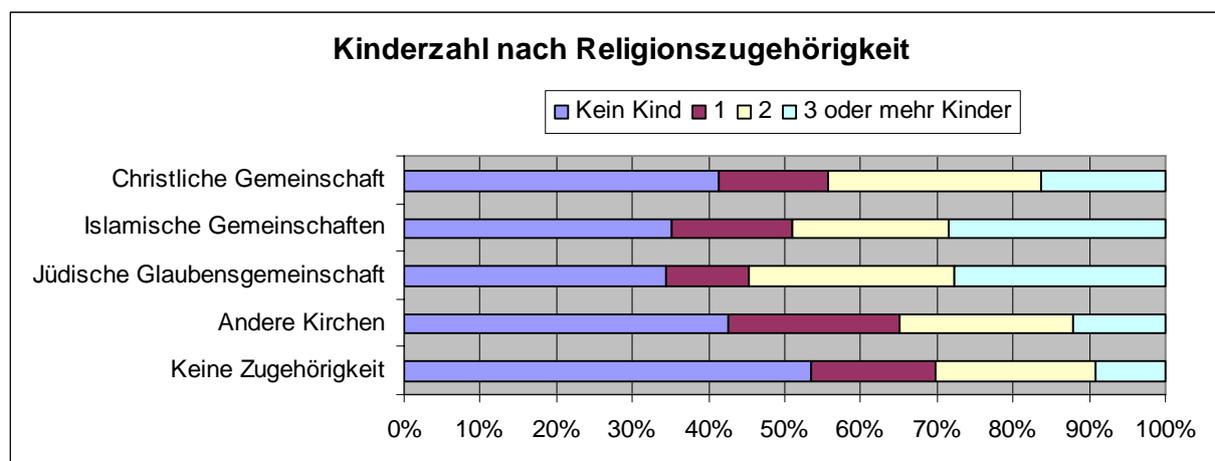
⁴³ Bei allen Falltypen in Privathaushalten liegt der Anteil der Antrag auf Sozialhilfe Stellenden ohne Berufsausbildung bei den ausländischen Antrag Stellenden deutlich über jenem bei Schweizerinnen und Schweizern. Mangelnde Berufsqualifikation hat nicht nur ein geringeres Einkommen zur Folge, sondern senkt auch die Arbeitsmarktchancen bei Verlust der Erwerbstätigkeit (vgl. Bentz et al. 2007).

Damit hier kein verzerrtes Bild der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz entsteht, muss angefügt werden, dass ebenfalls vergleichsweise viele Ausländer/innen in den hochqualifizierten und höheren Lohnsegmenten zu finden sind. Diese interessieren aber im Zusammenhang mit der Sozialhilfe nicht.

⁴⁴ In der Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) bilden erwerbstätige und erwerbslose Personen zusammen die Gesamtheit der Erwerbspersonen.

⁴⁵ 36 Prozent aller Fälle mit Kindern (Schweizer/innen und Ausländer/innen) sind auf Sozialhilfe angewiesen, obwohl die Antrag stellende Person erwerbstätig ist.

Abbildung 16: Anzahl Kinder der Personen im kinderfähigen Alter, nach Religionszugehörigkeit (Kanton Zürich)



Quelle: Daten Volkszählung 2000.

Ausserdem haben Ausländer/innen von ausserhalb der EU nur dann Anspruch auf bestimmte, der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen (z. B. Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Renten), wenn sie zum Zeitpunkt der Beantragung bereits seit fünf (Flüchtlinge und Staatenlose) bzw. zehn Jahren in der Schweiz lebten (Bentz et al. 2007). Diese Tatsache trägt ebenfalls zum, bei Ausländer/inne/n beobachteten, erhöhten Sozialhilfe-Risiko bei und dürfte auch einen Teil der muslimischen Sozialhilfe-Klient/inn/en betreffen.

Anzumerken bleibt, dass wir aufgrund der vorliegenden Statistiken nichts darüber aussagen können, wie die einzelnen Faktoren zueinander stehen: Ist es der schlechte Bildungshintergrund bzw. das geringe Einkommen, ist es die hohe Kinderzahl oder die Migrationsgeschichte, was das Sozialhilfe-Risiko für Ausländer/inn/en am stärksten vergrössert? Oder ist vor allem die Kumulation all dieser Faktoren für das erhöhte Risiko verantwortlich?

Auch die im Rahmen der Teilstudie befragten Sozialhilfe-Fachpersonen wiesen darauf hin, dass die Sozialhilfeabhängigkeit des weitaus grössten Teils ihrer muslimischen Klient/inn/en darauf zurückzuführen sei, dass bei diesen Menschen entweder die Voraussetzungen für eine berufliche (Re-)Integration ungünstig seien oder dass sie trotz Erwerbstätigkeit zu wenig verdienen, um ihre Familie zu unterhalten. Erwerbslosigkeit bzw. Beschäftigung in einkommensschwachen Jobs kombiniert mit grossen Familien ergebe ein hohes Armutsrisiko, so ihre Erklärung. Als Gründe für die schlechten beruflichen (Re-)Integrationschancen vieler muslimischer Klient/inn/en nennen sie in erster Linie ungenügende berufliche Qualifikationen (tiefes Bildungsniveau, mangelnde Kenntnisse der Lokalsprache) oder gesundheitliche Angelegenheiten. Ursachen für die gesundheitlichen Probleme einiger ihrer muslimischen Klient/inn/en orten die Sozialarbeitenden in vielen Fällen in einem spezifischen Migrationskontext. Dass bestimmte Migrationserfahrungen (Erfahrung von Gewalt und Flucht, sozialer Entwurzelung, Rollenkonflikten, Statusverlust usw.) u.U. die Gesundheit beeinträchtigen können, ist auch aus der wissenschaftlichen Literatur bekannt (vgl. etwa Weiss 2003). Ausserdem könne sich, so die Erfahrung unserer Interviewpartner/innen, bei Personen des Asylbereichs aus einem unsicheren Aufenthaltsstatus ein (zusätzlicher) Arbeitsmarkt-Nachteil ergeben. In Bezug auf muslimische Frauen beobachten die Sozialhilfe-Fachleute ausserdem – und hier zeigt sich erstmals ein Zusammenhang mit religiöser Praxis – eine klare Benachteiligung von Kopftuchträgerinnen auf dem Arbeits- und Lehrstellenmarkt: Zahlreiche Arbeitgeber scheinen nicht bereit zu sein, eine Muslimin anzustellen oder auszubilden, die das Kopftuch trägt. Ihre Hauptaufgabe, die daraus bestehe, die Klient/inn/en raschmöglichst von der

Sozialhilfe abzulösen bzw. in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu führen, werde ihnen dadurch klar erschwert, finden die befragten Sozialarbeitenden. Vereinzelt könnten aber auch andere religiöse Praktiken bzw. das Festhalten an bestimmten Verhaltensweisen, welche religiös motiviert oder zumindest mit Religiosität begründet würden, die berufliche (Re-)Integration muslimischer Klient/inn/en zusätzlich erschweren (vgl. Kapitel 6.2.3, 6.2.4).

Was Religiosität und religiöse Praxis angeht, muss sich eine Charakterisierung der Gruppe der muslimischen Sozialhilfebedürftigen allerdings auf den Hinweis beschränken, dass islamische Religionszugehörigkeit und Glaubenspraxis zahlreiche unterschiedliche Gesichter hat (vgl. Kapitel 6.1.4), und dass auch unter den von der Sozialhilfe unterstützten Muslim/inn/e/n – so jedenfalls die Wahrnehmung der befragten Sozialarbeitenden – ein breites Spektrum an individueller (Nicht-)Religiosität und Glaubenspraxis zu finden ist.

6.2.2 Bedeutung von (islamischer) Religiosität und Glaubenspraxis im Zusammenhang mit der öffentlichen Sozialhilfe: Generelle Einschätzung der befragten Sozialhilfe-Fachleute

Religionszugehörigkeit, Religiosität bzw. Religionsausübung – im Allgemeinen und islamische im Besonderen – wird von den befragten Sozialhilfe-Fachleuten nicht als vordringliche Problemursache oder als Hindernis in der staatlichen Sozialhilfe-Tätigkeit wahrgenommen und gewertet. Allesamt betonen sie, dass im Rahmen ihrer Tätigkeit andere Merkmale der Klient/inn/en, wie eben Bildung und berufliche Qualifikationen, Migrationskontext (Aufenthaltsstatus bzw. ungewisse Zukunftsperspektiven, Sprachkenntnisse, unterschiedliche Werte und Normen, fehlendes Vertrauen in Behörden), familiäre und gesundheitliche Lage u.a.m. viel stärker im Vordergrund stünden als gerade die Religiosität/Glaubenspraxis, welche nur in wenigen Einzelfällen überhaupt sichtbar oder zum Thema gemacht werde. Mit anderen Worten: Von den meisten ihrer Klient/inn/en, auch den muslimischen, wüssten sie überhaupt nicht, ob und inwiefern diese religiös seien bzw. sich an religiöse Vorschriften hielten, eine Religion praktizierten. Einzig äusserliche Zeichen wie etwa bei manchen Frauen ein Kopftuch oder bei Männern lange Bärte könnten allenfalls als Hinweis auf Religiosität und Glaubenspraxis gedeutet werden, ansonsten werde Religion nur und erst dann zum Thema, wenn ein/e Klient/in sich dazu äussere. Dies wiederum geschehe bloss in wenigen Einzelfällen – was allerdings nicht heisse, dass sich in diesen Einzelfällen aus der Religiosität bzw. religiös begründeten Forderungen nicht besondere Herausforderungen oder Probleme ergeben könnten, und zwar bei Muslim/inn/en genauso wie bei Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften. Streng religiös praktizierende Muslim/inn/en seien in dem Sinne nicht problematischer als streng praktizierende Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, etwa spezifischer christlicher oder orthodox-jüdischer Gruppierungen (vgl. auch Kapitel 6.2.4).

Einzelne der befragten Sozialarbeitenden beobachten bei einigen ihrer Klient/inn/en – speziell bei solchen, die im Rahmen einer Asylmigration in die Schweiz gekommen sind – das Phänomen, dass sich die Menschen im Verlauf der Zeit – unter dem Eindruck ihrer Migrations- und Fremdseinserfahrungen oder auch nach persönlichen Schicksalsschlägen – stärker auf traditionelle Lebensweisen besinnen. Im Rahmen einer solchen Re-Traditionalisierung erlange nicht selten Religion/Religiosität – als ein Element einer traditionellen Lebensweise – eine neue subjektive Bedeutung. Dies komme auch bei muslimischen Sozialhilfebedürftigen vor, die zum Teil plötzlich eine Religiosität praktizierten, wie sie sie zu Beginn ihres Aufenthalts in der Schweiz nicht gezeigt hätten. Das Phänomen, dass gerade eine Migration zu einer „sekundären Traditionalisierung“ (Schiffauer 1997) beitragen kann, wird auch in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben: In einer Umgebung, in der Migrant/inn/en – vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben – von anderen Menschen über nationale, kulturelle oder religiöse Etikettierung identifiziert werden, kann bei ihnen reaktiv ein nationales, kulturelles oder reli-

giöses Bewusstsein mobilisiert und verstärkt werden. Mit anderen Worten: Tradition und damit einhergehend oft auch Religion und Religiosität können unter Umständen nach einer Migration im Leben der migrierten Person einen neuen und vollkommenen anderen Stellenwert einnehmen, als dies zuvor der Fall war. In Ergänzung dessen, was oben bereits zu Religiosität gesagt wurde (vgl. Kapitel 1.4), muss hier also noch festgehalten werden, dass sie auch kontextabhängig ist. Eine unserer Auskunftspersonen (13a) äusserte die Vermutung, dass gerade bei Asylsuchenden gewisse strukturelle Verhältnisse in der Schweiz (Unsicherheit des Aufenthaltsstatus und bezüglich der Zukunft, schlechte Wohnverhältnisse und Chancen auf dem Arbeitsmarkt) eine Rückwärtsorientierung bzw. sekundäre „Religionisierung“ begünstigen bzw. verstärken.

Den aus der Religiosität der Klient/inn/en entstehenden Herausforderungen – so die Meinung der befragten Fachleute – könnten die Sozialarbeitenden weitgehend problemlos im Rahmen der üblichen professionellen Vorgehensweise begegnen, d.h. mit einer aufs Individuum abgestimmten Fallabwicklung und Beratung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Die Kontakte zu resp. allfällige Schwierigkeiten mit religiös praktizierenden muslimischen Klient/inn/en reihen sich für sie – so das aus den Gesprächen entstandene Bild – in die alltäglichen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer vielfältigen Klientel ein: Praktizierende Musliminnen und Muslime werden als Individuen unter vielen wahrgenommen, und die sich im Einzelfall stellenden Herausforderungen werden pragmatisch angegangen. Von einer Interviewpartnerin wurde das treffend so zusammengefasst (6b): Wenn man als Sozialarbeitende/r tätig sei, dann wisse man aus Ausbildung und Erfahrung, dass alles Mögliche auf einen zukomme, und religiöse Musliminnen und Muslime seien einfach ein Teil davon.

Diese Sichtweise der Sozialarbeitenden erinnert in gewisser Weise an die in Kapitel 1.4 angesprochene „Religionsblindheit“ der gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe, und der Gedanke liegt nahe, dass das eine mit dem anderen zu tun haben könnte: Wie stark prägt die in den Gesetzesgrundlagen vorzufindende „Religionsblindheit“ auch die alltägliche Arbeit der Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Umsetzung der Sozialhilfe? Könnte es sein, dass die Mitarbeitenden der Sozialhilfeeinrichtungen mit ihrem vom gesetzlichen Auftrag genormten „a-religiösen“ Blick religiöse Aspekte weniger wahrnehmen oder gar übersehen?

Allerdings ist auch zu bedenken, dass die öffentliche Sozialhilfe an sich bzw. der Kontakt mit den Sozialhilfebehörden im Alltag gläubiger Musliminnen und Muslime keinen zentralen Lebensbereich betrifft – dies in dem Sinne, dass die Sozialhilfe-Ämter keine Orte sind, wo sich praktizierende Musliminnen und Muslime in ihrem Alltag über längere Zeit aufhalten würden und daher darauf angewiesen wären, dass sie ihre religiösen Praktiken ausüben können, wie das etwa in der Schule, am Arbeitsplatz oder im Spital viel stärker der Fall ist. Viele religiöse Praktiken des Islams lassen sich durchaus, wie es einer unserer Interviewpartner ausdrückte (12a), „gut um die Sozialhilfe herum arrangieren“. Trotzdem kann man sich auch fragen, ob sich die „Religionsblindheit“ der öffentlichen Sozialhilfe nicht vielleicht auch auf deren Klient/inn/en auswirkt, und zwar dahingehend, dass sie gar nicht auf die Idee kommen, ihre religiös motivierten Bedürfnisse zur Sprache zu bringen bzw. diese von vornherein „unterdrücken“? Oder könnte es sein, dass religiöse Musliminnen und Muslime bzw. religiöse Menschen allgemein kaum staatliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen, etwa weil ihre Religiosität sie dazu bewegt, alles zu tun, um nicht in Sozialhilfeabhängigkeit zu geraten? Oder weil sie sich in Notlagen vielleicht – gerade mit religiös motivierten Bedürfnissen – eher an ihre Religionsgemeinschaft wenden und dort auch Unterstützung finden?

Jedenfalls legen unsere Untersuchungsergebnisse nahe, dass die Sozialarbeitenden im Kontakt mit muslimischen Klient/inn/en selten direkt mit religiösen Praktiken oder dem Wunsch nach Rücksichtnahme darauf konfrontiert werden. Wenn, dann handelt es sich eher um indirekte

Berührungspunkte: Klient/inn/en äussern ein religiöses Anliegen mit Bezug auf einen anderen, zentraleren Lebensbereich – insbesondere den Arbeitsplatz, aber auch z. B. das Familienleben. Inwiefern diese Anliegen sich dann u.U. auch auf die Tätigkeit der öffentlichen Sozialhilfe auswirken, wird sogleich erläutert.

Im Weiteren wird auf die im Rahmen der Teilstudie identifizierten Besonderheiten, die sich im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe aus religiös motivierten Anliegen muslimischer Klient/inn/en ergeben können, im Einzelnen eingegangen. Es werden diejenigen religiösen Praktiken des Islams angesprochen, bezüglich derer unsere Interviewpartner/innen Berührungspunkte bzw. allenfalls Konfliktpotential mit der staatlichen Sozialhilfe-Tätigkeit orteten. Die oben aufgeworfenen Fragen werden anschliessend im Kapitel 6.3 wieder aufgenommen und weitergehend diskutiert.

6.2.3 *Elemente islamischer Religionsausübung und öffentliche Sozialhilfe: Identifizierte Berührungspunkte und (potentielle) Problemfelder*

Die Analyse der Interviewtranskriptionen brachte eine Reihe von (mehr oder weniger direkten) Berührungspunkten zwischen öffentlicher Sozialhilfe und islamischer Glaubenspraxis hervor, darunter auch (potentielle) Problemfelder. Sie werden im Folgenden kurz umrissen. Im darauf folgenden Kapitel erfolgt dann eine transversale Analyse dieser Schnittstellen und Problemfelder.

Noch einmal sei indes darauf hingewiesen, dass alle befragten Sozialhilfe-Fachleute übereinstimmend betonten, die Berührungspunkte und problematischen Aspekte in Zusammenhang mit islamischen Glaubenspraktiken betreffen wenige Einzelfälle und hätten in ihrem Arbeitsalltag und mit Blick auf die staatliche Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe *quantitativ* geringes Gewicht.

Gebet

Im direkten Kontakt mit den Sozialhilfebehörden stellt das Bedürfnis muslimischer Klient/inn/en, die im Islam vorgeschriebenen Gebetszeiten einzuhalten, kein praktisches Problem dar: Einem allfälligen Wunsch von Seiten eines Klienten oder einer Klientin, die Besprechungstermine ausserhalb dieser Zeiten festzusetzen, kann gemäss den befragten Sozialarbeitenden meist ohne Weiteres nachgekommen werden. Solche Wünsche scheinen indes nur sehr selten geäussert zu werden.

Etwas problematischer erscheint das Einhalten bestimmter Gebetszeiten am Arbeitsplatz: Laut den befragten Sozialarbeitenden sind Arbeitgeber zum Teil nicht bereit, muslimische Arbeitnehmende regelmässig zu bestimmten Tageszeiten für die Verrichtung ihrer Gebete freizustellen. Sollte ein/e muslimische/r Sozialhilfe-Klient/in darauf beharren, würde dies unter den gegebenen arbeitsmarktlichen Bedingungen die Möglichkeiten für eine Arbeitsintegration einschränken und damit den Zielen der öffentlichen Sozialhilfe zuwiderlaufen. Unsere Auskunftspersonen bei den Sozialbehörden wurden allerdings noch kaum je damit konfrontiert, dass muslimische Klient/inn/en die Annahme einer Arbeitsstelle verweigert hätten, weil der Arbeitgeber das Einhalten der Gebetszeiten nicht ermöglichte. Die mit Sozialarbeitenden wie auch mit Muslim/inn/en geführten Gespräche suggerierten vielmehr, dass die meisten Musliminnen und Muslime das Bedürfnis nach striktem Einhalten bestimmter Gebetszeiten einer Arbeitsintegration klar unterordnen, d.h. sie fügen sich den Wünschen des Arbeitgebers und holen die Gebete dann nach, wenn es möglich ist (Pause, nach Feierabend). Dies umso eher, wenn sie auch von Seiten des Arbeitgebers eine gewisse Kompromissbereitschaft, ein Entgegenkommen spüren. Jedenfalls sei es, nach Einschätzung eines muslimischen Interviewpartners (16), in neunzig Prozent der Fälle möglich, die Bedürfnisse beider Seiten zu vereinbaren und für das Gebet am Arbeitsplatz eine für alle befriedigende Lösung zu finden.

Fasten

Durch den Kontakt mit muslimischen Klient/inn/en oder Kolleg/inn/en bekämen die Sozialarbeitenden meist mit, wenn der Fastenmonat Ramadan anstehe, meinen unsere Auskunftspersonen. In der Regel, so die befragten Personen, bemühten sich die Sozialarbeitenden während dieser Zeit, die fastenden Klient/inn/en kein Unverständnis spüren zu lassen und Rücksicht zu nehmen in dem Sinne, dass etwa keine Getränke angeboten oder Besprechungstermine auch während der Essenszeiten durchgeführt würden.

Was die Akzeptanz des religiösen Fastens bei Arbeitgebern angeht, ergibt sich aus den im Rahmen der Studie geführten Gesprächen folgendes Bild: Während etliche Arbeitgeber dieses religiös motivierte Bedürfnis muslimischer Arbeitnehmender respektieren, zeigen andere mit Verweis auf eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmenden kein Verständnis. In Einzelfällen scheint es in Folge religiös motivierten Fastens auch zur Kündigung der Anstellung gekommen zu sein, was die Sozialhilfe insofern betrifft, als dass Stellenverlust ein Sozialhilferisiko darstellt. Muslimische Befragte denken jedoch, dass die meisten Musliminnen und Muslime, die in einem Job arbeiten, wo Fasten heikel wäre – sprich: ihre Arbeitsleistung einschränken würde – dann eben nicht fasten würden. Entlassung infolge Fastens im Ramadan wird als ein wenig verbreitetes Phänomen eingeschätzt. Auch hier sei es in den meisten Fällen möglich, im Gespräch zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Abgabe für Bedürftige

Eine der fünf Säulen des Islams ist die Abgabe eines Teils des materiellen Besitzes an Bedürftige (Zakât). Die befragten Sozialhilfe-Fachleute haben es selber noch nie erlebt und auch nicht von Kolleg/inn/en gehört, dass muslimische Klient/inn/en diese Abgabe erwähnt hätten. Sie halten es für eher unwahrscheinlich, dass Sozialhilfeabhängige von ihrem knapp bemessenen Geld noch etwas für Bedürftige spenden würden. Eher würden die muslimischen Klient/inn/en selber in bestimmten Situationen – gerade wenn es etwa um religiös motivierte Bedürfnisse gehe, die von der öffentlichen Sozialhilfe nicht abgedeckt würden – von den Spenden profitieren, die wohlhabendere Glaubensgenoss/inn/en an die Gemeinschaft leisten.

Eine muslimische Gesprächspartnerin (15) weiss indes von sozialhilfeunterstützten Gläubigen zu berichten, die trotz geringem Einkommen Almosen für die Gemeinschaft spenden würden und für sich selber einfach mit weniger Geld auskämen.

Pilgerreise

Hinsichtlich der Pilgerreise nach Mekka als religiöser Pflicht für Musliminnen und Muslime wussten unsere Interviewpartner/innen von einem einzigen Fall zu berichten, wo eine solche Reise im Zusammenhang mit der öffentlichen Sozialhilfe ein Thema gewesen sei: Ein muslimisches Ehepaar sei sozialhilfebedürftig geworden, weil beide Ehegatten in fortgeschrittenem Alter arbeitslos geworden waren. Die Sozialhilfebehörden hätten dann festgestellt, dass das Ehepaar vor kurzer Zeit noch eine bestimmte Geldsumme für eine Pilgerreise nach Mekka ausgegeben hatte, und hätten das Geld zurückgefordert. Die Finanzierung einer Pilgerreise durch die öffentliche Sozialhilfe, so unsere Auskunftspersonen der Sozialhilfebehörden, sei grundsätzlich ausgeschlossen.

Muslimische Befragte (7, 16) betonen, dass die einmalige Pilgerreise nach Mekka nicht unter allen Umständen gemacht werden müsse, sondern nur, wenn man wirtschaftlich und gesundheitlich dazu in der Lage sei.

Bestattungsvorschriften

Die Bestattung von Verstorbenen nach islamischen Vorschriften ist im Kanton Zürich nicht in jedem Fall möglich. Viele Angehörige muslimischer Verstorbener lassen daher die Leiche in ihr Herkunftsland zurückzuführen und dort bestatten. Dies berührt die öffentliche Sozialhilfe insofern, als dass dieses Unternehmen kostspielig ist: Je nach Herkunftsland entstehen beträchtliche Kosten.⁴⁶ Die Sozialhilfe-Behörden werden laut unseren Auskunftspersonen zwar selten, aber doch ab und zu mit dieser Problematik konfrontiert. Die sehr aufwändige Organisation und die Kosten einer solchen Rückführung würden aber von der öffentlichen Sozialhilfe keinesfalls übernommen. Man könne allenfalls versuchen, Stiftungen um einen Beitrag an solche Kosten anzufragen, was zum Teil auch gemacht werde.

In den meisten Fällen scheinen sich die muslimischen Klient/inn/en mit diesem Problem aber von vornherein an die muslimische Gemeinschaft zu wenden. Unsere muslimischen Interviewpartner/innen informierten uns dahingehend, dass in manchen Gemeinschaften/Moscheen für Leichenrückführungen eine Geldsammlung durchgeführt werde, und dass ausserdem – wie etwa im Fall der türkischen oder auch der syrischen Gemeinschaft – spezielle, zum Teil vom Konsulat des Herkunftslandes betriebene Vereine oder „Versicherungsgesellschaften“ existierten, welche für ihre Mitglieder im Todesfall Kosten und Organisation der Rückführung und Bestattung im Herkunftsland übernähmen (vgl. auch Weitere Felder sowie Cattacin et al. (2003)).⁴⁷ Allerdings wüssten nicht alle Muslim/inn/e/n von diesen Möglichkeiten, und es scheint nicht in jedem Fall eine für die Angehörigen befriedigende Lösung gefunden werden zu können: Zum Teil könne das Geld für eine Leichenrückführung nicht aufgetrieben werden und die Angehörigen müssten, wenn auch ungern, auf eine ihren religiösen Vorstellungen entsprechende Bestattung verzichten, oder aber sie verschuldeten sich dafür.

Reinheitsgebote / Hygienevorschriften

In Bezug auf die Reinheitsgebote im Islam (bestimmte Substanzen gelten als „haram“, d.h. als unrein/verboten und sollten von Muslim/inn/en gemieden werden, etwa Alkohol, Blut, Schweinefleisch) scheinen gewisse Interpretationen derselben seitens einzelner muslimischer Sozialhilfebedürftiger deren rasche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt und damit eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Sozialhilfe zu erschweren. Dies ist der Fall, wenn Musliminnen bzw. Muslime mit Bezug auf die religiösen Reinheitsgebote den Wunsch äussern oder darauf bestehen, nirgendwo zu arbeiten, wo sie mit Alkohol oder Schweinefleisch bzw. lebenden Schweinen in Kontakt kommen könnten. In diesen Einzelfällen können dadurch einige potentielle Anstellungsmöglichkeiten, etwa im Gastgewerbe, in Schlachtereien oder in der Landwirtschaft, nicht genutzt werden. Die befragten Sozialarbeitenden sehen darin kein grösseres Problem, solange man alternative Arbeitsplätze vermitteln könne – wenn allerdings jemand mit religiöser Begründung nahezu alle Arbeitsmöglichkeiten verweigere, dann stosse man bei der Erfüllung des Integrationsauftrages an Grenzen.

Aus ihrer Sicht, so eine unserer muslimischen Auskunftspersonen (16), könne man jenen (wenigen) religiösen Muslim/inn/en, die Wert darauf legten, diese Regel strikte zu befolgen, durchaus zumuten, zumindest vorübergehend irgendwo zu arbeiten, wo sie u.U. mit Alkohol oder Schweinefleisch in Kontakt kommen könnten. Wenn möglich sollte eine derartige Arbeitsstelle aber den Charakter einer Übergangslösung haben, und sie werde von strikt praktizierenden Muslim/inn/en dann eher akzeptiert, wenn man sich um Alternativen bemüht zeige.

⁴⁶ In der Literatur ist von bis zu CHF 10 000.- die Rede (Cattacin et al. 2003), eine unserer Auskunftspersonen sprach von bis zu CHF 20 000.-. Vgl. auch Teilstudie 5.

⁴⁷ Beispielsweise der Beerdigungsfonds des Vereins FUL, Regensdorf (vgl. Verein FUL 2008).

Bekleidungsvorschriften

Hinsichtlich der Bekleidungsregeln im Islam ist für die befragten Sozialhilfe-Fachleute wie auch für die befragten Musliminnen und Muslime vor allem das Tragen eines Kopftuchs bei Frauen ein Thema. Im direkten Kontakt zwischen Sozialarbeitenden und muslimischen Kopftuchträgerinnen ergäben sich dadurch zwar keine substanziellen Schwierigkeiten – ausser dass vielleicht manchmal „einheimische“ Sozialarbeitende infolge der unmittelbaren Sichtbarkeit von Religiosität (Interpretation des Kopftuchtragens als Zeichen von Religiosität) nicht genau wüssten, wie mit der Klientin auf respektvolle Weise zu kommunizieren und umzugehen sei, was sie dann kurz etwas verunsichere. Muslimische Sozialarbeitende scheinen diesbezüglich insofern einen Vorteil zu haben, als dass sie solche Berührungängste beim Kontakt mit „sichtbar religiösen“ muslimischen Klient/inn/en weniger kennen. In der Regel, so das anhand der geführten Gespräche entstandene Gesamtbild, stellt das Kopftuchtragen muslimischer Sozialhilfe-Klientinnen im direkten Kontakt mit den Sozialhilfebehörden aber kein Problem oder Hindernis dar.

Übereinstimmend sind aber alle befragten Personen der Meinung, dass das Kopftuchtragen die Chancen einer Muslimin, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu finden, deutlich verringere. Obwohl es Beispiele gebe, die zeigten, dass in nicht wenigen Branchen und Tätigkeitsfeldern kopftuchtragende Mitarbeiterinnen sich in keiner Weise negativ auf den Betrieb auswirkten, seien viele Arbeitgeber nicht bereit, das Kopftuchtragen während der Arbeit zuzulassen. Diese Tatsache führe dazu, dass Musliminnen, welche nicht bereit sind, das Kopftuch am Arbeitsplatz abzulegen, oft während längerer Zeit nicht in den Arbeitsmarkt (re-)integriert werden können, oder wenn, dann nur in einkommensschwache Jobs mit erneut hohem Sozialhilferisiko. Dies sei nicht nur für die Sozialbehörden, sondern auch für Arbeit suchenden Kopftuchträgerinnen unbefriedigend. Mehrere der befragten Sozialarbeitenden beobachteten, dass letztere, insbesondere junge Frauen auf Lehrstellensuche, häufig – und manchmal bereits von vornherein – Zeichen der Resignation zeigten, für sich keine berufliche Zukunft sähen und sich umso mehr in ihre Religiosität zurückzögen. Andere entschlossen sich schliesslich – u.U. gegen ihre innere Überzeugung – dazu, für eine Anstellung und die Aussicht auf bessere Zukunftsperspektiven auf das Kopftuchtragen zu verzichten.

Verhältnis zwischen den Geschlechtern

Einige Muslim/inn/en achten aus religiösen Gründen darauf, den Kontakt zwischen Frauen und Männern, die nicht verwandt sind, nach bestimmten Regeln zu gestalten (keine Berührungen, Mann und Frau sollten sich nicht allein in einem geschlossenen Raum aufhalten). Im direkten Kontakt religiöser muslimischer Klient/inn/en mit den Sozialbehörden stellen sich dadurch gemäss unseren Auskunftspersonen keine grösseren Herausforderungen. Es käme – äusserst selten – zwar vor, dass ein/e muslimische/r Klient/in der oder dem Sozialarbeitenden des anderen Geschlechts zur Begrüssung und Verabschiedung nicht die Hand geben möchte, dieser Wunsch werde aber anstandslos respektiert, er beeinflusse die Beratungstätigkeit nicht. Um dem Anliegen mancher religiöser Musliminnen und Muslime gerecht zu werden, dass ein Mann und eine Frau sich nicht alleine in einem geschlossenen Raum aufhalten sollten, könne allenfalls die Türe zum Beratungszimmer offen gelassen werden – allerdings sei dieser Wunsch noch kaum je geäussert worden. Wenn im Einzelfall einmal ein Betreuer/innen-Wechsel gewünscht werde, weil sich ein/e Muslim/in nicht von einem/r andersgeschlechtlichen Sozialarbeitenden beraten lassen wolle, dann könne ein solcher meist ohne weiteres erfolgen – Berater/innen-Wechsel würden aber in weitaus den meisten Fällen aus anderen als religiösen Gründen vorgenommen.

Was das potentielle Anliegen einer muslimischen Klientin bzw. eines muslimischen Klienten angeht, am Arbeitsplatz nicht mit Personen des anderen Geschlechts in engeren Kontakt zu

kommen, so ergibt sich daraus ebenfalls eine Einschränkung der Möglichkeiten in Bezug auf die rasche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt und vor allem dann ein Problem, wenn keine alternativen Arbeitsstellen in Betracht kommen.

Eine weitere Besonderheit ist in den Augen der befragten Sozialarbeitenden deren Erfahrung, dass es sich für sie bei manchen muslimischen Klient/inn/en schwierig gestaltet, Zugang zum ganzen Familiensystem zu erhalten, wie man das im Rahmen der Sozialhilfe beabsichtige. Allerdings vermuten die befragten Personen, dass bei diesem Phänomen traditionelle Vorstellungen einen grösseren Einfluss hätten als religiöse – trotzdem würden gewisse Geschlechterrolleninterpretationen und entsprechende Verhaltensweisen zuweilen auch mit der Religion/Religiosität begründet. Man habe bei manchen muslimischen Familien den Eindruck, der Familienvater spiele die Rolle des Repräsentanten gegen aussen, und es komme vor, dass man keinen Zugang zu den (oft schlecht oder ungebildeten) Frauen finde, welche selber zum Teil grosse Berührungängste zeigten. Wenn die Sozialarbeitenden Massnahmen für die Frauen vorschlagen würden (Besuch eines Alphabetisierungs- oder Deutschkurses, Teilnahme an Beschäftigungsprogramm), dann könne sich daraus ein „familieninternes Problem“ ergeben. Dies müsse bei der Beratung auch in die Überlegungen des/r Sozialarbeitenden einfließen. Generell müssten die Sozialarbeitenden, wie es eine unserer Auskunftspersonen (7) ausdrückte, im Kontakt mit solchen Klient/inn/en „einfach etwas mehr denken“, sich fragen, was hinter bestimmten Verhaltensweisen stecke und wie man unter solch erschwerten Umständen am besten zum Ziel komme, also letztlich der Loslösung von der Sozialhilfe. Einige der befragten Sozialarbeitenden scheinen diesbezüglich Strategien zu verfolgen, die, wie sie meinen, in etlichen Fällen durchaus zu Erfolgen führten: Etwa würden sie im Gespräch mit ihren Klient/inn/en immer möglichst die Chancen betonen, die sich aus der Teilnahme an Kursen oder Arbeitsprogrammen ergeben könnten, und versuchen, realistische Zwischenziele zu stecken und zu erreichen (z. B. eine muslimische Frau zunächst einmal vom Besuch eines Deutschkurses zu überzeugen, bevor die Arbeitsintegration ins Auge gefasst werde).

Knabenbeschneidung

In Zusammenhang mit der unter Muslim/inn/en verbreitet praktizierten Beschneidung von Knaben berichten die befragten Sozialhilfe-Fachleute von einzelnen Anfragen bezüglich Finanzierung dieses medizinischen Eingriffs. Die öffentliche Sozialhilfe übernehme diese Kosten aber keinesfalls. Eine unserer muslimischen Auskunftspersonen (16) ist dahingehend informiert, dass falls der Eingriff von einem Arzt oder einer Ärztin als medizinisch notwendig oder sinnvoll verordnet werde, er von der Krankenversicherung bezahlt werden könne, nicht aber wenn er einzig aus religiösen Gründen geschehen solle. Vermutlich würden in letzterem Fall Knabenbeschneidungen in bedürftigen Familien durch finanzielle Unterstützung von der religiösen Gemeinschaft oder von Privatpersonen ermöglicht.

Religiöse Erziehung der Kinder

Der Wunsch muslimischer Eltern nach einer islamisch-religiösen Erziehung ihrer Kinder berührt die öffentliche Sozialhilfe insofern, als dass gemäss unseren Auskunftspersonen Sozialhilfe-Klient/inn/en ab und zu mit dem Anliegen an die Sozialarbeitenden gelangen, kostenpflichtigen schulischen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) zu finanzieren. Meist gehe es um Kurse, in deren Rahmen neben der Herkunftssprache auch Hocharabisch unterrichtet und dazu im Koran gelesen und gleichzeitig islamische Religion gelehrt werde. Laut unseren Auskunftspersonen kann HSK-Unterricht in der Regel (zumindest teilweise) von der Sozialhilfe finanziert werden, da solcher Unterricht im Wohle des Kindes liege. Allerdings werde vorher immer abgeklärt, ob das Unterrichtsangebot seriös sei und welche Inhalte vermittelt würden.

Religionsunterricht wird laut unseren Auskunftspersonen in vielen Moscheen und islamischen Vereinigungen auch unentgeltlich angeboten und belastet daher in der Regel das Budget einer sozialhilfebedürftigen Person nicht.

Religiöse Feiertage

Genau wie in Bezug auf die Gebetszeiten ist es im Rahmen der Ausrichtung der öffentlichen Sozialhilfe unproblematisch und scheint selbstverständlich zu sein, dass man bei der Festlegung von Beratungsterminen islamische religiöse Feiertage berücksichtigt, d.h. religiös begründeten Terminwünschen der muslimischen Klient/inn/en entspricht. Abgesehen davon beobachten einzelne der befragten Sozialarbeitenden, dass im zeitlichen Umfeld wichtiger religiöser Feierlichkeiten (Opferfest, Fest zum Ende der Fastenzeit) bei muslimischen Klient/inn/en grösserer Geldbedarf vorhanden sei. Dem gelegentlich geäusserten Wunsch nach Geldvorschüssen werde aber nicht nachgekommen.

Aus Sicht einer unserer muslimischen Auskunftspersonen (16) ist es religiösen Muslim/inn/en – genauso wie religiösen Menschen anderer Religionszugehörigkeit auch – durchaus zuzumuten, das ihnen zur Verfügung stehende Geld so einzuteilen, dass sie im Hinblick auf die Ausrichtung religiöser Feierlichkeiten nicht in Verlegenheit kommen.

„Sozialhilfe“ in muslimischen Kreisen

Die im Rahmen unserer Studie geführten Gespräche – sowohl mit „einheimischen“ und muslimischen Sozialarbeitenden wie auch mit den Vertreter/innen einer „muslimischen Aussen-sicht“ – legen nahe, dass religiöse Muslim/inn/en (und vielleicht religiöse Menschen allgemein?) in der Regel alles tun, um eine Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Islamische Religion und Religiosität, so drückte es eine unserer Interviewpartnerinnen (14b) aus, dürfte einer Sozialhilfeabhängigkeit eher entgegenwirken, denn als gläubige/r Muslim/in wolle man lieber zu den Gebenden als zu den Nehmenden gehören. Wenn religiöse Muslim/inn/e/n in eine wirtschaftliche oder persönliche Notsituation geraten, scheinen sie sich in vielen Fällen – so das aus den geführten Gesprächen entstandene Bild – entweder ohne Hilfe selber „durchzubeissen“ oder aber zuerst an ihre Glaubens- bzw. Herkunftsgemeinschaft zu wenden, sei es an ihnen bekannte Glaubensgenoss/inn/en oder aber an den Imam oder eine/n andere/n Vertreter/in einer islamischen Vereinigung.

Offensichtlich bestehen also für Teile der muslimischen Bevölkerung Hindernisse beim Zugang zur öffentlichen Sozialhilfe. Diese haben zwar vermutlich weniger mit ihrem Religionshintergrund zu tun, sondern ergeben sich eher aus einer spezifischen Migrationssituation (Unkenntnis des Angebots, erschwerte sprachliche Verständigung, Angst vor bzw. fehlendes Vertrauen in Behörden); trotzdem führe diese Situation dazu, meint der befragte Vertreter eines islamischen Verbandes (16), dass Imame und andere Mitglieder islamischer Vereine im Kanton Zürich ihren hilfsbedürftigen Glaubensgenossen in beachtlichem Ausmass „Sozialhilfe“ leisteten. Dies beziehe sich natürlich vorwiegend auf immaterielle Hilfe, also „persönliche Hilfe“ im Sinne des ShG (Beratung in schwierigen Lebenssituationen) – um auch materielle Hilfe zu leisten, dazu seien die Vereinigungen finanziell kaum in der Lage, obwohl sie ab und zu mit diesbezüglichen Anfragen konfrontiert würden.

Immaterielle Hilfe werde vor allem von den Imamen geleistet, welche in der Regel die einzigen Personen seien, die ihre Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausübten, sondern von den Vereinigungen angestellt würden.⁴⁸ Angesichts des Zulaufs von Gläubigen, die in den verschiedens-

⁴⁸ Alle anderen Mitglieder und Amtsträger, so unsere Auskunftsperson (16), engagierten sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft. Daher fänden auch die Vereinsaktivitäten in der Regel abends oder am Wochenende statt. Die Aktivitäten hätten übrigens bei weitem nicht alle religiösen Charakter, neben unentgeltlichem Religionsunterricht würde etwa auch Nachhilfe-Unterricht für Kinder, Deutschunterricht oder diverse Sportaktivitäten

ten Belangen – von Geburtsberatung über Kinder-/Jugendberatung, Erziehungsberatung, Ehe-/Scheidungsberatung bis zu Beratung beim Tod eines Angehörigen oder Betreuung bei psychischen Krisen – beim Imam Hilfe suchten, seien die Imame z.T. überfordert. Dies nicht nur in quantitativer Hinsicht, sondern auch in qualitativer, denn während derartige Beratungs- und Betreuungsaufgaben hierzulande eigentlich von speziell ausgebildeten Fachleuten (Erziehungs- oder Eheberater/innen, Psycholog/inn/en und Psychiater/innen etc., allenfalls auch von Seelsorgenden der Landeskirchen) übernommen werden (auch z. B. im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe), sähen sich die Imame mit all diesen Problemen gleichzeitig konfrontiert und es fehlten ihnen zuweilen die nötigen Kenntnisse, um die Leute adäquat betreuen zu können.

Was materielle Bedürfnisse angehe, so müssten die Imame die Hilfesuchenden aber jeweils an ihre Wohngemeinde und an die dortige Fürsorgebehörde verweisen, meint der befragte Verbandsvertreter (16). Manchmal wüssten die Hilfesuchenden gar nicht, dass sie dort anknöpfen könnten, und wendeten sich darum zuerst an die islamische Gemeinschaft, etwa wenn die Aussteuerung drohe oder sie die Miete nicht bezahlen könnten. Für den Fall einer kostspieligen Rückführung eines verstorbenen Angehörigen könne man auf den Bestattungsfonds verweisen. Andere muslimische Interviewpartner/innen (7, 14a, 15) wiesen auch darauf hin, dass in manchen Gemeinschaften/Moscheen für Leichenrückführungen eine Geldsammlung durchgeführt werde. Falls die Gemeinschaft nicht helfen könne, materielle Bedürfnisse, die sich aus Religiosität ergeben und die von der öffentlichen Sozialhilfe nicht übernommen werden, zu befriedigen, würden sich die Leute vermutlich bei Privatpersonen aus ihrem Umfeld verschulden, meinen unsere Auskunftspersonen.

6.2.4 Umgang der staatlichen Sozialhilfe-Akteur/inn/e/n mit religiös begründeten Anliegen

Aus den im Rahmen unserer Studie identifizierten Berührungspunkten zwischen der öffentlichen Sozialhilfe und islamischer Glaubenspraxis ergeben sich für die staatlichen Akteurinnen und Akteure zum Teil besondere Herausforderungen. Wie lassen sich diese Herausforderungen beschreiben und typisieren, und wie wird ihnen im Sozialhilfe-Alltag begegnet? Wie gehen die Sozialhilfe-Institutionen und -Fachleute mit religiös begründeten Anliegen ihrer Klient/inn/en um? Die Befunde unserer Untersuchung sollen im Folgenden einer analytischen Betrachtung unterzogen und dabei Antworten auf diese Fragen gesucht werden.

Die identifizierten Besonderheiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit islamischer Glaubenspraxis, mit denen die Sozialhilfe-Institutionen umzugehen haben, lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Religiös begründete Anliegen einzelner muslimischer Sozialhilfe-Klient/inn/en, die deren direkten Kontakt mit den Sozialarbeitenden im Rahmen der Beratungsgespräche betreffen
2. Sich aus Religiosität ergebende materielle/finanzielle Bedürfnisse muslimischer Sozialhilfe-Klient/inn/en
3. Religiöse Praktiken bzw. religiös begründete Anliegen, die die soziale und arbeitsmarktliche (Re-) Integration der muslimischen Sozialhilfebedürftigen erschweren

Auf die drei Arten von Herausforderungen wird sogleich im Einzelnen eingegangen. Bemerkenswert ist aber zunächst die Einschätzung der befragten Personen, dass sich diese besonderen Herausforderungen aus einer gewissen Religiosität *an sich* ergäben, also im Prinzip unab-

angeboten. Ab und zu würden ausserdem Referate organisiert, die im Sinne einer Integrationshilfe bestimmte Themen behandeln, zum Beispiel das Versicherungswesen in der Schweiz o.Ä.

hängig seien von der Religionszugehörigkeit der Sozialhilfeempfänger/innen. Mit anderen Worten: Sie hätten, so die befragten Sozialhilfe-Fachleute, nicht nur im Kontakt mit muslimischen Klient/inn/en, sondern auch im Fall religiöser Klient/inn/en anderer Religionszugehörigkeit mit vergleichbaren Besonderheiten umzugehen. Dies lässt es sinnvoll erscheinen, diese Problematik allgemeiner zu diskutieren: Wie kann/soll die öffentliche Sozialhilfe mit religiös begründeten Anliegen und Besonderheiten umgehen?

Was die Besonderheiten erster Art betrifft, so ergibt sich aufgrund unserer Untersuchung folgendes Bild: Viele Sozialarbeitende scheinen sich zu bemühen, in ihren Umgangsformen der Religiosität und bestimmten religiös begründeten Anliegen ihrer muslimischen Klient/inn/en, welche zwischenmenschliche Kontakte betreffen, respektvoll Rechnung zu tragen und auch bei Terminfragen auf religiös begründete Wünsche Rücksicht zu nehmen. Vereinzelt kommt in den Aussagen der befragten Sozialarbeitenden allerdings auch eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit „sichtbar religiösen“ Menschen und manchmal auch eine von (negativen) Stereotypen geprägte Haltung (religiösen) muslimischen Klient/inn/en gegenüber zur Geltung, welche dazu führt, dass man sich auch in den alltäglichen zwischenmenschlichen Kontakten – also einem Handlungsfeld, dessen Gestaltung kaum von gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien eingeschränkt wird – „religions- bzw. kulturbblind“ gibt und dadurch nicht nur riskiert, (religiöse) Menschen vor den Kopf zu stossen, sondern vielleicht auch gewisse Chancen verpasst, die sich aus einem „religiositäts- bzw. „kultursensiblen“ Umgang mit den Klient/inn/en für diese selbst und für die öffentliche Sozialhilfe ergeben könnten.

Unter die zweite Kategorie von Besonderheiten fallen Anfragen um Vorschüsse oder zusätzliches Geld zur Befriedigung von besonderen Bedürfnissen, die sich aus der Religiosität der muslimischen Sozialhilfe-Klient/inn/en ergeben. Zu denken ist z. B. an die Kosten für die medizinische Durchführung einer ausschliesslich religiös motivierten Knabenbeschneidung oder an die Kosten für die Rückführung verstorbener Angehöriger ins Herkunftsland, um sie dort dem religiösen Ritual gemäss bestatten zu können. Solchen und ähnlichen selten vorgebrachten Anliegen tragen die im Rahmen dieser Untersuchung befragten Sozialbehörden in der Regel nicht Rechnung, und dies unter Berufung auf das ShG und mit dem Argument, es treffe Gläubige jeder Religionszugehörigkeit gleichermassen: Auch vergleichbare Anliegen christlicher, jüdischer oder hinduistischer Klient/inn/en würden nicht berücksichtigt. Sozialarbeitende könnten den Klient/inn/en allenfalls empfehlen, Stiftungen um Unterstützung anzufragen, oder dies gleich selbst für die Klient/inn/en tun, was insbesondere im Fall des Geldbedarfs im Zusammenhang mit der Bestattung einer/s Angehörigen gelegentlich vorkomme.

Die Besonderheiten dritter Ordnung berühren bzw. erschweren einen zentralen Auftrag der öffentlichen Sozialhilfe, nämlich die Förderung der (Re-)Integration der Sozialhilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft bzw. das Erreichen wirtschaftlicher Unabhängigkeit (ShG § 3a). Konkret geht es um die religiös begründete Ablehnung bestimmter, zur Verfügung stehender Arbeitsmöglichkeiten. Dadurch wird u.U. eine bereits ungünstige Situation, d.h. ein an sich relativ hohes Sozialhilferisiko der betroffenen Personen aufgrund schlechter Bildungs- und beruflicher Qualifikationen, ungenügender Kenntnisse der lokalen Sprache und/oder kinderreicher Familie, noch verschärft. Im Fall muslimischer Klient/inn/en kommt es wie oben dargelegt in Einzelfällen dazu, dass Anstellungsmöglichkeiten im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft wegen potentiellm Kontakt mit Schweinefleisch oder Alkohol abgelehnt werden. Geht es um den religiös motivierten Wunsch, am Arbeitsplatz nicht mit Personen des anderen Geschlechts in Kontakt zu kommen oder auch, während der Arbeit ein Kopftuch zu tragen, dann kann ein breiteres Spektrum von Anstellungsmöglichkeiten nicht genutzt werden.

Während die beschriebenen Besonderheiten erster und zweiter Kategorie – und auch deren Konfliktpotential – sich aus dem bilateralen Zusammentreffen zweier Akteure (bzw. ihrer jeweiligen Ansichten und Funktionsweisen) ergeben, nämlich der Sozialhilfe als staatlicher Institution und den religiösen Hilfsbedürftigen, ist im Fall der Besonderheiten dritter Ordnung ein weiterer Akteur bzw. Schauplatz involviert: Hier stehen religiös begründete Anliegen muslimischer Sozialhilfebedürftiger nicht nur in Konflikt mit den Interessen des Staates im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe, sondern offensichtlich auch mit den Gegebenheiten der Arbeitswelt. Unsere Studie suggeriert, dass die Sozialhilfebehörden – kaum erstaunlich – die staatlichen Interessen bzw. jene ihrer Institution am stärksten gewichten: Um ihr primäres Ziel, die Arbeitsintegration der Klient/inn/en, zu erreichen, versuchen die Sozialarbeitenden, die religiösen Anliegen der muslimischen Sozialhilfebedürftigen nach Möglichkeit mit den Gegebenheiten des Arbeitsmarkts in Einklang zu bringen. Inwiefern hierbei Überlegungen zur verfassungsmässig garantierten Religionsfreiheit und zum Diskriminierungsverbot eine Rolle spielen, konnte im Rahmen unserer Untersuchung nicht eruiert werden. Da Fälle, in denen Arbeitsstellen aus religiösen Gründen abgelehnt werden, laut unseren Auskunftspersonen selten sind und sich meist alternative Arbeitsmöglichkeiten bieten, die mit der Religionsausübung des Klienten oder der Klientin vereinbar sind, nehmen die Sozialarbeitenden diesen potentiellen Konfliktbereich als wenig problematisch wahr. Als konfliktträchtiger eingeschätzt wird allerdings das Anliegen seitens einiger Klientinnen, bei der Arbeit aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen: Die zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten für Kopftuchträgerinnen scheinen ziemlich limitiert zu sein, so dass der Klientin bisweilen keine oder aber – für die Klientin wie auch die Sozialhilfebehörde – wenig befriedigende Alternativen angeboten werden können, d.h. tendenziell einkommensschwache Jobs, die bloss eine teilweise und keine vollständige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe ermöglichen.

Generell entsteht aus den geführten Gesprächen der Eindruck, dass die Sozialarbeitenden in denjenigen (Einzel-)Fällen, in denen religiöse Anliegen eines Klienten oder einer Klientin nicht ohne Weiteres mit dem Arbeitsmarktangebot vereinbar sind, zunächst versuchen, den Klient/inn/en den Verzicht auf ihre religiös begründeten Forderungen schmackhaft zu machen (Vorschlag Bewerbungsfoto ohne Kopftuch, Betonen der Chancen einer Arbeitsintegration und der finanziellen Anreize durch Einkommens-Freibetrag und Integrationszulage, u. U. sogar Androhung oder Verfügung einer Leistungskürzung)⁴⁹, dass aber, gerade in der Kopftuchfrage, zum Teil auch versucht wird, die Arbeitgeberseite zu beeinflussen (Überzeugungsarbeit im Hinblick auf die Einstellung einer Kopftuchträgerin).

Die unterschiedlichen Arten und Weisen, wie einzelne Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der öffentlichen Sozialhilfe mit religiös begründeten Anliegen ihrer Klient/inn/en umzugehen scheinen, reflektieren deutlich die eingangs erwähnte „Religionsblindheit“ der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen bzw. den Ermessensspielraum, den diese den Verantwortlichen der Sozialhilfe-Institutionen bzw. den einzelnen Sozialarbeitenden in Bezug auf das (Nicht-)Eingehen auf religiöse Bedürfnisse lassen. Und es stellt sich erneut die Frage: Inwiefern ist die aktuelle, nicht klar geregelte und daher nicht einheitliche Praxis der öffentlichen Sozialhilfe beim Umgang mit religiös begründeten Anliegen mit der verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar? Darf etwa, unter grundrechtlichen Gesichtspunkten, die Ablehnung einer bestimmten Erwerbstätigkeit aus religiösen Gründen von den Sozialbehörden sanktioniert werden?

⁴⁹ Gemäss SHG § 24 gilt u. a. die Weigerung, eine „zumutbare“ Arbeit anzunehmen bzw. an einem „zumutbaren“ Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm teilzunehmen als Verhalten, das zu einer „angemessenen“ Kürzung der Sozialhilfeleistungen führen kann.

Unsere Recherchen bei einigen im Ausländer- und/oder Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwält/inn/en sowie in der Entscheidungsdatenbank des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich⁵⁰ lieferten keine Anhaltspunkte dafür, dass im Kanton Zürich jemals jemand in Zusammenhang mit den in dieser Studie angeführten Berührungspunkten zwischen islamischer Glaubenspraxis und den Sozialhilfebehörden mit Berufung auf die Grundrechte den Rechtsweg beschritten hätte. Es scheint also, soweit man das aufgrund unserer punktuellen Recherchen sagen kann, wenig Rechtspraxis in diesem Bereich zu geben. Vielmehr vermuten unsere Auskunftspersonen, dass von Seiten der Behörden ebenso wie von Seiten muslimischer Gläubiger möglichst vermieden wird, Konflikte zwischen islamischer Glaubenspraxis und staatlicher Sozialhilfetätigkeit unter dem Grundrechte-Aspekt juristisch auszutragen.⁵¹ Nichtsdestotrotz besteht offensichtlich ein gewisses Konfliktpotential, und die oben gestellten, grundlegenden Fragen – welche unsere sozialwissenschaftliche Studie aufwerfen, nicht aber fundiert beantworten kann – wären es unseres Erachtens Wert, einer klärenden juristischen Analyse unterzogen zu werden. Im folgenden Schlusskapitel werden die hier aufgeworfenen Fragen noch einmal aufgenommen und diesbezüglich Empfehlungen formuliert.

6.3 Schlussfolgerungen, Handlungsbedarf und Empfehlungen

In einer demokratischen Gesellschaft haben öffentliche Institutionen dafür zu sorgen, dass gemäss dem Verfassungsauftrag (vgl. etwa Verfassung des Kantons Zürich, Art. 11) alle Menschen gleichermaßen Zugang zu den von ihnen erbrachten Dienstleistungen haben und dass die Dienstleistungsangebote den Bedürfnissen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Unter dieser Prämisse stellt sich heute die Frage: Wie integrieren staatliche Institutionen – wie zum Beispiel die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Zürich – die neue Realität der kulturellen und religiösen Vielfalt in ihre Strukturen und Dienstleistungen?

In diesem Sinne fragte die vorliegende Studie nach besonderen Herausforderungen und Problemen, die sich im Zusammenwirken von staatlichem Handeln im Bereich der Sozialhilfe und (islamischer) Glaubenspraxis allenfalls ergeben könnten. Weiter war einzuschätzen, welche Bedeutung diesen Herausforderungen beizumessen ist und wie der Staat ihnen angemessen begegnen kann.

Die im Rahmen unserer Studie befragten Sozialhilfe-Fachleute sind übereinstimmend der Ansicht, dass die besonderen Herausforderungen, die sich in wenigen Einzelfällen aus der Religiosität muslimischer Klient/inn/en ergeben, nicht überbewertet werden dürften – sie würden sich in die alltäglichen Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer vielfältigen Klientel einreihen und könnten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen pragmatisch und lösungsorientiert angegangen werden. Zudem handle es sich um Herausforderungen, die sich aus Religiosität an sich ergäben, sie hätten auch im Kontakt mit religiösen Klient/inn/en anderer Religionszugehörigkeit mit vergleichbaren Besonderheiten umzugehen.

Nichtsdestotrotz werfen die identifizierten Besonderheiten beim Kontakt zwischen Sozialhilfebehörden und religiösen – nicht nur muslimischen – Menschen ein paar grundsätzliche Fragen auf. In Form von Schlussfolgerungen sollen diese kurz dargestellt, allfälliger Handlungsbedarf diskutiert und entsprechende Empfehlungen formuliert werden.

⁵⁰ Vgl. Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (2008).

⁵¹ Dies könnte auch damit zu tun haben, dass ein langwieriges Beschwerdeverfahren und die anfallenden Anwaltskosten auf Sozialhilfebedürftige wohl eher abschreckend wirken. Zudem scheint es vergleichsweise wenige Rechtsanwält/inn/e/n zu geben, die im Bereich des Sozialrechts tätig bzw. bereit sind, gegen bescheidene Bezahlung ein aufwändiges Verfahren durchzuziehen.

1. „Religionsblindheit“ der öffentlichen Sozialhilfe: Hin zu einem bewussten institutionellen Umgang mit Religion und Religiosität

Im Kapitel 6.1.4 wurde dargelegt, dass weder in den gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich noch in den SKOS-Umsetzungsrichtlinien in irgendeiner Weise auf Religiosität oder religiös motivierte Bedürfnisse Bezug genommen wird. Dieser Umstand wurde mit dem Begriff „gesetzesmässige Religionsblindheit“ der öffentlichen Sozialhilfe zu erfassen und zu beschreiben versucht, und er wirft unseres Erachtens eine Reihe von Fragen auf: Welchen Stellenwert können religiös motivierte Anliegen unter diesen Bedingungen in der staatlichen Sozialhilfe überhaupt haben bzw. wie wirkt sich das Fehlen jeden Religionsbezugs in den grundlegenden Dokumenten auf die Akteur/inn/e/n und deren Umgang mit religiös motivierten Anliegen ihrer Klientel aus? Wie wird der vom ShG belassene Ermessensspielraum in Sachen religiös begründete Bedürfnisse von den Akteurinnen und Akteuren genutzt, und welche Rolle mag dabei die Auflage spielen, dass in jedem Fall die verfassungsmässigen Grundrechte (insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Diskriminierungsverbot) zu beachten sind?

Unsere Studie legt nahe, dass das Schweigen des ShG was religiös motivierte Anliegen angeht erstens zu einem sehr unsystematischen und daher uneinheitlichen Umgang der staatlichen Akteur/inn/e/n mit ebensolchen Bedürfnissen führt, und dass diese „Lücke“ im Gesetz zweitens zur Folge hat, dass die staatlichen Akteure religiöse Anliegen tendenziell nicht als (vom Gesetz her) relevant ansehen und also entweder gar nicht wahrnehmen oder aber nicht berücksichtigen. Weiter kann man sich fragen, ob gesetzliche Grundlagen, welche Religion bzw. Religionsneutralität nicht explizit thematisieren, in ihrer Wirkung tatsächlich religionsneutral sind, oder ob sie nicht vielleicht Diskriminierungen – gerade auch indirekten – Vorschub leisten. Als indirekte Diskriminierung wird das Phänomen bezeichnet, bei dem eine als religionsneutral wahrgenommene Regelung zu einer einseitigen Belastung von Angehörigen einer bestimmten religiösen Gruppe führt (Angst et al. 2006; Kälin 1999). Übernimmt nun beispielsweise die öffentliche Sozialhilfe grundsätzlich keine Bestattungskosten, dann gilt diese Regelung zwar im Prinzip für Angehörige aller Religionen, aber, so könnte man argumentieren, sie trifft Musliminnen und Muslime verstärkt – denn auch wenn davon auszugehen ist, dass im Bereich der religionskonformen Bestattungen die meisten Religionsgemeinschaften gewisse Konzessionen machen müssen, entspricht es einer Tatsache, dass religiöse Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich bis heute nicht in allen Gemeinden dieselben Möglichkeiten haben, Verstorbene nach ihrem religiösen Ritual zu bestatten (siehe auch Kapitel 8). Manche dürften sich daher aus religiösen Gründen zur kostspieligen Rückführung eines/r toten Angehörigen ins Herkunftsland entschliessen.

Solche Überlegungen erscheinen uns vor allem im Lichte der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) und des Diskriminierungsverbots (Art. 8 BV) relevant. Es stellt sich also durchaus die sehr grundsätzliche Frage, wie der Staat – auch im Bereich Sozialhilfe – im Kontext der verfassungsmässig geschützten Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots mit religiös begründeten Anliegen umgehen kann/soll. Weder das ShG bzw. die ShV des Kantons Zürich noch die SKOS-Richtlinien geben darauf eine Antwort. Die Sozialhilfebehörden bzw. die einzelnen in der Ausrichtung der öffentlichen Sozialhilfe tätigen Fachleute müssen diese Frage selber beantworten, und sie tun dies folglich je individuell. Unsere Recherchen bei einigen im Ausländer- und/oder Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwält/inn/en sowie in der Entscheidungsdatenbank des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich legen zudem Nahe, dass Konflikte zwischen islamischer bzw. allgemein religiöser Glaubenspraxis und staatlicher Sozialhilfe-Tätigkeit kaum unter dem Grundrechte-Aspekt ausgetragen werden und es daher in diesem Bereich wenig Rechtspraxis gibt.

Empfehlungen an Gesetzgeber, Regierung und ausführende Institutionen

Aus staatlicher Perspektive geht es wie eingangs erläutert eigentlich nicht um den Umgang mit dem Islam als Spezialfall, sondern vielmehr darum, unter Beachtung der verfassungsmässigen Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots Mittel und Wege zu finden für den Umgang staatlicher Institutionen mit allen religiösen Mehr- und Minderheiten, aber auch mit Personen ohne religiöse Orientierung.

Um für die Sozialhilfe ausrichtenden Institutionen und deren Mitarbeitende diesbezüglich mehr Klarheit zu schaffen und ihnen eine einheitliche, grundrechtskonforme, nicht diskriminierende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sollte die „Religionsblindheit“ der gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe – und deren Implikationen – grundsätzlich überdacht und dann bewusst eine strategische Entscheidung getroffen werden in der Frage, wie die Sozialhilfe-Institutionen in Zukunft mit einer religiös diversifizierten Bevölkerung (dazu ist auch die relativ grosse Gruppe nicht-religiöser Menschen zu zählen) und den religiös motivierten Anliegen einzelner Gruppen oder Einzelpersonen umgehen sollen.

Falls man sich – im Prinzip durchaus denkbar – für eine ausdrücklich laizistische Sozialhilfe entscheiden sollte, müsste dies unseres Erachtens in den gesetzlichen Grundlagen explizit werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass (indirekter) Diskriminierung Vorschub geleistet wird. Falls hingegen für eine – zumindest in bestimmten Punkten – „religionssensible“ Sozialhilfe optiert würde, gälte es festzulegen, inwieweit und unter welchen Bedingungen religiös motivierte Anliegen bei der Ausrichtung der öffentlichen Sozialhilfe berücksichtigt werden sollen und können, so dass gleichzeitig eine Gleichberechtigung für nicht religiös orientierte Klient/inn/en aufrechterhalten wird.

In diesem Zusammenhang könnte es interessant und hilfreich sein, die Sozialhilfegesetzgebungen in anderen Kantonen wie auch Modelle im Ausland auf deren Bezugnahme auf Religion oder religiös motivierte Anliegen hin zu begutachten.

2. Transkulturelle Kompetenzen der Mitarbeitenden

Wie eingangs erwähnt sind öffentliche Institutionen verpflichtet, ihre Dienstleistungen an die gesamte Bevölkerung zu richten, so divers diese auch sein mag. Heute sind die staatlichen Institutionen, auch die öffentliche Sozialhilfe, mit der Realität einer kulturell und religiös sehr vielfältigen Klientel konfrontiert. Die in diesem Sinne professionelle Beratung und Betreuung von Hilfsbedürftigen verschiedener sozialer, kultureller und religiöser Prägung bedingt einen hohen Grad an transkultureller Kompetenz seitens der in den Institutionen professionell tätigen Personen. Transkulturelle Kompetenz beinhaltet die Fähigkeit, Fragen der gesellschaftlichen Pluralität kritisch zu reflektieren, sie bedingt weiter Selbstreflexivität in einem umfassenden Sinne und die Bereitschaft (und Möglichkeit), sich religiöses, soziokulturelles und migrationsspezifisches Hintergrundwissen anzueignen, sowie auch die Fähigkeit, Effekte von individuellem und institutionalisiertem Rassismus und anderen Diskriminierungsformen zu erkennen und auf diese Dimensionen hin anzuerkennen (Dahinden et al. 2004). Solche Kompetenzen bauen auf der gesellschaftlichen Vielfalt auf und entwickeln entsprechende Strategien im Umgang damit, indem sie gruppenspezifische Ansätze essentialisierender Natur vermeiden: Es geht nicht darum zu wissen, was „der Islam“ ist und wie man sich „den Muslimen und Muslimen“ gegenüber zu verhalten hat, denn so schafft man sich nur verfehlte und vermeintliche Handlungssicherheit – nicht alle die islamischer Religionszugehörigkeit sind trinken keinen Alkohol und essen kein Schweinefleisch – vielmehr muss eine vertiefte

Reflexion der Zusammenhänge zwischen Religion, Migration und sozioökonomischen Faktoren angestrebt werden.⁵²

Die Aussagen der im Rahmen unserer Untersuchung befragten Sozialarbeitenden legen einerseits nahe, dass die „Religionsblindheit“ der Gesetzesgrundlagen eine gewisse „Religionsblindheit“ der umsetzenden Akteurinnen und Akteure nach sich zieht und diese darum religiöse Bedürfnisse weniger wahrnehmen bzw. der Berücksichtigung religiös begründeter Anliegen wenig Gewicht beimessen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass beim Umgang mit einer differenzierten Klientel – gerade wenn es um Religiosität geht – seitens des Personals zum Teil Unsicherheiten bestehen: Wie soll/muss im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe den in Einzelfällen vorgebrachten religiös begründeten Anliegen begegnet werden? Von den einzelnen Sozialarbeitenden kann nicht erwartet werden, dass sie von vornherein und ohne Hilfestellung durch gesetzliche Vorgaben und institutionelle Leitlinien transkulturell kompetent sind und mit der Herausforderung der grundrechtskonformen Versorgung einer – gerade auch religiös – vielfältigen Klientel umgehen können. Vielmehr sind ihnen durch den Gesetzgeber diesbezüglich klare Vorgaben zu machen (vgl. Empfehlungen oben) und dann auch Know How und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Empfehlungen an Gesetzgeber, Regierung und ausführende Institutionen

Laut ShG § 9 Abs. b ist die für das Fürsorgewesen zuständige Direktion des Regierungsrates gehalten, die Fürsorgebehörden zu beraten und fortzubilden. Im Lichte des oben Gesagten gilt es die – institutionellen wie auch individuellen – Akteurinnen und Akteure im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe darin zu unterstützen, ihren gesetzlichen Auftrag professionell zu erfüllen, d.h. in einer äusserst vielfältigen Gesellschaft möglichst alle hilfsbedürftigen Bevölkerungsteile zu erreichen und unter Beachtung der Grundrechte gleichwertig mit der gesetzlich vorgesehenen Sozialhilfe zu versorgen. Das Erreichen dieses Ziels erfordert einen hohen Grad an institutioneller und individueller transkultureller Kompetenz – die gezielte Förderung derselben im Rahmen der Aus- und Weiterbildung aller in der öffentlichen Sozialhilfe tätigen Fachleute drängt sich hier auf.

3. Schnittstelle islamische Glaubenspraxis - Arbeitsmarkt

Wie die vorliegende Studie zeigt, können gewisse Praktiken, die von muslimischen Sozialhilfe-Klient/inn/en mit ihrer Religiosität begründet werden – konkret etwa der Wunsch, ein Kopftuch zu tragen oder nicht mit Alkohol und Schweinefleisch in Kontakt zu kommen – die von der öffentlichen Sozialhilfe primär angestrebte, möglichst rasche arbeitsmarktliche (Re-) Integration bzw. wirtschaftliche Unabhängigkeit der Klient/inn/en erschweren. Es geht hier eigentlich um eine Schnittstelle zwischen islamischer Glaubenspraxis und dem Arbeitsmarkt, welche sich aber indirekt auch auf den Umgang der Sozialhilfebehörden mit ihrer religiösen muslimischen Klientel auswirkt, denn letztlich erschwert in diesem Fall ein Drittakteur – der Arbeitsmarkt – der öffentlichen Sozialhilfe die Erreichung ihrer Ziele.

In der Frage des Kopftuchtragens am Arbeitsplatz dürfte ein wesentlicher Teil des Problems bei den Akteuren des Arbeitsmarkts und in der Gesellschaft überhaupt zu lokalisieren sein. Unwissen und negative Vorurteile (Assoziation des Kopftuchs mit Fundamentalismus und Extremismus) führen zur Diskriminierung von kopftuchtragenden Musliminnen auf dem Arbeitsmarkt, welche letztlich ein strukturelles Integrationshindernis darstellt. Andrea Büchler (2002) hält in ihrem Artikel zum Thema „Islam und Schweizerisches Arbeitsrecht“ fest,

⁵² Es kann also konkret nicht darum gehen, Leitfäden im Stile von „Der Umgang mit dem Islam in der Sozialhilfe“ zu erarbeiten, da solche nie den heterogenen Biographien und Bedürfnissen von Musliminnen und Muslimen gerecht werden können, sondern vielmehr essentialisierende und homogenisierende Wirkung haben.

dass die Geltung der Grundrechte heute nicht mehr auf das Verhältnis der Bürgerin oder des Bürgers zum Staat beschränkt sei, sondern sich auch auf die Beziehungen unter Privatpersonen erstrecke. Die Grundrechte entfalten eine Drittwirkung zumindest in der Form eines Gebots grundrechtskonformer Auslegung privatrechtlicher Normen. Die Bundesverfassung (Art. 35, Abs. 3 BV) hält auch ausdrücklich fest, dass die staatlichen Behörden dafür zu sorgen haben, „dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.“ In diesem Sinne ist es zu begrüßen und weitergehend zu fördern, dass Sozialarbeitende – wie es einige unserer Auskunftspersonen beschrieben haben – bei Arbeitgebern Überzeugungsarbeit leisten und sich dafür einsetzen, dass etwa Kopftuchträgerinnen vermehrt die Chance erhalten, sich ungeachtet ihrer äusseren Erscheinung in verschiedenen Ausbildungs- oder Mitarbeitendenpositionen als Fachkraft zu bewähren.

Empfehlungen an die ausführenden Institutionen

Die bei vielen der im Rahmen der Studie befragten Sozialarbeitenden offenbar verbreitete Praxis, bei der Arbeits(re)integration Sozialhilfebedürftiger deren religiös begründete Wünsche zu berücksichtigen und sie bei der Suche nach alternativen Arbeitsmöglichkeiten zu unterstützen, sollte unseres Erachtens generell zur Anwendung kommen. Sozialhilfebehörden können ausserdem in den Fällen, in denen Arbeitgeber sich einzig wegen einer religiösen Praktik (etwa des Kopftuchtragens) weigern, eine/n Sozialhilfebeziehende/n in einer bestimmten Position zu beschäftigen, vermittelnd darauf hinwirken, dass durch gegenseitiges Entgegenkommen eine Arbeitsintegration zustande kommt, die für alle Beteiligten befriedigend ist.

Empfehlung an den Kanton Zürich (bzw. den Gesetzgeber auf Bundesebene)

Die Erfahrungen mit dem verfassungsmässigen Verbot der Diskriminierung von Frau und Mann, welche zur Ausarbeitung des 1996 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau führten, zeigten, dass ein in der Bundesverfassung verankertes Diskriminierungsverbot allein es Angehörigen sozial benachteiligter Gruppen im Einzelfall nicht erlaubt, ihr Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung vor Schweizer Gerichten einzufordern (vgl. etwa Caplazi/Naguib 2004; Geiser 2001; Hausamman 2002). Mit Hilfe eines allgemeinen Diskriminierungsgesetzes könnten etwa Entlassungen religiös-diskriminierender Art, welche für die Betroffenen ein Sozialhilferisiko darstellen, besser vermieden oder der Ausstieg Kopftuch tragender Frauen aus der Sozialhilfe erleichtert werden. Indirekt würde somit auch die Sozialhilfe entlastet.

Von Seiten des Gesetzgebers auf Bundesebene wäre daher zu erwägen und juristisch abklären zu lassen, ob nicht auch in der Schweiz ein umfassender gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung angebracht wäre, wie er von der EU-Richtlinie 2000/78⁵³ gefordert wird. In diesem Sinne wäre es zu begrüßen, wenn der Kanton Zürich sich beim Gesetzgeber auf Bundesebene dafür einsetzen würde, dass dieser dahingehend aktiv wird.

4. Potentiale einer Vernetzung und Zusammenarbeit mit islamischen Vereinigungen

Unsere Gespräche mit muslimischen Auskunftspersonen weisen darauf hin, dass für Teile der muslimischen Bevölkerung Zugangshindernisse zur öffentlichen Sozialhilfe bestehen, die dazu führen, dass etliche hilfsbedürftige Musliminnen und Muslime sich eher an einen islamischen Verein wenden oder innerhalb ihres privaten Netzwerks Hilfe suchen (vgl. Kapitel 6.2.3). Als Zugangshindernisse werden genannt: Unkenntnis des Angebots, sprachliche

⁵³ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (vgl. Rat der europäischen Union 2000).

Verständigungsschwierigkeiten (bzw. die Angst vor Missverständnissen, die sich daraus ergeben können), Angst vor dem Umgang mit den Behörden, Angst vor Unverständnis für die eigenen Probleme seitens der Behörden, fehlendes Vertrauen in staatliche Behörden.

Das heisst, dass Imame und andere Mitglieder islamischer Vereine im Kanton Zürich in vielleicht beachtlichem Ausmasse „Sozialhilfe“ leisten. Angesichts des Befundes, dass in den rund fünfzig islamischen Vereinigungen im Kanton Zürich in verschiedenen Formen „Sozialhilfe“ für hilfsbedürftige Musliminnen und Muslime geleistet wird, stellt sich nicht nur die Frage des für Teile der muslimischen Bevölkerung offensichtlich erschwerten Zugangs zum öffentlichen Hilffssystem, sondern man kann sich auch fragen, ob dieses parallele Hilffssystem nicht mit dem öffentlichen vernetzt und dadurch gewissermassen in dieses eingebunden werden könnte.

Die SKOS-Richtlinien halten fest, dass die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nicht-staatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen komplementären Charakter habe. Die von privaten Institutionen zur Verfügung gestellten sozialen Angebote und Dienstleistungen seien nicht wegzudenken, und es gelte daher, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration von hilfeschuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten (SKOS 2005: A.9.I). Um die sozialen Leistungen für alle Bedürftigen zu verbessern, sehen die Richtlinien u. a. „die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten“ sowie den „Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen“ vor. ShG § 9 Abs. a weist der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion des Regierungsrates die Aufgabe zu, die Information über das Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit zwischen den sozialen Institutionen zu fördern. Unter die wichtigen privaten Anbieter/innen sozialer Leistungen fallen zweifelsohne auch landeskirchliche bzw. glaubensgemeinschaftliche Akteure (etwa der von der evangelisch-reformierten Landeskirche unterstützte Kirchliche Sozialdienst Zürich oder die verschiedenen sozialen Angebote der Caritas Zürich, des Hilfswerks der katholischen Kirche Zürich).

Die im Rahmen unserer Studie geführten Gespräche mit Sozialhilfe-Fachleuten hinterlassen den Eindruck, dass zwischen den Sozialhilfebehörden und diesen landeskirchlichen Initiativen sehr wohl Austausch und Zusammenarbeit stattfinden und dadurch Synergien genutzt werden, dass jedoch die Sozialarbeitenden der öffentlichen Sozialhilfe in der Regel nicht mit islamischen Vereinigungen in Kontakt stehen und kaum etwas wissen über die von diesen Vereinigungen angebotenen sozialen Leistungen. Umgekehrt scheint man auch seitens der islamischen Vereinigungen nicht allzu gut informiert zu sein über die Funktionsweise des öffentlichen Sozialhilfe-Systems.

Empfehlungen an die ausführenden Behörden und die islamischen Vereinigungen

Angesichts der für Teile der muslimischen Bevölkerung offensichtlich vorhandenen Hindernisse beim Zugang zur öffentlichen Sozialhilfe und des Bedürfnisses seitens der Sozialarbeitenden nach Vermittlung bei Schwierigkeiten mit religiös begründeten Anliegen muslimischer Klient/inn/en erscheint es nahe liegend und sinnvoll, die Potentiale einer Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Sozialhilfe-Institutionen und islamischen Vereinigungen zu erkennen und zum Zweck des Abbaus von Zugangshindernissen zu nutzen. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen an die Sozialhilfe ausrichtenden öffentlichen Institutionen und an die im Kanton Zürich aktiven islamischen Vereinigungen:

– Vernetzung und institutionalisierte Kontakte

Zum Zweck der Förderung gegenseitiger Akzeptanz sowie des Informationsaustauschs über Dienstleistungen und soziale Angebote und über bestehende Probleme bei der In-

teraktion zwischen muslimischen Hilfsbedürftigen und öffentlichen Sozialhilfebehörden könnten sich die Sozialhilfe-Institutionen mit islamischen Vereinigungen und Verbänden vernetzen und einen institutionalisierten Kontakt pflegen. Denkbar wäre etwa, Treffen zwischen Sozialarbeitenden und Imamen bzw. muslimischen Vereinsvertreter/innen durchzuführen, an denen Problembereiche aus der Sozialhilfepraxis in Zusammenhang mit islamischer Religionsausübung zur Sprache gebracht und diskutiert werden könnten.

– Gegenseitig Informationskanäle nutzen

Staatliche Stellen könnten islamische Vereinigungen und Moscheen vermehrt als Informationskanal und Imame als Multiplikatoren in Integrationsbelangen nutzen. In ihrer Funktion als Respektperson haben Imame das Potential, ihr Publikum über dessen Rechte und Pflichten im Kanton Zürich in Kenntnis zu setzen, spezifisches Wissen in den Gemeinschaften weiterzugeben – auch in Bezug auf das System der öffentlichen Sozialhilfe. So würden islamische Vereine und Imame den Menschen dabei helfen, besseren Zugang zu den staatlichen Sozialhilfebehörden zu finden, was bei der Zielgruppe allgemein das Vertrauen in den Staat fördern könnte. Umgekehrt könnten die Sozialarbeitenden ihre Klientel z. B. pro-aktiv über die Möglichkeit informieren, einem islamischen Bestattungsfonds beizutreten, um das finanzielle Risiko eines Todesfalls mit Leichenrückführung ins Herkunftsland abzusichern. Auf den Sozialhilfe-Stellen könnte man damit ev. Musliminnen und Muslime erreichen, die nicht in einem Verein organisiert sind bzw. keine Moschee besuchen. Denn offensichtlich sind Vereinigungen und Moscheen als Informationskanäle in ihrer Reichweite immer auch beschränkt: Nicht alle Musliminnen und Muslime haben Kontakt mit und Vertrauen in Imame und nicht alle sind in Vereinigungen organisiert. Gemäss Studien sind dies vorwiegend gut gebildete Männer (Moret et al. 2007; Schrover/Vermeulen 2005). Gleichwohl wohnt dem hier vorgeschlagenen Ansatz ein gewisses Potential inne, bestehende Hürden niedriger zu gestalten.

– Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausloten

Mit Blick auf weitergehende Zusammenarbeit wäre z. B. die Einbindung eines Imams in ein Sozialzentrum bzw. in die kommunalen Sozialen Dienste oder die Einrichtung eines Vermittlungsdienstes „auf Abruf“ vorstellbar: Sozialarbeitende könnten bei Verständigungsschwierigkeiten mit religiösen muslimischen Klient/innen auf einen ihnen bekannten Imam zurückgreifen, der zwischen den Anliegen der Sozialhilfebehörden und den religiös begründeten Anliegen der Klient/innen vermitteln würde. Eventuell könnte auch bei der Konzipierung und Durchführung von (Arbeits-)Integrationsprojekten zusammengearbeitet werden.

Bleibt zu vermerken, dass eine öffentlich-rechtliche Anerkennung islamischer Vereinigungen als gemeinnützige Vereine diesen nicht nur ermöglichen könnte, Finanzierungen für ihre sozialen Tätigkeiten zu erhalten, sondern sie auch dazu verpflichten würde, sich intern demokratisch zu organisieren – beide Aspekte würden dazu beitragen, solche Vereinigungen zu akzeptierten und zu handlungsfähigen Akteuren im Rahmen der Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe zu machen. Allerdings bedarf eine solche öffentlich-rechtliche Anerkennung im Kanton Zürich einer Verfassungsänderung (Cattacin et al. 2003).

Wie bereits mehrmals angesprochen wurde, gilt es auf eine öffentliche Sozialhilfe hinzuwirken, die ihren gesetzlichen Auftrag auch unter den Bedingungen einer stark diversifizierten Bevölkerung professionell erfüllt: Sie muss in einer pluralistischen Gesellschaft möglichst alle hilfsbedürftigen Bevölkerungsteile erreichen und unter Beachtung der Grundrechte gleichwertig mit der gesetzlich vorgesehenen Sozialhilfe versorgen können. Das Ziel ist also eine transkulturell kompetente öffentliche Sozialhilfe, welche die gesellschaftliche Integration aller Klient/inn/en fördert – ungeachtet ihres soziokulturellen Hintergrundes oder ihrer Religionszugehörigkeit.

6.4 Zusammenfassung

In Folge intensiver Globalisierungsprozesse und geographischer Mobilität sind die staatlichen Institutionen, auch die öffentliche Sozialhilfe, heute mit der Realität einer kulturell und religiös sehr vielfältigen Klientel konfrontiert. Alle Teile der Bevölkerung gleichermaßen zu erreichen und zudem deren soziale Integration zu fördern, stellt für eine öffentliche Institution eine beachtliche Herausforderung dar, und es gilt Strategien zu erarbeiten, um diese Herausforderung erfolgreich zu bewältigen. In der vorliegenden Teilstudie, welche Berührungspunkte zwischen der staatlichen Tätigkeit im Bereich der Sozialhilfe und islamischer Religionsausübung im Kanton Zürich beleuchtet, werden die von öffentlichen Sozialhilfe-Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Es geht dabei – aus staatlicher Perspektive – nicht um den Umgang der öffentlichen Sozialhilfe mit dem Islam als Spezialfall, sondern vielmehr darum, unter Beachtung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte – insbesondere der Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots – Mittel und Wege zu finden für den Umgang staatlicher Institutionen mit allen religiösen (und nicht-religiösen) Minderheiten.

Die Studie stellt erstens fest, dass das Differenzierungsmerkmal Religionszugehörigkeit oder Religiosität im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich – aus Sicht der einschlägigen Gesetze und der ausrichtenden Institutionen – grundsätzlich keine Rolle spielt: Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfe ausrichtenden Institutionen kennen keine Differenzierung ihrer Klientel nach religionsbezogenen Kriterien. Dies impliziert u. a. auch, dass die Religionszugehörigkeit der Menschen, die um öffentliche Sozialhilfe ersuchen bzw. denen solche gewährt wird, nicht systematisch erhoben wird. Somit kann die vorliegende Teilstudie die Frage nach der absoluten und relativen Anzahl Personen islamischer Religionszugehörigkeit, die im Kanton Zürich von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden, nicht beantworten.

Zweitens ergab die Untersuchung, dass Religionszugehörigkeit, Religiosität bzw. Glaubenspraxis – im Allgemeinen und islamische im Besonderen – von in der Sozialhilfe tätigen Fachpersonen nicht als vordringliche Problemursache oder als Hindernis in der staatlichen Sozialhilfe-Tätigkeit wahrgenommen und gewertet wird, sondern dass in ihren Augen andere Merkmale der Klient/inn/en wie Bildung und berufliche Qualifikationen, familiäre und gesundheitliche Lage oder ein Migrationskontext (Aufenthaltsstatus bzw. ungewisse Zukunftsperspektiven, Sprachkenntnisse, unterschiedliche Werte und Normen, fehlendes Vertrauen in Behörden) viel stärker im Vordergrund stehen. Nur in wenigen Einzelfällen scheint Religion im Rahmen der staatlichen Sozialhilfetätigkeit überhaupt zum Thema zu werden, so dass sich aus der Religiosität der Klient/inn/en auch nur sehr selten besondere Herausforderungen oder Probleme ergeben. Dies gilt laut den befragten Sozialhilfe-Fachleuten für Musliminnen und Muslime genauso wie für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften: Streng religiös praktizierende Musliminnen und Muslime sind aus ihrer Sicht also nicht „problematischer“ als streng praktizierende Angehörige anderer Religionsgemeinschaften. Den in wenigen Einzelfällen aus der Religiosität der Klient/inn/en entstehenden Herausforderungen begegnen die

Sozialarbeitenden – aus ihrer Sicht weitgehend problemlos – im Rahmen der üblichen professionellen Vorgehensweise, d.h. mit einer auf das Sozialhilfegesetz und die SKOS-Richtlinien abgestützten, aufs Individuum abgestimmten Fallabwicklung und Beratung.

Die im Rahmen dieser Studie identifizierten Besonderheiten beim Kontakt zwischen Sozialhilfebehörden und religiösen (muslimischen) Hilfesuchenden werfen aber dennoch ein paar grundsätzliche Fragen auf, welche die Formulierung entsprechender Empfehlungen leiteten:

„Religionsblindheit“ der öffentlichen Sozialhilfe überdenken

In den gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe im Kanton Zürich fehlt jeglicher Religionsbezug. Angesichts unserer Studienergebnisse muss man sich fragen, ob gesetzliche Grundlagen, welche Religion bzw. Religionsneutralität nicht explizit thematisieren, in ihrer Wirkung tatsächlich religionsneutral sind, oder ob sie nicht vielleicht Diskriminierungen – gerade auch indirekten – Vorschub leisten. Um für die Sozialhilfe ausrichtenden Institutionen und deren Mitarbeitende diesbezüglich Klarheit zu schaffen und ihnen eine einheitliche, grundrechtskonforme, nicht diskriminierende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sollte darum die „Religionsblindheit“ der gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe grundsätzlich überdacht und dann bewusst eine Entscheidung getroffen werden in der Frage, wie die Sozialhilfe-Institutionen in Zukunft – unter den gegebenen Bedingungen der verfassungsmässig geschützten Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots – mit einer religiös diversifizierten Bevölkerung und deren religiös motivierten Anliegen umgehen sollen, ohne dass nicht religiös orientierte Personen Benachteiligung erfahren.

Transkulturelle Öffnung der Sozialhilfe-Institutionen einleiten

Die – institutionellen wie auch individuellen – Akteurinnen und Akteure im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe müssen darin unterstützt werden, ihren gesetzlichen Auftrag professionell zu erfüllen, d.h. in einer äusserst vielfältigen Gesellschaft möglichst alle hilfsbedürftigen Bevölkerungsteile zu erreichen und unter Beachtung der Grundrechte gleichwertig mit der gesetzlich vorgesehenen Sozialhilfe zu versorgen. Das Erreichen dieses Ziels erfordert einen hohen Grad an institutioneller und individueller transkultureller Kompetenz. Diese kann nur im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses sowie mittels gezielter Aus- und Weiterbildung aller in der öffentlichen Sozialhilfe tätigen Fachleute entwickelt werden.

Strategien entwickeln für den Umgang mit Besonderheiten an der Schnittstelle islamische Glaubenspraxis – Arbeitsmarkt

Die potentiell konfliktive Schnittstelle zwischen islamischer Glaubenspraxis und dem Arbeitsmarkt wirkt sich indirekt auch auf den Umgang der Sozialhilfebehörden mit ihrer religiösen muslimischen Klientel aus. Sozialhilfebehörden können und sollten in diesem Sinne aktiv werden, indem sie bei Arbeitgebern Überzeugungsarbeit leisten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass sozialhilfebeziehende Muslime und Musliminnen nicht aus religiösen Gründen auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden. Allenfalls müsste der Kanton Zürich sich beim Gesetzgeber auf Bundesebene dafür einsetzen, dass erwägt und juristisch abgeklärt wird, ob ein allgemeiner gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz (aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung) angebracht wäre, um damit indirekt auch die Sozialhilfe zu entlasten.

Potentiale einer Vernetzung und Zusammenarbeit mit islamischen Vereinigungen nutzen

Im Rahmen der rund fünfzig islamischen Vereinigungen im Kanton Zürich wird in verschiedenen Formen „Sozialhilfe“ für hilfsbedürftige Muslim/inn/en geleistet. Die Studienergebnisse lassen es sinnvoll erscheinen, die Potentiale einer Vernetzung und Zusammenarbeit zwi-

schen den öffentlichen Sozialhilfe-Institutionen und islamischen Vereinigungen zu erkennen und zu nutzen – umso mehr, als dass auch die SKOS-Richtlinien die von privaten Institutionen zur Verfügung gestellten sozialen Angebote und Dienstleistungen als einen wesentlichen Teil des Sozialhilfe-Systems begreifen und ein partnerschaftliches Hinarbeiten auf das Ziel der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration von Hilfe suchenden Personen vorsehen.

7 Teilstudie Straf- und Massnahmenvollzug

7.1 Einleitung

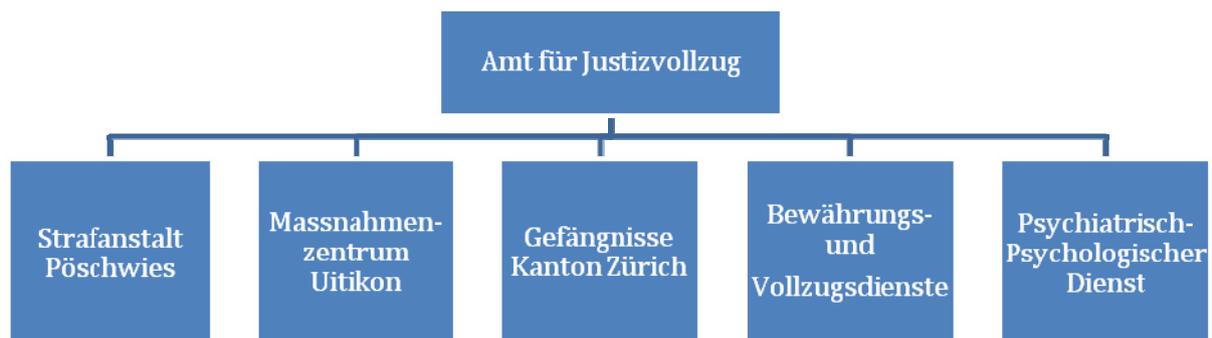
7.1.1 Teilstudie Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug

Ziel der Teilstudie „Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug“ ist es, spezifische Problemfelder zu identifizieren, die sich möglicherweise an der Schnittstelle zwischen muslimischer Religionsausübung und der staatlichen Tätigkeit im Straf- und Massnahmenvollzug ergeben sowie entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das Amt für Justizvollzug, das für den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Zürich zuständig ist, besteht aus fünf Hauptabteilungen. Das Amt hat im Rahmen unterschiedlicher Aufträge Kontakt zu verschiedenen Gruppen von Straftätern islamischen Glaubens. Drei Hauptabteilungen repräsentieren dabei Institutionen, in denen Straftäter untergebracht sind: Die Strafanstalt Pöschwies, das Massnahmenzentrum Uitikon für junge Erwachsene (MZU) und die Gefängnisse des Kantons Zürich (GKZ). Die anderen beiden Hauptabteilungen, der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) und die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) führen - unabhängig von der Unterbringung der Straftäter - staatliche Aufträge an Straftätern aus, wie beispielsweise deliktorientierte Therapien, psychiatrische Grundversorgung, Bewährungshilfe oder den Vollzug der Strafe. In der

Abbildung 17 ist die Organisationsstruktur des Amtes für Justizvollzug (JuV) grafisch dargestellt.

Abbildung 17: Organigramm des Amtes für Justizvollzug (JuV)



Die Teilstudie fokussiert auf Insassen, die in der Strafanstalt Pöschwies untergebracht sind. Die dafür ausschlaggebenden Gründe waren folgende: Das Ziel der Studie ist es, allfällige spezifische Problemfelder der Behörden und Institutionen des Justizvollzugs im Umgang mit muslimischen Straftätern zu identifizieren. Konflikte entstehen primär dort, wo Straftäter über

⁵⁴ Die Autorinnen und Autoren des Berichts danken allen an der Studie beteiligten Personen. Besonderer Dank gilt Ueli Graf und Thomas Noll, die optimale Voraussetzungen für die Durchführung der Untersuchung in der Strafanstalt Pöschwies bereitstellten sowie Alattin und Fatih Dursun für ihre fachliche Unterstützung, ihre Gastfreundschaft und ihr Engagement bei der Gewinnung muslimischer Insassen als Interviewpartner.

einen längeren Zeitraum Kontakt mit den Institutionen haben und die Intervention einschneidend ist. Die Strafanstalt Pöschwies hat die grösste Insassenpopulation aller Justizvollzugseinrichtungen der Schweiz. Die Strafanstalt ist zudem für die Durchführung von Strafen und Verwahrungen verantwortlich. Zudem beherbergt die Strafanstalt Pöschwies eine Reihe von Insassen mit langen Haftstrafen oder Verwahrungen. Es gibt Schnittstellen mit allen Hauptabteilungen des Amtes für Justizvollzug (JuV): Nach der Untersuchungshaft werden Straftäter in die Pöschwies verlegt (Schnittstelle mit Gefängnisse Kanton Zürich (GKZ)), Therapie wird in der Pöschwies durchgeführt (Schnittstelle mit dem PPD), Vollzug der Strafe bzw. Massnahme und Entlassungsvorbereitung durch den BVD, sowie Verlegungen aus dem MZU.

Die Wahl der Pöschwies als Untersuchungseinheit führt jedoch auch dazu, dass auf die Untersuchung verschiedener Untergruppen verzichtet werden muss: Untersuchungshäftlinge, jugendliche Straftäter, Straftäter bei denen der Strafvollzug bedingt vollzogen wird, Straftäter mit Weisungen/Auflagen/Bewährung sowie Straftäterinnen. Gerade letzterer Punkt erscheint vor dem Hintergrund, dass der Anteil Frauen in Straftäterpopulationen gering ist, akzeptabel. Ausserdem werden an Frauen in Zürich nur kurze Strafen vollzogen, während der Vollzug längerer Strafen im Kanton Bern (Hindelbank) erfolgt.

Um etwaige Problemfelder muslimischer Insassen angemessen zu erfassen und in einen grösseren Bedeutungskontext einordnen zu können, müssen neben dem Verhalten des Staates gegenüber den muslimischen Straftätern auch Merkmale muslimischer Insassen und deren Verhalten (im Vergleich zu Straftätern anderer Religionszugehörigkeit) untersucht werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass etwaige Schwierigkeiten bei der Religionsausübung in Wirklichkeit nicht eine strukturelle Limitation sind, sondern eine Reaktion auf spezifische Merkmale und Verhaltensweisen einer bestimmten Insassengruppe.

7.1.2 Fragestellung

Die Akzentsetzung in der Definition der Untersuchungseinheit beeinflusst die im Rahmen der Gesamtstudie vorgegebenen Fragestellungen insofern, als dass geschlechterspezifische Themen die den Umgang mit religiösen Vorschriften bzw. Gepflogenheiten betreffen und in der Vergangenheit für mediale Aufmerksamkeit gesorgt haben (z. B. Kopfbedeckung, Bekleidung im Sportunterricht, gemischt-geschlechtliche Schulausflüge etc.) im Rahmen dieser Teilstudie nur eingeschränkt bearbeitet werden. Durch die Akzentsetzung kommt gleichzeitig anderen Fragestellungen - wie die der Einhaltung der Gebetszeiten, der Begehung des Ramadan etc. - eine besondere Bedeutung zu.

Folgende übergeordnete Fragen sollen durch die Teilstudie „Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug“ untersucht werden:

- Wie gross ist der relative und absolute Anteil islamischer Straftäter in der Strafanstalt Pöschwies und wie lassen sich die muslimischen Insassen weiter charakterisieren?
- Welche Elemente der Religionsausübung sind von der Unterbringung in der Strafanstalt Pöschwies betroffen?
- Welche Lösungsansätze zur Behebung oder Reduktion allfälliger Schwierigkeiten wurden schon angewandt und wie erfolgreich waren diese?
- Welche konkreten Empfehlungen können aus den Untersuchungsbefunden abgeleitet werden, um allfällige Probleme und Konfliktfelder von muslimischen Straftätern im Kontakt mit kantonalen Behörden und Institutionen zu beheben oder wenigstens zu reduzieren?

- Welche Massnahmen würden sich eignen, um allfällige Probleme der kantonalen Behörden und Institutionen im Umgang mit muslimischen Straftätern zu beheben oder wenigstens zu reduzieren?

7.1.3 Die Strafanstalt Pöschwies

Die Strafanstalt Pöschwies ist mit 436 Plätzen für straffällige Männer die grösste geschlossene Strafanstalt der Schweiz. Die heutige Anstalt wurde 1995 eröffnet und ersetzte die alte Strafanstalt Regensdorf aus dem Jahre 1901. Insgesamt verfügt die Strafanstalt Pöschwies über 273 Personalstellen. Die Strafanstalt setzt sich aus drei verschiedenen Haftanstalten zusammen. Die grösste ist eine geschlossene Strafanstalt, in der Straftäter untergebracht werden, die ein Strafmass von mindestens zwei Jahren haben oder verwahrt sind. Darüber hinaus gibt es eine Strafanstalt für Kurzstrafige sowie ein Arbeitsexternat, in welches Täter aus der geschlossenen Strafanstalt übertreten und so auf die Entlassung vorbereitet werden.

Abbildung 18: Organigramm der Strafanstalt Pöschwies



Geschlossene Strafanstalt: In der geschlossenen Strafanstalt haben alle Insassen eine eigene Zelle und die Möglichkeit, einen Fernseher und einen Computer zu mieten. Im Normalvollzug leben jeweils zwanzig Insassen in so genannten „Wohngruppen“ zusammen, was bedeutet, dass die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden und sich die Insassen in einem Gemeinschaftsraum treffen können. Die Zellentüren sind während der Nacht geschlossen. Tagsüber sind die Insassen während fünf Tagen in der Woche verpflichtet, einer Arbeit nachzugehen. Die Strafanstalt bietet in den elf verschiedenen Gewerbebetrieben (Druckerei, Malerei, Wäscherei, Korberei, Schlosserei, Schreinerei, Gärtnerei, Küche, Autowerkstatt etc.) nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch Ausbildungsplätze an. Abhängig von ihrer beruflichen Qualifikation haben die Insassen die Möglichkeit, durchschnittlich 500.- Franken pro Monat zu verdienen. In ihrer Freizeit können die Insassen Sport treiben, Kurse besuchen oder sich in ihrer Zelle aufhalten. Straftäter, die kein akutes Risiko darstellen, dürfen wöchentlich Besuch empfangen. Ferner steht ein Familienzimmer (auf Antrag) zur Verfügung, in dem auch (intime) private Kontakte möglich sind.

Zusätzlich zum Normalvollzug werden im sogenannten Spezialvollzug spezialisierte Vollzugsprogramme für spezifische Tätergruppen angeboten. Neben einer Krisenabteilung für psychiatrisch auffällige Täter gibt es eine Abteilung für Täter mit langen Haftstrafen, eine

Abteilung für substanzabhängige oder anderweitig gesundheitlich beeinträchtigte Personen sowie eine Abteilung für fluchtgefährdete Täter. Die Insassen der einzelnen Abteilungen des Spezialvollzugs dürfen sich nur auf dem Areal ihrer Abteilung und nicht wie die Insassen des Normalvollzugs auf dem ganzen Areal der Strafanstalt bewegen. Die Insassen des Spezialvollzugs arbeiten in einer Werkstatt ihrer Abteilung. Darüber hinaus geniessen diese Insassen Privilegien z. B. in Bezug auf Einschlusszeiten in die Zelle.

Strafanstalt für Kurzstrafige: In der Haftanstalt für Kurzstrafige (Erweiterungsbau) werden kurze Haftstrafen vollzogen. Besonderheit der Haftanstalt für Kurzstrafige ist, dass die Insassen jeweils zu zweit in einer Zelle untergebracht sind.

Arbeitsexternat: Im Arbeitsexternat (Haus Lägern) leben bis zu 26 straffällige Männer. Die Insassen befinden sich in der letzten Phase ihres Freiheitsentzugs und stehen vor einer bedingten Entlassung. Konkret bedeutet dies, dass die Insassen stufenweise auf eine externe Arbeitstätigkeit vorbereitet werden, ihre Freizeit jedoch im Arbeitsexternat verbringen.

Medizinische Versorgung und soziale Unterstützung: Die Strafanstalt Pöschwies verfügt über einen internen Sozial- und Arztdienst. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Justizvollzug ist für die psychiatrische Versorgung und für die gerichtlich angeordneten Therapien verantwortlich. Insgesamt sind neben zwei Allgemeinmedizinerinnen auch zwei Psychiater, zwei Zahnärzte und vier Krankenschwestern in der Strafanstalt tätig. Auf Rückfallprävention ausgerichtete therapeutische Programme werden in der Regel von Psychologen angeboten. Etwa 15 Prozent der Straftäter (n=70) nehmen an einer dieser deliktorientierten Therapien teil.

7.1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Religionsausübung während des Strafvollzugs

Der Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) definiert die grundsätzliche Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Über diese überstaatlichen Grundsätze hinausgehend wurde in verschiedenen Ländern Europas die Religionsfreiheit und die Möglichkeit der Ausübung der Religion im Strafvollzug zusätzlich gesetzlich verankert. In Deutschland regelt beispielsweise das Strafvollzugsgesetz (§§ 53-55), dass Insassen auf Wunsch bei der Kontaktaufnahme mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu unterstützen seien, sowie dass die Möglichkeit der Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses zu gewähren sei. In der Schweiz wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch den Artikel 15 BV gesichert. Für den Strafvollzug hat das Bundesgericht festgelegt, dass die Anstaltsleitung bemüht sein muss, für alle Insassen die Ausübung ihrer Religion möglichst gut zu gewährleisten. Ferner solle es auch Häftlingen, die nicht einer Landeskirche angehören, ermöglicht werden, kultisch-religiöse Handlungen in Gemeinschaft durchzuführen (vgl. BGE 113 Ia 304). Weiter führte das Bundesgericht aus, dass die Strafanstalt für die Kosten des Gottesdienstes aufzukommen hat und dass es der Strafanstalt vorbehalten bleibt, den Imam auszuwählen sowie die Überwachung des Gottesdienstes durch sprachkundige Vertrauenspersonen zu gewährleisten (Cavelti 1998).

7.2 Methode

In vorliegender Studie wurde ein multidimensionales Vorgehen gewählt, um die Situation muslimischer Insassen im Kanton Zürich näher zu beleuchten. Dieses Vorgehen sollte ermöglichen, dass sowohl qualitative als auch quantitative Untersuchungsmethoden zum Einsatz kamen. Für die qualitative Untersuchung wurden Interviews mit Insassen und Mitarbeitenden des JuV geführt und für die quantitative Untersuchung eine Insassenbefragung sowie eine Auswertung der strafanstaltsinternen Insassendossiers vorgenommen. Diese Vorgehensweise

sollte ermöglichen, dass die Ergebnisse der Studie auf einer möglichst breiten Datengrundlage basieren.

7.2.1 Interviews mit Insassen und Mitarbeitenden des JuV

Durch halbstrukturierte Interviews sollte die Stellung der Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug eruiert werden. Interviewpartner waren einerseits muslimische Insassen und andererseits verschiedene Berufsgruppen, die in der Strafanstalt Pöschwies Kontakt mit muslimischen Insassen haben.

Es wurden zwölf muslimische Insassen befragt. Die Auswahl der Insassen, die für ein Interview angefragt wurden, erfolgte durch einen in der Strafanstalt Pöschwies tätigen Imam. Die zwölf Insassen waren in acht unterschiedlichen Abteilungen der Strafanstalt Pöschwies bzw. in der Haftanstalt für Kurzstrafige und im Arbeitsexternat untergebracht. Somit erfolgte aus allen Unterbringungsformen eine Rückmeldung eines muslimischen Insassen. Alle angefragten Insassen willigten ein, am Interview teilzunehmen. Ferner wurden Interviews mit 14 Mitarbeitenden der Strafanstalt Pöschwies geführt. Die Auswahl der für ein Interview angefragten Mitarbeitenden erfolgte in Absprache mit der Anstaltsleitung. Die interviewten Mitarbeitenden waren in folgenden Bereichen bzw. Funktionen tätig: Anstaltsleitung, Abteilungsleitung, Sicherheitsdienst, Gewerbe, Sozialwesen, Arztdienst und Betreuungspersonal aus dem Normalvollzug der geschlossenen Haftanstalt, der Haftanstalt für Kurzstrafige sowie aus dem Arbeitsexternat. Des Weiteren wurden zwei Seelsorger und drei Imame, sowie vier Mitarbeitende des PPD interviewt.

Zu Beginn der Interviews wurden die Personen über den Hintergrund und das Ziel der Studie informiert. Die Interviews wurden - mit Ausnahme von drei Interviews - mit einem Diktiergerät aufgezeichnet. Den interviewten Mitarbeitenden, Pfarrern und Imamen wurden ihre transkribierten Interviews zur Freigabe zugesandt und diese hatten zehn Tage Zeit, um ihre Aussagen zu revidieren bzw. anzupassen.

Am Ende der Datenerhebung fand eine Nachbesprechung mit einem der Imame sowie ein Abschlussgespräch mit dem Direktor der Strafanstalt Pöschwies statt.

Für die Darstellung der Ergebnisse aus den Interviews der Mitarbeitenden des JuV gilt, dass es sich dabei um die persönlichen Meinungen und Eindrücke der befragten Personen handelt – und nicht um eine offizielle Stellungnahme der Institution, für die die Person tätig ist (Strafanstalt Pöschwies, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst) oder bei den Religionsvertretern der Kirche, die sie vertreten.

7.2.2 Fragebogenuntersuchung und Auswertung der Insassendossiers

Für die Untersuchung der Charakteristika der muslimischen Insassenpopulation wurden alle 461 Insassen berücksichtigt, die am 02.10.2007 in der geschlossenen Strafanstalt bzw. am 17.10.2007 in der Haftanstalt für Kurzstrafige oder im Arbeitsexternat untergebracht waren.

Anhand der aktuellen Insassendossiers der Strafanstalt Pöschwies sowie anhand aktueller Strafregisterauszüge wurden in einem ersten Schritt Informationen zu soziodemographischen Merkmalen, zur kriminellen Vorgeschichte und zum Vollzugsverlauf erhoben. In einem zweiten Schritt wurde für alle 461 Insassen ein Fragebogen vorbereitet, welcher in der Kalenderwoche 48 ausgehändigt wurde. Der Fragebogen konnte 72 Insassen nicht zugestellt werden, da diese in der Zwischenzeit aus der Strafanstalt ausgetreten waren. Dadurch reduzierte sich die Untersuchungspopulation für die Befragung auf 389 Insassen. 144 Insassen füllten den Fragebogen aus. Die Rücklaufquote belief sich also auf 37 Prozent.

Der den Insassen ausgehändigte Fragebogen gliedert sich in zwei Teile. (1) In einem ersten Teil wurden Fragen zu Religiosität und zur Religionsausübung (bzw. damit verbundenen

Problemen) gestellt. Dieser Fragebogen wurde von den Autoren des Berichtes entwickelt, da bestehende Religionsfragebogen nicht für eine religionsübergreifende Befragung von Insassen geeignet waren. (2) Im zweiten Teil des Fragebogens wurden Fragen zum psychischen Befinden der Insassen gestellt. Hierzu wurde der von Kessler et al. (2003) entwickelte Kurzfragebogen K10 verwendet, dessen Validität in zahlreichen Studien aufgezeigt werden konnte.

Der Fragebogen wurde in jene Sprachen übersetzt, welche die Muttersprache von mindestens zehn Insassen war. Es handelte sich dabei um: Albanisch, Arabisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Igbo, Serbokroatisch, Sorani, Spanisch und Türkisch. Wenn es nicht möglich war, den Fragebogen in der Muttersprache des Insassen vorzulegen, wurde der Fragebogen den betreffenden Insassen in all jenen Sprachen vorgelegt, in denen der Insasse über eigene Sprachkenntnisse verfügte. Die Fragebogenuntersuchung erfolgte pseudonymisiert⁵⁵, damit die Ergebnisse der Fragebögen mit den übrigen über die Insassen vorliegenden Informationen zusammengefügt werden konnten.

7.3 Aktueller Stand der Literatur

Für den vorliegenden Bericht wurde der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Literatur zur Situation der Muslime im Strafvollzug aufgearbeitet. Es wurde dabei vor allem auf die Schnittstelle zwischen Religionsausübung des einzelnen Insassen und den dafür vorhandenen institutionellen Voraussetzungen der Strafanstalt sowie auf Problemfelder, welche sich an dieser Schnittstelle ergeben, fokussiert.

Ein Ergebnis der systematisch durchgeführten Literaturrecherche war, dass bislang wenig empirische Ergebnisse zum Thema vorlagen. Im Vordergrund der vorhandenen Literatur stand vor allem die institutionelle Einbindung von Imamen bzw. die Beschreibung der strukturellen Benachteiligung der muslimischen Insassen in Bezug auf Religionsausübung im Strafvollzug. Quantitative Untersuchungen beschränken sich auf Schätzungen basierend auf öffentlich zugänglichen Statistiken. Charakteristika muslimischer Insassen (z. B. soziodemographische Angaben, Verhalten im Vollzug) wurden - wenn überhaupt - lediglich qualitativ dokumentiert.

Nachfolgend werden die Ergebnisse getrennt nach Ländern dargestellt, wobei ausschliesslich Literatur aus dem europäischen Raum berücksichtigt wurde.

7.3.1 Situation der Muslime im Schweizer Strafvollzug

Im Jahr 2000 lebten in der Schweiz ca. 310'000 (4,3%) Muslime (Bundesamt für Statistik, 2000). Die meisten in der Schweiz lebenden Muslime stammen aus Albanien, dem Kosovo, der Türkei, Pakistan, Algerien und dem Libanon. Diese Heterogenität bezüglich der Nationalität lässt sich auch bei den in Schweizer Strafvollzugseinrichtungen untergebrachten Muslimen finden (Tellenbach 2003). Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern liegt der Ausländeranteil in Schweizer Strafvollzugsanstalten mit ca. 60 Prozent (Justizvollzug Kanton Zürich) bis 75 Prozent (Baechtold 2000) deutlich höher (Gschwend/Maier 2001). Bislang fehlen jedoch genaue Angaben darüber, wie hoch der Anteil an Muslimen unter ausländischen und nicht-ausländischen Insassen in Schweizer Strafvollzugseinrichtungen tatsächlich ist. In der Strafanstalt Pöschwies lag der Anteil muslimischer Insassen 2005 und 2006 bei 30 Prozent bzw. 31 Prozent - bei einem Ausländeranteil von 64 respektive 62 Prozent. Maier (2002) schätzte den Anteil an Muslimen unter den ausländischen Insassen auf rund 50 Prozent. Der vermutete hohe Ausländeranteil unter den muslimischen Insassen hat insofern eine hohe praktische Relevanz, als dass es zu Überlagerungseffekten von Religionszugehörigkeit und Natio-

⁵⁵ Bei der Pseudonymisierung ist – im Gegensatz zur Anonymisierung – ein Rückschluss auf die Probanden möglich und dient lediglich dazu, dass Unbefugte keinen Zugang zur Information haben.

nalität kommen kann. Nach Maier (2002) gründen Anpassungsschwierigkeiten von muslimischen Insassen aus Balkanländern vor allem auf einem anderen Staatsverständnis, welches durch Misstrauen und mangelnde Akzeptanz der Legitimität der Staatsgewalt geprägt ist. Maier (2002) kam zum Schluss, dass islamische Glaubensangehörige im Strafvollzug nicht mehr Probleme verursachen als Angehörige anderer Religionen.

Ergebnis einer 1998 im Bezirksgefängnis Zürich durchgeführten Insassenbefragung war, dass die Religionsausübung von den Insassen nicht als dringlichstes Problem bewertet wurde. Als dringlichere Probleme wurden Sprachprobleme sowie unterschiedliche Werte und Normen, fehlendes Vertrauen gegenüber Behörden, psychische und psychosomatische Erkrankungen, Ungewissheit bezüglich der eigenen Zukunft und mangelnde Kenntnisse über Staats- und Rechtsstrukturen der Schweiz genannt (Maier 2002).

1997 wurde im Rahmen eines Projektes im Flughafengefängnis des Kantons Zürich aufgezeigt, dass die Mehrheit der Insassen muslimische Glaubensangehörige waren und diese Insassen weder von christlichen Seelsorgern noch von Sozialarbeitenden erreicht werden konnten. Es wurde festgehalten, dass weltliche und religiöse Belange bei Muslimen im Vergleich zu Schweizer Christen weniger gut voneinander getrennt werden können und der Sozialdienst in Zukunft auch religiöse Aufgaben - wie beispielsweise die Verteilung von Süßigkeiten während des Opferfestes und von Essenslieferungen der Moschee während des Fastenmonats Ramadan - übernehmen müsse (Justizvollzug Kanton Zürich 1997). Auf Seiten des Staates lokalisierte Maier (2002) als mögliche Ursache des bestehenden Defizits ein fehlendes Interesse der Sozialarbeiter, sich mit den Problemen der ausländischen Insassen auseinanderzusetzen.

7.3.2 *Situation der Muslime im deutschen Strafvollzug*

Im Februar 2000 befanden sich in Baden-Württemberg insgesamt 1925 muslimische Gefangene im Vollzug. Dies kommt knapp einem Viertel aller Häftlinge gleich (Deutscher Bundestag 2000). Schwind führte aus, dass häufige Probleme von muslimischen Insassen nicht primär durch die Religionszugehörigkeit verursacht, sondern mit anderen Faktoren (z. B. mangelnde Sprachkenntnisse oder besondere Schwierigkeiten mit Betreuungspersonal und Mitinsassen) assoziiert sind (Schwind 1999).

In Deutschland ist im Strafvollzugsgesetz geregelt, dass jeder Insasse Anspruch auf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft hat und ihm bei der Kontaktaufnahme mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft zu helfen sei. Gefangene haben ferner das Recht, an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Tellenbach (2003) wies darauf hin, dass eine religiöse Betreuung von Muslimen dennoch nicht überall gewährleistet werden könne. In den meisten Strafanstalten werde spezifisches Essen für Muslime angeboten und die Strukturen seien so angepasst worden, dass die Ausübung des Gebets (fünf Mal pro Tag) – einschliesslich der dem Gebet vorausgehenden rituellen Voraussetzungen – ohne negative Auswirkungen auf den Vollzugsverlauf möglich sei. Für das Abschlussfest des Ramadan und für das Opferfest sei es den Insassen erlaubt, einen „Freistellungstag“ zu nehmen, an dem sie nicht arbeiten müssen (Tellenbach 2003). In einer Reihe von Vollzugseinrichtungen würden religiöse Veranstaltungen - wie das Freitagsgebet - durch Imame angeboten, eine seelsorgerische Tätigkeit werde jedoch nicht ausgeübt. Dies führe dazu, dass sich Muslime an christliche Seelsorger wenden.

7.3.3 *Situation der Muslime im Strafvollzug in Frankreich*

Der Anteil muslimischer Insassen war in Frankreich 2005 mit bis zu 70 Prozent hoch. In den meisten Gefängnissen ist es nicht möglich, einen Imam zu kontaktieren. Als Ursachen für die Zurückhaltung bei der Zusammenarbeit mit Imamen wurden die Angst vor einer Radikalisierung oder vor Fundamentalismus genauso wie Vorbehalte gegenüber den Imamen diskutiert

(Beckford et al. 2005). Die daraus resultierende Konsequenz sei, dass es den meisten Gefängnisinsassen nicht möglich ist, für religiöse Belange einen Imam zu kontaktieren. Muslimische Insassen seien aber oft fundamentalistischen oder radikalen Ansichten von Mitgefangenen ausgesetzt und liessen sich durch diese in stärkerem Masse beeinflussen, wenn nicht korrigierend durch den Imam informiert werde. Gesamthaft ist die Situation von muslimischen Insassen in Frankreich gemäss Beckford et al. (2005) schwierig. Anfeindungen von Seiten des Betreuungspersonals oder von Mitinsassen seien für muslimische Insassen praktisch an der Tagesordnung (Beckford et al. 2005).

Beckford und Gilliat (1998) untersuchten die Situation muslimischer Insassen in mehreren Gefängnissen Frankreichs. Die Gefängnisse unterschieden sich hinsichtlich der Präsenzzeiten und der Integration des Imams. Von den Imamen wurden fehlende Einrichtungen zur Durchführung ritueller Waschungen bemängelt, da die Gefangenen nur drei Mal in der Woche die Möglichkeit hätten, sich zu duschen. Das Freitagsgebet könne nicht überall durchgeführt werden. Teilweise würden Insassen drei Monate im Voraus schriftlich um Termine bitten. Selbst dann könne der Imam nicht garantieren, dass er Zeit habe, die Termine einzuhalten. Koranausgaben könnten nur mit Hilfe aus Saudi-Arabien an die Insassen verteilt werden. Die Gefängnisleitung sehe für islamische Schriften keine finanziellen Mittel vor.

Als eine der wichtigen Aufgaben gaben die Imame an, einer religiösen Radikalisierung und Ausbreitung fundamentalistischen Gedankenguts der Gefangenen entgegen zu wirken. Bei bereits radikalisierten Insassen seien die Möglichkeiten einer Intervention allerdings gering bis aussichtslos. In der konkreten Arbeit würden sie Diskussionen über „sensible“ Themen, wie die Lage in Afghanistan oder den Nahost-Konflikt vermeiden und stattdessen religiöse Themen behandeln. Von Seiten der muslimischen Gefangenen bestehe ein erheblicher Bedarf nach Rat zur praktischen Umsetzung ihrer religiösen Pflichten. Viel Konfliktpotenzial zwischen Betreuungspersonal und den Insassen resultiere aus gegenseitigem Unverständnis heraus, weshalb Weiterbildungen über Religion empfehlenswert seien. So würden Gefangene zum Beispiel oft beim Gebet auf ihren Zellen gestört. Konflikte solcher Art hätten sich verbessert, seitdem Aufseher aus nordafrikanischen Ländern in einigen Gefängnissen beschäftigt seien.

Die Situation der Muslime im französischen Strafvollzug gilt insgesamt als problematisch. Die grössten Befürchtungen seitens der Gefängnisbehörden beziehen sich auf eine vermutete Unkontrollierbarkeit der Arbeit der Imame. Dennoch schaffen gerade diese Vorbehalte anscheinend grössere Probleme: Durch das Fehlen oder die notorische Unterversorgung durch muslimische Gelehrte, orientieren sich viele Muslime an den Aussagen radikaler Mitinsassen.

7.3.4 Situation der Muslime im Strafvollzug in Grossbritannien

In England ist die strikte Trennung staatlicher und religiöser Organisationen per Gesetz weniger umfassend vollzogen als in anderen europäischen Ländern. Vor diesem Hintergrund ist auch die seit dem 19. Jahrhundert bestehende starke und exklusive Einbindung der Anglikanischen Kirche in den Strafvollzug in England zu verstehen (Beckford/Gilliat 1998). Wenn gleich nach dem Gefängnisgesetz von 1952 („Prison Act“) Gefängnisseelsorger dafür Sorge tragen müssen, dass jeder Gefangene seine Religion ausüben kann (Spalek 2002), konnten Vertreter des Islam und anderer Religionsgemeinschaften erst durch eine Art Vermittlungsfunktion der Anglikanischen Kirche Anfang der 1980er Jahre in den Gefängnissen von England und Wales eine Betreuung der Insassen aufnehmen (Beckford et al. 2005). Leitende Stellungen in der Gefängnisseelsorge wurden jedoch weiterhin von Mitgliedern der Anglikanischen Kirche besetzt, wodurch sich Vertreter nichtchristlicher Religionen systematisch von wichtigen Entscheidungsprozessen ferngehalten fühlten (Spalek/Wilson 2002).

In den 1990er Jahren wurde die Situation andersgläubiger Insassen sukzessive verbessert. 1995 wurde die Implementierung der muslimischen Religionsausübung in die Strukturen der Gefängnisse ausgebaut, indem der Islam im Vollzugsverzeichnis Erwähnung fand und ein Ratgeber zu religiösen Praktiken verfasst wurde (El-Hassan 2002). Seit 2005 gibt es einen Verantwortlichen in der Zentrale der Gefängnisseelsorger, der alle Belange regelt, welche die Imame im Gefängnisseelsorgedienst betreffen (Beckford et al. 2005).

In Grossbritannien wurde auch eine umfassende Studie durchgeführt, in deren Rahmen neun Imame über einen Zeitraum von mehreren Monaten ausführlich interviewt wurden (Spalek/Wilson 2002). Die Imame waren in insgesamt 22 verschiedenen Gefängnissen mit unterschiedlichen Insassenpopulationen tätig. Die Interviews fanden unter Zusicherung von Anonymität ausserhalb der Strafanstalt statt. Die Imame gaben an, einen „freundlichen“ und „hilfsbereiten“ Kontakt zu den Seelsorgern der Anglikanischen Kirche zu pflegen. Sie prangerten aber gleichzeitig ihre konstitutionelle Benachteiligung und ihr Abhängigkeitsverhältnis an. Als eine grundsätzliche Benachteiligung wurde ihr Ausschluss von Entscheidungsprozessen genannt, welcher sich daraus ergäbe, dass sich die meisten Imame nur stundenweise in den Vollzugseinrichtungen befänden. Daneben wurde häufig von Diskriminierungen der Imame sowohl durch Mitarbeitende der Gefängnisse, als auch durch Insassen berichtet (Spalek/Wilson 2002). Insgesamt hätten sich die Arbeitsbedingungen in den letzten Jahren verbessert, indem ihnen mehr Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt würden und die Akzeptanz des Islams bei Mitarbeitenden der Gefängnisse zugenommen habe (Spalek/Wilson 2002).

1998 befragten Beckford und Gilliat drei Imame in England und Wales nach ihrer Arbeitssituation im Gefängnis. Im Rahmen der Interviews wurde berichtet, dass die Ausübung der Seelsorge nicht möglich sei. Der Kontakt beschränke sich auf das Freitagsgebet, da den Imamen nur wenige Stunden für ihre Arbeit bewilligt würden. Materialien für religiöse Zeremonien müssten von muslimischen Organisationen oder durch Spenden finanziert werden. Nach diesen Interviews führten Beckford und Gilliat (1998) Befragungen bei sechs von jenen zwölf Imamen durch, die zu hundert Prozent in Gefängnissen tätig waren um festzustellen, ob sich hier ähnliche Probleme zeigten. Alle sechs Imame waren sehr gut sozial integriert und sprachen fliessend Englisch. Fast alle hatten irgendwann einen allgemeinen Einführungskurs in Gefängnisseelsorge absolviert. Keiner der Imame berichtete von Diskriminierungen von Seiten des Betreuungspersonals. In einigen Bereichen wurde noch Potential für Verbesserungen gesehen: Krankheitsvertretungen fänden meist nicht oder nur unzureichend statt. Des Weiteren gab es auch bei den Gefängnis-Imamen Diskussionen zur Authentizität des Halal-Fleisches. Auch wurden Probleme mit Rassismus und mit Räumlichkeiten für religiöse Zeremonien erwähnt. Allerdings wurden alle Probleme auf einem „höheren Niveau“ diskutiert. So ging es beispielsweise nicht mehr um die Frage, ob Halal-Fleisch überhaupt zur Verfügung stand, sondern es wurden Fragen der Lagerung und Unterbringung erörtert (Beckford/Gilliat 1998).

In einer Befragung von Insassen äusserten sich diese positiv darüber, dass in der Vollzugsanstalt Imame dauerhaft zur Verfügung stünden. Insassen versprachen sich dadurch einen vertrauenswürdigen Interessensvertreter (Beckford et al. 2005).

7.3.5 Zusammenfassung und praktische Relevanz

Das Schaffen von strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Ausübung des Islam im Strafvollzug ist in verschiedenen Ländern Europas ein Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Grossbritannien und Frankreich sind beides Länder, in denen ein hoher Anteil der Insassen Muslime sind. Die Länder unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Ausmasses in dem der Islam strukturell im Strafvollzug verankert wurde. Während Frankreich bis heute sehr zurückhaltend ist, Imame im Strafvollzug anzustellen und die Möglichkeiten der Religionsausübung für muslimische Insassen begrenzt sind, wurden in Grossbritannien innovative

und pragmatische Ansätze entwickelt, um muslimischen Insassen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen. So wurde in Grossbritannien die Stelle eines muslimischen Beraters in der Gefängnisverwaltung geschaffen oder auch eine interreligiöse Beratungsgruppe zu Fragen der Religionsausübung im Gefängnis gegründet.

Ein Vergleich der beiden Länder gibt Hinweise darauf, dass sich durch die strukturelle Einbindung eines Imams eine Reihe von Vollzugsproblemen mit muslimischen Insassen vermindern lassen. Ferner wurde von verschiedenen Imamen angegeben, dass eine der wichtigsten Aufgaben darin bestehe, die Insassen über religiöse Regeln zu informieren und diese von kulturellem Brauchtum zu differenzieren. Diese Vermittlungsrolle der Imame kann die Integration muslimischer und vorwiegend ausländischer Insassen in die westliche Gesellschaft erleichtern. Voraussetzung dafür ist jedoch auch, dass die Imame selber – wie in England – gut sozial integriert sind.

7.4 Merkmale muslimischer und nicht-muslimischer Insassen im Strafvollzug (Kanton Zürich)

Von den 461 in der Strafanstalt Pöschwies untergebrachten Insassen waren 32 Prozent als Muslime in den anstaltsinternen Datenbanken erfasst. 56 Prozent waren Christen. Die verbleibenden zwölf Prozent verteilten sich auf kleinere Gruppierungen (Hindus, Buddhisten, Juden, Konfessionslose). Der Anteil muslimischer Insassen war in der Haftanstalt für Kurzstrafige mit 40 Prozent am höchsten.

In den vergangenen Jahren war der Anteil muslimischer Insassen in der Strafanstalt Pöschwies relativ stabil. Zwischen 2001 und 2007 schwankte der Anteil muslimischer Insassen zwischen einem Minimum von 30 Prozent und einem Maximum von 38 Prozent.

Tabelle 14: Anteil muslimischer Insassen in der Strafanstalt Pöschwies

	Christliche Insassen		Muslimische Insassen		Total
	N	%	N	%	N
Strafanstalt Pöschwies	257	56	146	32	403
Geschlossene Anstalt	178	56	94	30	272
Haftanstalt für Kurzstrafige	62	55	45	40	107
Arbeitsexternat	17	57	7	23	24

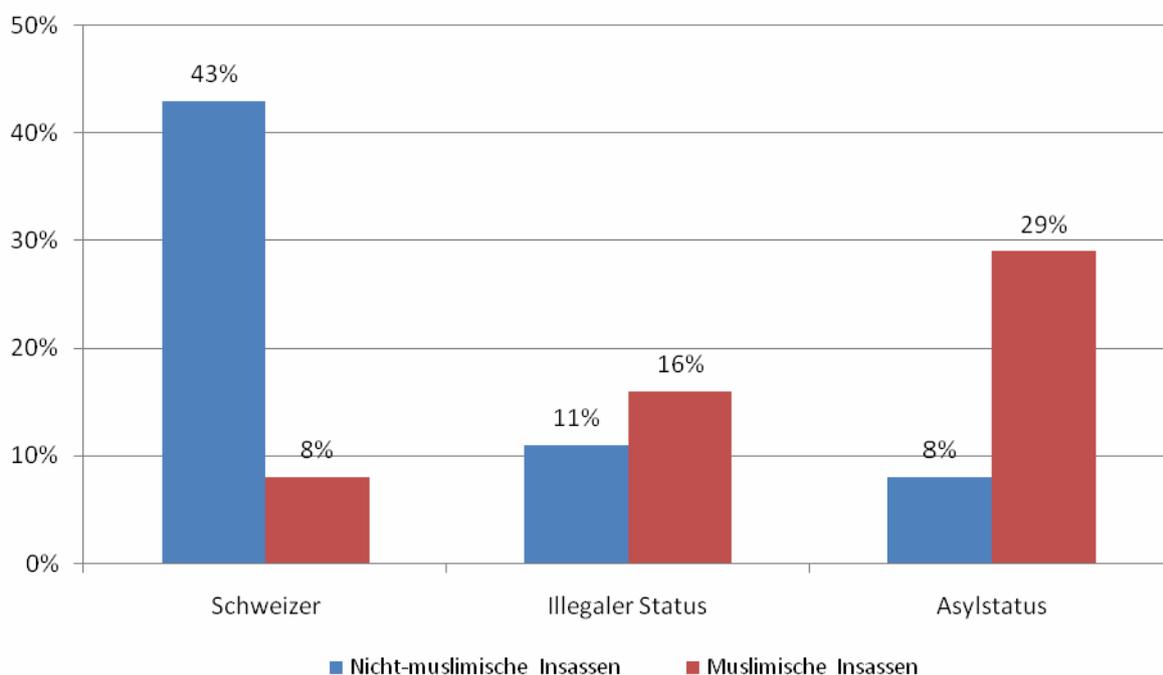
Die religiöse Betreuung der Insassen wird im Umfang von 76 Wochenstunden durch Pfarrer und im Umfang von 13 Wochenstunden durch Imame geleistet. Muslimische Insassen sind somit in Bezug auf die religiöse Betreuung gegenüber den christlichen Insassen deutlich weniger intensiv versorgt.

Hinsichtlich des Alters der Insassen fiel auf, dass muslimische Insassen bei Eintritt signifikant jünger als nicht-muslimische Insassen waren. Das Durchschnittsalter der muslimischen Insassen war 31 Jahre, das der nicht-muslimischen Insassen 36 Jahre. Keine relevanten Unterschiede ergaben sich demgegenüber hinsichtlich des Zivilstandes, der bei muslimischen und nicht-muslimischen Insassen vergleichbar verteilt war. Konkret waren 31 Prozent der Muslime ledig, 55 Prozent verheiratet, zehn Prozent geschieden und vier Prozent verwitwet.

Tabelle 15: Zivilstand

	Nicht-muslimische Insassen		Muslimische Insassen		Total
	N	%	N	%	
Ledig	88	28	46	31	134
Verheiratet	163	51	79	55	242
Geschieden	52	17	15	10	67
Verwitwet	12	4	5	4	17
Total	315	100	145	100	460

Der Ausländeranteil war bei den muslimischen Insassen signifikant höher als bei den nicht-muslimischen Insassen. So lag der Anteil der Schweizer bei den muslimischen Insassen bei acht Prozent (Ausländeranteil: 92%) und bei den nicht-muslimischen Insassen bei 43 Prozent (Ausländeranteil: 57%). Unterschiede bestanden auch bezüglich des Aufenthaltsstatus: Muslimische Insassen hielten sich mit 16 Prozent signifikant häufiger illegal in der Schweiz auf als nicht-muslimische Insassen (11%). 29 Prozent der muslimischen Insassen hatten einen Asylstatus, im Gegensatz zu acht Prozent der nicht-muslimischen Insassen. Auch dieser Unterschied war statistisch signifikant.

Abbildung 19: Nationalität und Aufenthaltsstatus

Muslimische und nicht-muslimische Insassen wiesen eine vergleichbare Verteilung hinsichtlich der Deliktarten auf, die den Anlass für die Unterbringung in der Strafanstalt Pöschwies bildeten (Anlassdelikte). Muslime waren jedoch signifikant weniger häufig wegen sexueller Übergriffe an Kindern (zwei versus neun Prozent) und signifikant häufiger wegen Verstössen gegen das Waffengesetz (17% versus acht Prozent) verurteilt worden.

Tabelle 16: Anlassdelikte für die Unterbringung in der Pöschwies

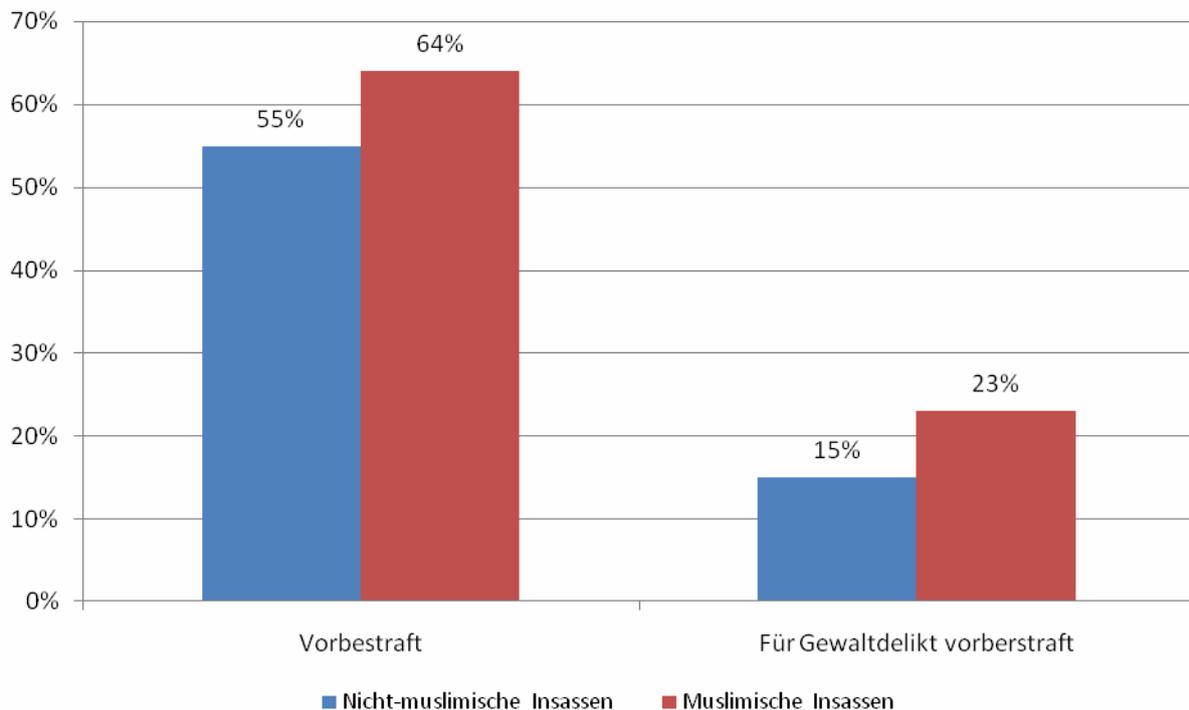
Anlassdelikte (Mehrfachnennungen möglich)	Nicht-muslimische Insassen		Muslimische Insassen		Total N
	N	%	N	%	
Tötung	96	31	35	24	131
Gewalt	68	22	35	24	103
Raub	37	12	15	10	52
Sexualdelikt an Kind*	27	9	3	2	30
Sexualdelikt an Erwachsenen	23	7	13	9	36
Drogendelikte	124	39	65	45	189
Eigentums-/Vermögensdelikt	93	30	41	28	134
Nötigung/Drohung	36	11	19	13	55
AuG ^{*56}	40	13	32	22	72
Waffengesetz*	25	8	25	17	50

* Unterschied signifikant (fünf Prozent Niveau)

Neben der Untersuchung der Delikte, die Anlass für die Unterbringung in der Strafanstalt Pöschwies waren, wurde noch der Frage nachgegangen, wie hoch der Anteil derjenigen Insassen war, die zum Zeitpunkt des Anlassdeliktes bereits vorbestraft waren: Der Anteil vorbestrafter Insassen lag bei den Nicht-Muslimen bei 55 Prozent und bei den Muslimen bei 64 Prozent. Ausserdem ist die durchschnittliche Anzahl von Vorstrafen bei den muslimischen Insassen mit 2.4 fast doppelt so hoch wie bei den nicht-muslimischen Insassen mit 1.4.

Ein Vergleich von muslimischen und nicht-muslimischen Insassen ergab ferner, dass muslimische Insassen häufiger wegen eines Gewaltdelikttes vorbestraft waren als nicht-muslimische Insassen. 23 Prozent der muslimischen Insassen waren wegen eines Gewaltdelikttes vorbestraft gegenüber 15 Prozent der nicht-muslimischen Insassen. Der höhere Anteil von Personen mit Gewaltdelinquenz in der Vorgeschichte in der Gruppe der muslimischen Insassen war auch dann signifikant, wenn der Effekt statistisch – in einem multivariablen Modell - um den Aufenthaltsstatus und die Nationalität kontrolliert wurde. Der Befund lässt sich wie folgt beschreiben: Die Wahrscheinlichkeit einer Vorstrafe aufgrund eines Gewaltdeliktts ist bei muslimischen Insassen der Strafanstalt Pöschwies gegenüber Insassen anderer Religionen erhöht. Muslimische Insassen der Strafanstalt haben häufiger eine einschlägige Vorgeschichte mit Gewaltdeliktten. Weitergehende Interpretationen über die Ursache dieses Befundes, sind anhand der vorliegenden Daten nicht zulässig.

⁵⁶ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Abbildung 20: Kriminelle Vorgeschichte

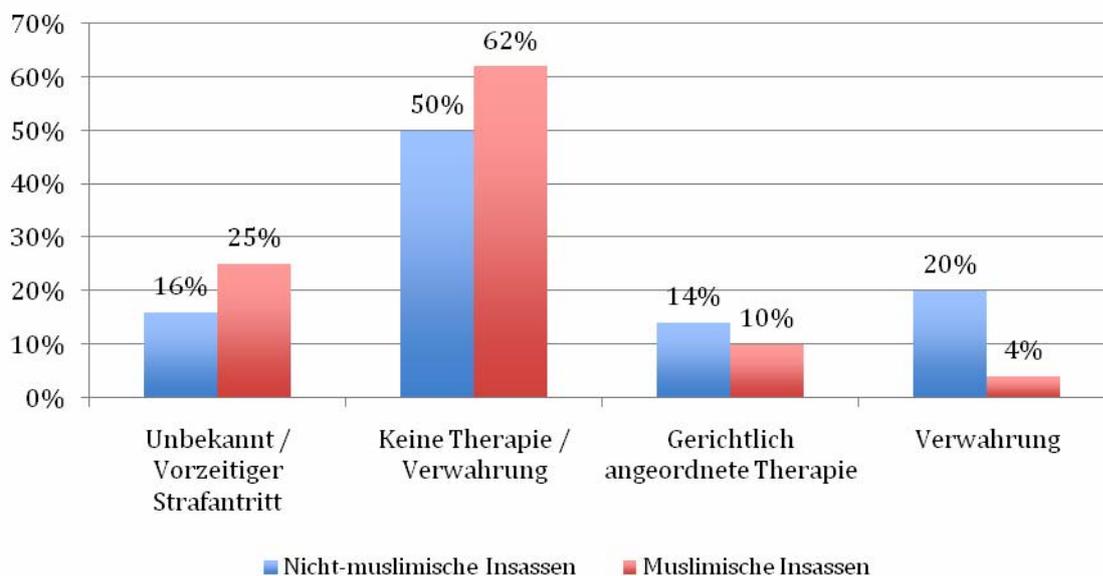
Therapie und Verwahrung: Bei muslimischen Insassen wurde signifikant weniger häufig eine strafvollzugsbegleitende Therapie angeordnet als bei nicht-muslimischen Insassen, d.h. ihnen wurde weniger häufig eine Behandlung zuteil und sie waren signifikant weniger häufig verwahrt. So liegt der Anteil der Insassen, bei denen eine gerichtlich angeordnete Therapie durchgeführt wird, bei den nicht-muslimischen Insassen bei 14 Prozent und bei den muslimischen Insassen bei zehn Prozent. Auch der Anteil verwahrter Muslime ist mit vier Prozent deutlich unter dem Anteil Verwahrter unter den nicht-muslimischen Insassen (20%).

Dieses Ergebnis erstaunt insofern, als dass sich die muslimischen Insassen hinsichtlich Zivilstand und Anlassdelikten nicht wesentlich von nicht-muslimischen Insassen unterschieden und sie darüber hinaus häufiger mit einem Gewaltdelikt vorbestraft waren. Es gibt keine Hinweise darauf, dass muslimische Insassen per se weniger häufig psychiatrische Störungen oder geringere Rückfallraten aufweisen. Der Befund lässt sich somit nicht dadurch erklären, dass der für die Anordnung einer Massnahme geforderte Zusammenhang zwischen Störung und Rückfallrisiko bei muslimischen Insassen seltener gegeben wäre. Damit ist zu vermuten, dass entweder die Religionszugehörigkeit oder auch die Nationalität einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, mit der gerichtlich eine Therapie angeordnet wird. Der Befund steht auch im Einklang mit Ergebnissen, die in der Zürcher Forensik Studie (Endrass et al. 2007) gefunden wurden: In dieser Studie konnte an einer Vollerhebung aller im Amt für Justizvollzug administrierten Gewalt- und Sexualstraftäter gezeigt werden, dass ausländische Gewalt- und Sexualstraftäter weniger häufig begutachtet wurden und bei ihnen weniger häufig eine Massnahme angeordnet wurde.

Wenngleich im Rahmen der vorliegenden Studie die Frage nach den Gründen für die genannten Unterschiede nicht beantwortet werden kann, so kann doch festgehalten werden, dass die therapeutische Betreuung muslimischer Insassen weniger umfassend ist, als die nicht-muslimischer Insassen. Eine mögliche Erklärung für diesen Befund können nicht ausreichende Sprachkenntnisse für deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung sein, die mit dem hohen Ausländeranteil unter den muslimischen Insassen assoziiert sind.

Tabelle 17: Therapie und Verwahrungen

Therapie und Verwahrungen	Nicht-muslimische Insassen		Muslimische Insassen		Total
	N	%	N	%	
Nicht bekannt/vorzeitiger Strafantritt	50	16	37	25	87
Weder Therapie noch Verwahrung	157	50	89	61	246
Gerichtlich angeordnete Therapie	44	14	14	10	58
Verwahrung	62	20	6	4	68
Total	313	100	146	100	459

Abbildung 21: Therapie und Verwahrung

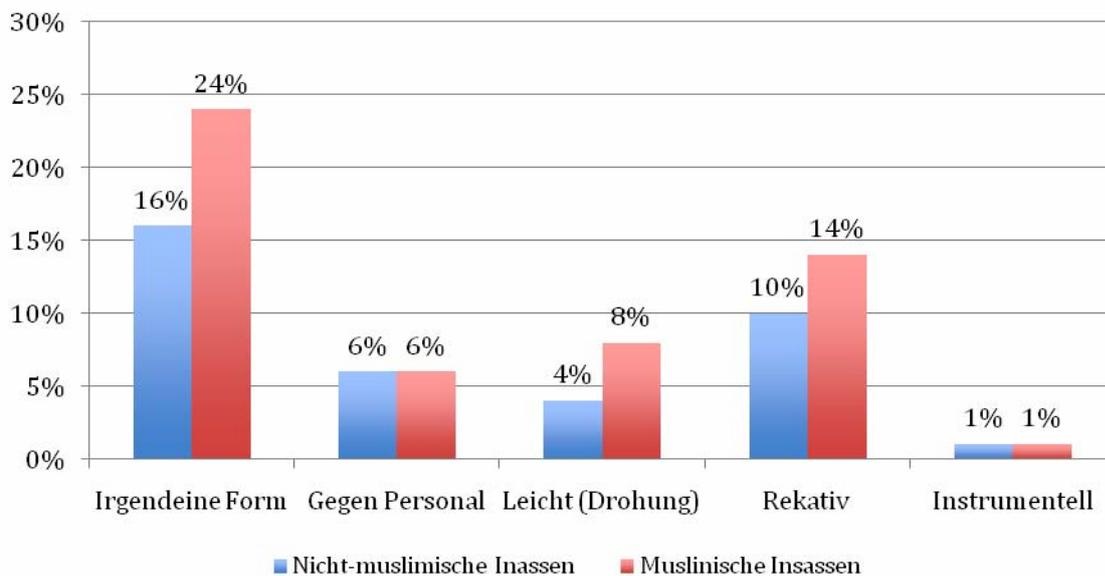
Im Vollzugsalltag wiesen muslimische Insassen häufiger Anpassungsschwierigkeiten auf. Die Anzahl gewaltfreier Regelverstösse ist bei muslimischen und nicht-muslimischen Insassen mit durchschnittlich zwei Regelverstösse vergleichbar ausgeprägt. Muslimische Insassen waren jedoch signifikant häufiger als nicht-muslimische Insassen in eine potenziell gewalttätige Auseinandersetzung (verbale Drohung bis hin zu Schlägerei) verwickelt. So lag der Anteil bei muslimischen Insassen bei 24 Prozent und bei nicht-muslimischen Insassen bei 16 Prozent. Konkret waren sechs Prozent der muslimischen Insassen während der Unterbringung gegen Personal verbal ausfallend oder gewalttätig. Bei acht Prozent der muslimischen Insassen erfolgte – im Gegensatz zu vier Prozent bei nicht-muslimischen Insassen - aufgrund einer Auseinandersetzung mit höchstens geringfügigem Gewalteininsatz (inkl. Drohungen) ein Eintrag. Bei 14 Prozent der muslimischen Insassen wurde eine situativ entstandene gewalttätige Auseinandersetzung (eine reaktive Gewalt) und bei einem Prozent ein zielgerichtetes gewalttätiges Verhalten (instrumentelle Gewalt) dokumentiert. Die meisten gewalttätigen Zwischenfälle führten jedoch nicht zu behandlungsbedürftigen Verletzungen.

Muslimische Insassen waren gegenüber den nicht-muslimischen Insassen deutlich jünger. Das jüngere Alter war jedoch keine Erklärung für die höhere Rate an Auseinandersetzungen.

Tabelle 18: Gewalttätige Auseinandersetzungen während Unterbringung

Gewalttätige Auseinandersetzungen	Nicht-muslimische Insassen		Muslimische Insassen		Total N
	N	%	N	%	
Jemals gewalttätige Auseinandersetzung*	51	16	35	24	86
Konfliktvolle Auseinandersetzung mit dem Personal	20	6	9	6	29
Auseinandersetzung unter Insassen mit verbaler Drohung oder geringfügigem Gewalteinsetz	14	4	11	8	25
Reaktive Gewalt (situativ entstanden) unter Insassen	30	10	21	14	51
Instrumentelle (zielgerichtete) Gewalt unter Insassen	4	1	2	1	6

* *Unterschied signifikant*

Abbildung 22: Auseinandersetzungen

Zusammenfassung: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass etwa ein Drittel der Insassen der Strafanstalt Pöschwies der muslimischen Religionsgemeinschaft angehören. Obwohl Muslime in der Strafanstalt Pöschwies einen grossen Anteil der Insassen ausmachen, ist das Betreuungsangebot für sie deutlich geringer als für christliche Insassen. Dies zeigt sich sowohl in geringen Präsenzzeiten der Imame als auch in geringeren Therapiemöglichkeiten. Die muslimischen Insassen selber zeichnen sich durch grössere Anpassungsschwierigkeiten als nicht-muslimische Insassen aus: Die Anzahl an gewalttätigen Regelverstössen ist bei muslimischen Insassen höher als bei nicht-muslimischen Insassen.

7.5 Elemente der Religionsausübung

In der Strafanstalt Pöschwies wurden bereits verschiedene Strukturen geschaffen, um die Religionsausübung für muslimische Insassen zu ermöglichen. Sowohl von Seiten der Insassen als auch von Seiten der Imame wurde die Situation der muslimischen Insassen in der Strafanstalt Pöschwies als gut erachtet. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit der Anstaltsleitung mit den Imamen, welche von diesen als gut und unterstützend beschrieben wurde.

Nachfolgend werden die Möglichkeiten sowie etwaige Probleme bei der Ausübung zentraler Aspekte der islamischen Glaubenslehre gemäss den fünf Säulen des Islam (Glaubensbekenntnis, Gebet, Almosen, Fasten, Wallfahrt) sowie weiterer Aspekte der islamischen Glaubenspraxis (wie zum Beispiel Ernährung oder Kleidung) diskutiert. Im Anschluss daran werden die strukturellen Voraussetzungen näher betrachtet und schliesslich Verbesserungs- bzw. Lösungsvorschläge der verschiedenen involvierten Parteien präsentiert.

Um etwaige Probleme muslimischer Insassen bei der Religionsausübung in einen grösseren Kontext einordnen zu können, wurden im Rahmen der Fragebogenuntersuchung alle Insassen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit nach der subjektiven Bedeutung der Religion und Problemen hinsichtlich unterschiedlicher Aspekte der Religionsausübung befragt.

In Bezug auf die Bedeutsamkeit der Religionsausübung fiel auf, dass die Ausübung der Religion allgemein von den Insassen als wichtig eingestuft wurde. Dieser Befund war bei muslimischen Insassen am deutlichsten ausgeprägt, indem 95 Prozent der islamischen Insassen die Religionsausübung als wichtig oder sehr wichtig bezeichneten – im Vergleich zu 81 Prozent bei den christlichen Insassen.

Tabelle 19: Bedeutung der Religionsausübung

Subjektive Bedeutung der Religion	Christentum		Islam		Andere		Keine Religion		Total
	N	%	N	%	N	%	N	%	
Völlig unwichtig	2	3	0	0	1	14	12	67	15
Nicht sehr wichtig	13	16	2	5	0	0	4	22	19
Wichtig	26	33	14	39	2	29	0	0	42
Sehr wichtig	38	48	20	56	4	57	2	11	64
Total	79	100	36	100	7	100	18	100	140

Fast ein Viertel der muslimischen Insassen berichteten im Rahmen der Fragebogenuntersuchung von Problemen mit dem Essen. Am zweithäufigsten wurden Probleme mit dem Verbringen von Fest- und Feiertagen (19%), gefolgt von Problemen mit Räumlichkeiten für die Religionsausübung und der Kleidung (jeweils 16%) genannt. Probleme mit dem Beten wurden von 14 Prozent berichtet und solche mit der Seelsorge von elf Prozent.

Tabelle 20: Probleme bei der Religionsausübung

Probleme Religionsausübung in Bezug auf ...	Christentum		Islam		Andere		Keine Religion		Total
	N	%	N	%	N	%	N	%	N
Beten	2	3	5	14	0	0	0	0	7
Essen	7	9	9	24	2	29	1	5	19
Räumlichkeiten	8	11	6	16	1	14	0	0	15
Kleidung	1	1	6	16	2	29	0	0	9
Seelsorge	5	7	4	11	0	0	0	0	9
Verbringen von Fest- / Feiertagen	10	13	7	19	3	43	0	0	20

7.5.1 Glaubensbekenntnis, Almosen (Zakat) und Wallfahrt (Hadsch)

Das Glaubensbekenntnis ist die erste und wichtigste Pflicht des Gläubigen und ist von der Unterbringung im Gefängnis nicht betroffen (Ohlig 2000). Ebenso wenig ist das Tätigen von Spenden (Zakat) davon betroffen. Die Wallfahrt (Hadsch) hingegen ist offensichtlich zentral von der Unterbringung im Strafvollzug betroffen. Für die Dauer der Unterbringung können Insassen keine Wallfahrt antreten.

7.5.2 Das Gebet (Salat)

Muslimische Insassen der Strafanstalt Pöschwies können über den Imam einen Gebetsteppich und eine Gebetskette erwerben. Der Koran kann in verschiedenen Sprachen durch das Verfassen eines Hausbriefes oder mündlich beim Aufsichtspersonal bestellt werden (als gekaufte oder geliehene Version). Die Zellen sind (mit wenigen Ausnahmen) mit einem Zugang zu frischem Wasser ausgestattet, so dass eine Reinigung vor dem Gebet grundsätzlich möglich ist.

Die interviewten muslimischen Insassen berichteten mehrheitlich, dass sie keine Probleme bei der Umsetzung des Gebets haben. Die Insassen betonten jedoch auch, dass es für sie sehr wichtig gewesen sei, dass sie vom Imam über die Zeitspannen, während derer das Gebet nachgeholt werden kann, aufgeklärt worden seien. Einer der Imame bestätigte, dass die Aufklärung der Insassen über die sich je nach Jahreszeit verändernde „Zeitspanne“, während derer das Gebet durchgeführt werden könne, häufig zu einer Verminderung von Konflikten im Zusammenhang mit der Gebetsausführung führe. Die Zeitspanne sei im Winter kürzer als im Sommer was bedinge, dass im Winter häufiger Konflikte im Zusammenhang mit der Ausübung des Gebets entstehen als im Sommer. Es hänge insbesondere im Winter von der Toleranz des Werkleiters ab, ob die Gebetszeiten eingehalten werden können oder nicht. Ein anderer Imam führte hingegen aus, dass Gebete, die tagsüber nicht durchgeführt werden konnten abends nach dem Abendgebet nachgeholt werden können. Als grösstes Problem bezüglich des Betens beschrieb dieser Imam die mangelnde Kenntnis der eigenen religiösen Vorschriften unter den Insassen bzw. eine Verwurzelung in kultur- oder traditionsspezifischen Geboten, welche nicht im Koran festgehalten seien und denen durch Aufklärung begegnet werden müsse. Als eine Schwierigkeit wurde seitens der Insassen genannt, dass es ihnen nicht immer möglich sei – insbesondere im Arrestraum – die Himmelsrichtung „Osten“ zu bestimmen. Auch hier führte Aufklärungsarbeit der Imame zu einer Entspannung, indem diese darüber informierten, dass es reiche, wenn die Insassen nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, Osten zu bestimmen.

Insassen des Normalvollzugs der geschlossenen Haftanstalt können nach Voranmeldung am Freitag während der Arbeitszeit am gemeinsamen Freitagsgebet teilnehmen. Es besteht keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Das Freitagsgebet wird in einem Andachtsraum der Strafanstalt Pöschwies gehalten, der für Gottesdienste aller Religionsgemeinschaften zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird für muslimische Insassen der Besuch einer Koranschule angeboten. Dort werden Verse aus dem Koran gelesen, religiöse Gespräche geführt, aber auch Probleme besprochen. Die Koranschule findet 14-tägig in den Sprachen deutsch / türkisch und arabisch statt. Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Insassen beschränkt. Die Möglichkeit des Besuchs der Koranschule wird von den Insassen rege genutzt. Dabei übersteigt die Nachfrage das Angebot. Muslimische Insassen müssen oft mehrere Monate warten bis ein Platz frei wird.

In der Haftanstalt für Kurzstrafige und im Arbeitsexternat gelten spezielle Regelungen. Seit der Doppelbelegung der Zellen in der Haftanstalt für Kurzstrafige ist die Durchführung von Gottesdiensten aller Religionen erschwert, da dort kein Andachtsraum zur Verfügung steht. Ein gemeinsames Gebet kann für muslimische Insassen unregelmässig am Sonntag angeboten werden. Für Insassen aus der Haftanstalt für Kurzstrafige und dem Arbeitsexternat wird keine Koranschule angeboten. Auch im Spezialvollzug (Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP)) ist kein gemeinsames Gebet möglich.

Die dargestellten strukturellen Schwierigkeiten fanden auch in der Insassenbefragung Niederschlag.

Von den Insassen, welche den Fragebogen ausgefüllt hatten, gaben knapp drei Prozent der Christen an, Probleme mit dem Beten zu haben, während dies bei den Muslimen bei 14 Prozent der Fall war. Von den muslimischen Insassen, welche an der Fragebogenuntersuchung teilnahmen, gaben gut 62 Prozent an, mindestens einmal in der Woche zu beten. Bei den christlichen Insassen war dies bei 66 Prozent der Fall.

Tabelle 21: Häufigkeit des Betens

Häufigkeit des Betens	Christentum		Islam		Andere		Keine Religion		Total
	N	%	N	%	N	%	N	%	
Nie	11	14	6	14	1	17	14	74	32
Maximal 1x im Monat	11	14	5	16	1	17	0	0	17
Mehrmals monatlich	4	4	3	8	0	0	0	0	7
Mehrmals wöchentlich	19	24	9	24	0	0	1	5	29
Täglich	35	44	14	38	4	66	4	21	57
Total	80	100	37	100	6	100	19	100	142

Ein weiteres Ergebnis aus der Fragebogenuntersuchung war, dass muslimische Insassen das Angebot religiöser Veranstaltungen intensiver nutzen als Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften. Dreissig Prozent der muslimischen Insassen gaben an, mindestens einmal in der Woche eine religiöse Veranstaltung zu besuchen, was bei nur zwanzig Prozent der christlichen Insassen der Fall war.

Tabelle 22: Besuch religiöser Veranstaltungen

Besuch religiöser Veranstaltungen	Christentum		Islam		Andere		Keine Religion		Total
	N	%	N	%	N	%	N	%	N
Nie	22	29	10	28	2	40	18	95	52
Maximal 1 x pro Monat	29	38	9	27	2	40	1	5	41
Mehrmals monatlich	10	13	5	15	1	20	0	0	16
Mehrmals wöchentlich	15	20	10	30	0	0	0	0	25
Total	76	100	34	100	5	100	19	100	134

7.5.3 Das Fasten (Ramadan)

Den Insassen ist es erlaubt, in der Strafanstalt Pöschwies Ramadan zu halten bzw. während des Ramadan zu fasten. Die Logistik in der Küche der Strafanstalt setzt eine Anmeldung für den Ramadan voraus. Diese kann beim Imam oder beim Betreuungspersonal vorgenommen werden. Mitarbeitende des PPD berichteten, dass sie bezüglich der Anmeldung zum Ramadan in den einzelnen Gefängnissen unterschiedliche Vorgehensweisen beobachtet hätten: Manchmal würden Listen verteilt werden (Bezirksgefängnis Affoltern), in einigen Gefängnissen ist jeweils eine schriftliche Anmeldung per Hauspost erforderlich (Flughafengefängnis). Ohne Anmeldung sei es dann spontan nicht mehr möglich, sich doch noch für den Ramadan zu entscheiden.

Die Strafanstalt Pöschwies hat insofern strukturelle Voraussetzungen für die Einhaltung des Ramadans geschaffen, als das muslimischen Insassen, die Ramadan halten wollen, am Abend ein Essenspaket ausgeteilt erhalten, das sie anstelle eines Frühstücks vor Sonnenaufgang in ihrer Zelle verzehren können. Bezüglich des Abendessens und dessen Verteilungszeitpunktes, Menge und Wärmegrad sind die Regelungen unterschiedlich. Im Arbeitsexternat können muslimische Insassen während des Ramadan ihr Abendessen in der Mikrowelle wärmen, in der Haftanstalt für Kurzstrafge wird bei Zelleneinschluss eine grössere Nachtessensration ausgegeben, die später (in der Regel kalt) verzehrt wird. Im Normalvollzug hängt es – den gemachten Angaben zufolge - vom Abteilungsleiter ab, ob das Mittagessen aufgehoben wird oder die Insassen am Abend nur das Abendessen ausgehändigt bekommen oder gar nur das Lunchpaket. In den Interviews wurde diesbezüglich von einer unterschiedlichen Praxis von den Mitarbeitenden der Strafanstalt Pöschwies berichtet.

Die Insassen berichteten in den Interviews durchgehend, dass die Essensmenge nicht ausreiche und sie in der Vergangenheit auch wegen nicht ausreichender Nahrungsmenge den Ramadan hätten abrechnen müssen. Auch die Imame erwähnten, dass sich die Insassen regelmässig über zu kleine Essensrationen beklagen würden und in der Vergangenheit deswegen auch schon den Ramadan hätten abrechnen müssen. Als Ursache für die zu geringe Nahrungsmenge wurde genannt: (a) Nur ein Teil des Aufsichtspersonals ermögliche es, dass das Mittagessen bis zum Abend aufgehoben werde und (b) die in den Essenspaketen enthaltene Nahrungsmenge sei zu gering. Dies bestätigte ein Mitarbeiter, der im Interview angab, dass das Essenspaket „schon karg“ sei. Weiter bemängelten die Insassen, dass das Essen meistens kalt sei. Mitarbeiter berichten weiter, dass die regelmässige Medikamenten-Einnahme während des Ramadan zum Teil durch den Wunsch muslimischer Insassen alle Medikamente auf einmal zu nehmen, gefährdet sei. Der Beizug des Imams habe sich in solchen Situationen bewährt.

Das Fest zum Ende des Ramadans ist für alle Insassen des Normalvollzugs offen - unabhängig davon, ob ein Insasse Ramadan gehalten hat oder nicht. Nicht teilnehmen dürfen Insassen

der Abteilungen des Spezialvollzugs. Im Arbeitsexternat gibt es kein Ramadanschlussfest, jedoch dürfen die Partnerinnen der Insassen Essen bringen. Die Imame bestätigen, dass das gemeinsame Gebet anlässlich der beiden Hauptfeste des Islam, das Fest zu Ende des Ramadans und das Opferfest, ohne grössere Probleme in der Strafanstalt Pöschwies durchgeführt werden könnten. Durch Anschläge an das schwarze Brett der einzelnen Wohngruppen würden die Insassen darüber informiert. Es würden jeweils ca. achtzig bis neunzig Personen teilnehmen und das Gebet würde dreissig Minuten dauern.

In der Insassenbefragung gaben dennoch 19 Prozent der muslimischen Insassen an, Probleme bei der Begehung von Fest- und Feiertagen zu haben.

7.5.4 Ernährung

Beim Eintritt in die Strafanstalt werden Insassen nach ihrer Religionszugehörigkeit gefragt und darüber informiert, dass zwischen „normalem“, „vegetarischem“ und „schweinefleischfreiem“ Essen gewählt werden kann. Es sind keine Kontrollen dahingehend vorgesehen, dass das ausgelieferte Essen tatsächlich schweinefleischfrei ist. Den Insassen ist es verboten, während der Mahlzeiten (in den Gruppenräumen) eine Kopfbedeckung zu tragen.

In den Interviews wurde berichtet, dass einzelne muslimische Insassen ihre Kopfbedeckung während des Essens tragen möchten und sie das Verbot als eine Hinderung in der Ausübung ihrer Religion ansahen. Die Imame erklärten jedoch, dass sie das Verbot nicht als einen Konflikt mit der Religionsausübung ansehen und dass sie den von ihnen betreuten Insassen empfehlen, die Kopfbedeckung nur in der Freizeit zu tragen.

7.6 Mit der Religionsausübung assoziierte strukturelle Aspekte

7.6.1 Religiöse Betreuung

Bei Eintritt in die Strafanstalt werden Insassen nach ihrer Religionszugehörigkeit gefragt. Auf der Grundlage dieser Information führt einer der Pfarrer, die sich um die Seelsorge in der Strafanstalt kümmern, mit jedem Insassen ein „Erstgespräch“. Die beiden Pfarrer führen jeweils ein Erstgespräch mit den Insassen ihrer eigenen Konfession. Der katholische Pfarrer bietet darüber hinaus neu eintretenden christlich-orthodoxen Insassen und der reformierte Pfarrer muslimischen Insassen Unterstützung an. Alle nicht-christlichen und nicht-muslimischen Insassen werden je nach aktueller Arbeitsbelastung von einem der beiden Pfarrer betreut.

Die Präsenzzeiten der Pfarrer sind erheblich höher als die der Imame. Je ein katholischer und ein reformierter Pfarrer sind mit einem Beschäftigungsgrad von achtzig Prozent in der Strafanstalt Pöschwies primär für deutschsprachige Insassen tätig. Darüber hinaus sind zwei weitere Pfarrer für italienisch- und französischsprachige Insassen mit einem Beschäftigungsgrad von jeweils etwa zehn Prozent angestellt. Dies entspricht gesamthaft etwa 76 Wochenstunden. Für die Betreuung der muslimischen Insassen sind vier Imame mit insgesamt neun – 13 Wochenstunden tätig, wobei von den Imamen die Sprachen Deutsch, Türkisch, Albanisch und Arabisch abgedeckt werden.

Die Pfarrer verfügen im Gegensatz zu den Imamen über eigene Büroräumlichkeiten: Dies ist einerseits in der höheren Präsenzzeit begründet und andererseits in der Tatsache, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auch seelsorgerische Funktionen für Insassen aller Glaubensrichtungen übernehmen. Bei den Interviews führten jedoch zwei der christlichen Pfarrer aus, dass sie im Auftrag ihrer jeweiligen Kirche Seelsorge für christliche Insassen anbieten. Wenngleich sie für alle Insassen zur Verfügung stehen würden, so hätten sie dennoch keinen expliziten Auftrag muslimische Insassen zu betreuen.

Neben dem Freitagsgebet haben die Imame keine festen Präsenzzeiten. Für muslimische Insassen bedeutet dies, dass sie den Imam per Hausbrief oder über die Aufseher anfordern müssen. Da aus Kapazitätsgründen der Imam erst dann gerufen wird, wenn eine Gruppe von Insassen Bedarf nach einem Gespräch angemeldet hat, entstehen oft wochenlange Wartezeiten für ein Gespräch mit dem Imam. Einzelgespräche mit dem Imam sind für die Insassen kaum möglich, sondern die Gespräche finden in Gruppen statt. Die Imame berichten, dass viele Insassen Bedarf nach einem Einzelgespräch anmelden, der Wunsch aber von ihnen aus Kapazitätsgründen zurückgewiesen werden müsse. Sie schätzten, dass etwa ein fünfzig Prozent Pensum notwendig wäre, um die nötigsten religiösen Bedürfnisse der muslimischen Insassen abdecken zu können. Sowohl Insassen als auch Imame und Mitarbeitende der Strafanstalt merkten in den Interviews und dem Fragebogen wiederholt an, dass Gespräche mit dem Imam nur selten möglich seien und dass oft kein Raum dafür gefunden werden könne. Die Mitarbeitenden der Strafanstalt gaben darüber hinaus an, dass die Imame aus ihrer Sicht zu wenig präsent seien und dass die Zusammenarbeit mit den Imamen sehr hilfreich sei, um Probleme im Vollzug zu lösen (z. B. Medikamenteneinnahme während des Ramadans oder Tragen einer Kopfbedeckung während des Essens, Gebetszeiten). Auf ihr Selbstverständnis hin angesprochen berichteten die Imame, dass sie seelsorgerische Tätigkeiten durchaus zu ihrem Aufgabenbereich zählen würden, sie dem Bedarf der Insassen jedoch nicht genügend gerecht werden könnten. Sie würden zum Beispiel in der Koranschule immer ein Drittel der Zeit für Gespräche und Fragen der Insassen zur Verfügung stellen, da dies einem ausgesprochenen Bedürfnis der Insassen entspreche.

Demgegenüber führten zwei Pfarrer aus, dass in der Strafanstalt Pöschwies sehr grosszügige und sinnvolle Regelungen für die Religionsausübung muslimischer Insassen gefunden worden seien und dass kein weiterer Handlungsbedarf und kein Bedarf zur Ausdehnung des Betreuungsangebots für muslimische Insassen bestehe. Vielmehr wurde von den Pfarrern bemängelt, dass die Ausbildung der Imame individuell sehr unterschiedlich sei – lediglich einer der Imame verfüge über eine theologische Ausbildung - und die Entlöhnung nicht deren Ausbildungsstand entspreche. Sie sprachen sich dafür aus, dass alle im Kanton Zürich tätigen Imame eine Ausbildung in Gefängnisseelsorge absolvieren sollten, die u. a. eine Gesprächsausbildung und eine allgemeine Seelsorgeausbildung beinhaltet. So lange keiner der Imame eine solche Ausbildung nachweisen könne, sollte der Begriff der „Seelsorge“ allein auf die christlichen Seelsorger beschränkt bleiben. Gemäss den Pfarrern besteht auch deshalb kein Bedarf zu einer Anpassung der Präsenzzeiten oder der Aufgabenbereiche der Imame, da im Islam das Konzept der Seelsorge fehle. Beide Seelsorger gaben an, sich eine Qualitätskontrolle für die Arbeit der Imame zu wünschen, damit eine theologische Grundausbildung sowie eine Islamkonforme Ausbildung im Bereich der Seelsorge gewährleistet wären.

Im Abstand von einigen Wochen findet regelmässig ein Mittagessen mit dem Direktor der Strafanstalt und allen Seelsorgern und Imamen statt, welches die Möglichkeit eines informellen Austauschs zwischen Gefängnisleitung, christlichen Seelsorgern und Imamen bietet. Einmal im Jahr wird durch die Pfarrer und Imame gemeinsam ein interreligiöser Bettag organisiert.

7.6.2 Verankerung der Religionsausübung in der Hausordnung

Neben der Untersuchung von etwaigen Problemen bei der Religionsausübung im Gefängnisalltag wurde im Rahmen der vorliegenden Studie auch der Frage nachgegangen, in welcher Form die Religionsausübung für muslimische Insassen in der Hausordnung verankert ist und im Internetauftritt Erwähnung findet.

Für die drei Haftanstalten der Strafanstalt Pöschwies gelten unterschiedliche Hausordnungen.

In der Hausordnung der geschlossenen Haftanstalt wird unter dem § 43 „Seelsorge“ den Insassen des Normalvollzugs die Möglichkeit einer regelmässigen Teilnahme an Gottesdiensten und anderen glaubensgemeinschaftlichen Veranstaltungen zugesichert. Diese Formulierung schliesst Gottesdienste für muslimische Insassen mit ein. Im § 43 heisst es jedoch dann weiter: „... Die Gefangenen können sich bei der Seelsorgerin oder dem Seelsorger schriftlich für ein persönliches Seelsorgegespräch anmelden.“ Diese Formulierung ist insofern uneindeutig, als dass der Begriff der Seelsorge stark durch das Christentum geprägt ist. Dies gilt umso mehr als auf dem Internetauftritt der Strafanstalt unter dem Menüpunkt „Seelsorge“ ausschliesslich die Arbeit der Pfarrer erwähnt wird.

In der Hausordnung der Haftanstalt für Kurzstrafige wird unter § 42 „Seelsorge“ bestimmt, dass sich Insassen „schriftlich beim Gruppenbetreuer für ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsseelsorgerin oder dem Anstaltsseelsorger oder einer zugelassenen Vertreterin oder einem zugelassenen Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft anmelden“ können. Der Besuch von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ist nicht in der Hausordnung für Kurzstrafige verankert.

In der Hausordnung des Arbeitsexternats findet sich kein Punkt zur Seelsorge. Einzig unter § 7 „Unbegleiteter Ausgang“ wird die Religionsausübung erwähnt: „Urlaubsberechtigten, gut qualifizierten Gefangenen können an Sonntagen unbegleitete Ausgänge für die Dauer von höchstens fünf Stunden gewährt werden, falls diese die Teilnahme am Gottesdienst oder die körperliche Ertüchtigung zum Zweck haben.“ Durch die Beschränkung der Ausgangsmöglichkeit auf Sonntage, wird die Möglichkeit des Besuchs von Gottesdiensten, welche nicht auf den Sonntag fallen (z. B. Freitagsgebet), beschränkt.

7.6.3 Verankerung des Islam im Internetauftritt

Im Internetauftritt der Strafanstalt Pöschwies beschreiben die Pfarrer unter dem Menüpunkt „Seelsorge“ die durch sie angebotene „Gefängnisseelsorge“. Es heisst: „Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, in der Strafanstalt präsent, sichtbar zu sein. Vertrauen schaffen kann man nur, wenn die Menschen auch wissen, wer denn der Pfarrer ist. Damit werden Berührungspunkte abgebaut und Menschen nehmen das kirchliche Angebot plötzlich wahr ... Neben den regelmässigen Gottesdiensten und der Einzelseelsorge sollen Konzert- und Diskussionsveranstaltungen das Gemeinschaftsgefühl fördern.“

Die Imame und deren Arbeit finden keine Erwähnung unter dem Menüpunkt „Seelsorge“ der Strafanstalt (einzig in den Jahresberichten der Strafanstalt ist ein „Bericht der Imame“ enthalten). Somit können sich die Öffentlichkeit und Angehörige von muslimischen Insassen über die Arbeit der Imame nur beschränkt informieren.

7.6.4 Akzeptanz des Islam und Wissen über den Islam

Für neu eintretende Mitarbeitende findet eine durch die Imame organisierte Weiterbildung über den Islam statt. Die Imame haben zudem ein Informationsblatt zum Ramadan und anderen Bereichen des Islam erarbeitet, das allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Bei den Interviews zeigte sich jedoch, dass nicht alle Mitarbeitenden von diesem Dokument wissen. In den Interviews wurde konsistent von Mitarbeitenden des JuV (Pöschwies und PPD) angegeben, dass das Wissen der Mitarbeitenden des JuV über den Islam sehr gering sei.

Ferner ist in der Strafanstalt Pöschwies (mit über 270 Mitarbeitenden) kein Muslim/keine Muslimin tätig.

Ein geringes Wissen über den Islam leistet nach Angaben von Insassen, Mitarbeitenden des JuV und auch Imamen Unsicherheiten im Umgang miteinander und auch Konflikten Vorschub.

Insassen bemängelten, dass sie immer wieder mit Unverständnis konfrontiert seien, wenn sie auf die Einhaltung religiöser Gebote bestehen (z. B. Reinigung vor dem Gebet). Auffallend viele Muslime berichteten im Rahmen der Fragebogenuntersuchung von Diskriminierungen – z. B. herablassende Blicke beim Gang zum Freitagsgebet. Es wurde nicht deutlich, ob Diskriminierungen eher von Mitinsassen oder vom Betreuungspersonal ausgingen. Beides schien schon vorgekommen zu sein. Ein Insasse äusserte bei der Fragebogenuntersuchung den Verdacht, dass muslimische Insassen, die am Freitagsgebet teilnehmen, eine geringere Wahrscheinlichkeit hätten, Urlaub gewährt zu bekommen. Ein Teil der interviewten Insassen bemängelte, dass es sowohl unter nicht-muslimischen Insassen als auch unter den Mitarbeitenden der Pöschwies sehr viele Vorurteile gegenüber dem Islam gebe und dass der allgemeine Wissensstand sehr gering sei. Das von den muslimischen Insassen geschilderte Gefühl, mit Vorurteilen konfrontiert zu sein, steht im Einklang mit den Angaben, die christliche Insassen im Rahmen der Fragebogenuntersuchung machten. So gaben christliche Insassen an, dass sie sich durch die muslimischen Insassen benachteiligt fühlten, indem auch sie häufig auf Schweinefleisch verzichten müssten, da die Strafanstalt ihr Essen an die Bedürfnisse der muslimischen Insassen anpasse. Christliche Insassen und Seelsorger berichteten gleichermassen von ihrem Eindruck, dass das Interesse muslimischer Insassen am Freitagsgebet (auch) darin begründet sei, dass es in die Arbeits- oder Putzzeit falle. Muslimische Insassen würden in Bezug auf die Möglichkeiten der Religionsausübung gegenüber katholischen Insassen bevorzugt behandelt, da es katholischen Insassen nicht gestattet sei, an besonderen katholischen Feiertagen frei zu nehmen.

Seitens der Mitarbeitenden des PPD ergaben sich Hinweise darauf, dass einzelne muslimische Insassen das mangelnde Wissen der Mitarbeitenden des JuV für die Umsetzung ihrer Interessen auszunutzen suchen, indem sie beispielsweise angeben, dass es im Islam vorgegeben sei, jeden Tag Fleisch zu essen. Es werde von Insassen weiter beklagt, dass sie als Christen von muslimischen Insassen herablassend und respektlos behandelt würden. Auf die Stimmung zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen angesprochen, gab einer der Seelsorger an, dass Muslime, die zum christlichen Glauben konvertiert seien, von muslimischer Seite oft stark angefeindet würden.

Gesamthaft entstand bei den für die Durchführung der Teilstudie verantwortlichen Personen der Eindruck, dass eine latente Anspannung zwischen den Konfessionsgruppen zu beobachten ist. Diese scheinen unter anderem auch durch strukturelle Schwierigkeiten sowie Unwissenheit bedingt zu sein.

7.6.5 Umgang mit weiblichem Personal

Weder von Seiten der Mitarbeitenden des JuV noch von Seiten der Insassen wurde von Problemen von muslimischen Insassen mit Mitarbeiterinnen berichtet. Dass muslimische Insassen Mitarbeiterinnen wegen ihres Geschlechts ablehnen würden, sei auf Einzelfälle beschränkt.

7.7 Verbesserungs- und Lösungsvorschläge der Befragten

In den Interviews wurde neben Problemen bei der Religionsausübung auch nach konkreten Lösungsvorschlägen gefragt. Die Lösungsvorschläge werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Von den Insassen wurde die Organisation häufigerer interreligiöser Gottesdienste vorgeschlagen, um den interreligiösen Austausch zu verbessern. Ferner baten sie um häufigere Präsenzzeiten der Imame und die Einstellung von muslimischen Mitarbeitenden. Ein Vorschlag beinhaltete auch die Unterbringung der muslimischen Insassen in einem separaten Trakt.

Von den Imamen wurde die Einstellung von muslimischen Psychiatern vorgeschlagen, damit spezifische Schwierigkeiten muslimischer Insassen verstanden werden - z. B. würden Prob-

leme bei der Gebetsausübung dann ernster genommen werden. Ebenfalls gewünscht wurde eine verstärkte Präsenzzeit der Imame, um die religiöse Betreuung muslimischer Insassen ausbauen zu können.

Von den Pfarrern wurde primär die Anstellung von Muslimen/Muslimas in allen Bereichen des Justizvollzugs vorgeschlagen. So könnte ein muslimischer Psychiater/Psychiaterin Probleme vielleicht noch aus einem anderen Blickwinkel heraus betrachten. Ein weiterer Punkt betraf die Ausbildung der Imame in Gefängnisseelsorge, die verbessert werden sollte. Andernfalls solle der Bereich der Seelsorge den Pfarrern/den Pfarrerinnen überlassen werden.

Von Mitarbeitenden des PPD wurde durchgängig eine Anstellung von Muslimen/ Muslimas als Mitarbeitende des JuV empfohlen. Im Flughafengefängnis sei dieser Schritt bereits unternommen worden und habe sich sehr bewährt. Auch beim PPD wären Mitarbeitende mit verschiedenen kulturellen Hintergründen wünschenswert. Informationsveranstaltungen zum Islam, wie bereits einmal organisiert, seien hilfreich, um sich in den für die meisten Mitarbeitenden fremden Religionen zu orientieren.

Von Mitarbeitenden der Strafanstalt Pöschwies wurde vorgeschlagen, die Mitarbeitenden umfassender in Bezug auf verschiedene Kulturen und Religionen fortzubilden. Ferner wurden häufigere Präsenzzeiten der Imame als sinnvoll erachtet, da sie im Vollzugsalltag eine grosse Hilfe bei der Behebung von Problemen mit muslimischen Insassen darstellen würden.

7.8 Empfehlungen

7.8.1 Einleitende Bemerkung

Ziel der Teilstudie war es, die Stellung muslimischer Insassen näher zu beleuchten. In der konkreten Umsetzung fand eine Fokussierung auf die Situation der Muslime in der Strafanstalt Pöschwies statt.

Gesamthaft kann gesagt werden, dass in der Strafanstalt Pöschwies bereits eine Reihe von strukturellen Anpassungen vorgenommen wurden, um die Religionsausübung für muslimische Insassen möglichst umfassend zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass sich der Direktor der Strafanstalt Pöschwies seit vielen Jahren nachhaltig für die Interessen muslimischer Insassen einsetzt und gleichermassen einen tragfähigen Kontakt zu Imamen und Pfarrern unterhält. Damit nimmt die Strafanstalt Pöschwies im Vergleich zur Situation in den Gefängnissen des Kantons Zürich eindeutig eine Vorreiterrolle ein.

Dennoch konnten im Rahmen der vorliegenden Studie verschiedene Problemfelder muslimischer Insassen bei der Religionsausübung identifiziert werden. Nachfolgend sollen dafür mögliche Lösungsansätze präsentiert werden, die auch Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern berücksichtigen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind nicht nur vor dem Hintergrund der identifizierten Probleme bei der Religionsausübung zu verstehen, sondern sollen auch auf Unterschiede zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Insassen Bezug nehmen. So konnte beispielsweise aufgezeigt werden, dass muslimische Insassen vor allem in der Haftanstalt für Kurzstrafige untergebracht sind, wo die Unterbringungssituation durch eine Doppelbelegung der Zellen und – im Vergleich zur geschlossenen Haftanstalt – schlechtere Arbeitsbedingungen gekennzeichnet ist. Der Ausländeranteil ist unter den muslimischen Insassen mit 92 Prozent sehr hoch, weshalb auch vermehrt Sprachprobleme zu erwarten sind. Gesamthaft weisen muslimische Insassen einige Risiko- bzw. Belastungsmerkmale auf und werden gleichzeitig erheblich weniger häufig im Rahmen einer gerichtlich angeordneten, strafvollzugsbegleitenden Therapie behandelt. Inwiefern sich dies auf den Vollzugsalltag auswirkt, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden. Denkbar ist jedoch, dass die

weniger intensive psychotherapeutische Versorgung in einem Zusammenhang mit der höheren Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Auseinandersetzungen steht.

Wenn also Probleme bei der Religionsausübung muslimischer Insassen identifiziert werden, so sind diese Probleme als zusätzliche Belastungsfaktoren zu verstehen. Folglich ist auch für die Strafanstalt Pöschwies von Überlagerungseffekten zwischen der Religionsausübung und anderen Faktoren (wie beispielsweise kulturellen Unterschieden oder Sprachproblemen) auszugehen, wie dies auch schon von anderen Autoren (z. B. Maier 2002) aufgezeigt wurde.

7.8.2 Strafanstalt Pöschwies: Essensversorgung während des Ramadan

Den Insassen ist es erlaubt, Ramadan zu halten. Aus den Interviews wurde deutlich, dass die Essensrationen als sehr knapp empfunden werden und die den Insassen ausgehändigte Essensmenge in Abhängigkeit vom Unterbringungsort aber auch in Abhängigkeit vom Betreuungspersonal variiert. In den Interviews mit den Mitarbeitenden der Pöschwies wurde auch deutlich, dass sich nicht nur die Praxis der Essenszuteilung von Abteilung zu Abteilung unterscheidet, sondern die unterschiedliche Praxis auch ein unterschiedliches Verständnis über die geltenden Regelungen bzw. Vorgaben widerspiegelt.

Empfehlung: Es wird empfohlen die für den Ramadan geltenden Regelungen in Absprache mit den Imamen in einem Informationsblatt festzuhalten und auf eine einheitliche Umsetzung bei den Mitarbeitenden zu achten. Anstelle der Aushändigung des kalten und mehrere Stunden alten Mittag- und zum Teil auch Abendessens sollten die den Ramadan haltenden Insassen am Abend ein ausgiebiges Essenspaket mit kalt verzehrbaren Nahrungsmitteln erhalten, das geeignet ist, alle drei Mahlzeiten zu ersetzen. Die den muslimischen Insassen während des Ramadans zur Verfügung gestellte Nahrungsmenge sollte gegenüber der aktuellen Menge erhöht werden.

7.8.3 Strafanstalt Pöschwies: Angabe der Himmelsrichtung „Osten“

Für muslimische Insassen ist es je nach Unterbringung nicht immer möglich, vor dem Gebet „Osten“ zu bestimmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie im Arrestraum untergebracht sind.

Empfehlung: Es wird empfohlen, muslimischen Insassen die Bestimmung der Himmelsrichtung „Osten“ zu erleichtern, indem beispielsweise für alle Zellen ein Informationsblatt angefordert werden kann, auf dem eine schematische Zeichnung der Zelle sowie der Himmelsrichtungen abgebildet ist.

7.8.4 Strafanstalt Pöschwies: Einführen von „Freistellungstagen“

Sowohl Insassen als auch Betreuungspersonal (einschl. Seelsorger und Imame) berichteten von einem Empfinden der „Ungerechtigkeit“ in Bezug auf die geltenden Regelungen zur Begehung von Fest- und Feiertagen der verschiedenen Religionen.

Empfehlung: Es wird empfohlen, anstaltsintern zu prüfen, ob angelehnt an die in Deutschland herrschenden Regelungen für jeden Insassen eine bestimmte Anzahl von Freistellungstagen eingeführt werden könnte. Insassen aller Religionen könnten dann an den für ihre Religion wichtigen Fest- und Feiertagen einen Freistellungstag beziehen, ohne gegenüber Angehörigen anderer Religionen bevorzugt zu werden. Diese Regelung würde neben den muslimischen Insassen auch anderen Gruppen (wie zum Beispiel Katholiken, aber auch Konfessionslosen) einen grösseren Spielraum für die Gestaltung von Feier- bzw. selbstwählbaren Freitagen geben.

7.8.5 *Strafanstalt Pöschwies: Strukturelle Einbindung der Imame*

Etwa ein Drittel der Insassen der Strafanstalt Pöschwies sind Muslime, etwas mehr als die Hälfte der Insassen Christen. Die religiöse Betreuung durch Pfarrer umfasst etwa 76 Stunden pro Woche, die der Imame 13 Stunden. Die Imame verfügen im Vergleich zu den Pfarrern über schlechtere strukturelle Voraussetzungen: Sie haben keinen festen Büroraum zur Verfügung und – neben den religiösen Veranstaltungen wie Freitagsgebet und Koranschule – keine festen Präsenzzeiten in der Strafanstalt Pöschwies. Für ein Gespräch mit dem Imam muss dieser angefordert werden und auch dann sind Gespräche fast immer nur in Gruppen möglich. Insgesamt können von Imamen aus Kapazitätsgründen gegenwärtig seelsorgerische⁵⁷ Aufgaben nur marginal übernommen werden. Der Zugang muslimischer Insassen zu einem persönlichen Kontakt mit dem Imam (persönliches Gespräch bzw. Beratung) oder zu Aktivitäten wie der „Koranschule“ ist eingeschränkt. Eine Aufnahme in die Koranschule – welche nur Insassen der geschlossenen Strafanstalt ermöglicht wird – erfordert häufig eine Wartezeit von mehreren Monaten. Relativierend muss erwähnt werden, dass die seelsorgerischen Angebote der Pfarrer grundsätzlich auch für muslimische Insassen offen sind.

Empfehlung: Es wird empfohlen, dass die Strafanstalt Pöschwies die Festanstellung eines Imams prüft. Der Stellenumfang sollte sich am Verhältnis von muslimischen zu christlichen Insassen orientieren und idealerweise zum Ziel haben, für die muslimischen Insassen eine den christlichen Insassen gleichwertige Betreuung zu gewährleisten. Insgesamt erscheint ein Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Stelle als angemessen, möglicherweise könnte die Reduktion des Beschäftigungsumfangs der christlichen Seelsorger zu einer insgesamt kostenneutralen Lösung führen. Der genaue Bedarf sollte jedoch in einer Arbeitsgruppe ermittelt werden. Um eine Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten und die Integration eines Imams in das Team der Strafanstalt zu fördern wird empfohlen, die Stellenprozente nicht auf mehrere Personen zu verteilen. Bei der Auswahl des Imams ist darauf zu achten, dass dieser sehr gut in die Schweiz integriert ist und auch deutsch spricht. Welche weitere Sprache der Imam sinnvollerweise sprechen sollte, ist in einer Arbeitsgruppe zu prüfen. Ferner ist anzustreben, den Imamen eine den Pfarrern vergleichbare Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Diese Massnahme soll den Imamen die Möglichkeit eröffnen, Einzelgespräche mit Insassen zu führen und auch vermehrt die „seelsorgerische“ Betreuung muslimischer Insassen zu übernehmen. Das Eintrittsgespräch mit muslimischen Insassen sollte nicht durch einen Pfarrer, sondern durch einen Imam erfolgen.

Alternativ könnte die Einstellung eines konfessionslosen Seelsorgers/Seelsorgerin geprüft werden, der/die umfassendes Wissen über verschiedene Religionen hat und die über die Gottesdienste und religiösen Feiern hinausgehende Betreuung für die Insassen aller Konfessionen übernimmt. Vorteil dieses Ansatzes wäre, dass eine Verschiebung der Insassenzusammensetzung (Anteil muslimischer und christlicher Insassen etc.) nicht zu einer Unter- oder Überversorgung der einzelnen Gruppen führt. Wenngleich der Anteil muslimischer Insassen seit 2001 weitgehend konstant geblieben ist und sich zwischen 31 Prozent und 38 Prozent belief, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zusammensetzung in der Strafanstalt Pöschwies in den nächsten Jahren verändern wird.

Ein weiterer Aspekt dieser Empfehlung betrifft die Hausordnung der Strafanstalt Pöschwies. In den Hausordnungen der geschlossenen Anstalt, der Strafanstalt für Kurzstrafge und im Arbeitsexternat sollte 1. die Möglichkeit der Religionsausübung festgehalten werden und 2. dabei eine Wortwahl getroffen werden, welche die Arbeit und Betreuung der Imame ein-

⁵⁷ In verschiedenen Quellen wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei Imamen nicht um Seelsorger handelt. Die von uns befragten Imame erkennen in ihrer Arbeit jedoch auch Elemente, die über die blossse Vermittlung von islamischen Wissensinhalten hinausgeht und der seelsorgerischen Tätigkeit der christlichen Kollegen teilweise gleiche. In der deutschen Gesetzgebung wird der Begriff der Seelsorge ebenfalls pragmatisch für eine religiöse Betreuung verwendet, die auch die Arbeit der Imame einschliesst.

schliesst. Dies könnte beispielsweise durch die Wahl eines weniger christlich geprägten Begriffs einer „religiöse Begleitung“ anstelle des Begriffs der „Seelsorge“ erreicht werden.

7.8.6 Gleichstellung von Imamen und Pfarrern / Pfarrerinnen im Internetauftritt der Strafanstalt

Im Internetauftritt der Strafanstalt Pöschwies findet die religiöse Betreuung in der Strafanstalt unter dem Menüpunkt der „Seelsorge“ Erwähnung. Neben der Vorstellung der Pfarrer wird auch die Arbeit der Gefängnisseelsorger näher umschrieben: „Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, in der Strafanstalt präsent, sichtbar zu sein. Vertrauen schaffen kann man nur, wenn die Menschen auch wissen, wer denn der Pfarrer ist. Damit werden Berührungsängste abgebaut und Menschen nehmen das kirchliche Angebot plötzlich wahr ... Neben den regelmässigen Gottesdiensten und der Einzelseelsorge sollen Konzert- und Diskussionsveranstaltungen das Gemeinschaftsgefühl fördern.“

Die Imame und deren Arbeit finden keine Erwähnung.

Empfehlung: Mit dem Ziel einer gleichberechtigten Informationspolitik über christliche und muslimische Betreuungsangebote wird empfohlen – analog zur Begrifflichkeit in der Hausordnung – auf die Verwendung des Begriffs der „Seelsorge“ zu verzichten und den Menüpunkt in „Religiöse Begleitung“, „Religiöse Betreuung“, oder „Geistliche Begleitung“, umzubenennen. Konsequenterweise sollte dann neben der Vorstellung der Arbeit der Pfarrer auch die Arbeit und die Person der Imame Erwähnung finden.

7.8.7 Auswahl und Ausbildung religiösen Betreuungspersonals im JuV

Die in der Strafanstalt Pöschwies tätigen Pfarrer haben ergänzend zu ihrer religiösen Ausbildung Weiterbildungen in Gefängnisseelsorge besucht. Diese Weiterbildung bereitet sie auf die spezifischen Anforderungen in der Arbeit mit Insassen vor und beinhaltet u. a. eine Ausbildung in Gesprächsführung.

Bislang hat keiner der Imame eine solche Ausbildung besucht.

Empfehlung: Der Arbeitgeber sollte Weiterbildungsangebote für religiöses Betreuungspersonal evaluieren und diesem den Besuch der entsprechenden Weiterbildungen empfehlen. Ferner sollte die Schaffung anstaltsinterner Fortbildungsangebote für dieses Personal geprüft werden, die sie einerseits auf die Arbeit mit Insassen vorbereitet, andererseits dem religiösen Betreuungspersonal die Arbeit anderer Berufsgruppen (insbesondere Psychiater, Psychologen, Aufseher etc.) besser vermittelt. Bei der personellen Auswahl des religiösen Betreuungspersonals wird empfohlen, grossen Wert auf eine gute soziale Integration in die Schweizer Kultur zu legen. Die Erfahrungen aus Grossbritannien (vgl. Beckford/Gilliat 1998, Beckford et al. 2005) haben gezeigt, dass dies eine wichtige Voraussetzung ist, um das Vermittlungspotenzial der Religionsgelehrten optimal nutzen zu können und über die Arbeit der Religionsgelehrten auch einer Radikalisierung und Fundamentalisierung der Insassen entgegen zu wirken.

7.8.8 Strafanstalt Pöschwies: Integration des Freitagsgebets in die Tagesabläufe

Muslimischen Insassen der geschlossenen Haftanstalt ist es gestattet, am Freitagsgebet teilzunehmen. Je nach Jahreszeit gibt es dabei einen Überlappungsbereich von höchstens einer Stunde zwischen offiziellem Arbeitsende und Vorbereitungen für das Freitagsgebet, was zur Folge hat, dass muslimische Insassen den Arbeitsort früher als nicht-muslimische Insassen verlassen können.

Die Arbeit in den Werkstätten ist so organisiert, dass der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsumgebung (Werkstatt) jeweils zum Arbeitsende am Freitag aufgeräumt wird. Muslimische Insassen, die am Freitagsgebet teilnehmen, sind während des Aufräumens (teilweise) entschuldigt abwesend. Diese Arbeitsorganisation fördert den Eindruck bei anderen Insassen, Betreuungs-

personal und Pfarrern, dass die muslimischen Insassen dem unangenehmen Aufräumen ausweichen, indem sie am Freitagsgebet teilnehmen. Dies erschwert zusätzlich die Integration muslimischer Insassen.

Empfehlung: Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Werkstattleitern zu prüfen, ob es möglich ist, die Arbeitsabläufe anders zu organisieren. Ohne Kenntnis der genauen Abläufe in den einzelnen Gewerben erscheint eine Möglichkeit darin zu bestehen, das Aufräumen jeweils auf den Montagmorgen nach- oder den Donnerstagabend vorzuverlegen.

7.8.9 Strategie zur Beschäftigung muslimischer Mitarbeiter im JuV

In der Strafanstalt Pöschwies sind keine muslimischen Mitarbeitenden angestellt. Dadurch wird der Eindruck gefördert, dass Muslime schlecht integriert sind und es kann einer Diskriminierung der muslimischen Insassen innerhalb der Strafanstalt Pöschwies Vorschub leisten. Des Weiteren ist das Wissen des nicht-muslimischen Betreuungspersonals über den Islam gering und muslimische Insassen müssen sich immer wieder für die Anerkennung der Wichtigkeit des Freitagsgebets und des Ramadans durch das Betreuungspersonal einsetzen.

In Gefängnissen des Kantons Zürich hat sich die Einstellung muslimischen Betreuungspersonals bereits bewährt.

Empfehlung: Es wird empfohlen, für die nächsten Jahre eine Strategie zu erarbeiten, um den Anteil muslimischer Angestellten im JuV zu erhöhen.

7.8.10 Situation in der Haftanstalt für Kurzstrafige

Insassen aus der Haftanstalt für Kurzstrafige ist die Teilnahme an der Koranschule nicht erlaubt. Ein Imam kommt am Sonntag für ein gemeinsames Gebet, wenn der Mehrzweckraum nicht für andere Zwecke gebraucht wird. Ein Imam gab an, dass er gehäuft Probleme habe, Räumlichkeiten für Gebete oder Gespräche in der Haftanstalt für Kurzstrafige zu erhalten. Die christlichen Seelsorger berichteten von ähnlichen Schwierigkeiten.

Empfehlung: Es ist eine Verbesserung der Möglichkeiten für gemeinsame Gebete/Gottesdienste in der Strafanstalt für Kurzstrafige anzustreben.

7.8.11 Zugang zu Therapien

Wenngleich Probleme bei der Religionsausübung im Fokus der Studie standen und nicht Diskriminierungen von muslimischen Insassen im Allgemeinen, so soll an dieser Stelle doch ein Punkt Erwähnung finden, der über Probleme bei der Religionsausübung hinausgeht:

Im Rahmen der quantitativen Untersuchung stellte sich heraus, dass bei muslimischen Insassen signifikant weniger häufig eine gerichtlich angeordnete Therapie durchgeführt wurde. Da sich die Muslime jedoch nicht hinsichtlich der Anlassdelikte von den Nicht-Muslimen unterscheiden und sogar häufiger Vorstrafen wegen Gewaltdelikten aufwiesen, erstaunt dieser Befund. Denn es gibt keinen Anhaltspunkt dafür anzunehmen, dass Delikte, die von Muslimen begangen werden, weniger häufig mit behandlungsbedürftigen Störungsbildern in Zusammenhang stehen bzw. generell eine geringere Rückfallgefahr anzunehmen ist.

Der geschilderte Befund steht auch im Einklang mit den Resultaten der Zürcher Forensik Studie (Endrass et al. 2007), wonach Ausländer weniger häufig begutachtet werden und in der Folge weniger häufig Therapien gerichtlich angeordnet werden, als bei Schweizern.

Es wird empfohlen weiterführende Studien anzustreben, die zum Gegenstand haben, ob im Rahmen der Strafuntersuchung die Nationalität und die Religionszugehörigkeit eine Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit der Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens und auf die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlich angeordneten Therapie haben.

7.8.12 Gefängnisse Kanton Zürich

Wenngleich im Rahmen der vorliegenden Studie nicht spezifisch auf die Situation muslimischer Insassen in den Gefängnissen des Kantons Zürich eingegangen werden konnte, so wurde doch durch die Interviews mit den Insassen (welche vorgängig in den Gefängnissen in Untersuchungshaft waren), den Mitarbeitenden des PPD (die als Ärzte in der Grundversorgung in den Gefängnissen tätig sind) und den Imamen deutlich, dass die Möglichkeiten zur Religionsausübung in den Gefängnissen des Kantons deutlich eingeschränkt sind und dort eine Reihe von erheblichen Problemen bei der Religionsausübung für muslimische Insassen bestehen.

Hinweise auf eine schlechte strukturelle Verankerung des Islam in den Gefängnissen des Kantons Zürich gibt die Hausordnung der Gefängnisse. Unter § 48 „Seelsorge“ ist festgehalten: „Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen besuchen das Gefängnis regelmässig. Für Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger haben sich die Inhaftierten bei der Gefängnisleitung anzumelden. Dasselbe gilt für Gespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen.“ Damit wird ein regelmässiger Besuch durch religiöse Gelehrte nur für Christen zugesichert.

Um die Problemfelder muslimischer Insassen bei der Religionsausübung in den Gefängnissen des Kantons Zürich genauer zu untersuchen, wird empfohlen, dass – angelehnt an die vorliegende Studie – eine spezifische Untersuchung in den Gefängnissen stattfindet.

7.9 Zusammenfassung

Für Gefängnisse und Strafvollzugseinrichtungen ist es eine grosse Herausforderung, Insassen verschiedener Religionen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen. Sich verändernde Insassenpopulationen können zu Veränderungen dahingehend führen, wie häufig bestimmte Religionen in den Institutionen vertreten sind. In der Strafanstalt Pöschwies – wie auch den Gefängnissen des Kanton Zürichs – wird die religiöse Betreuung primär durch die Landeskirchen wahrgenommen. Dies lässt sich vermutlich auf eine Zeit zurückführen, in der die meisten Insassen dem Christentum angehörten. Vor dem Hintergrund einer stärkeren Migration aus muslimischen Ländern hat sich die religiöse Zusammensetzung auch in den Strafanstalten verändert. So war in den letzten Jahren etwa jeder Dritte Insasse der Strafanstalt Pöschwies muslimischen Glaubens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Gruppe muslimischer Insassen nicht nur hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit von nicht-muslimischen Insassen unterscheidet, sondern auch eine Reihe von Belastungsfaktoren kumuliert aufweist: Muslimische Insassen sind im Durchschnitt jünger, weisen einen deutlich höheren Anteil von sich legal sowie illegal in der Schweiz aufhaltenden Ausländern (aktuell über 90 Prozent) auf und sind häufig in einer Abteilung mit Doppelbelegung sowie schlechten anstaltsinternen Arbeitsmöglichkeiten untergebracht. Muslimische Insassen sind weniger häufig auf gerichtliche Anordnung hin in deliktorientierten Therapieangeboten. Im Vollzugsalltag fallen muslimische Insassen durch gehäufte Anpassungsschwierigkeiten auf.

Die Strafanstalt Pöschwies hat dem hohen Anteil muslimischer Insassen Rechnung getragen, indem Imamen der Zugang zur Strafanstalt gewährt wird. Zudem wurde eine Reihe von strukturellen Anpassungen vorgenommen, um muslimischen Insassen die Religionsausübung und das Feiern von Gottesdiensten zu ermöglichen. In der geschlossenen Haftanstalt der Strafanstalt Pöschwies sind wöchentliche Freitagsgebete oder die Koranschule Beispiele für eine Verankerung des Islam in den Strukturen der Haftanstalt. Auch ist es für Mitarbeitende des JuV zur Selbstverständlichkeit geworden, einen Imam bei (anscheinend) religiös begründeten Schwierigkeiten mit muslimischen Insassen als Vermittler um Unterstützung zu bitten. Die religiöse Betreuung der Insassen der Strafanstalt Pöschwies wird jedoch weiterhin überwiegend durch die Landeskirchen durchgeführt. Während zwei Pfarrer hauptamtlich in der Straf-

anstalt tätig sind, sind die Imame nur nebenberuflich und stundenweise in der Strafanstalt Pöschwies tätig. Die religiöse Betreuung muslimischer Insassen ist damit weniger umfassend als jene christlicher Insassen. Neben einer geringen religiösen Betreuung muslimischer Insassen ergeben sich für diese darüber hinaus auch konkrete Probleme bei der Religionsausübung. Diese Probleme würden sich durch eine intensivere Beschäftigung eines Imams und geringfügige strukturelle Anpassungen deutlich verbessern lassen.

8 Weitere Themenfelder

In Ergänzung zu den vier Teilstudien werden in diesem Teil weitere vier Themenfelder behandelt, nämlich:

- Bestattung
- Gebetsräume
- Leben im Alter
- Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung

Damit entfällt in der vorliegenden Studie die Behandlung der aktuellen Diskussion um die Imame (bezüglich Ausbildung und Einreisebewilligung). Einerseits liegen die meisten Berührungspunkte in diesem Bereich mit dem Staat auf nationaler Ebene, und andererseits beschäftigt sich gegenwärtig das Nationale Forschungsprojekt NFP 58 ausführlich mit diesem Themenfeld.

Die Auswahl der Themen beruht auf explorativen Gesprächen mit Exponenten von muslimischen Organisationen, der Integrationsstelle der Stadt Zürich und dem Auftraggeber.

Die in der Einleitung aufgeführte Fragestellung wird in diesen vier Bereichen an die jeweilige Thematik angepasst. Aus den Erkenntnissen werden am Ende von jedem Bereich handlungsrelevante Empfehlungen an die verschiedenen Adressaten generiert.

Aufgrund der Rahmenbedingungen konnten die vier genannten Themenfelder nicht vertieft untersucht werden und die entsprechenden Abklärungen wurden in einem eingeschränkten Rahmen vorgenommen. Gewisse Teile sind auf eine gezielte Fallauswahl abgestützt, namentlich wenn es um Fragen geht, die in erster Linie die kommunale Ebene als vollziehende Instanz betreffen (Bestattung, Gebetsräume, Leben im Alter).

Um die relevanten Schnittstellen zu eruieren, wurden als Basis die jeweils einschlägigen Dokumente und Unterlagen sowie die bestehende Sekundärliteratur analysiert. In den einzelnen Gebieten wurden als erstes auf diesen Erkenntnissen aufbauend explorative Interviews und danach vertiefende Interviews mit Personen aus verschiedenen Institutionen und Organisationen durchgeführt. Bei den Gesprächen handelte es sich um halbstrukturierte Experteninterviews. Einerseits wurden die Personen zu den bekannten Schnittstellen befragt und andererseits wurde in den Gesprächen nach zusätzlichen und für den Kanton und oder die Gemeinden spezifischen Berührungspunkte gefragt. Durch die systematische Vorgehensweise in den jeweiligen Bereichen wurde sowohl die Sichtweise der muslimischen Bevölkerung als auch jene des Staates berücksichtigt. Soweit statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht, wurde dies mitberücksichtigt und dient als Ausgangspunkt für die Behandlung der jeweiligen Themen.

⁵⁸ Dank geht an alle Personen, die sich Zeit genommen haben und uns mit Auskünften für diese Studie unterstützt haben.

8.1 Bestattung

8.1.1 Einleitung

Das Bedürfnis muslimischer Glaubensangehöriger, im Kanton Zürich nach islamischem Ritus bestattet werden zu können, ist nicht neu (Richner 2006: 109). Mit der Zunahme der Bevölkerung mit muslimischem Hintergrund in den vergangenen rund dreissig Jahren und der Entscheidung vieler, sich in der Schweiz definitiv niederzulassen, hat auch die Nachfrage nach muslimischen Grabstätten zugenommen.

Tod und Bestattung spielen im Islam, wie auch im Kapitel 5.1.2 erwähnt, eine äusserst zentrale Rolle. Jeder Mensch erleidet den von Gott im Voraus determinierten Tod. Die Persönlichkeit hat über das physische Hinscheiden hinaus in der bleibenden Gemeinschaft oder in der unwandelbaren Ferne zu Gott Bestand (Tanner 2002: 244). Das Spezielle an der Bestattung nach islamischen Vorschriften sind folgende vier verbindlichen Aspekte: keine Kremation, die Ausrichtung des Grabes in Richtung Mekka, die räumliche Zusammenfassung der Gräber und das Verbot der Wiederausgrabung. Die Errichtung weiterer Grabfelder für Muslime und Musliminnen ist folglich eines der fünf erklärten Ziele der Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich (VIOZ).

Das Bestattungswesen wird mangels ausdrücklicher Zuständigkeit des Bundes von den Kantonen geregelt. Im Kanton Zürich vollziehen die politischen Gemeinden unter Aufsicht der kantonalen Gesundheitsdirektion die Bestattungen.⁵⁹

Die unterschiedlichen muslimischen Gruppen und die VIOZ wandten sich seit 1994 regelmässig an die relevanten Stellen, um die Probleme der rituellen muslimischen Bestattung, die in der hiesigen Tradition nicht eingehalten werden können, zu thematisieren. Das im Jahr 1996 von der Stadt Zürich angebotene Feld für eine private Friedhofsanlage konnte aufgrund finanzieller Schwierigkeiten auf muslimischer Seite nicht erworben werden. Die Kernproblematik der Bestattung auf öffentlichen Friedhöfen lag in § 35 der Bestattungsordnung, die eine räumliche Trennung eines Grabfeldes und dadurch die Grabausrichtung nach Mekka wie auch die ewige Totenruhe nicht zulies. Die Ordnung verlangt die konfessionsübergreifende Gleichbehandlung beim Begräbniswesen auf öffentlichen Friedhöfen (Richner 2006: 117). Der Staat hat nur gerade für ein sitten- beziehungsweise brauchkonform standardisiertes Bestattungsmodell zu sorgen (Tanner 2002: 250). Gestützt wurde diese Ordnung von einem Bundesgerichtsurteil⁶⁰, welches den Anspruch auf ein spezielles Grab weder aus dem Recht auf eine schickliche Bestattung⁶¹ noch aus der Glaubens- und Kultusfreiheit ableitete. Aus dem Anspruch auf schickliche Beerdigung ergibt sich nach dieser Ansicht keine Leistungspflicht des Staates, einer Minderheit ohne Sonderfriedhöfe auf öffentlichen Friedhöfen eine Bestattung nach speziellen Vorschriften zu ermöglichen. In einem Gutachten im Auftrag der römisch-katholischen Zentralkommission kommen Kälin und Rieder (2000) zum Schluss, dass die Bestattungsregelung trotz ihrer scheinbaren Neutralität gewissen religiösen Minderheiten eine Bestattung nach ihrem Ritus verunmögliche und somit herabsetzend und in indirekter Weise diskriminierend wirke.⁶² Das Gutachten beruht auf einer anderen rechtsphilosophischen Grundlage als das Urteil des Bundesgerichtes. Zu beachten gilt es, dass die staatliche Bestattungsordnung vordergründig formell säkularisiert, aber hintergründig nach wie vor

⁵⁹ Verordnung über die Bestattung 818.61, OS 41, 394 und GS VI, 252.

⁶⁰ BGE 125 I 300, 7.5.1999.

⁶¹ Schicklichkeit bedeutet Gleichbehandlung im Sinne der Nichtdiskriminierung, was sich aus der Natur von Art. 53 BV ergibt (Tanner 2002: 251).

⁶² Indirekte legislatorische Diskriminierung bezeichnet eine effektive gruppenspezifische Ungleichbehandlung mit individuellem oder kollektivem Herabwürdigungseffekt durch formal zielgruppenneutrale Normen (Tanner 2002: 258).

materiell christlich geprägt ist (Tanner 2003: 262). Aufgrund dieses Privatgutachtens wurde die Verordnung durch einen Regierungsentscheid so angepasst, dass die Entscheidungskompetenz an die Gemeinden delegiert wurde und jene berechtigt, aber nicht verpflichtet, räumlich getrennte Grabfelder einzurichten. In der Stadt Zürich wurde im Jahr 2004 das erste Grabfeld für Musliminnen und Muslime in Witikon eröffnet (640 Grabstellen). Bis anhin bietet die Stadt Zürich ihren Einwohnern offiziell als einzige Gemeinde die Möglichkeit einer muslimischen Bestattung an. Gegenwärtig hat die Stadt Winterthur das Projekt für ein muslimisches Grabfeld ausgeschrieben (bis 400 Grabstellen mit Erweiterungsmöglichkeit).

8.1.2 Statistik

Die Problematik der statistischen Erhebung der verstorbenen Muslime ist ähnlich den Problemen der mangelnden Daten in Kapitel 3. So kann, ausser einer tendenziellen Entwicklung, die Grösse der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz seit dem Jahr 2000 nicht exakt beziffert werden. Daraus lässt sich auch nicht klar ableiten, wie viele der älteren Muslime in den letzten sieben Jahren den Kanton Zürich wieder verlassen haben und wie viele im Kanton bestattet wurden.

Der grösste Teil der verstorbenen Musliminnen und Muslime wird auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen in das Herkunftsland zurückgeführt. Nach Angaben der Interviewpartner handelt es sich dabei um einen Wert zwischen neunzig und 95 Prozent der Verstorbenen. Es gibt kaum erkennbare Merkmale, welche die Gruppen, die sich hier bestatten lassen und jene die sich rückführen lassen, unterscheiden. Nach geographischer Herkunft und ethnischer Gruppierung sind beide Gruppen gemischt. Die erste und die zweite Generation lässt sich fast ausschliesslich rückführen. Ab der zweiten Generation gibt es aber ein langsames Umdenken, speziell durch familiäre Umstände, die von der Schweiz mitgeprägt werden. Dies zeigt sich auch an der relativ hohen Zahl von Kindergräbern auf dem Grabfeld in Witikon.

Tabelle 23: Belegte Gräber auf dem muslimischen Grabfeld in Witikon (am 31.12.)

	2004	2005	2006	2007
Erwachsene	9	18	26	30
Kinder	7	14	20	23
Total	16	32	46	53

Quelle: Bestattungs- und Friedhofsamt Stadt Zürich

Die Integration und Anpassung an die hiesigen Verhältnisse ist auch bei den Immigranten aus muslimischen Ländern zu spüren. Daraus lässt sich aber nicht kausal eine zunehmende Säkularisierung ableiten. Gegenwärtig zeigt sich, dass speziell die jungen Muslime in Westeuropa ihre Religion zwar auf eine andere Art, nicht aber weniger stark leben. Im Falle der säkularisierten Juden und Jüdinnen hat sich gezeigt, dass eine Bestattung nach jüdischen Ritualen trotzdem relevant bleibt. Gegenwärtig lassen sich aber beispielsweise auch vereinzelt Personen jüdischen Glaubens gegen die allgemeine religiöse Vorstellung kremieren. Eine Bestattung auf einem jüdischen Friedhof ist für Personen jüdischen Glaubens aber trotz allem zentral (Richner 2006). Oft werden diese Aspekte durch eine religiöse Rückbesinnung in der späteren Lebensphase unterstützt, wie dies auch bei anderen Religionen ersichtlich ist (Mölbart 2004: 13).

Es ist anzunehmen, dass die Relevanz der Bestattung nach muslimischen Vorstellungen durch die älter werdende muslimische Gemeinschaft, verstärkt durch den bestehenden kulturellen und religiösen Rückhalt, an Aktualität gewinnen wird.

8.1.3 Ergebnisse

8.1.3.1 Ergebnisse Schickliche Bestattung für Muslime

Inwiefern die religiöse Vorstellung der Glaubensgemeinschaft juristisch beachtlich und mit dem schweizerischen Rechtssystem verträglich ist, wird von Erwin Tanner (2002) erläutert. Er stellt die divergierenden Punkte aus der kantonalzürcherischen Verordnung über die Bestattung den islamischen Vorschriften über die Bestattung gegenüber und kommt zum Schluss, dass es bei einigen dieser Punkte an juristisch stichhaltiger Rechtfertigung für ein Verbot mangle (z. B.: Begräbnis in einem Tuch). Folglich diskriminieren die staatlichen Begräbnisregeln in verschiedener Hinsicht die islamische Religion mittelbar. Die Diskussion der kritischen Punkte im vorliegenden Kapitel soll weniger entlang theoretisch-juristischer Gesichtspunkte verlaufen, als die gegenwärtige Auslegung und Praxis dieser Regelungen im Kanton Zürich aufzeigen (Tanner 2002: 271f.).

*Einsargung*⁶³

Nach muslimischer Tradition werden die Verstorbenen in der Regel in Tücher gehüllt, während im Kanton Zürich nach Bestattungsverordnung eine Einsargung vorgeschrieben ist. Die Anpassung an diese Vorschrift stellt für die meisten Musliminnen und Muslime kein grosses Hindernis dar und man einigt sich darauf, einen leichten Holzsarg zu wählen, um die von der Gesundheitsdirektion geforderten Hygienestandards zu erfüllen.

Von höherer Relevanz ist für die Muslime und Musliminnen die rituelle Waschung der verstorbenen Person vor der Einsargung. Dies stellte vor rund zehn Jahren noch ein Problem dar, da die Räumlichkeiten für dieses Ritual fehlten. Inzwischen gibt es einen Raum im Friedhof Witikon und einen privaten Raum in Regensdorf, sowie die Möglichkeit zur Waschung in einigen Spitälern des Kantons. Weitere Gemeinden haben die Möglichkeit für Räumlichkeiten zur rituellen Waschung angeboten, doch solange nur wenige Orte zur muslimischen Bestattung zur Verfügung stehen, ist dieses Anliegen gegenwärtig ausreichend abgedeckt.

Wie in der jüdischen Tradition ist die Kremation mit der Transzendenzvorstellung des Islams nicht zu vereinbaren. Da es den Verstorbenen in der Schweiz offen steht, zwischen der Feuer- oder der Erdbestattung zu wählen, entsteht in diesem Bereich kein Konflikt.

Bestattungsfrist

Für die Musliminnen und Muslime hat die Bestattung grundsätzlich so rasch wie möglich zu erfolgen, während die zürcherische Verordnung besagt, dass Leichen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden dürfen.

Eine Sonderbehandlung wird hinsichtlich der Fristen nicht verlangt, jedoch ein gewisses Entgegenkommen, um eine möglichst rasche Bestattung vollziehen zu können. Ein Unverständnis herrscht in einzelnen Fällen bei angeordneten Autopsien vor. Der islamische Bestattungsdienst oder die Imame nehmen in solchen Fällen eine vermittelnde Rolle ein und weisen die Hinterbliebenen auf hiesige Gegebenheiten hin. Von höherer Relevanz ist die Fristenfrage bei den Rückführungen und wird in Kapitel 8.1.3.2 behandelt.

Ewige Totenruhe und Jungfräulichkeit des Bodens

Im islamischen Glauben kann einzig Gott die Grabruhe stören, während nach hiesiger Tradition die Gräber theoretisch nach Ablauf von zwanzig Jahren abgeräumt und neu belegt werden dürfen. Allfällige Überresten werden aber auch hier in schicklicher Weise im gleichen

⁶³ Die folgenden Angaben zu den Bestattungsvorschriften stammen aus der Verordnung über die Bestattung des Kantons Zürich und aus dem Merkblatt zur Erdbestattung von Musliminnen und Muslimen von der VIOZ. Die kleinen Unterschiede zwischen der islamischen Bestattung von Mann und Frau haben auf die hier relevanten Punkte keinen Einfluss.

Grab tiefer beerdigt. Die verstorbenen Muslime und Musliminnen sind im Allgemeinen auf Grabfeldern beizusetzen, die von nichtmuslimischen Begräbnisstätten getrennt sind. Dies widerspricht der hiesigen Tradition der Reihengräber auf den Gemeindefriedhöfen.

Inzwischen lassen sich in der Schweiz rund 85 Prozent aller Einwohner kremieren. Da dieser Wert in den letzten Jahren konstant blieb, werden viele Friedhöfe einerseits „entvölkert“, und andererseits sinken die Einnahmen durch die zunehmende Zahl von Nischengräbern. Von einem Platzmangel kann folglich nicht grundsätzlich gesprochen werden.

In den meisten Gemeinden des Kantons Zürich existiert de facto eine Grabesruhe. Gebeine werden im Kanton Zürich, anders als in Bergdörfern mit sehr kleinen Friedhöfen, kaum je ausgehoben. Nach der gesetzlichen Ruhefrist von zwanzig Jahren kann ein Grabfeld aufgehoben werden, es wird jedoch erst rund zehn Jahre später wiederbelegt. Im Boden selbst herrscht dann ein sogenanntes „Stockwerkeigentum“. Die erste Belegung erfolgt beispielsweise auf 2.20m, die zweite auf 1.80m und die dritte auf 1.60m. Als letzte Belegung folgen Urnen. In Anbetracht dieses Vorgehens herrscht auf den Friedhöfen im Kanton Zürich kaum Platznot. Zwar kann die uneingeschränkte Grabruhe nicht garantiert werden, doch zumindest eine Ruhezeit von mehreren Dekaden. Dieses Vorgehen trägt auch nach der Auffassung der Regierung den Wünschen der verschiedenen Religionsgemeinschaften Rechnung⁶⁴.

Beim Entscheid, ob die Gräber von Muslimen und Musliminnen aufgehoben werden sollen, ist dem besonderen und hohen Stellenwert, den die ungestörte Totenruhe für Angehörige dieser Religion hat, Rechnung zu tragen. Von einer Wiederbelegung der Gräber sollte daher abgesehen werden, falls die entsprechenden Grabfelder nicht zwingend benötigt werden (Kälin/Rieder 2000).

Die Forderung nach der Jungfräulichkeit des Bodens wird sehr unterschiedlich beurteilt. Doch ist dies seitens der muslimischen Bevölkerung selten eine zentrale Forderung, da streng genommen kaum irgendwo die Jungfräulichkeit des Bodens garantiert werden kann. Eher wird ein abgetrenntes Feld verlangt, welches durch die Ergänzung von § 35 der Bestattungsordnung ermöglicht wurde.

Grabausrichtung

Das Reihengrab, welches hier die Gleichheit der Toten unterstreicht, kann, wenn es nicht nach der Kaaba in Mekka ausgerichtet ist, der muslimischen Vorstellung nicht gerecht werden.

Die Idee der Gleichheit in der Bestattung wird von den meisten Personen jeglicher religiöser Ausrichtung in der Schweiz auch heute für gut erachtet. Die Bestattung in Reihengräbern als Standard auf schweizerischen Friedhöfen beruht auf dieser Idee aus dem Konfessionsstreit. Ausnahmen bestehen im Normalfall bereits für Familiengräber und Grabfelder für Kinder. Der Gleichheitsgrundsatz wurde in dieser Hinsicht durch die Ausnahmen bereits ein Stück weit aufgeweicht. Die Bestattung in Reihengräbern ist zwar neutral formuliert, benachteiligt Angehörige gewisser Religionen aber trotzdem. Folglich wurde § 35 der Bestattungsordnung so angepasst, dass separate Grabfelder ermöglicht werden können.

In Schaffhausen wurden die Gräber eines neuen Grabfeldes ganz in Richtung Mekka ausgerichtet, im Gegenzug wurde seitens der Muslime auf die weiteren Forderungen verzichtet. Die Egalität konnte auf diesem Wege beibehalten werden. Nun können aber in vielen Gemeinden aus Platzgründen keine neuen Felder geschaffen werden. Vereinzelt wird in solchen Fällen eine pragmatische Vorgehensweise gewählt, so können beispielsweise die Verstorbenen auch in den Grabräumen selbst in einem gewissen Ausmass in Richtung Mekka gedreht werden. In Regensdorf sind vereinzelt Familiengräber in Richtung Osten ausgerichtet und diese können

⁶⁴ Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich 232/2007. Fragen zur Verordnung über die Bestattung.

von muslimischen Familien erworben werden. Dies erfordert jedoch eine gewisse finanzielle Kapazität der verstorbenen Person oder der Angehörigen.

Lösungsfindungsprozess

Wie obige Punkte zeigen, kann eine Lösungsfindung grundsätzlich möglich sein. Wichtig sind gemeinsame Gespräche und Verhandlungen zwischen den jeweiligen Friedhofsverwaltungen, den ansässigen Musliminnen und Muslimen und weiteren relevanten Stellen in den Gemeinden. In der Stadt Zürich brauchte es starke Überzeugungsarbeit der zuständigen Personen und verbündeten Politikern, die auf die Praxis hinwiesen und Flexibilität forderten. Ähnlich flexible Lösungen wurden beispielsweise bei der Kremation in Zürich gefunden, wo man die Hindus die Feuerbestattung, eine tief verwurzelte Tradition, selbst auslösen lässt. Dies war zuvor nicht erlaubt. In vielen Fällen hat sich gezeigt, dass die zuständige Person für die Bestattung in der Gemeinde, respektive die Friedhofskommission, zentrale Akteure sind, die eine gemeinsame Lösungsfindung fördern aber auch behindern können. In den meisten Fällen verlaufen die Kontakte zwischen den muslimischen Organisationen und den Behörden sehr konstruktiv, was beidseitig geschätzt wird.

Für eine umfassende Lösung für den ganzen Kanton Zürich scheint die Zeit nicht reif zu sein. Der Staat sollte nur minimal eingreifen und nur für eine Grundlage sorgen, welche Ermessensspielräume offen lässt und individuelle Lösungen ermöglicht. Die Gesetzgebung im Kanton Zürich lässt dies zu, was auf Seite der Muslime wie auch auf der Seite der Verwaltung grundsätzlich geschätzt wird.

Über das muslimische Grabfeld in Witikon wurde von muslimischer Seite vereinzelt Kritik geübt. Dabei geht es meist um Äusserlichkeiten, die auf einem Friedhof anders erwartet werden. Diese Kritikpunkte beruhen eher auf unterschiedlichen ethnischen Hintergründen der Personen, als auf islamischen Aspekten.

8.1.3.2 Ergebnisse Rückführungen

Der grösste Teil der in der Schweiz verstorbenen Musliminnen und Muslime wird noch immer im jeweiligen Herkunftsland bestattet. Die Gründe dafür liegen einerseits in der stärkeren Verwurzelung der ersten und zweiten Generation in ihrer Heimat und andererseits darin, dass in vielen Einwohnergemeinden oftmals eine Bestattung nach islamischem Ritus nicht möglich ist. Laut Informationen eines islamischen Bestattungsinstitutes ist der zweite Aspekt nicht selten anzutreffen. Die Kosten für eine Rückführung, die bis zu 10'000 Franken betragen können, übernimmt in den meisten Fällen ein Fonds, in welchen die Familien regelmässig einbezahlen. Wenn in einzelnen Fällen die finanziellen Mittel nicht ausreichen und nicht in den Fonds einbezahlt wurde, so helfen meist Freunde oder ein Kulturverein aus. Aus den Interviews geht hervor, dass im Kanton Zürich dank diesem Rückhalt niemand gegen seinen/ihren Willen auf nicht-muslimische Art bestattet werde, nur weil kein Geld vorhanden ist.

Die Formalitäten einer Rückführung bringen für die Hinterbliebenen einen grossen Aufwand mit sich, der kaum Raum für die Trauerarbeit lässt. Viele Musliminnen und Muslime nehmen daher die Leistungen eines islamischen Bestattungsinstituts in Anspruch. Diese Institute übernehmen in erster Linie die Rückführung der Verstorbenen in ihr Ursprungsland und die damit zusammenhängenden Formalitäten, aber auch muslimische Bestattungen in der Schweiz.

Eine Rückführung ist für Personen muslimischen Glaubens nicht unproblematisch. So sieht die Tradition vor, dass die Toten möglichst rasch und nahe am Todesort bestattet werden sollen. Aus diesem Grund wird versucht, die ganzen Formalitäten unmittelbar zu vollziehen. Diese Abläufe haben sich an den meisten Orten im Kanton Zürich in den letzten Jahren eingespielt. Viel Aufklärungsarbeit in den jeweiligen Gremien der Gemeinden war seitens der

muslimischen Gemeinschaften dafür nötig. Probleme entstehen meist dann, wenn Missverständnisse zwischen den Institutionen vorherrschen.

Eine Rückführung muss durch den Bezirksarzt oder die Bezirksärztin genehmigt werden. Vereinzelt bestehen in diesem Zusammenhang Probleme mit dem Ausstellen des Leichenpases. Wenn sich die Arbeitszeiten einzelner Stellen auf die Büroöffnungszeiten beschränken und kein Pikettdienst vorhanden ist, können speziell bei Feiertagen Wartezeiten von mehreren Tagen entstehen. Änderungen bei den Arbeitszeiten wurden vorgenommen, ohne die relevanten Stellen auf Seiten der Muslime und Musliminnen (VIOZ, islamische Bestatter) zu informieren. Im Kanton Zürich bezahlten die Musliminnen und Muslime jährlich über 40'000 Franken für die Ausstellung der Leichenpässe und man fordert daher einen gewissen Informationsfluss der entsprechenden Stellen bei solch zentralen Änderungen.

8.1.3.3 Ergebnisse Sonderfriedhof

Die Erstellung eines eigens für Musliminnen und Muslime ausgewiesenen Friedhofs ist seit 1996 kaum mehr ein Thema, auch wenn sich im direkten Austausch zwischen der jüdischen und der muslimischen Religionsgruppe gezeigt hat, dass die jüdische Seite die Freiheiten sehr schätzt, welche ihnen das private Grabfeld ermöglicht. Die Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion müssen jedoch auf jedem Grabfeld eingehalten werden. Die Finanzierungsprobleme in den 1990er Jahren treffen zusammen mit der Erfahrung religionsübergreifender Friedhöfe aus dem ehemaligen Jugoslawien. Nach den Aussagen verschiedener Exponenten muslimischer Gruppen reflektiert ein gemeinsamer Friedhof, auf welchem alle nach ihren Vorstellungen begraben werden können, das Zusammenleben in der hiesigen Gesellschaft. Diese Situation deckt sich auch mit der Rechtsauffassung von Kälin und Riederer (2000: 16): „*Der Staat, der eine Rechtsordnung schafft, die berechtigten Anliegen einer Minderheit nicht Rechnung trägt, darf die Behebung dieses Ausschlusses nicht einfach den Betroffenen überlassen, wo dies ihnen nicht ohne besondere Anstrengung möglich ist.*“

8.1.3.4 Ergebnisse Interkommunale Zusammenarbeit

Viele muslimische Personen, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnhaft sind, erkundigen sich bei der städtischen Verwaltung, ob eine Bestattung auf dem Grabfeld in Zürich-Witikon möglich wäre. Dieses einzige Grabfeld für Musliminnen und Muslime im Kanton ist jedoch ausschliesslich für Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Zürich geschaffen worden. Der Boden in der Stadt Zürich ist für eine Ausweitung des Konzeptes auf muslimische Personen von ausserhalb zu rar. Der Vollzug der Bestattung in Form eines Zweckverbandes ist nach § 1 der Bestattungsordnung grundsätzlich möglich. Erscheinen die Aufwendungen, die mit der Errichtung eines Sondergrabteils auf einem öffentlichen Friedhof verbunden sind, im Verhältnis zum Anliegen von Musliminnen und Muslimen, übermässig, so können diese an einen Ort in zumutbarer Distanz verwiesen werden (Rieder/Kälin 2000).

In der Agglomeration Luzern haben sich im Jahr 2007 neun Gemeinden auf ein gemeinsames Grabfeld für Musliminnen und Muslime geeinigt, was seitens der Glaubensgemeinschaft sehr geschätzt wird. Noch unklar ist, ob das geplante Grabfeld in Winterthur ebenfalls verstorbene Musliminnen und Muslime aus den anliegenden Gemeinden aufnehmen wird, was von der Stadtgärtnerei als grundsätzlich sinnvoll erachtet wird. Ebenfalls zur Diskussion steht ein gemeinsames Grabfeld in der Region Limmattal. Andere bereits bestehende Zweckverbände, wie beispielsweise die Friedhofsgemeinde Bülach, sehen keine Möglichkeit, ein gemeinsames Grabfeld für Musliminnen und Muslime zu schaffen.

In vielen Regionen bestehen bereits kommunale Kooperationen für die Kremation. Solche Zweckverbände könnten ebenfalls für muslimische Grabfelder geschaffen werden.

8.1.4 Empfehlungen

In vielen Gemeinden herrscht ein Informationsdefizit auf Seiten der Friedhofsbehörden wie auch in muslimischen Kreisen. Dieses Defizit wirkt hemmend auf den Austausch und die Diskussion um praktikable Lösungen.

Empfehlung 1.1:

Der Austausch zwischen den Behörden und den muslimischen Gruppen hinsichtlich der Bestattungsfrage sollte vom Kanton angeregt und in den Gemeinden mit gemeinsamen Arbeitsgruppen gefördert werden.

Einige Friedhöfe haben bereits pragmatische Möglichkeiten zur Bestattung von Musliminnen und Muslimen gefunden. Dies ist bei einem grossen Teil der muslimischen Bevölkerung in den jeweiligen Gemeinden jedoch nicht bekannt.

Empfehlung 1.2:

Bei pragmatischen Lösungsfindungen im Bereich der Bestattung von Musliminnen und Muslimen (speziell bezüglich der Ausrichtung) sollen die muslimischen Gruppen transparent informiert werden.

Die Situation hinsichtlich freier Grabfelder ist auf den verschiedenen Friedhöfen im Kanton Zürich sehr unterschiedlich. Bei der Diskussion um die ewige Grabesruhe sollte in Betracht gezogen werden, dass viele Friedhöfe durch die Zunahme an Nischengräbern für Urnen über ausreichend Platz verfügen.

Empfehlung 1.3:

Bevor die Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der muslimischen Gemeinschaft geführt wird, soll auf Seite der Friedhofsverwaltung sachlich geprüft werden, inwiefern ein abgetrenntes Grabfeld unter den gegenwärtigen Umständen möglich wäre.

Was die ewige Totenruhe angeht, kann aufgrund der unklaren zukünftigen Bevölkerungsentwicklung von staatlicher Seite hierfür keine Garantie gegeben werden. Es gilt aber die speziellen Bedürfnisse wenn immer möglich zu beachten.

Empfehlung 1.4:

Beim Entscheid, ob die Gräber von Muslimen und Musliminnen aufgehoben werden sollen, ist dem besonders hohen Stellenwert, welche die ungestörte Totenruhe für Angehörige dieser Religion hat, Rechnung zu tragen, falls eine Wiederbelegung nicht zwingend nötig ist.

Durch die geringe Anzahl von Personen muslimischen Glaubens in einigen Gemeinden, kann die Erstellung eines speziellen Grabfeldes in einer solchen Gemeinde unverhältnismässig erscheinen. Eine Zusammenarbeit solcher Gemeinden mit Gemeinden, die von Platzmangel betroffen sind, kann in diesen Situationen zu Lösungen führen. Diese Zusammenarbeit kann die Form einer interkommunalen Vereinbarung oder eines Zweckverbandes annehmen.

Empfehlung 1.5:

Die Regierung soll prüfen, inwiefern in der Frage der muslimischen Bestattung die Bildung von Zweckverbänden oder interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gefördert werden kann.

8.2 Gebetsräume

8.2.1 Einleitung

Neben der Moschee Petit-Saconnex in Genf und der Mahmud Moschee in Zürich – mit der typischen Kuppel und einem Minarett – findet man in der Schweiz lediglich Gebetsräume islamischer Gemeinschaften, die äusserlich kaum erkennbar sind. Diese Gebetsräume befinden sich meist in einer Industriezone und vereinzelt in Wohnhäusern an peripherer Lage. Dadurch können diese Bauten ihre traditionelle Funktion als Ort der religiösen und sozialen Begegnung nur beschränkt wahrnehmen (Gerber/Mirabile/Echarte 2004: 21). Die Räumlichkeiten werden normalerweise von einer spezifischen Gruppe getragen, meist mit ähnlicher geographischer und kultureller Herkunft und werden für das Gebet, kulturelle Veranstaltungen, Schulungen, als Cafeteria u.s.w. genutzt. Die heute eher auf Pragmatismus beruhende Multifunktionalität der Gebetsräume deckt sich insofern mit der historischen Form der Moschee, als diese traditionell nicht nur Gebetsstätte, sondern oft auch Schule, Universität, Krankenhaus und Armenküche zugleich war (Waldmann 2002: 219). Begriffe wie kulturelle Zentren, Gebetsräume und Moscheen werden aus diesem Grund in der Literatur über die westeuropäische Situation oft vermischt. Obwohl in dieser Studie der religiöse vom kulturellen Aspekt möglichst getrennt untersucht werden soll, lassen sich in dieser Hinsicht die Gebetsräume nicht von den kulturellen Zentren trennen (Baumann/Stolz 2007b: 42). Die Finanzierung der Gebetsräume läuft in der Regel über Beiträge der Mitglieder. Gewisse Zentren werden zudem von ihren Ursprungsländern mitunterstützt (Schneuwly/Lathion 2003: 14).

Untersuchungen aus dem westeuropäischen Raum (Maussen 2005) zeigen, dass in den meisten Fällen (speziell in Frankreich, Deutschland, Belgien und den Niederlanden) der Bau von Moscheen von den Behörden gebremst wurde. Die Argumente kamen in der Regel von Interessengruppen und beinhalteten meist praktische Aspekte, wie die Lärmbelastung, Parkplatzprobleme und nur vereinzelt Aspekte der kulturellen Differenz. Während man in Frankreich anstrebt, eine grosse repräsentative Moschee in jeder grösseren Stadt zu planen, wurde im Vereinigten Königreich vermehrt versucht, die Etablierung von Moscheen in der Stadtplanung miteinzubeziehen (ebd: 29f.). Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI 2004) sieht den Mangel an Gebetsräumen in der Schweiz als das neben der Kopftuchproblematik für die Minderheit der Muslime aktuellste Problem an.

Die Minarettdebatte, die speziell durch den Fall von Wangen bei Olten in der breiten Öffentlichkeit ausgetragen wird, findet in dieser Studie keinen Platz. Im Bezug auf die staatliche Garantie zum Recht auf Religionsausübung nach Art. 15 BV, der Neutralität hinsichtlich religiöser Bauten und im Speziellen von Minaretten, wird auf Waldmann (2002) verwiesen.

8.2.2 Statistik

Laut der VIOZ existieren im Kanton Zürich 42 islamische Zentren (Stand: März 2008). Die meisten Zentren bestehen bereits zwischen zwanzig und dreissig Jahren, was auf eine gewisse Kontinuität hinweist. Die VIOZ ist zwar für die staatlichen Institutionen im Kanton meist die Ansprechpartnerin, längst nicht alle muslimischen Gemeinden resp. islamischen Zentren sind jedoch Mitglied dieser Vereinigung. Die genannten Zahlen können jedoch als Richtwert angesehen werden. Es wird angenommen, dass alle Zentren über Gebetsmöglichkeiten verfügen. 13 dieser Zentren befinden sich in der Stadt Zürich, sechs in Winterthur, und zusammen fünf in den Gemeinden Schlieren und Dietikon. Der Umstand, dass viele Moscheen in Städten und Gemeinden mit einem relativ hohen Muslimanteil zu finden sind, täuscht darüber hinweg, dass die meisten Musliminnen und Muslime die Kulturzentren ihrer Herkunftsländer besuchen, die sich häufig nicht in der eigenen Wohngemeinde befinden. Die Gemeinschaften lassen sich laut Experten normalerweise da nieder, wo ein passender Raum zur Miete oder

zum Kauf gefunden wird, was in den letzten Jahren laut der VIOZ vorwiegend in den Agglomerationsgemeinden der Fall war.

Wie sich die Besucher aus sozio-demographischer und sozio-ökonomischer Perspektive zusammensetzen, lässt sich kaum eruieren. Personen aller Altersgruppen besuchen die Gebete. Tendenziell wird angenommen, dass ältere Personen die Gebetsräumlichkeiten regelmässiger aufsuchen und ebenfalls die kulturellen Einrichtungen vermehrt in Anspruch nehmen. In dieser Hinsicht reagieren die Musliminnen und Muslime in der Schweiz auf ihre diasporabedingten Lebensumstände ähnlich den christlichen Migrantinnen und Migranten aus Italien, Spanien oder auch Kroatien. Die jüngeren Personen besuchen die Zentren für das Gebet, die kulturelle Komponente scheint bei ihnen weniger gefragt zu sein. Aus diesen Gründen gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Nachfrage nach gemeinschaftlichen Gebetsmöglichkeiten in naher Zukunft nachlassen wird.

Die einzelnen Vereine kennen zwar ihre Mitglieder, daraus lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der Besuche für die Gebete schliessen. Oft besuchen praktizierende Musliminnen und Muslime unter der Woche eine Moschee in der Nähe des Arbeitsplatzes. Die Gebete werden in arabischer Sprache gelesen. Am Freitag folgt meistens eine Predigt in der Landessprache des Vereins. Auffallend ist die hohe Besucherzahl an den Freitagen und verstärkt noch an den muslimischen Feiertagen und während des Ramadans.

8.2.3 Ergebnisse

Die meisten Religionsgruppen haben das Bedürfnis nach würdigen Sakralbauten. Neben den fehlenden finanziellen Mitteln auf Seiten der muslimischen Glaubensgemeinschaften sehen sich diese mit einem erheblichen Normengeflecht bezüglich der Errichtung oder Umnutzung von Gebäuden konfrontiert. Beim Bau von neuen Räumlichkeiten steht meist der örtliche Nutzplan im Wege, da kaum Platz für Sakralbauten eingeplant ist (Gerber/Mirabile/Echarte 2004: 21). Für die Umnutzung von bestehenden Räumlichkeiten fehlen oft diese passenden Möglichkeiten, die auch finanzierbar sind. Diese in der Literatur erwähnten Probleme scheinen im Kanton Zürich weniger akut zu sein.

Bewilligungen und Reklamationen

Sehr viele Bauvorschriften erweisen sich in der Schweiz auf den ersten Blick als religionsneutral, können aber in ihren Auswirkungen Minderheiten- oder nicht angestammte Religionen einseitig benachteiligen (Waldmann 2002: 226). Da es sich meist um Umnutzungsvorhaben handelt, existieren laut der VIOZ im Kanton Zürich aber kaum Probleme mit den Bewilligungen. In vielen Fällen wurde der Kontakt zu den Behörden und den Anwohnern gesucht, um allfällige Probleme im Vorab zu klären. Seitens der Muslime versucht man alle Richtlinien einzuhalten, auch wenn die Prozeduren oft nicht einfach sind. Grundsätzlich und bis auf wenige Ausnahmen fühlt man sich hinsichtlich dieser Vorschriften nicht diskriminiert.

Nur ein einziger Fall ist bekannt, wo eine Reklamation von Anwohnern in der Stadt Zürich zu einer Klage gegen eine muslimische Gemeinschaft führte. Das Verkehrsaufkommen und die mangelnden Parkplätze bilden meist den Anlass für Reklamationen. Das hohe Verkehrsaufkommen steht im Zusammenhang damit, dass die Leute oft von weit her anreisen, und andererseits in der oft schlechten Erschliessung der Industriegebiete durch den öffentlichen Verkehr. Meist ist es nicht auszuschliessen, dass sich vereinzelt Personen diskriminiert fühlen, da gerade an Freitagen in diesen Gegenden sehr oft Verkehrs- und Parkkontrollen durchgeführt werden.

Platzmangel

Die vorgängig erwähnten Punkte der Prozeduren und Schwierigkeiten, geeignete Räumlichkeiten zu finden, führt dazu, dass vielerorts ein eklatanter Mangel an Platz in den Gebetsräumen herrscht. Speziell wird dies an den muslimischen Feiertagen und während des Ramadans wargenommen. Laut der VIOZ ist es kaum möglich, für spezielle Anlässe zusätzliche Räume zuzumieten, da private Vermieter oft sehr skeptisch sind. In einzelnen Fällen hat die Integrationsförderung der Stadt Zürich versucht zusätzliche Räume zu vermitteln. Vereinzelt konnte hierfür Hilfe geleistet werden, wie z. B. für die Freitagsgebete an der Rötelstrasse. Eine Lösung für die Zeit des Ramadans konnte aber trotz beidseitigem Bemühen keine gefunden werden.

Aufgrund des Platzmangels bleiben in vielen Fällen tendenziell jene Personen zu Hause, die nicht zu der jeweiligen Gemeinde gehören, sowie Frauen und Kinder (vergleiche auch ECRI 2004: 15). Diese Situation kann die Diskriminierung der Frauen hinsichtlich der Möglichkeit der religiösen Pflichtausübung fördern. Dass türkische Frauen weniger in den Moscheen/Gebetsräumen beten als Männer, zeigt auch Sonderegger (2001: 83) anhand seiner Erhebungen.

Staatliche Hilfestellungen

Solange wenig gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber der muslimischen Bevölkerung vorhanden ist, wollen die meisten Vertreter und Vertreterinnen von muslimischen Organisationen bezüglich der Gebetsräume nichts erzwingen. Eine gemeinsame repräsentative Moschee ist zwar ein latenter Wunsch, wird aber wegen der fehlenden Akzeptanz und vor allem wegen den hohen Kosten nicht aktiv verfolgt. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Forums der Religionen stellte die Stadt Zürich der VIOZ im Jahr 1996 beim Letzigrund eine Parzelle zum Bau einer Moschee in Aussicht. Die finanzielle Situation und die Fokussierung der muslimischen Organisationen auf das Friedhofsprojekt standen der Verwirklichung jedoch im Wege. Neben dem Aspekt der noch fehlenden Akzeptanz in breiten Bevölkerungsteilen wird angenommen, dass eine repräsentative Moschee zudem einige heikle innerislamische Fragen wie die der Sprache und der finanziellen Beteiligung aufwerfen würde.

Angesprochen werden hinsichtlich der Förderung von Akzeptanz die Politik, das Bildungswesen und die Integrationsstellen. Nur wenn in der Bevölkerung Verständnis vorhanden ist, können Projekte dieser Art erfolgreich realisiert werden. Speziell zwischen den Integrationsbeauftragten und der VIOZ herrscht ein reger Austausch zu dieser Thematik, der von beiden Seiten geschätzt wird.

Eine stärkere Orientierung der Muslime und Musliminnen an den politischen Gemeinden ist eine Vision, welche man vereinzelt von muslimischen Vertreterinnen und Vertretern hört. Durch den Besuch von Gebetsräumen, die im Normalfall nicht in der Wohngemeinde liegen, wird die angestrebte Integration von Musliminnen und Muslimen mit Migrationshintergrund erschwert.

Die Thematik der fehlenden Imame fliesst ebenfalls in dieses Kapitel ein, da speziell der jüngeren Bevölkerung durch die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache vieler Imame nur beschränkt Wissen vermittelt werden kann. Ein besonderer Mangel an ausgebildeten Imamen entsteht während des Ramadans, der meist durch unausgebildete Personen abgedeckt wird, was von keiner der befragten Personen als befriedigend erachtet wird.

8.2.4 Empfehlungen

Durch den grossen Andrang von vielen gläubigen Musliminnen und Muslimen, ist das Verkehrsaufkommen speziell an Feiertagen und an den Abenden des Ramadans in manchen Fäl-

len sehr gross. Einzelne Gemeinschaften organisieren Personen, die den Verkehr einweisen und versuchen auf diese Weise das Problem einzudämmen.

Empfehlung 2.1

Den grösseren Gemeinschaften wird empfohlen, die Verkehrssituation mit ihren Mitgliedern zu besprechen und wenn nötig bei grösseren Anlässen, um Konflikten vorzubeugen, die Parkplatzsituation selbst zu überwachen.

Eine Orientierung der muslimischen Institutionen an den politischen Körperschaften (Gemeinden) wäre aus verschiedenen Gründen wünschenswert. Speziell die zweite und die dritte Generation fühlen sich zunehmend weniger mit den kulturellen Aspekten der Gemeinschaftszentren verbunden, jedoch weiterhin mit dem Islam. Die Gremien, die dadurch geschaffen werden könnten, würden den politischen Gebietskörperschaften direkte Ansprechpersonen geben und den muslimischen Gemeinschaften, durch die Loslösung der ethnischen Verbindungen, vermehrt Legitimität verleihen.

Empfehlung 2.2

Zusammen mit der Empfehlung aus Kapitel 3.3 sollte geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit besteht, dass sich Musliminnen und Muslime freiwillig bei den Gemeinderegistern eintragen lassen und die Daten vertraulich weitergegeben werden, damit sich Muslime und Musliminnen im Rahmen der politischen Gebietskörperschaften organisieren können.

8.3 Leben im Alter

8.3.1 Einleitung

In der Fachliteratur lässt sich noch wenig über die spezifische Pflege von älteren Musliminnen und Muslimen finden. Entweder wird die Pflege von älteren Personen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen (Mölbart 2004) oder von Musliminnen und Muslimen jeglichen Alters (siehe auch Teilstudie Gesundheit) behandelt. Diese Forschungslücke weist darauf hin, dass die Pflege von älteren Personen mit muslimischem Hintergrund in Westeuropa und speziell in der Schweiz wegen der demographischen Situation noch kaum ein Thema ist.

Die Pflege muslimischer Patienten ist für nichtmuslimische Pflegekräfte hinsichtlich einiger Punkte nicht unproblematisch. Da die Leistungen traditionellerweise auf die grossen christlichen Konfessionen ausgerichtet sind, stellen sich Probleme bei der Pflege von Angehörigen von Minderheiten (Hafner/Gremmelspacher 2002: 91). Zudem gibt es im Islam verschiedene Glaubensströmungen, die jeweils im Detail andere Rituale und Lebensweisen pflegen. Der Aufenthalt in den der christlichen Tradition verpflichteten Altersheimen ist den muslimischen Senioren und Seniorinnen fremd und dies führt bei ihnen laut Werner Schatz (2002: 25) oft zu psychischen Problemen, was die besondere Aufmerksamkeit des Pflegepersonals erfordert. Hier stellt sich die Frage, welche dieser Rituale in der Alterspflege Platz finden oder Platz finden könnten, und wie damit umgegangen wird. Die Tätigkeiten der Institutionen der Gesundheitsdirektion basieren auf dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot, welches grundsätzlich zur Folge hat, dass in der Pflege keine Unterschiede hinsichtlich der Religionen gemacht werden dürfen. Trotzdem werden in der pflegerischen Praxis spezifische Wünsche der Patienten erfüllt.

Die Sicherstellung einer bedürfnisgerechten Gesundheitsversorgung ist primär Aufgabe der Kantone. Die Teilaufgaben der Alterspflege sowie der Spitex liegen hingegen im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Dadurch, dass bis anhin nur vereinzelt Musliminnen und Muslime die Alterspflege in Anspruch genommen haben, wurde mit der vorliegenden Studie in erster Linie abgeklärt, aus welchen Gründen der Muslimanteil derart gering ist, wie die Institutionen bei möglichen Problemen vorzugehen gedenken, und ob bereits Vorkehrungen in dieser Hinsicht getroffen wurden. Zur Untersuchung der Situation des Spitex Dienstes wurde eine Gemeinde mit einem hohen Muslimanteil ausgewählt, damit mögliche Berührungspunkte am besten erörtert werden konnten.

8.3.2 Statistik

Der Klientenanteil der Musliminnen und Muslime in der Alterspflege ist ähnlich dem Bereich der Gesundheit nicht abgedeckt durch öffentliche Statistiken. Die untenstehende Tabelle zeigt, was bereits aus dem Teilkapitel Statistik hervorgeht: Die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich ist sehr jung und in den höheren Altersklassen sind Personen mit muslimischem Glauben sehr schwach vertreten. Mehr als 99 Prozent der Musliminnen und Muslime sind jünger als siebenzig Jahre. Über neunzig Prozent der mehr als siebenzig Jahre alten Musliminnen und Muslime stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei oder der Schweiz.

Durch die Dezentralisierung der Pflegezentren und der Spitexdienste gibt es über die Religionszugehörigkeit der pflegebedürftigen Personen keine Erhebung auf kantonaler Ebene. Die Integrationsförderung der Stadt Zürich nimmt an, dass rund ein Prozent der Klientinnen und Klienten in Altersheimen und rund 1.5 Prozent in Pflegezentren einen Migrationshintergrund haben. Über die Religionszugehörigkeit können jedoch auch hier keine Angaben gemacht

werden. Es wird aber angenommen, dass sich der Anteil der Musliminnen und Muslime auf einem leicht tieferen Niveau bewegt.

Tabelle 24: Musliminnen und Muslime in höheren Altersklassen

Alter in Jahren	Anzahl Personen	Anteil in %
< 70	6'6076	99.33%
70-79	349	0.52%
>80	95	0.14%
Total	66'520	100.00%

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

Tabelle 25: Musliminnen und Muslime in höheren Altersklassen aus der Schweiz, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien

Alter in Jahren	Muslime mit Herkunft Schweiz, Türkei und ehemaliges Jugoslawien/Anteil am Total	Übrige/Anteil am Total	Total
70-79	321 92%	28 8%	349
>80	91 96%	4 4%	95
Total	412 93%	32 7%	444

Quelle: Bundesamt für Statistik, Volkszählung 2000

In den Pflegezentren der Stadt Zürich wurde im Februar 2008 keines der 1'600 Betten von einem Muslimen oder einer Muslimin belegt. Obwohl keine Zeitreihe dieser Daten zu Verfügung steht, wird dieser Wert von der zuständigen Stelle als Norm angesehen. Der Muslimanteil in der Stadt Zürich lag im Jahr 2000 mit 5.7 Prozent 0.4 Prozentpunkte über dem kantonalen Durchschnitt. Durch die Bestätigung verschiedener Experten lässt sich annehmen, dass der Anteil der Musliminnen und Muslime in den Pflegezentren im ganzen Kanton als marginal eingeschätzt werden kann.

Ebenfalls nur eine vage Aussage lässt sich über den Anteil bei den Spitexdiensten machen. Nur vereinzelte Spitexdienste vermerken die Religionszugehörigkeit der Klientinnen in ihrem System. Die Spitex pflegt gelegentlich Klientinnen und Klienten mit muslimischem Hintergrund. Der Anteil, der den Dienst in Anspruch nimmt, ist jedoch auch in Gemeinden mit einem hohen Muslimanteil verschwindend klein (Annahme von 2-3%). Meist handelt es sich bei diesen Diensten um spezifische Tätigkeiten der Behandlungspflege wie dem Verabreichen von Medikamenten und dem setzen von Infusionen. Die Grundpflege übernimmt auch hier in den meisten Fällen die Familie.

Auf dem Hintergrund der heute noch eher jungen Bevölkerungsgruppe wird die Alterspflege muslimischer Patientinnen und Patienten in der Schweiz ein zunehmend wichtigeres Thema werden. Inzwischen bleiben viele Eingewanderte der ersten Generation hier, was bei den weiteren Generationen noch verstärkt der Fall sein wird. Der steigende Anteil schweizerischer Musliminnen und Muslime gilt es in dieser Frage ebenfalls zu beachten. Verschiedene Expertinnen und Experten nehmen an, dass Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien in Zukunft in Pflegezentren vermehrt vertreten sein werden, während die türkischen Muslime tendenziell noch eher die Hilfe der Familie in Anspruch nehmen werden.

8.3.3 Ergebnisse

Konfrontationen mit religiös begründeten Wünschen und Bedürfnissen existieren in der Alterspflege im Kanton Zürich nur sehr selten. Grundsätzlich spielt die Religion in der Alterspflege eine untergeordnete Rolle. Gemäss den Erfahrungen in der Stadt Zürich stellen sich gelegentlich Probleme in Pflegezentren und ähnlichen Institutionen mit dem Bedürfnis von jüdischen Personen nach Mahlzeiten, die nach koscheren Vorschriften zubereitet werden müssen. In diesem Kapitel werden mögliche Berührungspunkte der christlich geprägten Alterspflege mit dem Islam eruiert und die Sensibilität der Alterspflegeinstitutionen besprochen.

Berührungspunkte und Barrieren

Aus den wenigen statistischen und qualitativen Daten in diesem Bereich ist ersichtlich, dass die von der öffentlichen Hand angebotene Alterspflege von Musliminnen und Muslimen kaum in Anspruch genommen wird. Dafür verantwortlich ist primär die geringe Zahl von Musliminnen und Muslimen in höheren Altersklassen. Folgende Barrieren können zudem hemmend wirken:

- Religionspezifische Berührungspunkte
- Kulturspezifische Konzepte der Alterssicherung
- Sprachliche Barrieren und die Komplexität der Versorgungsmöglichkeiten

Die Erkenntnisse aus den Interviews werden im Folgenden anhand der drei aufgeführten Barrieren besprochen. Die religions- und die kulturspezifischen Elemente lassen sich nicht eindeutig voneinander trennen, da sich beide wechselseitig beeinflussen. Die in der Einleitung zum Kapitel erwähnten innerislamischen Differenzen sind sehr gering und werden hier nicht thematisiert.

Religionspezifische Anforderungen

Die fünf Säulen des Islams werden von den unterschiedlichen Glaubensausrichtungen sehr ähnlich gelebt. Die einzigen Pflichten, welche die Pflegetätigkeit direkt tangieren, sind die Gebete und das Fasten im Ramadan. Lässt der Gesundheitszustand eines Patienten das Fasten zu, sollte dem nichts im Wege stehen. Kranke Personen dürfen jedoch darauf verzichten und diese Pflicht kompensieren (Flühler 2002: 55). Vor dem Gebet eine Waschung durchzuführen sollte aus theoretischer Sicht keine grösseren Probleme für das Pflegepersonal darstellen. Personen mit unterschiedlich stark ausgeprägten religiösen Hintergründen haben spezielle Ansprüche, jedoch werden diese nur selten auch eingefordert. Wie bei allen zusätzlichen Wünschen kann auch bei der rituellen Waschung vor dem Gebet der chronische Zeitmangel in der Pflege relevant sein. Individuelle Wünsche, nicht nur religiöser Art, werden laut dem Stadtärztlichen Dienst regelmässig erfüllt, so werden beispielsweise Personen zum Rauchen in ein Raucherzimmer geführt. Die religionsbedingten Bedürfnisse müssen von den Patientinnen und Patienten geäussert werden, da jeder muslimische Glaubensangehörige die Religion anders lebt und man versucht, positiven Rassismus zu verhindern. Für das Gebet steht in den meisten Pflegezentren ein sogenannter „Raum der Stille“ zur Verfügung. Auch ohne religiöse Symbolik wird es seitens der Muslime beispielsweise sehr geschätzt, wenn ein Pfeil die Himmelsrichtung von Mekka anzeigt.

Einige weitere Aspekte des islamischen Alltags bringen zwangsläufige Berührungspunkte zwischen den Pflegenden und den Patientinnen/Patienten mit sich, wie bereits die Teilstudie Gesundheit aufzeigt (siehe Kapitel 5.1.1). Zu erwähnen gilt es die Speisevorschriften und die Aspekte der Hygiene, die für viele Musliminnen und Muslime wie auch für viele Jüdinnen und Juden zentral sind. Ebenfalls ähnlich wie bei den Jüdinnen sollten auch muslimische Frauen - wenn immer möglich - von Frauen gepflegt werden, um deren Intimität zu wahren. Im Bereich der Spitex wie auch in Pflegezentren war dies bis anhin noch kaum ein Problem,

da der grösste Teil der Pflege von Frauen verrichtet wird. Eine weibliche Pflegerin wird von muslimischen Männern dagegen in der Regel eher akzeptiert.

Beim Versterben einer muslimischen Person ist aus religiöser Sicht in erster Linie wichtig, dass der Körper beim Eintreten des Todes in Richtung Osten liegt. Die rituelle Waschung und die Vorbereitung zur Bestattung oder zur Rückführung werden danach von der Gemeinschaft oder dem Bestatter/der Bestatterin übernommen.

In einigen Untersuchungen wurden die Theorien des „ethnischen und religiösen Rückzuges“, der Zunahme von Ethnizität und Religiosität im Alter und deren Betrachtung als Ressource für ein positives Altern, bestätigt (u. a. Mölbert 2004). Man sollte den Patientinnen und Patienten daher Raum geben, um ihren Glauben zu leben und zu praktizieren. Eine durchgehend neutrale Pflege ist daher nicht sinnvoll und kann auch kaum praktiziert werden. Dass eine Person in einem Pflegeheim jedoch fünfmal pro Tag beten will und vom Personal die rituelle Waschung verlangt, ist wohl äusserst selten, wie verschiedene Interviewpartner und Interviewpartnerinnen von der muslimischen Seite versicherten. Wichtig ist, dass das Personal weiss, wie damit umzugehen wäre. Werden in den Pflegezentren der Stadt Zürich Personen mit muslimischem Hintergrund betreut, wird versucht, bedürfnisgerecht auf die wesentlichen Aspekte der Religionsausübung Rücksicht zu nehmen.

Der Gesundheitsdirektion des Kantons liegen nur selten Beschwerden aus dem Alltag in den Pflegezentren vor und bis anhin keine, bei denen die Zugehörigkeit zum Islam eine Rolle gespielt hätte.

Kulturspezifische Konzepte der Alterssicherung

Traditionell haben die älteren Musliminnen und Muslime in der Schweiz das Gefühl, dass sie bis zu ihrem Tode in den Kreis der Familie gehören und auch in diesem Rahmen gepflegt werden sollen. Dieser Aspekt des Generationenvertrages wird nicht vorwiegend vom Islam, sondern in erster Linie von den Traditionen der jeweiligen Herkunftsländer geprägt. Auch Schweizerinnen und Schweizer akzeptieren normalerweise die Hilfe von Angehörigen, dies geht aber meist nicht weiter als bis zur Hilfe im Haushalt. Zu beachten gilt es das Problem, dass viele jüngere Leute ihre muslimischen Eltern zuhause pflegen und dadurch ihre eigene berufliche Tätigkeit durch eine Auszeit oder eine Reduktion des Arbeitspensums einschränken.

Die Situation zuhause ist demnach einfacher, da das private Umfeld dem Empfinden nach auf diese Weise eher intakt bleibt. Die Spitex kann in solchen Situationen flexibler handeln, als dies in Pflegezentren möglich ist. Oft ist dabei aber die Finanzierung ein Problem, da nicht alle Handlungen von der Grundversicherung abgedeckt werden. So wird ein gewisser Teil der Grund- und Behandlungspflege übernommen, während die Haushaltshilfe von den Patientinnen und Patienten selbst getragen werden muss.

Verschiedene kulturelle Rituale, die in der Altenpflege oftmals kaum berücksichtigt werden können, steigern das Wohlbefinden der zu pflegenden Personen. In einigen Fällen sollte geprüft werden, inwieweit vermehrt auf diese Bedürfnisse eingegangen werden kann. Bei einem Hausbesuch der Spitex sollte die Gastfreundschaft nicht ausgeschlagen werden, und es gilt unter anderem darauf zu achten, dass beispielsweise beim Eintreten in eine Wohnung die Schuhe ausgezogen werden.

Vereinzelt kommt es in der Alterspflege zu Konflikten bezüglich dem Mitspracherecht und der Mitentscheidung von verwandten und bekannten Personen in Bezug auf die Schweigepflicht des Pflegepersonals. In diesem Aspekt überschneidet sich die Kultur wie auch die Religion. Dieser Problematik kann nur mit Aufklärung entgegengewirkt werden. Speziell bei der Tätigkeit der Spitex wird der „Umweg“ über die Familienmitglieder oft als unumgänglich angesehen, da in vielen Fällen der Mann als Übersetzer agieren muss.

Dadurch, dass der grösste Teil der Muslime in der Deutschschweiz ihre Wurzeln in der Türkei und auf dem Balkan hat, divergieren die Vorstellungen der Alterspflege unter den verschiedenen Gruppen weniger stark als in andern Ländern.

Sprachliche Barrieren und die Komplexität der Versorgungsmöglichkeiten

Die Mehrheit der Generation von Musliminnen und Muslimen höheren Alters, wird noch stark vom Hintergrund der Migration geprägt. Aus diesem Grund fehlen bei diesen Personen Kenntnisse der Landessprache. Die Tatsache, dass auch ein Teil des Spitexangebotes finanziell durch die Grundversicherung abgedeckt wird, ist bei diesem Bevölkerungsteil oft ebenso unbekannt, so dass dieser Anspruch nicht geltend gemacht wird.

Das Zürcher Forum für Religionen und beispielsweise auch die Integrationsförderung der Stadt Zürich versucht in dieser Richtung Aufklärungsarbeit zu leisten. Es gestaltet sich aber äusserst schwierig, an die jeweiligen Adressaten zu gelangen. Der vermehrte Einsatz von Brückenbauern mit guten Beziehungen zu den Behörden wie auch zu der muslimischen Bevölkerung könnten in dieser Richtung noch mehr ausrichten.

Besonders in der Pflege, bei der es um allerpersönlichste Befindlichkeiten geht, spielt die verbale Verständigung eine elementare Rolle. Der verbale Aspekt gewinnt durch die interkulturelle Dimension zudem an Relevanz. Der Vorschlag des Instituts für interkulturelle Management- und Politikberatung (IMAP) ist es, die Betreuungs- und Pflegekräfte vermehrt aus dem bikulturellen Raum zu rekrutieren. Dieser Aspekt wird in Kapitel 8.4 (Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung) vertieft behandelt.

Ausbildung und Informationsstand bei den Institutionen

Die Fachpersonen werden in den Lehrgängen über die Rituale bei den unterschiedlichen Religionen aufgeklärt. Ebenfalls ist die Religion in den Pflegefachschulen ein Thema. Es sollte beachtet werden, dass vermehrt Spezialisten im Gebiet Religion und Pflege solche Kurse durchführen.

Bei einigen Spitexdiensten wird die Religionszugehörigkeit der Patienten nicht systematisch erfasst. Vereinzelt schliesst man von der Herkunft der Personen auf die Religion. Die Gesundheitsdirektion des Kantons schreibt eine solche Erfassung nicht vor.

Die Informationen zur Sterbehilfe und dem Todesfall, welche das Vorgehen bei den unterschiedlichen Religionen aufzeigt, gehören laut den Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) zur Grundausstattung in den Pflegezentren. Bei den Spitexdiensten sind solche Informationen oder Merkblätter hingegen nicht überall vorhanden. Das Wissen um die Prozesse in solchen heiklen Situationen darf nicht fehlen.

Laut der Integrationsförderung der Stadt Zürich verfügen Pflegezentren und Altersheime der Stadt Zürich bereits heute vereinzelt über bedeutende Ressourcen, was die oben genannt sprachliche aber auch kulturelle Kompetenzen anbelangt. Ein spezifischer Einsatz entsprechender Personen ist laut PZZ jedoch nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten von kulturkompetenter Altenbetreuung und -pflege wird jedoch noch kaum erkannt.

Die Seelsorge in den Pflegezentren der Stadt Zürich ist aufgrund der geringen Anzahl von muslimischen Patienten nicht auf diese Bevölkerungsgruppe ausgerichtet. Das Faltblatt wie auch die Webpage der PZZ sind traditionell aufgrund der Patientenzahlen eher christlich ausgerichtet. So lassen sich neben Angeboten für christliche Gottesdienste, Krankensalbungen etc. auch nur katholische und reformierte Geistliche auf der Liste der Seelsorge finden.

8.3.4 Empfehlungen

Aufgrund der demographischen Situation wird in den nächsten zwanzig Jahren ein markanter Anstieg der muslimischen Bevölkerung in den höheren Altersklassen erwartet. Neben der

demographischen Entwicklung wird angenommen, dass sich die Muslime stärker Sozialisieren und dadurch auch die Bereitschaft zur familieninternen Pflege abnehmen wird. Die Entwicklung verlangt in den Bereichen der Alterspflege in Zukunft eine gewisse Anpassung an diesen Bevölkerungsteil.

Empfehlung 3.1:

Die Behörden im Gesundheitsbereich des Kantons Zürich sollten sich den zukünftigen Veränderungen bewusst werden und grundsätzlich eine Strategie festlegen, wie man die Thematik in Zukunft angehen wird.

Die Religionszugehörigkeit der Klienten wird nicht systematisch in allen Spitex-Betrieben des Kantons erfasst. Die Gesundheitsdirektion schreibt dies auch nicht vor.

Empfehlung 3.2:

Die Gesundheitsdirektion soll eine Einführung der Rubrik „Religionszugehörigkeit“ in den Kardexvorgaben für die Spitex-Betriebe prüfen.

Die in Zukunft absehbare Mehrnutzung der Alterspflege durch Muslime sollte adäquat, und nicht nur für die Ausbildung der Pflegenden, vorbereitet werden. Die möglichen Berührungspunkte zwischen der hiesigen Pflege und dem Islam (Speisevorschriften, Ramadan, Waschung vor dem Gebet, geschlechterspezifische Pflege) sollten diskutiert werden.

Empfehlung 3.3:

Die Pflegezentren und Spitexdienste sollen den Informationsstand bezüglich der Pflege für Muslime überprüfen und allfällige Schulungen oder Merkblätter für die Mitarbeiter bereitstellen.

Die kulturellen Konzepte der Alterssicherung stützten sich bei den Personen mit muslimischem Hintergrund meist auf den eigenen Familienkreis. Die hiesigen Möglichkeiten sind vielen Muslimen nicht bekannt, speziell auch was die Finanzierung angeht.

Empfehlung 3.4:

Die Pflegezentren, die Integrationsförderung und die muslimischen Vereine sollten zusammen Massnahmen ergreifen, um die familiäre Hilfe vor Überlastung zu schützen und so die soziale Integration und Berufsmöglichkeit der jüngeren Personen, und im Speziellen der Frauen, nicht einzuschränken.

Das Informations-Faltblatt wie auch die Webpage der PZZ sind aufgrund der tiefen Anzahl muslimischer Patienten im Angebot wie auch der Darstellung noch immer christlich ausgerichtet.

Empfehlung 3.5:

Die Gesundheitsinstitutionen sollten versuchen, ihr Seelsorgeangebot so religionsneutral wie möglich zu formulieren und kommunizieren. Der Einbezug eines Imams für allfällige Gespräche oder gemeinsame Gebete sollte geprüft werden.

8.4 Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung

8.4.1 Einleitung

Eine explizite Definition der Arbeit aus der Sicht des Islams lässt sich in den spezifischen Texten nicht finden (Demirtas 2003: 91). Relevant sind daher die Umschreibungen in den Versen des Korans und in der Sunnah, welche das Leben Mohammeds beschreiben. Der Wert der Arbeit daraus abzuleiten ist für die vorliegende Thematik weniger zentral und es werden in erster Linie die Aspekte der Religionsausübung im Arbeitsalltag thematisiert. Die Auseinandersetzung mit der Frage ist deshalb von grosser Bedeutung, weil der Arbeitsplatz eine eminent wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt. Er bietet eine Existenzgrundlage und für Migrantinnen und Migranten ist er häufig einziger legitimer Aufenthaltszweck, er ist Ort der Begegnung, von Konfrontation und ein Ort mit weit reichender integrativer Kraft (Büchler 2002: 427).

Der Themenkomplex der Musliminnen und Muslime im Arbeitsmarkt hat in der Schweiz noch wenig Aufmerksamkeit erfahren. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung und die Rechtsprechung dazu sind neueren Datums (ebd.: 428). Die Gründe dafür sind im relativ jungen Phänomen der Arbeitsmigration von Personen muslimischen Glaubens und der allgemein schwachen Stellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz zu finden. Die existierende Literatur befasst sich mit der muslimischen Bevölkerung in der gesamten Arbeitswelt in der Schweiz (Büchler 2002) oder vergleicht die Situation der Musliminnen und Muslime in Feldern wie dem Arbeitsmarkt in verschiedenen europäischen Ländern (EUMC 2006). Spezifische Studien zu den Anstellungsverhältnissen von Musliminnen und Muslimen bei öffentlichen Arbeitgebern lassen sich keine finden.

Die Situation in Europa zeigt, dass nur eine geringe Anzahl von Diskriminierungen gemeldet wird. Stärker drücken sich in den meisten Ländern die Ungleichheiten in den Arbeitslosenzahlen und in den soziodemographischen Statistiken aus (siehe Kapitel 3). Trotz dem zunehmenden Bewusstsein von „Diversity Management“ in der EU, gibt es in den meisten EU Staaten kaum politische Unterstützung zur Durchsetzung verstärkter religiöser Freiheiten am Arbeitsplatz (EUMC 2006: 47).

Das Themenfeld der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeberin wird in diesem Rahmen in erster Linie auf kantonaler Ebene untersucht. Die Situation bei den Gemeinden und Städten wurde weniger stark berücksichtigt. Die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Staat als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind sehr vielfältig und lassen nur wenige verallgemeinernde Aussagen zu. Aus diesem Grund und durch die mangelnden Angaben über die Anzahl und Verteilung muslimischer Arbeitnehmer, werden in diesem Kapitel mögliche Konfliktfelder abgesteckt und diskutiert. Erkenntnisse aus den vier Teilstudien, welche ebenfalls diesen Themenbereich betreffen, werden ebenfalls miteinbezogen.

8.4.2 Statistik

Der Anteil der muslimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Kanton Zürich und in den Gemeinden ist wie in vielen Bereichen durch öffentliche wie auch in diesem Falle interne Statistiken nicht abgedeckt. Der Grund dafür liegt im Schutz der Persönlichkeit. Der Kanton Zürich ist mit seinen knapp 40'000 Angestellten der grösste Arbeitgeber im Kanton. Das Gros der Arbeitnehmer ist in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Bildung tätig.

Im Bereich der Sicherheit wird für die meisten Berufe die Schweizer Staatsbürgerschaft verlangt, während für den Bildungsbereich ein hoher Grad an sprachlicher und kultureller Integration vorausgesetzt wird. Aus diesen Gründen wird angenommen, dass der Anteil der Musliminnen und Muslime in diesen Berufsfeldern verhältnismässig gering ist. Im Gesundheitsbe-

reich sind laut Expertenaussagen vereinzelt praktizierende Muslime und speziell Musliminnen anzutreffen. Über geschlechterspezifische Aspekte können aufgrund der Datenlage keine Aussagen gemacht werden.

8.4.3 Ergebnisse

Auf den ersten Blick spielt die Religionszugehörigkeit der Arbeitnehmenden im Arbeitsalltag keine Rolle, da angenommen wird, dass die Ausübung der Religion Privatsache ist. Nun ist aber auch die Arbeitskultur in der Schweiz vom christlichen Hintergrund geprägt (Feiertage, Verbot der Sonntagsarbeit etc.) und tangiert in dieser Hinsicht auch religiöse Aspekte.

Religiöse Praxis

Die verfassungsrechtliche Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt die persönliche Freiheit, sich zu einem Glauben zu bekennen und schliesst das Recht der einzelnen Person ein, ihr Verhalten nach der Glaubenslehre zu richten und gemäss ihrer inneren Überzeugung zu handeln. Die Verrichtung des Gebets, die Einhaltung des Fastens während des Ramadan die Pilgerfahrt, das Tragen des Kopftuches und die Einhaltung der Speisevorschriften sind alles Verhaltensweisen, die grundsätzlich durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sind (Büchler 2002: 433f.).

Weder im Kanton noch in der Stadt Zürich sind bei den Ombudsstellen Beschwerden eingegangen, welche die Religionsausübung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung oder in staatlichen Institutionen zum Thema hatte.⁶⁵ Diese Erkenntnisse entsprechen den Erfahrungen aus der Privatwirtschaft der europäischen Staaten (EUMC 2006: 47). In einem Land ohne gesetzlichen Kündigungsschutz sind der Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruches auf Grundrechtsausübung und auf Schutz vor Diskriminierung jedoch enge Grenzen gesetzt (Büchler 2002: 452) und müssen deshalb kritisch betrachtet werden.

Die Auswertung der Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2000 zeigt, dass es zwischen den Religionsgruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien (inklusive Albanien) nur kleine Unterschiede hinsichtlich der Arbeitslosenrate bestehen. Die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenrate der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich (siehe Kapitel 3) lässt sich daher eher mit dem Migrationshintergrund vieler Muslime erklären, als mit der Religionszugehörigkeit.

Durchschnittlich fallen zwei oder drei der fünf Gebete an einem Arbeitstag auf die übliche Arbeitszeit. Das Freitagsgebet wird gängigerweise über Mittag abgehalten. In den meisten Fällen ist der Besuch einer Moschee oder eines Gebetsraums dadurch theoretisch nicht verunmöglicht. Ein Hindernis stellen aber die geographischen Distanzen dar, da die Gebetsräumlichkeiten in der Schweiz oft abgelegen sind (vergleiche Kapitel 8.2). Bei der Arbeit sollte den Musliminnen und Muslimen das Einhalten der Gebetszeiten, je nach Sommer- oder Winterzeit, grundsätzlich ermöglicht werden. Ein besonderer Raum für einen Rückzug dafür wäre wünschenswert (Schatz 2002: 23). Das Gebet ist speziell bei der Arbeit in der Verwaltung weniger ein Thema. Bei Schichtbetrieben herrscht teilweise weniger Flexibilität bei den Pausenzeiten. Von einer Weisung, in gewissen Situationen das Gebet nicht zu verrichten, wurde nichts bekannt, doch wird dies in Bereichen wie im öffentlichen Verkehr implizit erwartet und von muslimischer Seite her auch akzeptiert. Ist die Einhaltung der Gebetszeit aus zwingenden Gründen nicht möglich, so entspricht es der Glaubenslehre, dass das Gebet zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann, aber auch nachgeholt werden muss (Büchler 2002: 442).

⁶⁵ Bei den Ombudsstelle der Stadt Zürich sind rund dreissig Prozent der Geschäfte verwaltungsinterner Natur. Folglich wird angenommen, dass bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diese Institution bekannt ist und daher auch genutzt wird. Den Bekanntheitsgrad erreicht die Ombudsstelle durch Informationsanlässe und durch die Präsenz an Einführungstagen.

Aus der Sicht vieler Musliminnen und Muslime lässt sich die Arbeit meist gut mit dem Fasten verbinden (teilweise jedoch abhängig von der Jahreszeit). Aus der Sicht des Arbeitgebers gilt es hier wie bei anderen Religionen hinsichtlich der Qualität der geleisteten Arbeit kritisch zu sein. Wird die Qualität nicht tangiert, wäre eine einschränkende Weisung von Seiten des Arbeitgebers, während des Ramadans nicht zu fasten, unzulässig (ebd.). Von den verschiedenen islamischen Rechtsschulen wird die Erleichterung beim Fasten aufgrund von schwerer körperlicher Arbeit unterschiedlich beurteilt. Abgeleitet wird dies durch den Analogieschluss, dass laut dem Koran Kranke und reisende Personen vom Fasten ausgenommen sind, dies aber nachzuholen haben oder kompensatorische Almosen bezahlen müssen (Halm 2005: 66).

Musliminnen und Muslime vollziehen die Reise nach Mekka in der Regel aus unterschiedlichen Gründen nicht regelmässig. Im Normalfall werden für diese religiöse Pflicht Ferien bezogen. Eine Pilgerfahrt ist eine Grundrechtsausübung, auf deren Zeitpunkt der Gläubige keinen Einfluss hat. Daher sollte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bemüht sein, dem Wunsch des Arbeitnehmers, wenn es mit den Interessen des Betriebes zu vereinbaren ist, entgegenzukommen (Büchler 2002: 431). Zu beachten gilt es aber, dass es sich in Fällen einer solchen Pilgerreise weniger um Erholungszeit handelt und deshalb der Bezug unbezahlter Ferien angebracht wäre. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass ein Arbeitnehmer in Normalfall über die Gründe des Ferienbezuges Rechenschaft ablegt. Aus den Gesprächen hat sich ergeben, dass religiöse Gründe von den Musliminnen und Muslimen nur selten für den Ferienbezug angegeben werden, dies also als Privatsache angesehen wird.

Die Konstellation der Feiertage ist wohl der am stärksten christlich geprägte Aspekt des hiesigen Arbeitsalltages. Die Feiertage gelten für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in gleichem Masse. Solange keine weiteren Religionen öffentlich-rechtlich anerkannt sind, wird sich in dieser Hinsicht kaum etwas ändern. Folglich müssen beim Interesse an islamischen Feiertagen gegenwärtig Ferien bezogen werden. Speziell in Schichtbetrieben besteht in dieser Hinsicht im Vergleich zu der Gebetsmöglichkeit eine gewisse Flexibilität und der Arbeitsplan kann bei beidseitigem Einverständnis danach gerichtet werden. Da die Arbeit an christlichen Feiertagen inzwischen aus verschiedenen Gründen auch bei Nicht-Muslimen und Nicht-Musliminnen teilweise begehrt ist, gilt es hier für die Vorgesetzten umsichtig zu handeln und mit Sensibilität zu kommunizieren.

Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das Schutzobjekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch das Tragen besonderer Kleidungsstücke umfasst. Allerdings gehört dies als äussere Manifestation des Glaubens nicht zum Kerngehalt der Grundrechte (ebd.: 446). Vereinzelt lassen sich im Pflegealltag Frauen mit einem Kopftuch finden. Das Personalamt richtet sich hinsichtlich der Kopftuchdiskussion nach der Anfrage 302/2003,⁶⁶ wonach das zürcherische Lehrpersonalrecht aufgrund der religiösen Neutralität keine religiös motivierte Kleidervorschriften oder –verbote kennt. Die Angestellten in den Pflegezentren der Stadt Zürich dürfen das Kopftuch, die Kippa und weitere religiöse Kleidungsstücke tragen. In den meisten Fällen zeigen auch die Patienten Verständnis.

Von muslimischer Seite hört man gelegentlich, dass Frauen, die ein Kopftuch tragen, auch für eine Beschäftigung bei staatlichen Stellen, tiefere Chancen auf eine Anstellung hätten. Zahlen, welche dies belegen gibt es jedoch, wie oben erwähnt, keine. Von einigen Personen vernimmt man die Bitte an die staatlichen Institutionen, bezüglich der Kopftuchfrage eine Vorbildfunktion einzunehmen und der gesellschaftlichen Realität nicht auszuweichen. Im konkreten Einzelfall ist, wie auch bei anderen religiösen Praktiken, eine Abwägung zwischen den Forderungen nach der Grundrechtsausübung auf der einen und den betrieblichen Interessen auf der anderen Seite erforderlich.

⁶⁶ Anfrage 302/2003; 11.12.2003, Kopftuchverbot an zürcherischen Schulen

Auf die Speisevorschriften und das Alkoholverbot gilt es von Arbeitgeberseite her Rücksicht zu nehmen (Büchler 2002: 446). In den Kantinen ist dafür zu sorgen, dass die Muslime nicht genötigt sind, Schweinefleisch oder ungeschächtetes Fleisch zu essen und alkoholische Getränke zu trinken (Schatz 2002: 23). In den wenigen Kantinen, welche vom Kanton betrieben werden, müssen sich die Muslime mit den vegetarischen Speisen abfinden, wenn ansonsten nur Schweinefleisch oder Speisen mit Gelatine angeboten werden. In den Spitalkantinen werden aus Gründen des bestehenden Angebots für die Patienten teilweise Hallal-Gerichte angeboten.

Büchler (2002) schlägt eine vermehrte Nutzung von einzelarbeitsvertraglichen Regelungen vor, welche die Möglichkeit, Arbeitsbedingungen auf die individuellen Bedürfnisse der Arbeitnehmer zur Wahrnehmung verfassungsmässiger Rechte abzustimmen (z. B. durch eine spezifische Regelung der Arbeitszeit), ermöglichen. Eine solche vertragliche Ungleichbehandlung wird jedoch von Seite des Staates wie auch von muslimischer Seite als nicht sinnvoll und förderlich erachtet, da auf diese Weise Sonderregelungen geschaffen werden, was wiederum für Unmut sorgen kann.

Vorkehrungen und weitere Aspekte

Die Ausklammerung der Religion aus dem Arbeitsalltag begründet, weshalb die obigen Berührungspunkte noch keine Vorkehrungen oder Spezialregelungen hervorgerufen haben.

Den Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten ist wohl die Erfahrung gemeinsam, am Arbeitsplatz mit Vorurteilen und Diskriminierung konfrontiert zu werden (Büchler 2002: 429). Eine gewisse Diskriminierung wurde von einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, nicht aber durch Vorgesetzte erfahren. Eine in diesem Rahmen zwar zentrale aber nicht abschliessend beantwortbare Frage ist jene, ob Musliminnen und Muslime durch die Angst vor Diskriminierung ihre Religion am Arbeitsplatz nicht praktizieren. Eine gewisse Zurückhaltung seitens der muslimischen Bevölkerung aufgrund der hiesigen Privatheit der Religionsausübung wurde vereinzelt gemeldet.

Im Polizeibereich ist es bis anhin nur Schweizer Bürgern und Bürgerinnen ermöglicht, sich für eine Aufnahme ins Korps zu bewerben. Dadurch wird ein grosser Teil der hier lebenden Musliminnen und Muslime ausgeschlossen. Der gezielte Einsatz von diesen Personen in den Bereichen des Strafvollzuges (vgl. Kapitel 7), des Gesundheitswesens (vgl. Kapitel 5), der Altenpflege (vgl. Kapitel 8.3) oder eben auch im Polizeiwesen, zur Überbrückung von interkulturellen Gräben, ist ein vermehrt diskutiertes Themen. Das Wissen über die Religion und die Kultur dieser Personen kann eminent wichtig und hilfreich sein. In den wenigen Fällen der Einstellung von muslimischem Personal in den Gefängnissen des Kantons Zürich hat sich dies bereits bewährt, müsste jedoch wissenschaftlich vertieft untersucht werden. Spätestens bei einem Rekrutierungsproblem in einem dieser Bereiche wird der vermehrte Rückgriff auf dieses Potenzial zum Thema werden. Die religiöse Neutralität gilt es dabei aber zu beachten. So ist beispielsweise im Bereich der Schule die Unterordnung unter den Lehrplan das zentrale Element.

8.4.4 Empfehlungen

Religiöse Fest- und Feiertage sind für Musliminnen und Muslime ebenso wichtig wie für die christliche Bevölkerung, fallen jedoch in der Regel auf andere Zeitpunkte, welche in der Schweiz meist keine freien Tage sind. Dies gilt es nach Möglichkeit zu respektieren und speziell in Schichtbetrieben zu beachten.

Empfehlung 4.1

Grundsätzlich soll in allen Bereichen versucht werden, den muslimischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Ferienbezug an ihren Feiertagen zu ermöglichen. In den Schichtbetrieben soll darauf geachtet werden, dass die Arbeit mit den hiesigen Feiertagen

gen kompensiert werden kann. Dabei gilt es ebenfalls den Interessen der nicht-muslimischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Rechnung zu tragen.

Der Anteil von Musliminnen und Muslimen von gegenwärtig rund sieben Prozent an der Gesamtbevölkerung des Kantons Zürich bringt vermehrt Reibungsflächen in unterschiedlichen Bereichen zwischen den staatlichen Tätigkeiten und Personen mit islamischem Glauben hervor.

Empfehlung 4.2

Der gezielte Einsatz von muslimischen Angestellten zur Überbrückung von interreligiösen und interkulturellen Gräben in den Bereichen des Strafvollzuges, des Gesundheitswesens inklusive Altenpflege, im Bildungs- und im Polizeiwesen soll gefördert werden.

Basierend auf der integrativen Wirkung, welche bereits in der Empfehlung 3.2 erwähnt wird, und der Maxime der repräsentativen Demokratie bringt der Einsatz muslimischer Personen in diesen Bereichen einen Mehrwert für die staatliche Tätigkeit mit sich. Direkte Diskriminierung am Arbeitsplatz konnte in der vorliegenden Untersuchung keine eruiert werden.

Empfehlung 4.3

In der öffentlichen Verwaltung gilt es Personen mit muslimischem Glauben speziell zu fördern, um die Gleichstellung und Repräsentation der Religionsgruppen auch in der Verwaltung zu unterstützen.

8.5 Zusammenfassung

Die eruierten Schnittstellen in den vier Themenfeldern, die mit der vorliegenden Teilstudie untersucht wurden, sind im vorgegebenen Kontext unterschiedlich einzuordnen.

Die anhaltende Aktualität des Interesses für muslimische *Bestattungsmöglichkeiten* zeigt, dass es sich um eine relevante Thematik und nicht um einzelne Sonderwünsche handelt. Das Recht auf ein schickliches Begräbnis sollte als Bestandteil der Menschenwürde, unabhängig von der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit einer Person, garantiert werden können. Mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Kanton Zürich wurde ein erster Schritt zur Aufhebung der indirekten Diskriminierung vorgenommen. Ein öffentlichrechtlicher Anspruch gegenüber dem Staat auf Beihilfe zur maximalen Verwirklichung der islamkonformen Bestattung besteht zwar nicht (Tanner 2002: 271), es gilt aber eine für alle beteiligten Parteien akzeptable Lösung zu finden. In Folge der zuletzt wachsenden Migration aus islamischen Ländern und der daraus resultierenden Koexistenz mit den säkularisiert-christlichen Werten in der Schweiz, kann die Diskussion um diese Frage nicht komplett ausgeschlossen werden. In einzelnen Bereichen bestehen noch Defizite. Diese sind in einzelnen Fällen auf das unterschiedliche Dienstleistungsverständnis zurückzuführen. Die Frage nach einer Pflicht zu einem positiven Tun des Staates stellt sich folglich bei der Thematik der Bestattungen exemplarisch (Richner 2006: 109). Der wachsenden Bevölkerungsgruppe der Musliminnen und Muslime, die zunehmend in unserer Gesellschaft verwurzelt ist und als Steuerzahler ebenfalls einen Teil zum staatlichen Betrieb beiträgt, sollte diesbezüglich vermehrt Rechnung getragen werden.

Der Themenbereich der *Musliminnen und Muslime im Alter* wird von der heute geringen Anzahl Personen dieser Religionsgruppe in höheren Altersklassen geprägt. Während die Pflegezentren von Musliminnen und Muslimen praktisch nicht in Anspruch genommen werden, wird vereinzelt für die Behandlungspflege auf die Dienste der Spitex zurückgegriffen. Die Religionspraxis der meisten Muslime und Musliminnen verlangt vom Pflegepersonal eine gewisse Rücksichtnahme. Besondere Wünsche sollten wie in anderen Fällen abgewogen werden. Religionsspezifische und kulturspezifische Konzepte hindern die Musliminnen und Muslime in ähnlichem Masse von dem Angebot gebrauch zu machen. Die oft präsente sprachliche Barriere und die Komplexität des Systems wirken zudem abschreckend. Ähnlich wie im Gesundheits- und Sozialwesen (vgl. Kapitel 5 und 6) sollten in den Institutionen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, um den Bedürfnissen der zunehmend älter werdenden muslimischen Bevölkerung gerecht zu werden.

Die Situation von religiösen Minderheiten im Arbeitsmarkt, und speziell als *Angestellte beim Staat*, ist eine kaum beachtete Thematik. Ebenfalls lassen sich keine Daten über den Anteil der muslimischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der öffentlichen Verwaltung für den Kanton Zürich finden. Es wird jedoch angenommen, dass der Anteil der bei der Arbeit praktizierenden Musliminnen und Muslime einen ähnlichen Anteil wie bei den anderen Religionen einnimmt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt grundsätzlich die Freiheit, auch am Arbeitsplatz seinen Glauben ausüben zu können. Während bei den Ombudsstellen der Stadt und des Kantons Zürich bis anhin keine Beschwerden mit religiösem Inhalt eingegangen sind, sehen auch die muslimischen Vereine bis anhin – angesichts der geringen Anzahl Personen – keine grösseren Schwierigkeiten im Umgang mit gläubigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Staat als Arbeitgeber könnte hier einerseits eine Vorbildfunktion wahrnehmen und andererseits auch die interreligiösen und interkulturellen Kompetenzen von Angestellten mit muslimischem Hintergrund nutzen. Diese wurde auch in anderen Bereichen wie dem Straf- und Massnahmenvollzug, dem Gesundheitswesen und dem Sozialwesen festgestellt.

Der Mangel an geeigneten Nutzungsflächen und die Furcht vor Ablehnung durch andere Bevölkerungsgruppen haben zur Folge, dass *Gebetsräume* oft versteckt und unscheinbar an

peripheren Lagen des besiedelten Gebietes und nicht in der Nähe der Gläubigen entstehen. Der Raumangel hat zur Folge, dass einzelne Gruppen und im Speziellen die Frauen oft weniger die Möglichkeit zum Besuch dieser Räumlichkeiten haben. Mit den Bewilligungen zur Umnutzung von Immobilien gab es in der Vergangenheit kaum Probleme, während Reklamationen über das grosse Verkehrsaufkommen und falsches Parkieren regelmässiger einen Konfliktpunkt darstellen. Die muslimischen Organisationen werden dazu angehalten, diesem Aspekt mehr Beachtung zu schenken, während von staatlicher Seite die verstärkte Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung durch Sensibilisierung und Aufklärung erwartet wird. Auf diese Weise erhofft man sich, dass die Situation rund um die Gebetsmöglichkeiten in Zukunft vereinfacht wird.

In den vier Themenfeldern, die in dieser Teilstudie behandelt wurden, zeigt sich in keinem eine grundsätzliche Missachtung des Paradigmas staatlicher Neutralität in Religionsfragen. Eine Diskriminierung indirekter Art kann im Bereich des Bestattungswesens erkannt werden, wo einem grossen Teil der muslimischen Bevölkerung verunmöglicht wird, sich in der Gemeinde nach den eigenen religiösen Riten bestatten zu lassen. Die nach Annahme sehr tiefe und wohl unterdurchschnittliche Beschäftigungsrate von Musliminnen und Muslimen in den staatlichen Institutionen könnte auf Tendenzen möglicher Diskriminierung bei der Anstellung hinweisen. Nähere Hinweise bestehen jedoch keine. Was die Alterspflege und die Situation der Gebetsräume angeht, verhalten sich Kanton wie auch die Gemeinden grundsätzlich neutral. Religionsneutralität kann jedoch zur Folge haben, dass auch religionsblind gehandelt wird. Speziell die Diskussion von Musliminnen und Muslimen in der Altenpflege sollte stärker ins Zentrum gerückt werden, damit der Staat auch in Zukunft seine Aufgabe als Dienstleister adäquat erfüllen kann. Auch wenn sich der Staat hinsichtlich der untersuchten Religionsgruppe grundsätzlich neutral verhält, sollen deren Bedürfnisse als Gruppe mit einer relevanten Grösse zukünftig vermehrt wahrgenommen werden. Eine Diskussion über die Bedeutung von religiöser Neutralität gilt es ebenfalls zu führen.

9 Synthese

Im vorliegenden Syntheseteil werden die Erkenntnisse der Teilstudien in den Gesamtkontext der Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich eingeordnet. Als erstes werden drei Spannungsfelder thematisiert, die sich durch alle Bereiche der vorliegenden Untersuchungen ziehen. Darauf folgend werden die spezifischen Erkenntnisse der einzelnen Teilstudien im Lichte dieser Spannungsfelder diskutiert. Allgemeine teilstudienübergreifende Erkenntnisse werden danach thematisch zusammengeführt. Abschliessend werden die themenübergreifenden und die teilstudien-spezifischen Empfehlungen in kurzer Form aufgelistet.

9.1 Spannungsfelder

In den vorliegenden Untersuchungen haben sich verschiedene übergreifende Spannungsfelder aus den Schnittstellen zwischen staatlicher Tätigkeit und den Bedürfnissen gläubiger Musliminnen und Muslimen herauskristallisiert. Die staatliche Tätigkeit bewegt sich oft zwischen den Polen dieser Spannungsfelder. Der Verfassungsauftrag der Erbringung von gewissen Dienstleistungen wird dadurch erschwert und folgt nicht immer einheitlichen Prinzipien. Im Folgenden werden die drei für diese Thematik als relevant erachteten Spannungsfelder diskutiert.

Gleichbehandlung versus Bedürfnisgerechtigkeit

Die religiöse Neutralität des Staates setzt eine Entflechtung von Kirche und Staat voraus, negiert jedoch nicht die gesellschaftliche Diversität. In der Schweiz wird den staatlichen Institutionen durch dieses sich selbst auferlegte Prinzip das Angebot religiöser Dienstleistungen nicht grundlegend untersagt. Von einer absoluten Trennung kann daher nicht gesprochen werden. Die Verwaltung hat den öffentlichen Auftrag, die heterogene Bevölkerung mit Leistungen zu versorgen; darunter fallen auch Aspekte, welche die Religionsausübung tangieren. Die christliche Prägung vieler Abläufe in der Verwaltung und in staatlichen Institutionen gilt es dabei zu beachten. Die Neutralitätspflicht verlangt aber eine unparteiische und gleichmässige Berücksichtigung aller religiösen Überzeugungen. Die gleichförmige Behandlung kann zur Folge haben, dass vereinzelt religiöse Bedürfnisse nicht oder nur eingeschränkt praktiziert werden können und folglich durch die Gleichbehandlung eine indirekte Diskriminierung entsteht.

In der Gesetzgebung und bei Verordnungen ist die Gleichbehandlung unterschiedlicher Religionen im hiesigen System vorgeschrieben, im Alltag hingegen werden die staatlichen Institutionen trotzdem mit einer Pluralität an Bedürfnissen der heterogenen Gesellschaft konfrontiert. Ob solche Anliegen beachtet werden oder nicht, wird meist situationsbezogen entschieden. Diese Bedürfnisse der unterschiedlichen Religionsgruppen können in einem bestimmten Bereich oft unterschiedliche Aspekte betreffen und können einander deswegen nicht direkt gegenübergestellt werden.

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung liegt auf den gläubigen Muslimen im Kanton Zürich. Die Frage des Umgangs von staatlichen Institutionen mit dem Islam ist jedoch kein Sonderfall und sollte daher nicht aus dem grösseren Kontext eines Diversity-Management ausgeklammert werden.

Integration versus Segregation

Die religiösen Bedürfnisse stellen die staatlichen Institutionen in der Praxis oft vor ein Dilemma der Dienstleistungsausrichtung zwischen Integration und Segregation. Einige staatliche Dienstleistungen werden im integrativen Sinne umfassend von einer Institution erfüllt. In einer solchen Konstellation besteht die Gefahr, dass einzelne religiöse Bedürfnisse nicht be-

achtet werden. In einigen Bereichen wird diese eine Institution noch von der christlichen Tradition geprägt. Werden hingegen separate Möglichkeiten zur Erfüllung spezifischer Bedürfnisse geschaffen, kann dies ein Hindernis für eine erfolgreiche Integration in der hiesigen Gesellschaft zur Folge haben. Die Problematik stellt sich speziell bei gläubigen Personen mit Migrationshintergrund, die bei den Muslimen im Kanton Zürich einen relativ grossen Anteil aufweisen. Dieser Hintergrund führt u. a. auch dazu, dass sich die muslimische Minorität in vielen sozio-ökonomischen Merkmalen markant von den Nicht-Muslimen unterscheidet.

Rechtsstaatlichkeit, öffentliche versus private Zuständigkeit

Religiöse Angelegenheiten werden in der Schweiz grundsätzlich als private Angelegenheit betrachtet. Dem Staat kommt dabei primär die Rolle zu, dass er die Religionsfreiheit der Individuen zu garantieren hat. Staatliche Eingriffe in die Religionsfreiheit sind ausschliesslich dann und nur so weit zulässig, wie überwiegende Interessen dies rechtfertigen. In diesen Fragen tritt der Staat somit als Garant für die Rechtsstaatlichkeit auf. Diese öffentliche Aufgabe ist weitgehend anerkannt und im Grundsatz nicht bestritten. Die Religionsfreiheit schützt grundsätzlich die individuelle Freiheit des Glaubens vor staatlichen Interventionen oder vor Beeinträchtigung durch Dritte. Diese Grundfreiheit kann jedoch abgesehen von den grundrechtlichen Kerngehalten durch überwiegende Interessen der Öffentlichkeit und des Rechtsstaates eingeschränkt werden. Wann solche übergreifenden Interessen der Öffentlichkeit vorliegen, lässt sich in Einzelfällen bei religionsspezifischen Bedürfnissen von Individuen, deren Erfüllung von staatlicher Seite ermöglicht werden sollen, kaum beantworten.

Im Gegensatz dazu spielt bei Fragen von Dienstleistungen weniger die Wahrung der individuellen Glaubensfreiheit eine Rolle. Einerseits geht es hier um die Frage, ob eine bestimmte Leistung überhaupt durch den Staat zu erbringen sei, oder ob diese nicht durch Private bereitgestellt werden kann. Andererseits beschäftigt auch die Frage, wie eine als öffentliche Zuständigkeit definierte Leistung hinsichtlich religiöser Aspekte auszugestalten sei, um den Erfordernissen religiöser Neutralität, so weit wie dies geboten ist, nachzukommen.

Neben dem Bund schaffen hauptsächlich die Kantone den Rahmen, welcher die Ausübung des Glaubens garantiert und vor Benachteiligung aufgrund der Religionszugehörigkeit schützt. Die staatliche Aufgabe kann sich in dieser Hinsicht im Grunde genommen rein auf die Garantie der Grundrechte beschränken.

In verschiedenen Bereichen staatlicher Tätigkeit (wie auch in den hier untersuchten) sind die Interaktionen zwischen Institution und der jeweiligen Person sehr intensiv (z. B. Strafvollzug, Spitalwesen, Schule). In einigen Konstellationen wird durch die hohe Intensität die Garantie auf Religionsausübung mit der öffentlichen Zuständigkeit verknüpft. Ebenfalls benötigen Personen in verschiedenen Situationen staatliche Unterstützung zur Erfüllung religiöser Bedürfnisse (z. B. Bestattung). Der Staat tritt in dieser Situation folglich als Dienstleister auf. Vereinzelt kann durch die christlich geprägte Gesetzgebung oder Praxis in den staatlichen Institutionen die Verwirklichung von anderen religiösen Bedürfnissen erschwert werden.

9.2 Zusammenfassung der spezifischen Erkenntnisse der Teilstudien

Spezifische Befunde und die daraus gewonnenen Erkenntnisse der einzelnen Teilstudien werden in diesem Kapitel den Themenbereichen nach zusammengefasst. Einige teilstudienübergreifende Erkenntnisse werden im darauf folgenden Kapitel diskutiert.

Bildungsbereich

Die religiöse Praxis im Alltag und die Anforderungen des Bildungssystems im Kanton Zürich haben in der Vergangenheit einige problematische Schnittstellen hervorgebracht. Das Bundesgericht hat bereits früh Urteile hinsichtlich muslimischer Anliegen im Bildungsbereich

getroffen. Die Bildungsdirektion im Kanton Zürich hat sich vor rund zwanzig Jahren ebenfalls dem Islam in den Schulen angenommen. Dadurch ist der Rahmen in den Schulen bezüglich der Erfüllung und Eingrenzung von individuellen religiösen Bedürfnissen relativ klar vorgegeben.

Die Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen im Kanton Zürich unterliegen dem Gebot religiöser Neutralität. Dieses besagt aber nicht grundsätzlich etwas über das Tragen von religiöser Kleidung oder Symbolen aus. Falls im Speziellen Musliminnen als Lehrerinnen arbeiten, wozu keine Zahlen vorhanden sind, fällt die Freiheit das Tragen eines Kopftuches in den Bereich privater Zuständigkeit. Es kann jedoch angenommen werden, dass dies bis anhin im Kanton Zürich kaum der Fall war, da dies ansonsten öffentlich thematisiert worden wäre.

Die gegenseitigen Informationen, Absprachen und das Finden von tragfähigen Lösungen für Schule und Elternhaus sind vor allem auf Ebene der Volksschulstufe bedeutsam, da viele Regeln des Islams erst ab einsetzender Pubertät der Jugendlichen ihre Gültigkeit erhalten. Die lösungsorientierte Herangehensweise bei Problemen zwischen der Religionsausübung und den Institutionen im Bildungsbereich weist auf eine grundsätzlich positive Zusammenarbeit aller Beteiligten und somit auf ein gutes Einpendeln zwischen der Gleichbehandlung und Bedürfnisgerechtigkeit hin.

Im Bildungsbereich drängen sich folglich keine grundsätzlich neuen Vorkehrungen zur Ausgestaltung der Berührungspunkte von Schule und religiöser Praxis auf. Die Empfehlungen der vorliegenden Teilstudie beinhaltet daher in erster Linie den Vorschlag die bestehende Praxis weiter zu entwickeln. Der Kanton soll jedoch zusätzliche Anreize zur Konzeption und pilotmässigen Erprobung von innovativen Bildungsformaten beispielsweise in der Elternbildung schaffen, um die Integration von Minderheiten mit einem anderen religiösen und kulturellen Hintergrund zu fördern.

Gesundheit

In Institutionen wie jenen des Gesundheitswesens, wo ein intensiver Kontakt zwischen Patientinnen/Patienten und Pflegenden herrscht, existieren viele Schnittstellen zwischen der staatlichen Dienstleistung und den religiösen Bedürfnissen. Das Erfüllen religionspezifischer Wünsche wirft auch hier immer die Frage nach der Gleichbehandlung auf. Je nach Spitalabteilung treten unterschiedliche Problemstellungen auf und je nach der zur Verfügung stehenden Zeit kann unterschiedlich auf religiöse Bedürfnisse eingegangen werden. Der Fokus der vorliegenden Untersuchung lag vorwiegend bei den Akutspitälern. Zu beachten gilt es zudem die sprachlichen Barrieren, die zwar keinen religionspezifischen Aspekt darstellen, durch den hohen Migrationsanteil bei den Musliminnen und Muslimen im Kanton Zürich jedoch eng damit in Verbindung stehen.

Trotz einer unterschiedlichen Berücksichtigung muslimischer Wünsche im Angebot der Gesundheitsversorgung wird von muslimischen Migrantinnen und Migranten das Gesundheitswesen im Kanton vorwiegend positiv wahrgenommen. Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass zwischen muslimischen Patienten und Patientinnen und dem Pflege- und ärztlichen Personal der Spitäler einige Unterschiede in der Wahrnehmung der Berührungspunkte existieren (speziell beim Seelsorge-Angebot). Eine grundsätzliche Sensibilität in diesen Bereichen scheint bei den Spitälern vorhanden zu sein. Den direkteren Umgang mit religiösen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten und eine aktivere Informationspolitik seitens der Spitäler würde von den Musliminnen und Muslimen geschätzt werden. Dies ist speziell hinsichtlich bereits bestehender Angebote zentral. Ebenfalls nehmen dabei die muslimischen Gemeinschaften eine Schlüsselfunktion ein. Aspekte wie der Umgang mit dem Tod sollten beispielsweise in Zusammenarbeit zwischen den Spitälern und den muslimischen Gemeinschaften erfolgen.

Viele Patientinnen und Patienten sind nicht in der Lage alle islamischen Pflichten ohne die Hilfe Dritter zu praktizieren. Wie weit dieser Aspekt in die öffentliche Zuständigkeit fällt, wird je nach Spital und Beschäftigungssituation unterschiedlich eingeschätzt. Die religiösen Bedürfnisse werden in den Spitälern unterschiedlich wahrgenommen. Ebenfalls ist die Infrastruktur (Besuchsmöglichkeiten, Andachtsraum) nicht überall passend, resp. neutral. Die Diversität sollte von den Institutionen erkannt, und von Patienten und Patientinnen wie auch beim Personal als Chance mit Herausforderungen betrachtet werden. Nur wenige Spitäler im Kanton Zürich setzen sich explizit mit dieser Thematik auseinander. Es wäre wünschenswert, wenn die Spitäler die Diversität und den Umgang damit stärker in ihre Arbeit und ihr Leitbild integrieren würden und dies in den Qualitätsstandards definieren. Dies würde einerseits der Bedürfnisgerechtigkeit Rechnung tragen und auch das Zugehörigkeitsgefühl der Minoritäten fördern.

Sozialhilfe

Das Auffangnetz der Sozialhilfe unterscheidet das Klientel nicht nach Religionszugehörigkeit, da der individuelle Glaube keinen Einfluss auf die staatliche Dienstleistung haben darf. Die Praxis in diesem Bereich erfolgt in der Regel durch die Ausblendung religiöser Bedürfnisse. Die Glaubenspraxis wird, wie von Fachpersonen der Sozialhilfe bemerkt, im Allgemeinen und die islamische im Besondern nicht als Problemursache oder Hindernis staatlicher Sozialhilfetätigkeit wahrgenommen. Die Herausforderung, die sich aus der Religiosität an sich ergeben, weisen bei den gläubigen Sozialhilfeberechtigten aller Religionen vergleichbare Merkmale auf.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfe sind religionsneutral formuliert. Aufgrund der vorliegenden Untersuchung wird vermutet, dass die Gleichbehandlung resp. eine so genannte „Religionsblindheit“ jedoch indirekter Diskriminierung gerade auch Vorschub leisten kann. Der durch das Gesetz ermöglichte Ermessensspielraum kann dazu führen, dass Bedürfnisse sehr unterschiedlich behandelt werden. Um für die Sozialhilfe ausrichtenden Institutionen und Mitarbeitenden mehr Klarheit im Umgang mit religiösen Mehr- und Minderheiten zu schaffen und ihnen eine einheitliche, grundrechtskonforme, nicht diskriminierende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sollte die „Religionsblindheit“ der gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich überdacht werden.

Die staatlichen Dienstleistungen der Sozialhilfe sollten auch im Lichte der zunehmenden religiösen Diversität unter Beachtung der Grundrechte die hilfsbedürftigen Personen versorgen. Diese Versorgung muss nicht im Sinne der Laizität stattfinden, ein strategischer Grundsatzentscheid wie man mit Diversität grundlegend umgehen soll ist jedoch wichtig. Um dies in der Sozialhilfe adäquat durchzuführen, ist ein Organisationsentwicklungsprozess gefordert, der zusätzlich die transkulturelle Kompetenz institutionell wie auch individuell bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert.

Eine potentiell konfliktive Schnittstelle zeigt sich - wie zu erwarten war - zwischen islamischer Glaubenspraxis und dem Arbeitsmarkt. Grundsätzlich wird versucht, die religiös begründeten Wünsche bei der Arbeits(re)integration sozialhilfebedürftiger Personen zu berücksichtigen und sie bei der Suche nach alternativen Arbeitsmöglichkeiten zu unterstützen. Durch die teilweise existierenden Vorurteile auf Arbeitgeberseite gestaltet es sich oft äusserst schwierig, muslimische Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Es ist zu prüfen, ob der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung auf Gesetzesstufe griffiger geregelt werden kann. Durch ein umfassendes Diskriminierungsgesetz könnten etwa Entlassungen religiös-diskriminierender Art, welche für die Betroffenen ein Sozialhilferisiko darstellen, besser vermieden oder der Ausstieg Kopftuch tragender Frauen

aus der Sozialhilfe erleichtert werden. Dies würde eine indirekte Entlastung für die Sozialhilfe bedeuten.

Straf- und Massnahmenvollzug

Das Grundrecht der Ausübung von Religion ist eine Herausforderung für jede Strafvollzugseinrichtung. Im Straf- und Massnahmenvollzug laufen alle eingangs erwähnten Spannungsfelder zusammen. Durch die stärkere Migration aus muslimischen Ländern in den letzten Jahrzehnten hat sich die religiöse Zusammensetzung auch bei den Insassen der Strafanstalten verändert. Rund jeder dritte Insasse einer Strafanstalt in der Schweiz gibt an, muslimischen Glaubens zu sein.

Um die Problemfelder bezüglich Musliminnen und Muslime im Straf- und Massnahmenvollzug angemessen in einen grösseren Bedeutungskontext einzuordnen, wurde in der vorliegenden Untersuchung ebenfalls das Verhalten der muslimischen Straftäter im Strafvollzug untersucht. Dabei wurde erkannt, dass muslimische Insassen durch gehäufte Anpassungsschwierigkeiten auffallen. Da Konflikte zwischen den Institutionen des Justizvollzuges im Umgang mit muslimischen Straftätern am ehesten dort auftreten, wo die Interventionen einschneidend und lange andauernd sind, fokussiert diese Teilstudie die Strafanstalt Pöschwies. Durch diese Einschränkung werden jedoch Gruppen wie die jugendlichen oder die weiblichen Straftäter ausgeschlossen, was es bei der Interpretation zu beachten gilt.

Die Ausübung der Religion ist für die Mehrheit der Insassen von grosser Bedeutung und wie im Speziellen das Beten nicht in erster Linie nur ein Bedürfnis der gläubigen Musliminnen und Muslime. Der Strafvollzug bringt einige unvermeidliche Einschränkungen in der Religionsausübung mit sich, so ist die Wallfahrt für die Insassen während des Vollzugs nicht möglich. Gesamthaft kann gesagt werden, dass in der Strafanstalt Pöschwies bereits eine Reihe von strukturellen Anpassungen vorgenommen wurden, um den muslimischen Bedürfnissen gerecht zu werden (Essenssituation im Ramadan, Markierung der östlichen Himmelsrichtung, Freistellung für Gebete, Feiertageregelung etc.). Weitere in den Empfehlungen erwähnte Aspekte gilt es auf eine Optimierung hin zu prüfen.

Der Verschiebung in der Zusammensetzung der Religionszugehörigkeit der Insassenpopulation in der Pöschwies wurde mit der Möglichkeit des Zugangs zu einem Imam Rechnung getragen. Vereinzelt wurden Anpassungen vorgenommen, welche den Muslimen die religiöse Praxis im Alltag erleichtert. Die von der Strafanstalt stundenweise angestellten Imame werden vom Personal des Öfteren auch als Vermittler bei Schwierigkeiten beigezogen oder um Rat gefragt. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Religionszugehörigen müsste ein ausgeglichenes Anstellungsverhältnisse angestrebt werden. Wie sich in andern Ländern zeigt, hat sich durch die strukturelle Einbindung eines Imams eine Reihe von Vollzugsproblemen mit muslimischen Insassen vermindern lassen. Um die Religion im Strafvollzug zu praktizieren, kann man die Zuständigkeit nicht einzig und allein auf die Insassen abstützen. Speziell finden einige Insassen in der Zeit des Vollzugs vermehrt Zugang zur Religion. Unterstützung und Begleitung von professioneller Seite würde zudem der Integration der Insassen Rechnung tragen.

Die religiöse Neutralität im Strafvollzug kann laut der vorliegenden Untersuchung mit dem Hauptaugenmerk auf die Strafanstalt Pöschwies als weitgehend garantiert taxiert werden. In einzelnen Bereichen wären jedoch zusätzlich positive Leistungen wünschenswert, damit die Möglichkeiten der Religionsausübung von Muslimen optimiert werden kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Hinweise dafür vorliegen, dass die Situation in anderen Strafvollzugseinrichtungen weniger gut ist, als in der hier vornehmlich untersuchten Strafanstalt Pöschwies.

Weitere Themenfelder

Die vier weiteren Themenfelder, weisen unterschiedliche Schnittstellen zwischen der Religionsausübung der Musliminnen und Muslime und den staatlichen Tätigkeiten auf. Folglich werden sie im vorgegebenen Kontext verschieden eingeordnet und hier einzeln kurz zusammengefasst.

Das Recht auf eine schickliche *Bestattung* sollte als Bestandteil der Menschenwürde, unabhängig von der jeweiligen finanziellen Lage einer Person, garantiert werden. Die Gleichbehandlung ist hier folglich das oberste Gebot, welches eine Segregation nicht erlaubt. Die Aktualität der Bestattungsfrage in diesem Kontext weist darauf hin, dass die hiesige Praxis für die muslimische Bevölkerungsgruppe den religiösen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Im Kanton Zürich wurde mit einer Gesetzesänderung eine rechtliche Basis geschaffen, um für alle Parteien eine akzeptable Lösung zu finden. Gegenwärtig hat jedoch die wachsende Bevölkerungsgruppe der Muslime in der Mehrheit der Gemeinden des Kantons nicht die Möglichkeit, sich nach den eigenen Ritualen bestatten zu lassen. Noch immer wird zudem die grosse Mehrheit der gläubigen Musliminnen und Muslimen nach ihrem Tod in ihr Heimatland rückgeführt wobei dies auch bei Migrantinnen und Migranten der ersten Generation mit anderem Religionshintergrund oft der Fall ist. In einigen Konstellationen in der Schweiz hat sich gezeigt, dass bei der Prüfung aller Möglichkeiten zur Bestattung nach islamischen Riten auch Lösungen gefunden werden können. Das Zentrale dabei liegt in der Frage nach der Pflicht zu einem positiven Tun der Kommunen. Es gilt dabei vermehrt Kompromisse zu finden oder Konzepte wie interkommunale Zusammenarbeit oder Zweckverbände zu kreieren, wie dies bereits in anderen Bereichen staatlicher Dienstleistungen praktiziert wird.

Gegenwärtig leben nur relativ wenige *muslimische Personen höheren Alters* im Kanton Zürich. In der Mehrheit dieser Fälle findet die Alterspflege im engeren Familienkreis und nicht unterstützt durch öffentliche Institutionen statt. Wie bei der Pflege von gläubigen christlichen Patientinnen und Patienten verlangt auch die Pflege von gläubigen Musliminnen und Muslime eine gewisse Rücksichtnahme und Beachtung von religiösen Bedürfnissen. Aufgrund der demographischen Entwicklung und einer weiteren Integration von Musliminnen und Muslimen mit Migrationshintergrund wird in Zukunft ein markanter Anstieg der muslimischen Bevölkerung in den höheren Altersklassen erwartet. Ähnlich der Situation bei der Sozialhilfe stellt sich die Frage nach einem grundlegenden Konzept, um den Bedürfnissen des Klientels in dieser Alterskohorte – wie bei Patientinnen und Patienten anderer Religionszugehörigkeit – einheitlicher gerecht zu werden. Speziell bei Spitex-Betrieben herrscht ein Defizit an Information und Vorwissen über die Bedürfnisse nicht-christlicher Patienten und Patientinnen in der Pflege.

Wenig Beachtung findet im Allgemeinen die Situation muslimischer Personen als *Angestellte in staatlichen Institutionen*. Es wird angenommen, dass der Anteil praktizierender Musliminnen und Muslime im Arbeitsumfeld einen ähnlichen Anteil wie bei den anderen Religionen einnimmt, jedoch nur wenige Musliminnen und Muslimen für staatliche Aufgaben angestellt werden. Bei der Ausübung der religiösen Praktiken am Arbeitsplatz konnten keine grösseren Schwierigkeiten eruiert werden, da die Praktizierung der fünf Säulen in diesem Bereich klar als private Angelegenheit betrachtet wird. Ein gewisses Mass an Flexibilität wird in anderen Bereichen (Feiertage, religiöse Kleidung) im Sinne der freien Religionsausübung in erster Linie von Arbeitgeberseite aber auch von den Arbeitnehmenden erwartet. Ähnlich wie in der Privatwirtschaft kann religiöse Kleidung (speziell das Kopftuch) einen kaum zu überprüfenden Hinderungsgrund darstellen, um eine Arbeitsstelle nicht zu erhalten. Dies ist aus Gründen der Integration einer der zentralen Punkte im Bezug auf die Situation von Musliminnen im Arbeitsmarkt.

Die *Gebetsräume* im Kanton Zürich sind wie überall in der Schweiz meist unscheinbar an peripheren Lagen des besiedelten Gebietes und nicht in der Nähe der Gläubigen zu finden. Der Grund dafür liegt einerseits in der Angst vor Ablehnung und andererseits bei den knappen finanziellen Ressourcen muslimischer Glaubensgemeinschaften. Die Sensibilisierung der Gesellschaft gilt es nachhaltig zu fördern um eine verstärkte Segregation, auch unter den muslimischen Gruppen, zu verhindern. Der oft bestehende Platzmangel hat zur Folge, dass einzelne Gruppen, im Speziellen die Frauen, oft weniger die Möglichkeit zum Besuch der Gebetsräumlichkeiten haben. Direkte Probleme mit dem Staat als Instanz für Bewilligungen bestanden nur in wenigen Ausnahmen. Problematischer gestaltet sich die Lage regelmässig bei hohem Verkehrsaufkommen, verursacht durch den Besuch der Gebetsräume und den dadurch eingehenden Reklamationen bei der Polizei, wobei es sich dabei nicht direkt um Schnittstellen mit der Praxis der Religionen handelt.

9.3 Übergreifende Befunde

Erkenntnisse und Empfehlungen, die sich durch mehrere Teilstudien ziehen, werden in diesem Kapitel thematisiert und zusammengeführt. Die Empfehlungen, die sich daraus ergeben, werden in Kapitel 9.4 aufgeführt.

Genderspezifische Problembereiche wurden in den vorliegenden Untersuchungen über die Schnittstellen der staatlichen Tätigkeit mit den muslimischen Bedürfnissen nur wenige, und wenn, dann ausserhalb des staatlichen Bereichs, eruiert. Folglich wird diese Thematik im vorliegenden Kapitel nicht explizit thematisiert.

Generelle Konzepte

Die zunehmende Diversität, aus kultureller wie auch religiöser Sicht, verlangt in verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Staates eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Thematik der Bedürfnisse einer heterogenen Gesellschaft. Während man im Gesundheits- und Bildungswesens, dem Strafvollzug und der Sozialhilfe bereits seit längerer Zeit mit muslimischen Bedürfnissen konfrontiert war, wird dies in der Alterspflege in absehbarer Zeit noch folgen.

Das Ausblenden der religiösen Aspekte im Sinne einer durchgehend säkularen Dienstleistung, kann, wie im Kapitel der Bestattung gezeigt, zu einer indirekten Diskriminierung führen. In den erwähnten Bereichen sollten bei den relevanten Steuerungs- und Aufsichtsorganen grundsätzliche Konzepte im Umgang mit der Religion erarbeitet werden, damit für das Personal Leitlinien bestehen und Personen in unterschiedlichen Institutionen an verschiedenen Orten eine einheitliche Leistung erhalten werden. Zentral dabei ist eine grundlegende Positionierung in den einleitend erwähnten Spannungsfelder Gleichbehandlung vs. Bedürfnisgerechtigkeit, Integration vs. Segregation und öffentliche vs. private Zuständigkeit.

Übermässige Sonderbehandlungen einzelner Gruppen sollten wenn möglich vermieden werden. Es sollten demnach Konzepte im Sinne des Diversity Management erstellt werden, welche den Bedürfnissen gläubiger Personen verschiedener Religionen wie auch Personen unterschiedlicher Herkunft Rechnung trägt.

Statistik in den Institutionen und öffentliche Statistik

Von den meisten staatlichen Institutionen wird die Religionszugehörigkeit der betreffenden Personen (Einwohnerregister, Bildungsstatistik, Alterspflege, Sozialhilfe etc.) nicht erhoben. Für die Bereitstellung von Angeboten durch Institutionen, die Gemeinden oder den Kanton, welche den Aspekt der Religion ausblendet, kann eine solide Datenbasis die zentrale Grundlageinformation dafür sein, um das Angebot bedürfnisgerecht auszurichten. Eine vertrauliche

Behandlung der Daten müsste – wie grundsätzlich bei persönlichen Daten – garantiert werden können.

Eine Organisation gläubiger Musliminnen und Muslime im Rahmen der politischen Gebietskörperschaften könnte eine sich daraus entwickelnde Chance sein, die auch einer zu starken Segregation entgegenwirken würde. Statistische Daten auf dieser Ebene sind dazu jedoch eine Voraussetzung wie auch für die politischen Gemeinden um das Angebot anzupassen.

Seelsorge

In der Sekundärliteratur zum Islam wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei Imamen nicht um einen ausgebildeten Seelsorger nach christlichem Verständnis handelt. Von gläubigen Musliminnen und Muslimen in verschiedenen Situationen wird dem Tätigkeitsbereich des Imams (Beten, Gespräche, religiöse Beratung) im Kanton Zürich jedoch auch eine seelsorgereische Komponente beigemessen. Speziell in ungewöhnlichen Lebenssituationen wie im Strafvollzug oder bei Krankheiten erweist sich die religiöse Betreuung als förderlich für die Genesung oder auch das Verhalten.

In den Spitälern und den Pflegezentren im Kanton Zürich sind Imame nicht auf der Liste der Seelsorgerinnen und Seelsorger der jeweiligen Institutionen aufgeführt, jedoch gibt es vereinzelt die Möglichkeit, einen solchen beizuziehen. Den Bedürfnissen der Klienten werden demnach teilweise Rechnung getragen. Gegen Aussen (Website, Leitbilder) wird diese öffentliche Leistung gegenüber der christlichen Seelsorgemöglichkeit jedoch nicht gleichrangig kommuniziert. Die christliche Praxis in diesen Bereichen zeigt sich hier klar, obwohl der Muslimanteil in einigen Institutionen verhältnismässig hoch ist. Im Gesundheitswesen wie im Strafvollzug greifen vereinzelt muslimische Patientinnen und Patienten auf die Möglichkeit zurück, Gespräche mit christlichen Seelsorgern zu führen.

Da im Kanton Zürich tätige Imame nicht hier ausgebildet wurden und so der Inhalt ihrer Ausbildung stark variieren kann, gilt es in den jeweiligen Institutionen zu prüfen, ob eine spezifische Aus- oder Weiterbildung für Personal mit seelsorgerischer Aufgabe jeglicher Religion möglich wäre. Eine solche Weiterbildung existiert beispielsweise im Strafvollzug und bereitet die Teilnehmer auf die spezifischen Anforderungen in der Arbeit mit Insassen vor und beinhaltet u. a. eine Ausbildung in Gesprächsführung. Alternativ könnte im Sinne der Gleichbehandlung die Einstellung von Seelsorgepersonal mit allgemeinem Religionsbezug geprüft werden. Dazu müsste eine neutrale Bezeichnung gewählt werden, welche die Arbeit und Betreuung der Imame mit einschliesst.

Informationsaustausch

In vielen der hier besprochenen Bereiche scheint der Informationsaustausch nicht genügend zu funktionieren. Einerseits sind gläubige Musliminnen und Muslime oft schlecht über die bestehenden Angebote informiert, während Behörden und die Institutionen andererseits oft über wenig islamspezifisches Wissen verfügen. Eine stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Akteure könnte möglichen Problemen vorbeugen und bei bestehenden Differenzen Lösungen erleichtern. In den folgenden zwei Bereichen wurden Entwicklungsmöglichkeiten eruiert:

Informationspolitik der Institutionen

Die kulturellen Konzepte der Gesundheitsversorgung wie auch der Betreuung im Alter und der Sozialhilfe stützten sich bei den Personen mit muslimischem Hintergrund meist auf den eigenen Familienkreis. Die hiesigen Praktiken in diesen Bereichen sind vielen Personen muslimischen Glaubens nicht bekannt. Dies kann zur Folge haben, dass Musliminnen und Muslime daher die Möglichkeiten der Religionsausübung (Speisevorschriften, Gebete, Seelsorge) aber auch praktische Aspekte wie die der Finanzierung von Krankenpflege und des Rechts auf

Alterspflege nicht in Anspruch nehmen. Speziell kann dies aufgrund der Pflege zu Hause bei noch weniger gut integrierten Angehörigen, welche die Pflegearbeit übernehmen, eine Abschottung zur Folge haben.

Ein optimierter Informationsfluss der Institutionen in all diesen Bereichen ist zentral. Wünschenswert wären auch schriftliche Informationen, in denen Dienste für muslimische Patienten und Personen anderer Glaubensrichtungen im Lichte der Gleichbehandlung explizit beschrieben werden. Wenn möglich sollten diese Informationen in den geläufigen Sprachen zur Verfügung stehen. Wie im obigen Abschnitt zur Seelsorge bereits erläutert, ist die Informationspolitik der Institutionen hinsichtlich Aspekten der Religion gegen aussen (Internetauftritt, Informationsblätter) meist christlich geprägt. Hier gilt es für alle Institutionen im Sinne der Gleichbehandlung einen neutralen Auftritt gegen aussen einzunehmen, oder auf die Möglichkeiten für Angehörige andere Religionen hinzuweisen.

Im Strafvollzug scheinen die Insassen, auch durch die religiöse Betreuung, vermehrt über die Möglichkeiten informiert zu sein.

Vernetzung zwischen den Institutionen und den muslimischen Gemeinschaften

Angesichts der für Teile der muslimischen Bevölkerung offensichtlich vorhandenen Hindernisse beim Zugang zu verschiedenen vom Staat bereitgestellten Leistungen (Bestattung, Gesundheitswesen, Alterspflege, Bildung, Sozialhilfe etc.) wird eine Vermittlung zwischen dem Staat als Dienstleister und der muslimischen Bevölkerungsgruppe benötigt. Ziel sollte einerseits die Förderung allgemeiner gegenseitiger Akzeptanz, und der konkreten Austausch von Informationen andererseits sein. Die muslimischen Organisationen (Kulturvereine, Dachverbände etc.) können in dieser Hinsicht eine wichtige Vermittlerfunktion einnehmen, was in gewissen Bereichen bereits Realität ist. In beiden Richtungen können auf diese Weise Informationskanäle geschaffen werden: einerseits werden muslimische Einwohner und Einwohnerinnen so über ihre Rechte und Pflichten informiert und andererseits können Hinweise zu staatlichen Dienstleistungen eingebracht werden.

Es sollte geprüft werden, inwiefern eine nähere Zusammenarbeit mit einem Imam wie im Strafvollzug auch in anderen Institutionen möglich wäre. Eine engere Zusammenarbeit würde den Musliminnen und Muslimen zugute kommen und könnte möglicherweise auch das Angebot stärker an der Nachfrage ausrichten. Die muslimischen Gemeinschaften ihrerseits werden dazu angehalten, grösseres Gewicht auf die Information ihrer Mitglieder, beispielsweise unterstützt mit Informationsmaterial in der Landessprache, zu legen.

Bei der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und muslimischen Gemeinschaften sollte aber auch beachtet werden, dass diese Gemeinschaften in der Regel ehrenamtliche Arbeit leisten. Es sollte überlegt werden, bei der Delegation konkreter Integrationsarbeit im Sinne eines Leistungsauftrages auch den finanziellen Aspekt zu beachten. Das zivilgesellschaftliche Engagement kann schnell zu einer Ausbeutung dieser Vereine und deren ehrenamtlichen Struktur führen. Ebenfalls soll jeweils in Betracht gezogen werden, dass es diesen Gemeinschaften nicht nur an finanziellen und personellen Ressourcen mangeln kann, sondern auch am Know-how der hier angesprochenen Themen. Bei einem breiteren Einzug, speziell in strategischen Angelegenheiten, sollte zudem die Legitimität der muslimischen Vertretung kritisch beleuchtet werden.

Integration von Musliminnen und Muslimen als Arbeitnehmende in staatlichen Institutionen

Gegenwärtig nimmt die muslimische Bevölkerung im Kanton Zürich einen Anteil von rund sieben Prozent an der Gesamtbevölkerung ein. Diese Gegebenheit bringt vereinzelt Reibungsflächen zwischen den staatlichen Tätigkeiten und Personen mit islamischem Glauben hervor. Der gezielte Einsatz von muslimischen Angestellten u. a. in den Bereichen des Strafvollzuges, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens inklusive Altenpflege, im Bildungs- und im Poli-

zeiwesen kann zur Überbrückung von interkulturellen Gräben genutzt werden und hat eine integrative Wirkung.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass im Kanton Zürich und den Gemeinden des Kantons nur sehr wenige Personen mit muslimischem Hintergrund in staatlichen Institutionen arbeiten. Öffentliche Statistiken dazu fehlen. Direkte Diskriminierung am Arbeitsplatz konnte mit der vorliegenden Untersuchung keine eruiert werden. Es wird angenommen, dass einerseits Personen muslimischen Glaubens in diesen Tätigkeitsbereichen stark untervertreten sind und andererseits die Religion oft nicht am Arbeitsplatz praktiziert wird. Mögliche Ursachen für die Untervertretung können vielfältig sein: Neben einer möglicherweise bestehenden Zurückhaltung von Arbeitnehmenden muslimischen Glaubens gegenüber einer staatlichen Anstellung, können in gewissen Fällen auch bestehende Anstellungsvoraussetzungen (Schweizer Nationalität, Sprachkenntnisse etc.) eine Rolle spielen.

Bei der personellen Auswahl des religiösen Betreuungspersonals wird empfohlen, grossen Wert auf eine gute soziale Integration in die hiesige Kultur zu legen. Die Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass dies eine wichtige Voraussetzung ist, um das Vermittlungspotenzial der Religionsgelehrten optimal nutzen zu. In Gefängnissen der Strafanstalt Pöschwies hat sich die Einstellung von muslimischem Betreuungspersonal bewährt.

Allgemein wird empfohlen, eine Strategie zu erarbeiten, um den Anteil von Angestellten mit muslimischem Hintergrund im integrativen Sinne einer „Öffnung der Verwaltung nach Innen“ in allen Bereichen staatlicher Arbeit zu erhöhen.

Fortbildung der gegenwärtig Angestellten

Die gegenwärtige gesellschaftliche Diversität erfordert von Personen im Tätigkeitsfeld der staatlichen Dienstleistung eine hohe Sensibilität. Interreligiöse (wie auch interkulturelle) Kompetenzen der Mitarbeitenden sollten daher breit gefördert werden. In der Ausbildung für das Pflege- oder Lehrpersonal wird dies heutzutage vermehrt thematisiert.

Für die Arbeitnehmenden in diesen Bereichen, wie aber auch in der Sozialhilfe oder im Strafvollzug sollen religiöse sowie transkulturelle Aspekte und mögliche Bedürfnisse in diesem Zusammenhang im Rahmen von Fortbildungen thematisiert werden. Kenntnisse über die verschiedenen Religionen und deren Religionspraxis tragen dazu bei, dass auf religiöse Anliegen stärker eingegangen werden kann. Im Bereich der Alterspflege und speziell der Spitex fehlt dieses Wissen weitgehend.

9.4 Zusammenfassung der Empfehlungen

9.4.1 Übergreifende Empfehlungen

Aus den übergreifenden Erkenntnissen des vorangehenden Kapitels werden nun die dazugehörigen Empfehlungen aufgelistet. Allgemein sollte beachtet werden, dass eine Sonderbehandlung einzelner Gruppen vermieden wird.

- Die Wirkung «religionsblinder» gesetzlicher Grundlagen soll durch die zunehmende religiöse Diversität grundsätzlich überdacht werden. In der Frage, wie Institutionen mit religiös motivierten Anliegen umgehen, sollen jeweils im Rahmen von Diversity Management bewusst strategische Entscheidungen getroffen werden.
- Die vermehrte Beachtung der Religionszugehörigkeit in öffentlichen wie auch institutions-internen Statistiken gilt es für die Bereitstellung bedürfnisorientierter Angebote zu prüfen.
- Die Einbindung von Muslimen/Imame im Bereich der religiösen Betreuung gilt es in allen Bereichen wo christliche Seelsorge angeboten wird zu thematisieren und eine bedürfnisgerechte Lösung anzustreben.

- Eine verstärkte Vernetzung zwischen den Musliminnen/Muslimen, den muslimischen Gemeinschaften und den staatlichen Institutionen gilt es anzustreben, um einen effektiven Informationsfluss zu gestalten, um Probleme vorzubeugen und Lösungen im Sinne der gegenseitigen Akzeptanz zu finden.
- Eine Integration von Musliminnen und Muslimen als Arbeitnehmende in staatlichen Institutionen sollte zur Überbrückung von interkulturellen und interreligiösen Gräben verstärkt und aktiver gefördert werden.
- Die angestellten Personen staatlicher Institutionen gilt es speziell hinsichtlich interreligiöser und transkultureller Kompetenz aus- und weiterzubilden.

9.4.2 Themenspezifische Empfehlungen

Im Folgenden werden alle Empfehlungen der einzelnen Teilstudien zusammengetragen. Für die ausführlichen Begründungen der einzelnen Empfehlungen wird auf die jeweilige Teilstudie verwiesen. Aspekte die bereits in den übergreifenden Empfehlungen Eingang gefunden haben, werden hier nicht mehr aufgeführt.

Bildung

- Der Informationsstand von Behörden und Lehrpersonen in Bezug auf vorhandene Informationsmittel und Kontaktadressen ist zu sichern und zu verbessern.
- Im Hinblick auf die Einführung von „Religion und Kultur“ und auf die Praxisfragen, die im Kontakt von Schule und muslimischen Eltern immer wieder gelöst werden müssen, ist der Kontakt mit muslimischen Gemeinschaften regelmässig zu pflegen.

Gesundheit

- Das Angebot von Räumen bzw. Rückzugsmöglichkeiten für das Gebet gilt es in den Spitälern zu verbessern.
- Auf den Abteilungen sollten nach Möglichkeit geeignete Räume für Krankenbesuche bei grosser Zahl von Angehörigen eingerichtet werden.
- Spitalinterne Konzepte zur Palliativpflege von Patientinnen und Patienten muslimischen Glaubens sollen eingeführt werden.

Sozialhilfe

- Sozialhilfebehörden sollten in den Fällen, in denen Arbeitgeber sich einzig wegen einer religiösen Praktik weigern, eine Sozialhilfe beziehende Person zu beschäftigen, noch vermehrt bzw. systematisch darauf hinwirken, dass bei der Anstellung von Mitarbeitenden nicht religiös diskriminiert wird.
- Der Kanton Zürich sollte sich beim Gesetzgeber auf Bundesebene dafür einsetzen, dass ein umfassender gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz in Erwägung gezogen wird.
- Die Einbindung eines Imams in Sozialzentren bzw. in die kommunalen Sozialen Dienste oder die Einrichtung eines Vermittlungsdienstes sollte geprüft werden

Straf- und Massnahmenvollzug

- Es wird empfohlen, die für den Ramadan geltenden Regelungen in Absprache mit den Imamen anzupassen, in einem Informationsblatt festzuhalten und auf eine einheitliche Umsetzung bei den Mitarbeitenden zu achten.

- Es wird empfohlen, muslimischen Insassen die Bestimmung der Himmelsrichtung „Osten“ zu erleichtern.
- Es wird empfohlen, anstaltsintern zu prüfen, ob für jeden Insassen, anstelle der üblichen christlichen Feiertage, eine bestimmte Anzahl von Freistellungstagen eingeführt werden könnte.
- In den Hausordnungen sollte erstens die Möglichkeit der Religionsausübung festgehalten werden und zweitens dabei eine Wortwahl getroffen werden, welche die Arbeit und Betreuung der Imame einschliesst.
- Es wird empfohlen zu prüfen, ob es möglich ist, die Arbeitsabläufe anders zu organisieren und den religiösen Bedürfnissen ein Stück weit anzupassen.
- Es ist eine Verbesserung der Möglichkeiten für gemeinsame Gebete/Gottesdienste in der Strafanstalt für Kurzstrafge anzustreben.
- Es wird empfohlen weiterführende Studien anzustreben, die zum Gegenstand haben, ob im Rahmen der Strafuntersuchung die Nationalität und die Religionszugehörigkeit eine Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit der Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens und auf die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlich angeordneten Therapie haben. Ebenfalls wären Studien wie die vorliegende für andere Institutionen in den Strafen und Massnahmen vollzogen werden sinnvoll.

Weitere Themen

Bestattung

- Vor Diskussionen mit Vertretern der muslimischen Gemeinschaft soll auf Seite der Friedhofsverwaltung sachlich geprüft werden, inwiefern ein abgetrenntes Grabfeld unter den gegenwärtigen Annahmen möglich wäre. Bei pragmatischen Lösungsfindungen sollen die muslimischen Gruppen transparent informiert werden.
- Beim Entscheid, ob die Gräber von Muslimen und Musliminnen aufgehoben werden sollen, ist dem besonders hohen Stellenwert, den die ungestörte Totenruhe für Angehörige dieser Religion hat, wenn es die Umstände zulassen Rechnung zu tragen.
- Die kantonale Regierung soll prüfen, inwiefern in der Frage der muslimischen Bestattung die Bildung von Zweckverbänden oder interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gefördert werden kann.

Alterspflege

- Die Gesundheitsdirektion soll eine Einführung der Rubrik „Religionszugehörigkeit“ in den Kardexvorgaben für die Spitex-Betriebe prüfen.
- Die Pflegezentren und Spitexdienste sollen den Informationsstand bezüglich der Pflege für muslimische Personen überprüfen und allfällige Schulungen oder Merkblätter für die Mitarbeitenden bereitstellen.
- Die Pflegezentren, die Integrationsförderung und die muslimischen Vereine sollten Massnahmen ergreifen, um die Pflegenden der Familie vor Überlastung zu schützen und so die soziale Integration und Berufsmöglichkeit der pflegenden Personen nicht einzuschränken.

Musliminnen und Muslime in der öffentlichen Verwaltung

- In allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung soll versucht werden, den muslimischen Mitarbeitern den Ferienbezug an ihren Feiertagen zu ermöglichen.

- In der öffentlichen Verwaltung gilt es Personen mit muslimischem Glauben speziell zu fördern um die Gleichstellung der Religionsgruppen auch in der Verwaltung zu wahren.

Gebetsräume

- Den grösseren Gemeinschaften wird empfohlen, die Verkehrssituation mit ihren Mitgliedern zu besprechen und wenn nötig die Parkplatzsituation selbst zu überwachen um Konflikte vorzubeugen.
- Es sollte geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit besteht, dass sich Muslime freiwillig bei den Gemeinderegistern eintragen lassen und die Daten vertraulich der VIOZ weitergegeben werden, damit sich Angehörige des muslimischen Glaubens im Rahmen der politischen Gebietskörperschaften organisieren können.

10 Literatur und Quellen

- Aeppli, Regine (2006): Religion und Kultur an der Zürcher Primarschule. Zürich. (http://www.reginaeappli.ch/Portals/0/_referate/23_Beitrag_LebenundGlauben.pdf [6.8.2008])
- Alkhawari, Fawzi S./Stimson, Gerry V./Warrens, Anthony N. (2005): Attitudes toward transplantation in U.K. Muslim Indo-Asians in west London. *American Journal of Transplantation* 5(6): 1326-1331.
- Ambühl, Daniela (Hrsg.) (2003): Les musulmans de Suisse/Muslime in der Schweiz. Bern: SAGW.
- Angst, Doris/Kreienbühl, Sabine/Naguib, Tarek (2006): Mehrheit und muslimische Minderheit in der Schweiz. Stellungnahme der EKR zur aktuellen Entwicklung. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR).
- Arn, Brigitte (2004): Öffnung von Institutionen der Zivilgesellschaft. Grundlagen und Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES und der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA. Bern: SRK.
- Baechtold, Andrea (2000): Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss 'suitables enemies'? *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 118(3): 245-269.
- Bajwa, Yahya Hassan (2006): Muslimische Kinder in der Schule – Muslime in der Schweiz. *vpod Bildungspolitik* 149: 25-28.
- Bassam, Tibi (2007): Die islamische Herausforderung. Religion und Politik im Europa des 21. Jahrhunderts. Darmstadt: Primus.
- Baumann, Martin/Behloul, Samuel M. (2005): Religiöser Pluralismus. Empirische Studien und analytische Perspektiven. Bielefeld: transcript Verlag.
- Baumann, Christoph Peter/Jäggi, Christian (1991): Muslime unter uns. Islam in der Schweiz. Luzern: Rex-Verlag.
- Baumann, Martin/Stolz, Jörg (Hrsg.) (2007a): Eine Schweiz - viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld: transcript Verlag.
- Baumann, Martin/Stolz, Jörg (2007b): Religiöse Vielfalt in der Schweiz: Zahlen, Fakten, Trends. In: Baumann, Martin/Stolz, Jörg (Hrsg.): Eine Schweiz - viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld: transcript Verlag, S. 39-66.
- Beckford, James/Gilliat, Sophie (1998): Religion in Prison: Equal Rites in a Multi-Faith Society. Cambridge: Cambridge University Press.
- Beckford, James/Joly, Daniele/Khosrokhavar, Farhad (2005): Muslims in Prison: Challenge and Change in Britain and France. New York: Palgrave MacMillan.
- Bentz, Dominik et al. (2007): Sozialbericht Kanton Zürich 2006. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik, Sozialamt des Kantons Zürich.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1996): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2003a): Handreichung: Richtlinien. Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule: Empfehlungen. Zürich: Volksschulamt Pädagogisches Interkulturelle Pädagogik.

- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2003b): Schulung der fremdsprachigen Kinder und interkulturelle Pädagogik. Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen (Schuljahr 2001/02 und 2002/03). Zürich: Volksschulamt Pädagogisches Interkulturelle Pädagogik.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2005): Handreichung: Interkulturelle Vermittlung in der Schule. Zürich: Volksschulamt Pädagogisches Interkulturelle Pädagogik.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2006a): QUIMS-Beauftragte und andere Verantwortlichkeiten in QUIMS-Schulen (Stadt Zürich). Zürich: Volksschule Pädagogisches Interkulturelle Pädagogik.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2006b): Eckwerte und Lehrplan für neues Fach «Religion und Kultur» an der Zürcher Volksschule festgelegt. Mitteilung des Bildungsrates vom 7.3.2006.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2007a): Q-Merkmale. (<http://www.vsa.zh.ch/> unter Downloads zu beziehen [Januar 2008])
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2007b): Religion und Kultur Primarstufe und Sekundarstufe I. Informationsschreiben November 2007. Zürich: Volksschulamt.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2007c): Einführung des Faches »Religion und Kultur«. Projektauftrag. 21. September 2007.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (2007d): Lehrplan – Primar-/Sekundarstufe: Gesamtes Dokument. (<http://www.vsa.zh.ch/> unter Downloads zu beziehen [Stand August 2008])
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (o.J. a): Das Volksschulgesetz in Kürze. Zürich: Volksschulamt.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (o.J. b): Qualität in multikulturellen Schulen QUIMS. Die Einführung in Schulen. Kurzfassung. Zürich: Volksschulamt.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich/Volksschulamt (o.D.): Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen. Aktualisiert April 2007.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich/Volksschulamt (2008): Religion und Kultur Primarstufe. Einführung. Merkblatt für Schulbehörden/Schulleitungen. Zürich: Volksschulamt.
- Bildungsrat des Kantons Zürich (2006/2007): Berichte der Bezirksschulpflegen über die Schuljahre 2004/05 und 2005/06. Beschlüsse vom 27.2.2006 und 12.2.2007.
- Bischoff, Alexander/Wanner, Philippe (2004): Ein Gesundheitsmonitoring von MigrantInnen: Sinnvoll? Machbar? Realistisch? Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migration- und Bevölkerungsstudien.
- Blick (2004): Grosse Umfrage: So denkt die Schweiz über den Islam. Artikel vom 28.11.2004.
- Bovay, Claude/Broquet, Raphaël (2004): Religionslandschaft Schweiz/ Le paysage religieux en Suisse. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Bucher, Hans-Peter (2007): Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich bis 2030. Prognosen 2007. In: statistik.flash 12/2007. Zürich: Statistisches Amt des Kantons Zürich.
- Büchler, Andrea (2002): Islam und Schweizerisches Arbeitsrecht. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse. Freiburg: Universitätsverlag, S. 427-458.

- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (2006): Berufliche Grundbildung: Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht. Bern: BBT.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2006): Forschung Migration und Gesundheit: Im Rahmen der Bundesstrategie „Migration und Gesundheit 2002–2007“. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern EDI und Bundesamt für Gesundheit BAG.
- Bundesamt für Statistik BFS (2000): Portal Statistik Schweiz. (<http://www.bfs.admin.ch> [15.1.2008])
- Bundesamt für Statistik BFS (2008): Raumtypologien. Neuchâtel: BFS. (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/11/geo/raeumliche_typologien/01.html [6.8.2008])
- Campiche, Roland J. (2004): Die zwei Gesichter der Religion. Zürich: Theologischer Verlag Zürich.
- Caplazi, Alexandra/Naguib, Tarek (2004): Schutz vor ethnisch-kultureller Diskriminierung in der Arbeitswelt trotz Vertragsfreiheit. *Jusletter* 7. Februar 2004.
- Cattacin, Sandro/Famos, Cla Reto/Duttwiler, Michael/Mahnig, Hans (2003): Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen. Bern: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR).
- Cavelti, Urs (1998): Die Religionsfreiheit bei Sonderstatusverhältnissen. In: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Religiöse Minderheiten und Recht. Freiburg: Universitätsverlag Freiburg Schweiz, S. 39 - 56
- Cesari, Jocelyne/McLoughlin, Seán (2005): European Muslims and the Secular State. Aldershot: Ashgate Publishing.
- Cioffi, Jane (2004): Caring for women from culturally diverse backgrounds: midwives' experiences. *Journal of Midwifery and Women's Health* 49(5): 437-442.
- Conforti, Patrizia (2003): Cimetières musulmans en Suisse. Histoire, doctrine, question sociale. In: Ambühl, Daniela (Hrsg.): Les musulmans de Suisse/Musulime in der Schweiz. Bern: SAGW, S. 77-86.
- Cortis, Joseph-Domenic (2000): Perceptions and experiences with nursing care: A study of Pakistani (Urdu) communities in the United Kingdom. *Journal of Transcultural Nursing* 11(2): 111-118.
- Dahinden, Janine/Chimienti, Milena (2002): Professionelles Sprachmitteln und interkulturelles Vermitteln im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich: theoretische Perspektiven. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.
- Dahinden, Janine et al. (2004): Integration am Arbeitsplatz in der Schweiz. Probleme und Massnahmen. Ergebnisse einer Aktionsforschung. Forschungsbericht 32/2004. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.
- Dahinden, Janine (2005a): Eine migrationsgerechte Suchtarbeit: Eine Frage gesellschaftlicher Integration. "abhängigkeiten". *Forschung und Praxis der Prävention und Behandlung* 1(5): 5-17.
- Dahinden, Janine (2005b): Was heisst schon interkulturell? Mediation in den Zeiten der Globalisierung. In: Von Sinner, Alex/Zirkler, Michael (Hrsg.), Hinter den Kulissen der Mediation. Kontexte, Perspektiven und Praxis der Konfliktbearbeitung. Bern: Haupt, S. 101-114.

- Demirtas, Ender (2003): Le musulman et la musulmane dans le monde du travail. In: Ambühl, Daniela (Hrsg.): Les musulmans de Suisse/Musulime in der Schweiz. Bern: SAGW, S. 91-96.
- Deutscher Bundestag (2000): Islam in Deutschland (Vol. Wahlperiode 14, S. 48). (<http://dip.bundestag.de/btd/14/045/1404530.pdf> [15.11.2007])
- Domenig, Dagmar (2007): Transkulturelle Kompetenz: Lehrbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe. Bern: Hans Huber.
- Dubach, Alfred/Campiche, Roland J. (1993) : Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. Zürich: NZZ Buchverlag.
- ECRI, European Commission against Racism and Intolerance (2004): Third report on Switzerland. Strasbourg: ECRI.
- El-Hassan, Salah (2002): Working with Muslims in prison - the IQRA Trust. In: Spalek, Basia (Hrsg.): Islam, Crime and Criminal Justice. Cullompton: Willan Publishing, S. 113-117.
- EKR, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (1999): Muslime in der Schweiz. *Tangram* 7. Bern: EKR.
- EKR, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (2003): Religion in der Schule. *Tangram* 14. Bern: EKR.
- Endrass, Jérôme/Urbanik, Frank/Rossegger, Astrid. (2007): Zürcher Forensik Studie: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung. Zürich: Justizvollzug Kanton Zürich. (http://www.zurichforensic.org/zurichforensic/Zürcher_Forensik-Studie.html [15.12.2007])
- Ethno-Medizinisches Zentrum (2001): Muslime im Gesundheitswesen. Dokumentation der Fachtagung in Hannover 2000. Hannover: Ethno-Medizinisches Zentrum.
- EUMC, European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (2006): Muslims in the European Union. Discrimination and Islamophobia. Vienna: EUMC.
- Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst/Steinke, Ines (2004): A Companion to Qualitative Research. London: Sage Publications.
- Flühler, Maria (2002): Fremde Religionen in der Pflege. Basel: Manava-Verlag.
- Gatrad, Abdul R./Sheikh, Aziz (2002): Palliative care for Muslims and issues before death. *International Journal of Palliative Nursing* 8(11): 526-531.
- Geiser, Thomas (2001): Diskriminierung am Arbeitsplatz: Die Rechtslage in der Schweiz. *Tangram* 11: 13-21.
- Gerber, Adrian/Mirabile, Tanja/Echarte, Rita (2004): Gutachten – Integration und Habitat, Raumplanung in der pluralistischen Gesellschaft. Bern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA.
- Gianni, Matteo (2005): Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen: eine Studie der Forschungsgruppe "Islam in der Schweiz" (GRIS). Bern-Wabern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA.
- Glaser, G. Berney/Strauss, Anselm L. (1998): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Verlag Hans Huber.
- Grillo, Ralph (2003): Cultural Essentialism and Cultural Anxiety. *Anthropological Theory* 3(2): 157-173.

- Gschwend, Lukas/Maier, Philipp (2001): Gedanken zur strafrechtstheoretischen Diskussion vor dem Hintergrund der laufenden Revision des Allgemeinen Teils des StGB unter Berücksichtigung des Strafvollzugs. *Allgemeine Juristische Praxis* 2001: 20–32.
- Hafner, Felix/Gremmelspacher, Georg (2002): Islam im Kontext des schweizerischen Verfassungsrechts. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag, S. 87-109.
- Hafner, Felix/Gremmelspacher, Georg (2005): Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz. In: Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht (Hrsg.): *Menschenrechte konkret – Integration im Alltag. Referate und weitere Beiträge des 2. Menschenrechtssymposiums*. Basel: Helbing & Lichtenhahn, S. 67-86.
- Halm, Heinz (2005): *Der Islam. Geschichte und Gegenwart*. München: C.H. Beck.
- Hamdan, Aisha (2007): A case study of a Muslim client: Incorporating religious beliefs and practices. *Journal of Multicultural Counseling and Development* 35(2): 92-100.
- Hammoud, Maya M./White, Casey B./Fetters, Michael D. (2005): Opening cultural doors: providing culturally sensitive healthcare to Arab American and American Muslim patients. *American Journal of Obstetrics and Gynecology* 193(4): 1307-1311.
- Hannerz, Ulf (1999): Reflection on Varieties of Culturespeak. *European Journal of Cultural Studies* 2(3): 393-407.
- Haug, Werner (2003): *Structure de la population, langue principale et religion*. Neuchâtel: Office fédéral de la statistique.
- Hausamman, Christina (2002): Die Geltung des Diskriminierungsverbots in der Schweiz. *Tangram* 10(12): 34-38.
- Heine, Peter (2003): *Islam zur Einführung*. Hamburg: Junius Verlag.
- Heiniger, Marcel (2003): Die Frage der Glaubenszugehörigkeit in der amtlichen Statistik der Schweiz. In: Ambühl, Daniela (Hrsg.): *Les musulmans de Suisse/Muslime in der Schweiz*. Bern: SAGW, S. 13-22.
- Henley, Alix/Schott, Judith (1999): *Culture, religion and patient care in a multi-ethnic society: a handbook for professionals*. London: Age Concern.
- Holzniekemper, Thomas (2005): *Organspende und Transplantation und ihre Rezension in der Ethik der abrahamitischen Religionen*. Münster: LIT Verlag.
- Hössli, Nina (2006): *Muslimische Kinder in der Schule. As-salamu alaikum. Informationen, Praxistipps und Ideen für den Unterricht*. National Coalition Building Institute Schweiz. Schaffhausen: K2-Verlag.
- Huber, Stefan (2007): Analysen zur religiösen Praxis. Ein Blick in die Schweiz. In: Stiftung, Bertelsmann (Hrsg.): *Religionsmonitor 2008*. München: Gütersloher Verlagshaus, S. 158-166.
- Ilkic, Ilhan (2002): *Der muslimische Patient medizinethische Aspekte des muslimischen Krankheitsverständnisses in einer wertpluralen Gesellschaft*. Münster: LIT-Verlag.
- Ilkic, Ilhan (2005): *Begegnung und Umgang mit muslimischen Patienten eine Handreichung für die Gesundheitsberufe*. Bochum: Zentrum für Medizinische Ethik.

- IMAP, Institut für interkulturelle Management- und Politikberatung (o. J.): Bedeutung von Tradition und Glaube in der Altenpflege.
(http://imap-institut.de/imap%20analyse%20tradition_und_glaube_in_der_pflege.pdf [07.03.2008])
- Imhof, Kurt/Ettinger, Patrick (2007): Religionen in der medienvermittelten Öffentlichkeit der Schweiz. In: Baumann, Martin/Stolz, Jörg (Hrsg.): Eine Schweiz - viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld: transcript Verlag, S. 285-300.
- INTERPRET (2008): Home Page - Definitionen. INTERPRET. (<http://interpret.ch/contenus/shtml/accueil-dt.shtml> [6.8.2008])
- Islamic Council of Queensland (1996): Health care providers' handbook on muslim patients. Sunnybank: Islamic Council of Queensland.
- Ismail, Hanif/Wright, John/Rhodes, Penny/Small, Neil (2005): Religious beliefs about causes and treatment of epilepsy. *British Journal of General Practice* 55(510): 26-31.
- Jäggi, Christian J. (1997): Muslimische Kinder im schweizerischen Bildungswesen. *vpod Magazin für Schule und Kindergarten* 100/101: 72-74.
- Jäggi, Christian J. (2002): Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen? *vpod Bildungspolitik* 128: 4-14.
- Joppke, Christian (2007): State neutrality and Islamic headscarf laws in France and Germany. *Theory and Society* 36: 313-342.
- Justizvollzug Kanton Zürich. (1997): Projektbericht zur Umsetzung der Sozialarbeit mit Ausschaffungshäftlingen im Flughafengefängnis Kloten.
- Justizvollzug Kanton Zürich. (2006): Jahresbericht Strafanstalt Pöschwies.
(<http://www.justizvollzug.zh.ch/content/justizvollzug/poeschwies/index.html> [30.11.2007])
- Kälin, Walter (1999): Gläubige in fremden Landen: Islam und schweizerische Grundrechtsordnung. *Tangram* 7: 29-32.
- Kälin, Walter (2000): Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft. Zürich: Verlag NZZ.
- Kälin, Walter/Rieder, Andres (2000): Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen im Kanton Zürich. Gutachten im Auftrag der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich.
- Kantonales Sozialamt (2008): Sozialhilfe-Behördenhandbuch Abteilung Öffentliche Sozialhilfe des Sozialamts des Kantons Zürich.
(<http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/home.html> [05.02.2008])
- Kessler, Roland/Barker, Peggy/Colpe, Lisa/Epstein, Joan/Gfroerer, Joseph/Hiripi, Eva/Howes, Mary/Normand, Sharon-Lise/Manderscheid, Roland/Walters, Ellen/Zaslavsky, Alan (2003): Screening for serious mental illness in the general population. *Archives of General Psychiatry* 60(2): 184-189.
- Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. Weinheim: Beltz Verlag.
- Landert, Charles (2006): Niederschwellige Deutschkurse im Kanton Zürich. Vorschlag für den Einsatz der kantonalen Fördermittel. Im Auftrag der Kantonalen Beauftragten für Integrationsfragen Zürich. Zürich: Landert Farago Partner.
- Lathion, Stéphane (2003): *Musulmans d'Europe: l'émergence d'une identité citoyenne*. Paris: L'Harmattan.

- LCH Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (2007): Die öffentliche Schule und die Religionen. *Bildung Schweiz* 11/2007: 13.
- Lewis, Philip (2003): Christians and Muslims in the West: From isolation to Shared Citizenship? *International Journal for the Study of the Christian Church* 3(2): 77-100.
- Mahnig, Hans (2002): Islam in Switzerland: Fragmented Accommodation in a Federal Country. In: Yazbeck Haddad, Yvonne (Hrsg.): *Muslims in the West. From Sojourners to Citizens*. Oxford: Oxford University Press, S. 72-87.
- Maier, Philipp (2002): Muslime im Strafvollzug - Glaubenszugehörigkeit der Gefangenen als taugliches Kriterium zur Analyse und Bewältigung von Problemen im Strafvollzug? In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag, S. 309-332.
- March, Andrew F. (2007): Islamic Foundations for a Social Contract in non-Muslim Liberal Democracies. *American Political Science Review* 101(2): 235-52.
- Marko, Joseph (2006): Das islamsiche Kopftuch in der Rechtsprechung europäischer Höchstgerichte. In: Altermatt, Urs/Delgado, Mariano/Vergauwen, Guido (Hrsg.): *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 249-265.
- Maussen, Marcel (2005): Making Muslim Presence Meaningful. Studies on Islam and Mosques in Western Europe. ASSR Working paper 05/03.
- Mayring, Philipp (2003): *Qualitative Inhaltsanalyse*. Weinheim: Beltz Verlag.
- Minkenbergh, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.) (2002): *Politik und Religion. Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 33*.
- Mölbert, Angelika (2004): *Alt werden in der zweiten Heimat. Ethnologische Altersforschung und ihre praktische Anwendung bei Türkisch-Deutschen Gruppen*. Dissertation Universität Freiburg i. Br.
- Moret, Joelle/Dahinden, Janine/Weber, Dominik (2007): *Gesundheits- und Integrationspolitik mit Netzwerken von MigrantInnen. Arbeitsbericht Modul 1: „Best practices“ und Idealtypen in der Zusammenarbeit mit Netzwerken von MigrantInnen*. Forschungsprojekt finanziert vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Migration (BFM) und der eidgenössischen Ausländerkommission (EKA). Neuchâtel: Universität Neuenburg.
- Mutawaly al, Sieglinde (1996): *Menschen islamischen Glaubens individuell pflegen*. Hagen: Brigitte Kunz Verlag.
- Nay, Giusep (2002): Selbstverständnis, Selbstbestimmungsrecht und öffentlich-rechtliche Anerkennung. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag, S. 111-128.
- Ohlig, Karl-Heinz (2000): *Weltreligion Islam: Eine Einführung*. Luzern: Exodus.
- Öztürk, Halit (2007): *Wege zur Integration. Lebenswelten muslimischer Jugendlicher in Deutschland*. Bielefeld: Transcript.
- Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.) (2002): *Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag.
- Pahud de Mortanges, René (2006): Aktuelle Rechtsfragen zum Islam in der Schweiz. In: Altermatt, Urs/Delgado, Mariano/Vergauwen, Guido (Hrsg.): *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 265-280.

- Pollack, Detlef (1995): Was ist Religion? Probleme der Definition. *Zeitschrift für Religionswissenschaft* 3: 163-190.
- Ramadan, Tariq (2004): *Western Muslims and the Future of Islam*. Oxford: Oxford University Press.
- Rat der europäischen Union (2000): Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.
(http://ec.europa.eu/employment_social/news/2001/jul/directive78ec_de.pdf [6.8.2008])
- Regierungsrat des Kantons Zürich (2006): Volksschulverordnung (VSV). Beschluss vom 28. Juni 2006.
- Regierungsrat des Kantons Zürich (2006): Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, KR-Nr. 15/2006.
- Rey-Stocker, Irmi (2006): *Anfang und Ende des menschlichen Lebens: aus der Sicht der Medizin und der drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam*. Basel: Karger.
- Richner, Barbara (2006): „Im Tod sind alle gleich“. Die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz. Zürich: Chronos.
- Rieger, Martin/Bawidammann, Karin/Jäger, Matthias (2007): Bertelsmann Stiftung - Religionsmonitor 2008. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Ryter, Annamarie: (o.J.) *Geschlechterbewusste und interkulturelle Pädagogik: Kriterien und Indikatoren für Unterrichtsbeobachtungen*. Basel: Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel.
- Sachedina, Abdulaziz (2005): End-of-life: the Islamic view. *Lancet* 366(9487): 774-779.
- Saladin, Peter (2006): *Diversität und Chancengleichheit. Grundlagen für erfolgreiches Handeln im Mikrokosmos der Gesundheitsinstitutionen*. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Salvatore, Armando (2007): Säkularität, Islam und die Grenzen der Öffentlichkeit in Europa. In: Wohlrab-Sahr, Monika/Tezcan, Levent (Hrsg.): *Konfliktfeld Islam in Europa*. Baden-Baden: Nomos, S. 33-49.
- Schatz, Werner (2002): Präsenz und Probleme der Muslime in der Schweiz. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag, S. 11-29.
- Schenker, Frank (2007): *Das Kopftuchverbot an Frankreichs Schulen. Eine Policy-Analyse*. Frankfurt a.M.: Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Schiffauer, Werner (1997): *Fremde in der Stadt. Zehn Essays über Kultur und Differenz*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Schirmmayer, Christine (2007): *Muslime in Deutschland*. Bonn: Institut für Islamfragen.
(<http://www.islaminstitut.de/uploads/media/BMIMuslimeinD.pdf> [26.2.2008])
- Schneuwly, Mallory/Lathion, Stéphane (2003): *Panorama de l'islam en Suisse*. BOÈCE. *Revue romande des sciences humaines* 6: 7-20.
- Schreiner, Peter (2005): *Perspektiven für eine interreligiöse Didaktik in der beruflichen Bildung*. Comenius-Institut Münster. Referat Kassel am 26. September 2005.
- Schrover, Marlou/Vermeulen, Floris (2005): Immigrant Organisations. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 31(5): 823-832.

- Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln INTERPRET (2008): Home Page - Definitionen. (<http://inter-pret.ch/contenus/shtml/accueil-dt.shtml> [6.8.2008])
- Schwind, Hans-Dieter (1999): Nichtdeutsche Straftäter - eine kriminalpolitische Herausforderung die bis zum Strafvollzug reicht. In: Feuerhelm, Wolfgang/Bock, Michael/Böhm, Alexander/Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Berlin: Walter de Gruyter, S. 316-323.
- Shamshad, Munaza/Crown, Loren A. (2005): A Muslim family's experience in acute care. *Family Practice Recertification* 27(1): 27-30.
- Sheikh, Aziz/Gatrad, Abdul R. (Hrsg.) (2001): Caring for Muslim patients. Abingdon: Radcliffe Medical Press.
- SKOS (2005): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Sonderegger, Ralf (2001): Der Islam in der westlichen Diaspora – am Beispiel der türkischen zweiten Generation in Zürich. Lizentiatsarbeit Universität Zürich.
- Spalek, Basia (2002): Religious diversity, British Muslims, crime and victimisation. In: Spalek, Basia (Hrsg.): Islam, Crime and Criminal Justice. Cullompton: Willan Publishing, S. 1-15.
- Spalek, Basia/Wilson, David (2002): Racism and religious discrimination in prison: the marginalisation of Imams in their work with prisoners. In: Spalek, Basia (Hrsg.): Islam, Crime and Criminal Justice. Cullompton: Willan Publishing, S. 96-110.
- Squires, Judith (2005): Equality and Diversity: A New Equality Framework for Britain? Bristol: University of Bristol. (<http://www.bath.ac.uk/esml/Library/pdf-files/squires.pdf> [7.3.2008])
- Stadtrat der Stadt Zürich (2008): Weisung 214 an den Gemeinderat. Deutschkurse für Eltern im Schulhaus. Botschaft 2008/43 an den Gemeinderat. Zürich: Stadtrat.
- Statistik Zürich (1995): Gemeindetypen im Kanton Zürich 1990. (<http://www.statistik.zh.ch/statistik.info/statistikinfo.php?p=4&LinkId=160> [7.3.2008])
- Stolz, Jörg (2006): La sécularisation et le retour du religieux. Une intégration théorique partant de l'exemple Suisse. Working Papers. Lausanne: Observatoire des religions en Suisse (ORS).
- Tanner Erwin (2002): Bestattung nach islamischem Ritus und staatliches Begräbnis. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): Muslime und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse. Freiburg: Universitätsverlag, S. 243-287.
- Tellenbach, Silvia (2003): Muslime im deutschen Strafvollzug. Göttingen: Wallstein.
- Verein FUL, Regensdorf (2008): Bestattungsfonds. (<http://www.sterbefonds.ch> [6.8.2008])
- Vertovec, Steven/Wessendorf Susanne (2006): Cultural, Religious and Linguistic Diversity in Europe: An overview of issues and trends. In: Pennix, Rinus/Berger, Maria/Kraal, Karen (Hrsg.): The Dynamics of International Migration and Settlement in Europe. Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 171-200.
- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (2008): Entschaiddatenbank. (<http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung/index.html> [6.8.2008])
- VIOZ, Vereinigung Islamischer Organisationen Zürich (1997): Merkblatt zur Erdbestattung von Muslimen. Zürich.

- Waldmann, Bernhard (2002): Moscheebau und Gebetsruf. In: Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hrsg.): *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung. Les musulmans et l'ordre juridique suisse*. Freiburg: Universitätsverlag, S. 219-242.
- WBZ Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (2007): *Islam in der Schweiz. Mehr wissen und weniger glauben*. Luzern: WBZ.
- Wicker, Hans-Rudolf (1996): Von der komplexen Kultur zur kulturellen Komplexität. In: Wicker, Hans-Rudolf/Alber, Jean-Luc/Bolzmann, Claudio/Fibbi, Rosita/Imhof, Kurt/Wimmer, Andreas (Hrsg.): *Das Fremde in der Gesellschaft : Migration, Ethnizität und Staat*. Zürich: Seismo, S. 373-392.
- Willems, Ulrich (2002): Religion als Privatsache? Eine kritische Auseinandersetzung mit dem liberalen Prinzip einer strikten Trennung von Politik und Religion. *Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 33*: 88-114.
- Willems, Ulrich (2008): Reformbedarf und Reformfähigkeit der Religionspolitik in Deutschland. *Zeitschrift für Politik* 55(1): 64-83.
- Wimmer, Andreas (2005): *Kultur als Prozess. Zur Dynamik des Aushandelns von Bedeutungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wohlrab-Sahar, Monika/Tezcan, Levent (2007): *Konfliktfeld Islam in Europa*. Baden-Baden: Nomos.
- Wunn, Ina (2006): *Muslimische Patienten. Chancen und Grenzen religionspezifischer Pflege*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wüst-Rudin, David (2005): Offener Verwaltung, zufriedener Kundenschaft. *Terra cognita*, 7/05: 12-15.
- Wyss, Martin Philipp (2005): Rechte und Pflichten der Muslime in der Schweiz: staatsrechtliche Anmerkungen zur Religionsfreiheit. *Jusletter* 31.01.2005.
- Wyssenbach, Judith (2006): Religionsfreiheit und religiöse Neutralität der Schule. Zwischen Abgrenzung und Respekt. *vpod Bildungspolitik* 149: 16-21.
- Wyssenbach, Judith (2007): Religionsfreiheit in der Bundesverfassung: Spannungsfelder und Interessenabwägung – Referat zur Tagung Religionsfreiheit in der multireligiösen Gesellschaft. (www.iras-cotis.ch/religionsfreiheit/pdf/Wyssenbach.pdf [17.9.2007])